VORLESUNGSSTÖRUNGEN, HAUSFRIEDENSBRUCH UND WAHRNEHMUNG BERECHTIGTER INTERESSEN – ZUR STRAFRECHTLICHEN PROBLEMATIK EINES UNIVERSITÄTSKONFLIKTS

DISSERTATION

zur Erlangung des Grades
eines Doktors des Rechts
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität des Saarlandes

vorgelegt von

Jochen Krüger

aus Wilhelmshaven

1977

Saarbrücken

1978

Vorlesungsstörungen, Hausfriedensbruch und Wahrnehmung berechtigter Interessen - Zur strafrechtlichen Problematik eines Universitätskonflikts

Dissertation

zur Erlangung des Grades eines Doktors des Rechts der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes

vorgelegt von

Jochen Krüger
aus Wilhelmshaven

S a a r b r ü c k e n 1 9 7 8

Seite:

Problemstellung und Inhaltsübersicht 1

Erster Abschnitt 7

Probleme der Tatbestandsauslegung 7

§ 1 Universitätsräume als Schutzobjekt des § 123 7

I. Universitätsräume als Diensträume 7

II. Das Kriterium der räumlich ausgegrenzten Intimsphäre 14

1. Das Kriterium der Allgemeinzugänglichkeit im Rahmen des § 123 14

2. Die Forderung nach verfassungskonformer Auslegung 15

3. Die Sonderstellung der Räume des öffentlichen Dienstes im Rahmen von § 123 16

a) Zur Notwendigkeit einer Differenzierung nach Schutzobjekten 17

b) Die historischen, funktionalen und sachlichen Unterschiede 18

§ 2 Studenten als Täter eines Hausfriedensbruchs in der Universität 22

§ 3 Vorlesungsstörungen als Tathandlung im Sinne des § 123 27

I. Das widerrechtliche Eindringen 27

1. Das Teilnahmerecht der Studenten 27

2. Der Eintritt zur Unzeit 29

3. Der Eintritt in Störungsabsicht 29

4. Der Verstoß gegen ein Eintrittsverbot 31

II. Die Möglichkeit tatbestandlichen Verweilens 32

1. Unbefugtes Verweilen trotz genereller Eintrittserlaubnis 32

2. Die Anordnungsbefugnis 34

3. Die Anordnungsbefugnis des Dozenten und der mitgliedschaftliche Status des Studenten 34

4. Die Ausweisungsbefugnis und der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit 36

§ 4 Tatbestandsbeschreibung und Rechtswidrigkeitsurteil 38

I. Hausfriedensbruch als offener Tatbestand 38

II. Kriterien des Rechtswidrigkeitsurteils 39

Zweiter Abschnitt 41

Eindringen und unbefugtes Verweilen als Problem zulässiger Rechtsausübung 41

§ 5 Zur Anwendung von Art. 20 IV GG 42

§ 6 Zur Anwendung von § 32 45

I. Mögliche Konfliktfälle 45

II. Zur Notwendigkeit der Modifizierung der Notwehrregeln 46

III. Modifizierungsversuche in Literatur und Rechtsprechung 47

IV. Zum Normhintergrund des § 32 49

V. Zur Problemangemessenheit der Notwehrregeln 54

1. Zur Modifizierung der Notwehrregeln durch problemspezifische Lösungen 54

2. Leitgesichtspunkte für die Behandlung des Konkurrenzproblems 56

3. Die Verdrängung der Notwehrregeln bei Angriffen auf die Lernfreiheit 60

§ 7 Zur Anwendung von § 34 62

§ 8 Zur Anwendung von § 193 64

I. § 193 als Ausdruck eines erlaubten Risikos 64

II. Die Möglichkeit einer analogen Anwendung auf § 123 65

Dritter Abschnitt 70

Vorlesungsstörungen und Wahrnehmung berechtigter Interessen 70

§ 9 Zum materiellen Entscheidungsgehalt des § 193 70

I. Berechtigte Interessenwahrnehmung und Wahrnehmung berechtigter Interessen 70

II. Entscheidungskriterien im Rahmen des § 193 72

1. § 193 als Einbruchstelle der Grundrechte in das allgemeine Strafrecht 72

2. Der Entscheidungswert der Grundrechte für die Auslegung des § 193 73

III. Folgerungen aus der Struktur des § 193 75

1. Die Bedeutung der Problemoffenheit 75

2. Zur Konkurrenz von § 193 und Normen des Verfassungsrecht 77

§ 10 Allgemeine Leitgesichtspunkte für die strafrechtliche Bewertung von Vorlesungskonflikten 82

I. Zur Lernfreiheit 83

II. Zur Lehrfreiheit 85

III. Vorlesung und Pflicht zum Dialog 88

§ 11 25 Grundsätze für die Bewertung von Vorlesungsstörungen im Rahmen des § 193 90

§ 12 Zur strafrechtlichen Problematik studentischer Kollektivmaßnahmen 110

I. Die Notwendigkeit einer gesonderten rechtlichen Betrachtung 110

II. Die Berücksichtigung kollektiven Handelns im Rahmen der Strafrechtsdogmatik 114

III. Die rechtliche Würdigung von studentischen Kollektivmaßnahmen in Rechtsprechung und Literatur 117

IV. Streikbegriff und Rechtswidrigkeitsüberlegungen 119

§ 13 Allgemeines Streikrecht und studentische Vorlesungsstreiks 125

I. Grenzen der Vergleichbarkeit 127

II. Der arbeitsrechtliche Streik als Beispiel kollektiver Selbsthilfe 130

§ 14 Zur Typisierung von Vorlesungsstreiks 132

I. Zur Unterscheidung von hochschulpolitischen und allgemeinpolitischen Streiks 132

II. Zur Unterscheidung von Erzwingungs- und Demonstrationsstreiks 135

§ 15 Allgemeinpolitische Erzwingungsstreiks als Wahrnehmung berechtigter Interessen ? 137

I. Politische Erzwingungsstreiks als Gefährdung der staatlichen Repräsentationsordnung 137

II. "Erzwingungsstreiks" als demonstrative Selbstaufopferung 138

III. Politische Erzwingungsstreiks und allgemeinpolitisches Mandat der Studentenschaft 139

§ 16 Allgemeinpolitische Demonstrationsstreiks als Wahrnehmung berechtigter Interessen ? 139

I. Die Ausstrahlungswirkungen der Meinungs- und Versammlungsfreiheit 141

II. Gesichtspunkte für eine Erweiterung des politischen Handlungsspielraumes 143

III. Das Argument der prinzipiellen Konfliktträchtigkeit von Demonstrationen 144

1. Allgemeine Kriterien der Differenzierung 144

2. Die spezifischen Probleme bei Demonstrationen in Räumlichkeiten 145

IV. Zum politischen Mandat der Studentenschaft 148

§ 17 Hochschulpolitische Erzwingungsstreiks als Wahrnehmung berechtigter Interessen ? 155

I. Rechtliche Parallelen zum Lehrlingsstreik 156

II. Das Argument der Ungeeignetheit des Druckmittels 157

III. Vorlesungsstreiks als Eingriff in die Lehr- und Lernfreiheit 160

IV. Gesichtspunkte zugunsten einer Anwendung des § 193 bei hochschulpolitischen Erzwingungsstreiks 160

V. Gründe für die Ablehnung des § 193 161

§ 18 Hochschulpolitische Demonstrationsstreiks als Wahrnehmung berechtigter Interessen ? 165

I. Die Koppelung mit Grundsätzen des Streikrechts 166

II. Bedenken gegen die Legitimation von Demonstrationsstreiks 167

III. Der prinzipielle Vorrang des Lehrbetriebs in Vorlesungsräumen 168

§ 19 Verteidigungsstreiks als Wahrnehmung berechtigter Interessen ? 172

I. Die allgemeine rechtliche Problematik 172

II. Das kollektiv ausgeübte Leistungsverweigerungsrecht des Arbeitnehmers als vergleichbares Rechtsproblem 174

III. Zur tatbestandlichen Präzisierung von Verteidigungsstreiks 175

IV. Typische Sachverhaltskonstellationen bei Verteidigungsstreiks 176

1. Der Anspruch auf zumutbare äußere Arbeitsbedingungen 176

2. Der Anspruch auf angemessene inhaltliche Abstimmung und Ausgestaltung des Studienprogrammes 178

V. Die rechtliche Bewertung im Rahmen des § 193 179

1. Allgemeine Gesichtspunkte 180

2. Handlungsmöglichkeiten im Rahmen von Verteidigungsstreiks 181

3. Verhaltenspflichten im Rahmen von Verteidigungsstreiks 185

VI. Abgrenzungsprobleme im Zusammenhang mit Verteidigungsstreiks 187

Vierter Abschnitt 192

Antragsprobleme im Rahmen von § 123 192

§ 20 Das Antragserfordernis bei Räumen des öffentlichen Dienstes 192

I. Die allgemeine Diskussion um die Berechtigung von Antragsdelikten 192

II. Die Bedeutung des Antragserfordernisses bei Hausfriedensbrüchen in der Universität 194

§ 21 Die Antragsberechtigung bei Vorlesungsstörungen 196

I. Der Antragsberechtigte bei Räumen des öffentlichen Dienstes 197

II. Gründe für eine Antragsberechtigung des Universitätspräsidenten 199

III. Der Gesichtspunkt der wissenschaftlichen Lehrfreiheit (Art. 5 III GG) 202

IV. Hochschulgesetzgebung und Antragsbefugnis 205

1. Die Regelung der Antragsbefugnis 205

2. Antragsbefugnis und akademische Selbstverwaltung 206

L I T E R A T U R V E R Z E I C H N I S

ADOMEIT, Klaus: Wahrnehmung berechtigter Interessen und Notwehrrecht. Zur Dogmatik zivilrechtlicher Rechtfertigungsgründe, insbesondere bei Eingriffen in Persönlichkeitsrechte und in Unternehmerrechte (Äußerungsdelikte); JZ 1970, 495 - 500

ALBERTINI, Hugo v.: Die rechtliche Natur der Antragsdelikte und des Strafantrags, Diss. jur. Leipzig 1917

ALTERNATIV-ENTWURF eines Strafgesetzbuches, hrsg. von Baumann, Brauneck u.a., Besonderer Teil, Straftaten gegen die Person, Erster Halbband, Tübingen 1970

AMELUNG, Knut/SCHALL, Hero: Zum Einsatz von Polizeispitzeln: Hausfriedensbruch und Notstandsrechtfertigung, Wohnungsgrundrecht und Durchsuchungsbefugnis - OLG München, DVBl 73, 221, JuS 1975, 565 - 572

ARMKNECHT, Malte: Hausfriedensbruch - Eine strafrechtliche und kriminologische Studie über die §§ 123, 124, 342 StGB, Diss. jur. Frankfurt a.M. 1970

ARZT, Gunther: Notwehr gegen Erpressung, MDR 1965, 344 - 345

ARZT, Gunther: Strafrecht Besonderer Teil, LH 1: Delikte gegen die Person, Bielefeld 1977

ARZT, Gunther: Zum Zweck und Mittel der Nötigung, in Festschrift für Hans Welzel, S. 823 - 839, Berlin, New York 1974

ASCHE, Holger: Hochschulautonomie - Wissenschaftsfreiheit im Abseits, Sammlung Luchterhand 1975

BADURA, Bernhard: Sprachbarrieren. Zur Soziologie der Kommunikation, Stuttgart-Bad Cannstatt 1971

BAUMANN, Jürgen: § 53 StGB als Mittel der Selbstjustiz gegen Erpressung?, MDR 1965, 346 - 347

BAUMANN, Jürgen: Notwehr im Straßenverkehr?, NJW 1961, 1745 - 1748

BAUMANN, Jürgen: Strafrecht, Allgemeiner Teil, Ein Lehrbuch, 8. Auflage, Bielefeld 1977

BAUMANN, Jürgen/FROSCH, Hartmut: Der Entwurf des 3. Strafrechtsreformgesetzes. Schutz des Gemeinschaftsfriedens, JZ 1970, 113 - 122

BAUR, Ulrich: Der politische Streik unter besonderer Berücksichtigung der sogenannten Notstandsverfassung von 1968, Diss. jur. Würzburg 1969

BECKER, Peter: Die Einordnung der für das Hochschulrahmengesetz vorgesehenen "Gewaltschutzregelung" in das Sanktionssystem an den Hochschulen; Studentische Politik, Heft 5, 1974, 7 - 9

BETHGE, Herbert: Das Hausrecht der öffentlichen Hand im Dilemma zwischen Öffentlichem Recht und Privatrecht, Die Verwaltung 1977 (10. Bd., H.3), 313 - 332

BERNER, Albert Friedrich: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 17. Auflage, Leipzig 1895

BERNER, Ingo: Die Problematik des politischen Mandats der Studentenschaft, JZ 1967, 242 - 246

BERTRAM, Karl Friedrich: Das Widerstandsrecht des Grundgesetzes; Schriften zum Öffentlichen Recht, Band 122, Berlin 1970

BESCH, Friedrich: Zur Frage der Zwangsmitgliedschaft der Studenten in der sog. Studentenschaft, WissR 1968, 226 - 233

BIEDENKOPF, Kurt: Zum politischen Boykott, JZ 1965, 553 - 558

BIELING, Marlies: Die Rechtswidrigkeit von unternehmensschädigenden Demonstrationen, Diss. jur. Bochum 1973

BINDER, Bruno: Die verfassungsrechtliche Sicherung der Wissenschaftsfreiheit in Österreich, WissR 1973, 1 - 26

BINDING, Karl: Handbuch des Strafrechts, Erster Band, Leipzig 1885

BLAESING, Heiner: Grundrechtskollisionen, Diss. jur. Bochum 1974

BLANKE, Thomas: Lehrlingsstreikrecht und Berufserziehungsideologie. Thesen zur juristischen Begründbarkeit politischer Forderungen; KritJ 1971, 286 - 309

BLEI, Hermann: Strafrecht I. Allgemeiner Teil. Ein Studienbuch, 17. Auflage, München 1977

BOCKELMANN, Paul: Anmerkung zu OLG Stuttgart, NJW 66, 745; NJW 66, 745 - 747

BODENDORF, Tilo: Der Hausfriedensbruch. Sein Rechtsgut und Tatbestand in neuerer Entwicklung, Diss. jur. Heidelberg 1970

BÖRGER, Bernd/BIALAS, Karlheinz/BAUMGARTNER, Siegfried (Hrsg.): Protestieren, Demonstrieren, Düsseldorf 1969

BOGS, Walter: Autonomie und verbandliche Selbstverwaltung im modernen Arbeits- und Sozialrecht; RdA 1956, 1 - 9

BOSSHART, Jürg: Demonstrationen auf öffentlichem Grund - Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Aspekte zum Problem der Demonstrationsfreiheit; Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft Nr. 420, 1973; gleichzeitig Diss. jur. Zürich

BROX, Hans/RÜTHERS, Bernd: Arbeitskampfrecht. Ein Handbuch für die Praxis, Stuttgart 1965

BRUNNER, Walter: Die Lernfreiheit in Österreich; WissR 1968, 46 - 60

BULLA, G.A.: Soziale Selbstverantwortung der Sozialpartner als Rechtsprinzip; in Festschrift für Hans Carl Nipperdey, Band II, S. 79 - 104, München und Berlin 1965

CAMPENHAUSEN, Axel v./LERCHE, Peter: Deutsches Schulrecht. Sammlung des Schul- und Hochschulrechts des Bundes und der Länder, Stand: 1. November 1977

CAPITINI, Aldo: Die Technik des gewaltlosen Widerstandes, aus dem Italienischen von Josef Wachendorf, 1. Auflage, Wuppertal-Barmen 1969

CAPODISTRIAS, Joannis: Streik und Zurückbehaltung der Arbeitsleistung; in Festschrift für Hans Carl Nipperdey, Band II, S. 105 - 127, München und Berlin 1965

CHRISTIANSEN, Hans: Die Beleidigung. Diss. jur. Kiel 1965

COENDERS, Albert: Über den Strafantrag und die Privatklage der Nichtverletzten; Der Gerichtssaal, Band 83, 1915, 286 - 409

COSTA, Wilhelm: Antrag und Ermächtigung (§§ 61 ff, 99, 101, 197 RStGB), Diss. jur. Würzburg 1912

DÄUBLER, Wolfgang: Die unverhältnismäßige Aussperrung. BAG (GS) AP Art. 9 GG - Arbeitskampf - Nr. 43; JuS 1972, 642 - 648

DAGEFÖRDE, Hans-Jürgen: Die Rechtsprechung der Berliner Verwaltungsgerichte zum Hochschulrecht; DVBl 1976, 241 - 247

DAGTOGLOU, Prodromos: Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG); JuS 1975, 753 -761

DALLINGER, Peter: Wissenschaftsfreiheit und Mitbestimmung - Bemerkungen zum neueren Schrifttum; JZ 1971, 665 - 671

DEMME, Helmut: Das Streikrecht der Auszubildenden; RdA 1973, 369 - 372

DEMONSTRATIONSFREIHEIT und Strafrecht: JA 1969, StR, S. 65 - 68, S. 85 - 88, S. 207 - 210; JA 1970, StR, S. 83 - 86

DENCKER, Paul-Heinz: Notwehr gegen Unterlassen, Diss. jur. Mainz 1953

DENNINGER, Erhard: Demonstrationsfreiheit und die öffentliche Ordnung in der rechtsstaatlichen Demokratie; in Deutscher Richterbund, Landesverband Hessen (Hrsg.): Demonstrationsfreiheit. Strafrecht und Staatsgewalt. Informationstagung für Richter und Staatsanwälte, Bad Homburg, 23. November 1968; Vorträge - Meinungen, S. 3 - 16

DENNINGER, Erhard: Demonstrationsfreiheit und Polizeigewalt; ZRP 1968, 42 - 46

DEUBNER, Karl: Anmerkung zu BGH NJW 69, 802; NJW 69, 1184

DIEDERICHSEN, Uwe/MARBURGER, Peter: Die Haftung für Demonstrationsschäden; NJW 70, 777 - 784

DIETEL, Alfred/GINTZEL, Kurt: Demonstrations- und Versammlungsfreiheit. Kommentar zum Gesetz über Versammlungen und Aufzüge vom 24. Juli 1953, 5. Auflage, Köln - Berlin - Bonn - München 1977

DIETZ, Rolf: Grundfragen des Streikrechts; JuS 1968, 1 - 10

DIETZE, Lutz: Anmerkung zu BVerfG, B.v.27.1.76, JZ 76, 363; JZ 76, 367 - 369

DREHER, Eduard: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen und Verordnungen, Beck'sche Kurzkommentare Band 10, 37. Auflage, München 1977

EBERT, Theodor: Gewaltfreier Aufstand. Alternative zum Bürgerkrieg; Sozialwissenschaft in Theorie und Praxis, Band 4, 2. Auflage, Freiburg 1969

EHLERS, Dirk: Gesetzesvorbehalt und Hausrecht der Verwaltungsbehörden, DÖV 1977, 737 - 743

ENGEL, Hubert: Zur praktischen Unterscheidung von Kampf- und einzelvertraglicher Maßnahme; BB 1966, 330 - 334

ENTWURF eines Strafgesetzbuches (StGB), E 1962 mit Begründung, Bonn 1962

ERMAN : Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 1. Band, 6. Auflage, Münster 1975

ESER, Albin: Wahrnehmung berechtigter Interessen als allgemeiner Rechtfertigungsgrund. Zugleich ein Versuch über Rechtsgüterschutz und evolutives Recht, Bad Homburg vor der Höhe, Berlin, Zürich 1969

EVERS, Hans-Ulrich: Weisungsrechte im Hochschulbereich, in: Beiträge zum Hochschulrecht, Festgabe für H. Gerber, S. 41 - 60, Tübingen 1970

FARER, Tom J.: The Array of Sanctions, in: Holmes, Student Protest and the Law, S. 67 - 81, 3. Auflage, Ann Arbor 1970

FECHNER, Erich: Sozialer Rechtsstaat und Arbeitsrecht; RdA 1955, 161 - 168

FIKENTSCHER, Wolfgang: Schuldrecht, 6. Auflage, Berlin, New York, 1976

FISCHER, Jürgen: Die straflose Notwehrüberschreitung. Voraussetzungen, Rechtsnatur und analoge Anwendung des § 53 Abs. 3 StGB, Diss. jur. Frankfurt 1971

FOCKE, Ernstgünter: Notwehr in Lehre und Rechtsprechung. Zum Strafgesetz in Deutschland und Italien; Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 403, 1939

FOLZ, Hans-Ernst: Polizeiliche Zuständigkeiten und kollidierende Kompetenzen anderer Hoheitsträger; JuS 1965, 41 - 48

FORSTHOFF, Ernst: Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Erster Band, Allgemeiner Teil, 10. Auflage, München 1973

FRANK, Paul Armin/RUPPRECHT, Bernhard: Gehört der "Konfliktuniversität" die Zukunft? Hintergründe der gescheiterten Arbeit der WRK-Kommission Konfliktvermeidung - mit einem Nachwort der Verfasser; MittHV 1973, H. 4, 228 - 239

FRANK, Reinhard: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (Kommentar), 18. Auflage, Tübingen 1931

FRIES, Gunter: Die Rechtsstellung des Studenten innerhalb der wissenschaftlichen Hochschule. Eine Untersuchung des studentischen Status aus verfassungsrechtlicher Sicht; Hamburger Abhandlungen aus dem Seminar für öffentliches Recht, Heft 63, Hamburg 1974

FROWEIN: Diskussionsbeitrag; VVDStRL 27 (1969), S. 221 - 222

FRÜHLING, Walter: Das Hausrecht öffentlicher Einrichtungen (zugleich ein Beitrag zur Lehre von der Anstaltspolizei), Diss. jur. Göttingen 1963

FUGLSANG-PETERSEN, Klaus-Peter: Das Widerstandsrecht. Ein Beitrag zur Auslegung des Artikels 20 Abs. 4 des Grundgesetzes, Diss.jur. Kiel 1969

GALLAS, Andreas: Die Staatsaufsicht über die wissenschaftlichen Hochschulen unter besonderer Berücksichtigung der Staatsaufsicht über die Studentenschaften, Schriften zum Öffentlichen Recht, Band 297, Berlin 1976

GALLAS, Wilhelm: Der Schutz der Persönlichkeit im Entwurf eines Strafgesetzbuches (E 1962); ZStrW 75 (1963), 16 - 42

GALLWAS, Hans-Ullrich: Der Mißbrauch von Grundrechten; Schriften zum Öffentlichen Recht, Band 49, Berlin 1967

GALPERIN, Hans: Inhalt und Grenzen des kollektiven Koalitionsrechts;AuR 1965, 1 - 9

GAMILLSCHEG, Franz: Arbeitsrecht, 3. Auflage, Prüfe Dein Wissen, Rechtsfälle in Frage und Antwort, Heft 14, München 1973

GANSEFORTH, Heinrich: Das Widerstandsrecht des Art. 20 Abs. 4 Grundgesetz im System des Verfassungsschutzes. Europäische Hochschulschriften, Reihe II. Rechtswissenschaft, Band 49, Bern, Frankfurt a.M. 1971

GECK, Wilhelm Karl: Die Stellung der Studenten in der Universität; VVDStRL 27 (1969), S. 143 - 187

GECK, Wilhelm Karl: Diskussionsbeitrag; VVDStRL 27 (1969), S. 222 - 223

GERBER, Hans: Das Recht der wissenschaftlichen Hochschulen in der jüngsten Rechtsentwicklung, in zwei Bänden, Band 1: Text, Tübingen 1965

GERLAND, Heinrich B.: Deutsches Reichsstrafrecht. Ein Lehrbuch, 2. Auflage, Berlin und Leipzig 1932

GEROMETTA, Alfons: Die Lehre vom Strafantrag, Diss. jur. Tübingen 1934

GRABITZ, Eberhardt: Anmerkung zu OVG Hamburg, Urteil v. 7.7.1971, DVBl. 1972, 342 - 343

GRIESHEIMER, Helga Elisabeth: Das Streikrecht der Lehrlinge - Zugleich eine Untersuchung über die Rechtsnatur des Lehrverhältnisses, Diss. jur. Würzburg 1971

GRUNSKY, Wolfgang: Streik und Zurückbehaltungsrecht - BAGE 15, 174; JuS 1967, 60 - 64

GRUPP, Klaus: "Schülerstreik" und Schulbesuchspflicht; DÖV 1974, 661 - 671

HAAK, Dieter: Das Hausrecht an Behördengebäuden; DVBl. 1968, 134 - 138

HAASE, Wilhelm: Abgrenzung der gemeinsamen Ausübung des Zurückbehaltungsrechts an der Arbeitsleistung vom Streik, Teil I, DB 1968, 708 - 718, Teil II, DB 1968, 757 - 760

HÄBERLE, Peter: Die Wesensgehaltgarantie des Art. 19 Abs. 2 Grundgesetz; Freiburger Rechts- und Staatswissenschaftliche Abhandlungen, Band 21, 2. Auflage, Karlsruhe 1972

HÄBERLE, Peter: Grundrechte im Leistungsstaat; VVDStRL 30 (1972), S. 43 - 141

HAMANN, Andreas/LENZ, Helmut: Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis, 3. Auflage, Neuwied und Berlin, 1970

HANNOVER, Heinrich: Demonstrationsfreiheit als demokratisches Grundrecht; KritJ 1968, 51 - 59

HARDT, Ursel: Grenzen zulässiger Interessenwahrnehmung unter dem Gesichtspunkt des erlaubten Risikos (Eine dogmatische Untersuchung zu § 193 StGB), Diss. jur. Hamburg 1967

HAUG, Winfried: Notwehr gegen Erpressung; MDR 1964, 548 - 554

HECKELMANN, Dieter: Die Entwicklung des arbeitsrechtlichen Schrifttums im Jahre 1972; ZfA 1973, 425 - 505

HEFFTER, August Wilhelm: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, 6. Auflage, Leipzig 1857

HELLE, Ernst: Die Rechtswidrigkeit der ehrenrührigen Behauptung; NJW 1961, 1896 - 1901

HERNEKAMP, Karl: Arbeitskampf. Aktuelle Dokumente, hrsg. von Ingo v. Münch, Berlin, New York 1975

HESSE, Konrad: Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 9. Auflage, Karlsruhe 1976

HIPPEL, Eicke von: Grenzen und Wesensgehalt der Grundrechte. Schriften zum Öffentlichen Recht, Band 19, Berlin 1965

HIRSCH, Hans J.: Ehre und Beleidigung. Grundfragen des strafrechtlichen Ehrenschutzes, Karlsruhe 1967

HIRSCH, Hans J.: Literaturbericht Strafrecht - Besonderer Teil; ZStrW 88 (1976), 752 - 782

HIRSCH, Hans J.: Soziale Adäquanz und Unrechtslehre; ZStrW 74 (1962), 78 - 135

HOCHHEUSER, Ernst: Der Verletzte im Strafrecht, Diss. jur. Köln 1965

HOCHSCHULVERBAND: Überwindung des numerus clausus durch Überlastquote? Eine Stellungnahme des Präsidiums des Hochschulverbandes; MittHV 1976, H. 3, 133 - 135

HOFFMANN, Wolfgang: Inhalt und Grenzen der Demonstrationsfreiheit nach dem Grundgesetz; JuS 1967, 393 - 399

HOHAGE, Manfred: Das Institut des Strafantragsrechts im geltenden und zukünftigen Recht, Diss. jur. Hamburg 1962

HOLLSTEIN, Jürgen: Der wilde Streik und die kollektive Ausübung eines Arbeitsverweigerungsrechts, Diss. jur. Göttingen 1969

HOLMES, Grace W. (Hrsg.): Student protest and the Law, 3. Auflage, Ann Arbor 1970

HROMODKA, Wolfgang: Streikrecht für Auszubildende? Zur Problematik des Lehrlingsstreiks; DB 1972, 870 - 876

HUBRICH, Eduard: Beiträge zum preußischen Unterrichtsrecht, in: Hirth, Annalen des deutschen Reichs, Jahrgang 1907, S. 81 - 114

HUECK, Alfred: Grenzen des rechtmäßigen Streiks, in: Festschrift für Wilhelm Herschel, S. 27 - 45, Stuttgart 1955

HUECK, Alfred/NIPPERDEY, Hans Carl: Grundriß des Arbeitsrechts, 5. Auflage, Berlin und Frankfurt a.M. 1970

HUECK, Alfred/NIPPERDEY, Hans Carl/SÄCKER, Franz Jürgen: Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Auflage, Zweiter Band - Kollektives Arbeitsrecht, Zweiter Halbband (II/2), Berlin und Frankfurt a.M. 1970

IPSEN: Diskussionsbeitrag, VVDStRL 27 (1969), S. 198 - 200

ISENSEE, Josef: Das legalisierte Widerstandsrecht. Eine staatsrechtliche Analyse des Art. 20 Abs. 4 Grundgesetz, Bad Homburg vor der Höhe, Berlin, Zürich 1969

ISENSEE, Josef: Thesen zum Ordnungsrecht; MittHV 1974, 83 - 85

JACOBSEN, Hans-Adolf/DOLLINGER, Hans (Hrsg.): Die deutschen Studenten. Der Kampf um die Hochschulreform. Eine Bestandsaufnahme, München 1968

JANKNECHT, Hans: Verfassungs- und strafrechtliche Fragen zu "Sitzstreiks"; GA 1969, 33 - 46

JANSEN, Uwe: Öffentlich-rechtliche und syndikalistische Studentenvertretung. Versuch eines Vergleichs zwischen Deutschland und Frankreich.
in: Studenten in Opposition (hrsg. von Horst Baier), S. 207 - 234, Wissenschaftstheorie, Wissenschaftspolitik, Wissenschaftsgeschichte, Band 10, Bielefeld 1968

JESCHECK, Hans-Heinrich: Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil, 3. Auflage, Berlin 1978

JOCH, Axel: Die Leistungsverweigerung im Arbeitsrecht, Diss. jur. Berlin 1974

KAGELER, Herwig: Die gemeinsame und beschränkte zivilrechtliche Inhaberschaft des Hausrechts unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmung des Rechtsguts des § 123 StGB, Diss. jur. Hamburg 1974

KAISER, Joseph H.: Der Politische Streik, Berlin 1955

KALAIDJIAN, Edward C.: Problems of Dual Jurisdiction of Campus and Community, in: Holmes Student Protest and the Law, S. 131 - 148, 3. Auflage, Ann Arbor 1970

KARPEN, Hans-Ulrich: Polizei und Ordnungsgewalt in der Universität; WissR 1972, 195 - 221

KICKARTZ, Peter: Ordnungsrecht beruht auf dem Hausrecht; DUZ/HD 1972, 814 - 815

KIMMINICH, Otto: Grundgesetz und Gruppenuniversität; WissR 1973, 193 - 218

KIMMINICH, Otto: Wissenschaft, in: Besonderes Verwaltungsrecht, hrsg. von Ingo v. Münch, S. 664 - 709, 4. Auflage, Frankfurt a.M. 1976

KLEE: Notwehr im Prozeß; JW 1939, 129 - 130

KLEIN, Hans: Gedanken über neuere Entwicklungen im Hochschulrecht. Zur Auslegung des Art. 5 Abs. 3 S. 1 des Grundgesetzes; AöR 90 (1965), 129 - 182

KLOEPFER, Michael: Grundrechte als Entstehungssicherung und Bestandsschutz; Münchener Universitätsschriften, Reihe der Juristischen Fakultät, Band 13, München 1970

KLOSE, Peter: Notrecht des Staates aus staatlicher Rechtsnot - Zum rechtlichen Funktionszusammenhang zwischen Notwehr und Gefahrenabwehr; ZStrW 89 (1977), 61 - 102

KLÜCKMANN, Harald: Anmerkung zu OVG Lüneburg, DÖV 76, 495; DÖV 76, 498 - 500

KLUGE, Alexander: Die Universitäts-Selbstverwaltung. Ihre Geschichte und gegenwärtige Rechtsform, Frankfurt a.M. 1958

KNEMEYER, Franz-Ludwig: Lehrfreiheit. Begriff der Lehre - Träger der Lehrfreiheit, Bad Homburg vor der Höhe, Berlin, Zürich 1969

KNEMEYER, Franz-Ludwig: Öffentlich-rechtliches Hausrecht und Ordnungsgewalt; DÖV 1970, 596 - 601

KNIES, Wolfgang: Schranken der Kunstfreiheit als verfassungsrechtliches Problem; Münchener Universitätsschriften, Band 4, München 1967

KNOKE, Thomas: Betriebliche Ordnungsgewalt in Räumlichkeiten des Verwaltungsvermögens - zugleich ein Beitrag zum "öffentlichen Hausrecht"; AöR 94 (1969), 388 - 418

KNOKE, Thomas: Das "politische Mandat" der Studentenschaft; DÖV 1967, 542 - 550

KNOPP, Werner: "Die große Herausforderung". Gedanken zum Problem der starken Jahrgänge; DUZ/HD 1976, 258 - 264

KNOPP, Werner: Die studentische Unruhe an den Hochschulen; DUZ/HD 1977, 401

KÖHLER, August: Die Lehre vom Strafantrag. Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 18, Breslau 1899

KÖTTGEN, Arnold: Deutsches Universitätsrecht, Tübingen 1933

KOHLER, J.: Ehre und Beleidigung; GA 47 (1900), 1 - 48

KOLLHOSSER, Helmut: Haftung für Demonstrationsschäden, LG Berlin, NJW 1969, 1119; JuS 1969, 510 - 516

KOMMENTAR zum Bonner Grundgesetz (Bonner Kommentar) bearbeitet von Abraham, Achterburg, Badura u.a., Einleitung - Art. 19, Stand: 37. Lieferung (November 1977)

KORN, Hubert: Die Gegenwärtigkeit des Angriffs bei der Notwehr, Diss. jur. Köln 1933

KRATSCH, Dietrich: Das (Rechts-)Gebot zu sozialer Rücksichtnahme als Grenze des strafrechtlichen Notwehrrechts - BGH, NJW 1975, 62; JuS 1975, 435 - 441

KRATSCH, Dietrich: Grenzen der Strafbarkeit im Notwehrrecht - zugleich ein Beitrag zur Grundlagenforschung der Rechtswissenschaft; Neue Kölner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Heft 57, Berlin 1968

KRAUSS, Detlef: Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (aPR) als Problem richterlicher Wahrheitsforschung im Strafprozeß, Münchener Habilitationsschrift 1969, unv. Manuskript

KRAUSS, Detlef: Der Schutz der Intimsphäre im Strafprozeß, in: Festschrift für Wilhelm Gallas zum 70. Geburtstag, S. 365 - 389, Berlin, New York 1973

KREY, Volker: Forum: Probleme der Nötigung mit Gewalt - dargelegt am Beispiel des Fluglotsenstreiks; JuS 1974, 418 - 424

KRIELE, Martin: Ordnungsrecht an den Hochschulen?; ZRP 1972, 25 - 29

KÜCHENHOFF, Erich/LÜTHJE, Jürgen: Sicherung und Ausbau der Wissenschaftsfreiheit im neuen Hochschulrecht; WissR 1969, 226 - 240

LACKNER, Karl: Strafgesetzbuch mit Erläuterungen, 11. Auflage, München 1977

LANDAU, P.: Kritik - Störung - Boykott. Überlegungen zum richtigen Verständnis des Begriffs "Störungen"; DUZ/HD 1972, 286 - 287

LANDMANN, Valentin: Notwehr, Notstand und Selbsthilfe im Privatrecht, Diss. jur. Zürich 1975

LARENZ, Karl: Allgemeiner Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts, 4. Auflage, München 1977

LEHMANN, Andreas: Der Arbeitskampf im Berufsausbildungsverhältnis, Diss. jur. Tübingen 1972

LEIPZIGER Kommentar. Strafgesetzbuch, begründet v. Ebermayer, Lobe, Rosenberg. Erster Band. Einleitung: §§ 1 - 79, hrsg. v. Baldus u. Willms, 9. Auflage, Berlin, New York 1974

LEIPZIGER Kommentar. Strafgesetzbuch, begründet v. Ebermayer, Lobe, Rosenberg. Zweiter Band. §§ 80 - 262, hrsg. v. Baldus u. Willms, 9. Auflage, Berlin, New York 1974

LEIPZIGER Kommentar. Strafgesetzbuch, begründet v. Ebermayer, Lobe, Rosenberg. Erster Band. Einleitung und §§ 1 - 152, hrsg. von Jagusch und Mezger, 8. Auflage, Berlin 1957

LEISNER, Walter: Grundrechte und Privatrecht, Münchener Öffentlich-rechtliche Abhandlungen. Erstes Heft, München 1960

LENCKNER, Theodor: Der rechtfertigende Notstand. Zur Problematik der Notstandsregelung im Entwurf eines Strafgesetzbuches (E 1962), Tübingen 1965

LENCKNER, Theodor: "Gebotensein" und "Erforderlichkeit" der Notwehr; GA 1968, 1 - 10

LEPA, Manfred: Grundrechtskonflikte; DVBl. 1972, 161 - 167

LERCHE, Peter: Übermaß und Verfassungsrecht. Zur Bindung des Gesetzgebers an die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Erforderlichkeit, Köln, Berlin, München, Bonn 1961

LERCHE, Peter: Verfassungsrechtliche Zentralfragen des Arbeitskampfes - Zum hessischen Aussperrungsverbot, Bad Homburg vor der Höhe, Berlin, Zürich 1968

LERCHE, Peter: Zur verfassungsrechtlichen Deutung der Meinungsfreiheit (insbesondere im Bereiche des Boykotts), in: Festschrift für Gebhard Müller, S. 197 - 215, Tübingen 1970

LOBE, Adolf: Die Wahrnehmung berechtigter Interessen, in: Festgabe für Richard Schmidt, S. 79 - 104, Leipzig 1932

LÜBTOW, Ulrich von: Autonomie oder Heteronomie der Universitäten, Frankfurt a.M. 1960

MAIWALD, Manfred: Die Beteiligung des Verletzten am Strafverfahren; GA 1970, 33 - 56

MALLMANN, Walter/STRAUCH, Hans-Joachim: Die Verfassungsgarantie der freien Wissenschaft als Schranke der Gestaltungsfreiheit des Hochschulgesetzgebers; Rechtsgutachten - erstattet im Auftrag der Westdeutschen Rektorenkonferenz; Dokumente zur Hochschulreform XIV, Bonn-Bad Godesberg 1970

MARTENS, Wolfgang: Grundrechte im Leistungsstaat; VVDStRL 30 (1972), S. 7 - 42

MARX, Michael: Zur Definition des Begriffs "Rechtsgut". Prolegomena einer materialen Verbrechenslehre; Schriftenreihe Annales Universitatis Saraviensis Band 65, Köln, Berlin, Bonn, München 1972

MATERIALIEN zur Hochschulpolitik. Liberaler Hochschulverband (hrsg. v. H.-H. Storck), Heft 1, September 1974 - mit Beiträgen von Becker, Bialas, Glotz, Kirchner/Wilhelmi, Möllemann, Narr, Storck, LHV, VDS u.a.

MAUL, Heinrich: Demonstrationsrecht und allgemeine Strafbestimmungen; JR 1970, 81 - 86

MAUNZ, Theodor: Deutsches Staatsrecht. Ein Studienbuch. 21. Auflage, München 1977

MAUNZ, Th. - DÜRIG, G. - HERZOG, R. - SCHOLZ, R.: Grundgesetz. Kommentar Lieferungen 1 - 15, Band I Art. 1 - 19, 4. Auflage, Stand: Mai 1977

MAURACH, Reinhart: Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, Ein Lehrbuch, 4. Auflage, Karlsruhe 1971

MAURACH, Reinhart/SCHROEDER, Friedrich-Christian: Strafrecht, Besonderer Teil, Teilband 1 - Straftaten gegen Persönlichkeits- und Vermögenswerte. Ein Lehrbuch, 6. Auflage, Heidelberg, Karlsruhe 1977

MAURACH, Reinhart/ZIPF, Heinz: Strafrecht, Allgemeiner Teil, Teilband 1. Ein Lehrbuch, 5. Auflage, Heidelberg, Karlsruhe 1977

MAYER, Hellmuth: Strafrecht, Allgemeiner Teil, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1967

MEISSINGER, Hermann: Grundlagen und Grenzen der gewerkschaftlichen Machtmittel; RdA 1956, 401 - 410

MENGER, Christian-Friedrich: Zu den Auswirkungen der Wissenschaftsfreiheit auf die Hochschulorganisation, VerwArch Bd. 65 (1974), 75 - 85

MERTEN, Detlef: Gedanken zur Demonstrationsfreiheit; MDR 68, 621 - 626

MOLL, Wilhelm: Zum Verhältnis von Streik und kollektiv ausgeübten Zurückbehaltungsrechten; RdA 1976, 100 - 107

MÜLLER, Friedrich: Die Positivität der Grundrechte. Fragen einer praktischen Grundrechtsdogmatik. Schriften zum Öffentlichen Recht, Band 100, Berlin 1969

MÜLLER, Gerhard: Das Arbeitskampfrecht im Beschluß des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 21. April 1971, RdA 1971, 321 - 327

MÜLLER-DIETZ, Heinz: Zur Entwicklung des strafrechtlichen Gewaltbegriffs. Ein Beispiel für den Wandel von Rechtsauslegung und Rechtsanwendung; GA 1974, 33 - 51

MÜNCH, Ingo v. (Hrsg.): Grundgesetz - Kommentar. Band 1 (Präambel bis Art. 20), Frankfurt a.M. 1974

NAUCKE, Wolfgang: "Mißbrauch" des Strafantrags?
in: Beiträge zur gesamten Strafrechtswissenschaft, Festschrift für Hellmuth Mayer, S. 565 - 585, Berlin 1966

NAUJOKS, Rolf: Der innere numerus clausus, WissR 1974, 221 - 231

NIESE, Werner: Streik und Strafrecht, Tübingen 1954

NIETHAMMER, Emil: Lehrbuch des Besonderen Teils des Strafrechts, Tübingen 1950

NIKISCH, Arthur: Arbeitsrecht, 2. Auflage, II. Band Koalitionsrecht, Arbeitskampfrecht und Tarifvertragsrecht, Tübingen 1959

OFFE, Claus: Politische Herrschaft und Klassenstrukturen. Zur Analyse spätkapitalistischer Gesellschaftssysteme,
in: Politikwissenschaft - Eine Einführung in ihre Probleme, S. 135 - 164, hrsg. v. Kress, Gisela und Senghaas, Dieter, Fischer Taschenbuch, Frankfurt a.M. 1972

OLSHAUSEN, J. von: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Erster Band, 11. Auflage, Berlin 1927

OPPERMANN, Thomas: Kulturverwaltungsrecht, Bildung - Wissenschaft - Kunst, Tübingen 1969

OPPERMANN, Thomas/DITTMANN, Arnim: Freiwillig verfaßte Studentenschaft?; JZ 1977, 593 - 596

OSSENBÜHL, Fritz: Erziehung und Bildung. Ein Bericht über die Bedeutung und Interpretation kultureller Grundrechte in der Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte; AöR 98 (1973), 361 - 406

OSTERMEYER, Helmut: Kollektivschuld im Strafrecht; ZRP 1971, 75 - 76

OTT, Sieghart: Das Recht auf freie Demonstration, 2. Auflage, Berlin und Neuwied 1969

OTT, Sieghart: Diskussionsbeitrag, in Deutscher Richterbund, Landesverband Hessen (Hrsg.): Demonstrationsfreiheit, Strafrecht und Staatsgewalt. Informationstagung für Richter und Staatsanwälte, Bad Homburg, 23. November 1968; Vorträge - Meinungen, S. 57 - 58

OTT, Sieghart: Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz), 2. Auflage, Stuttgart, München, Hannover, 1977

PALANDT: Bürgerliches Gesetzbuch, 37. Auflage, München 1978

PAULSEN, Friedrich: Die deutschen Universitäten und das Universitätsstudium, Berlin 1902

PIEROTH, Bodo: Störung, Streik und Aussperrung an der Hochschule. Ein Beitrag zur Konkretisierung von Grundrechten und zum Hochschulverwaltungsrecht, Schriften zum Öffentlichen Recht, Band 289, Berlin 1976

PIEROTH, Bodo: Zur Rechtmäßigkeit der Einstellung von Lehrveranstaltungen; DVBl. 1973, 239 - 248

PREUSS, Ulrich K.: Das politische Mandat der Studentenschaft, Frankfurt 1969

PREUSS, Wilhelm: Untersuchungen zum erlaubten Risiko im Strafrecht; Strafrechtliche Abhandlungen. Neue Folge - Band 19, gleichzeitig Diss. jur. Freiburg, Berlin 1974

PROBLEME DER DEMONSTRATIONSFREIHEIT; JA 1969, ÖffR S. 25 - 28, S. 41 - 44

QUARITSCH, Helmut: Öffentliches Recht: Der DADA-Fall; JuS 1968, 471 - 477

RAJEWSKY, Xenia: Arbeitskampfrecht in der Bundesrepublik, edition suhrkamp 361, Frankfurt a.M. 1970

RAMM, Thilo: Der Begriff Arbeitskampf; AcP 160 (1961), 336 - 365

RAMM, Thilo: Der Wandel der Grundrechte und der freiheitliche soziale Rechtsstaat; JZ 1972, 137 - 146

REICHEL, Hans: Widerstandsrecht und politischer Streik in der neuen Verfassung und im neuen Strafrecht; DB 1968, 1312 - 1316

REINHARDT, Rudolf: Die Studentenschaft als Gliedkörperschaft der wissenschaftlichen Hochschule; JZ 1965, 385 - 391

REUSS, Wilhelm: Arbeitskampf im Bereich der öffentlichen Verwaltung; DVBl. 1968, 57 - 62

REUSS, Wilhelm: Der Ärztestreik; RdA 1972, 321 - 327

REUSS, Wilhelm: Der "politische" Arbeitskampf; AuR 1966, 264 - 268

REUSS, Wilhelm: Der sogenannte "Käuferstreik"; AcP 156 (1957), 89 - 113

REUSS, Wilhelm: "Koalitionsfreiheit"; AuR 1961, 289 - 298

REUTER, Bruno: Streik als Konflikt zweier Persönlichkeitsrechte, Diss. jur. Zürich (ohne Jahresangabe)

REUTER, Dieter: Nochmals: Die unverhältnismäßige Aussperrung - BAG (GS) AP, Art. 9 GG - Arbeitskampf - Nr. 43; JuS 1973, 284 - 290

RICHARDI, Reinhard: Kollektivgewalt und Individualwille bei der Gestaltung des Arbeitsverhältnisses; Münchener Universitätsschriften, Reihe der Juristischen Fakultät, Band 6, München 1968

RICHTER, Ingo: Bildungsverfassungsrecht. Studien zum Verfassungswandel im Bildungswesen, Stuttgart 1973

RIDDER, Helmut/LADEUR, Karl-Heinz: Das sogenannte Politische Mandat von Universität und Studentenschaft, Rechtsgutachten, Beihefte zur Zeitschrift Demokratie und Recht, Köln 1973

RODE, Karlheinz: Negative Vereinigungsfreiheit und Zwangsmitgliedschaft in öffentlichen Körperschaften, DÖV 1976, 841 - 846

ROEDER, Hermann: Der systematische Standort der "Wahrnehmung berechtigter Interessen" im Spiegel der Strafrechtsreform, in: Festschrift für Ernst Heinitz, S. 229 - 249, Berlin 1972

RÖKEN, Heribert: Zur Problematik der "Solidarisierung" bei studentischen Rechtsverletzungen; DÖV 1977, 888 - 895

RÖPER, Erich: Hochschulautonomie, Ministerverantwortung und parlamentarische Regelungsbefugnis im Lichte der jüngsten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts; MDR 1974, 265 - 271

ROTTER, Hartmut: Enklave des Rechtsstaats. Studentisches Disziplinarrecht in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn/Beuel 1968

ROXIN, Claus: Offene Tatbestände und Rechtspflichtmerkmale, Hamburger Rechtsstudien, Heft 47, 2. Auflage, Berlin 1970

RUDOLPHI, Hans-Joachim: Notwehrexzeß nach provoziertem Angriff - OLG Hamm, NJW 1965, 1928; JuS 1969, 461 - 466

RUDOLPHI, H. J./HORN, E./SAMSON, E./SCHREIBER, H.-L.: Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band I, Allgemeiner Teil (§§ 1 - 79b), 2. Auflage, Frankfurt a.M. 1977

RUDOLPHI, H. J./HORN, E./SAMSON, E./SCHREIBER, H.-L.: Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band II, Besonderer Teil (§§ 80 - 358), Stand: 3. Lieferung, Januar 1977

RÜDORFF, Hans: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Kommentar, 2. Auflage, Berlin 1877

RÜTHERS, Bernd: Die Spannung zwischen individualrechtlichen und kollektivrechtlichen Wertmaßstäben im Arbeitskampfrecht, AuR 1967, 129 - 138

RUMPF, Hans: Wissenschaft und Politik. Bericht zur 89. Plenarsitzung der WRK in Münster/Westf.; DUZ/HD 1971, 375 - 379

RUPP, Hans Heinrich: Vom Wandel der Grundrechte; AöR 101 (1976), 161 - 201

RUPP, Hans Heinrich: Zum politischen Mandat der Studentenschaften; ZRP 1969, 288

SÄCKER, Franz-Jürgen: Die Instituts- und Betätigungsgarantie der Koalitionen im Rahmen der Grundrechtsordnung. Das Arbeitsrecht der Gegenwart, hrsg. v. G. Müller, Band 12, Dokumentation für das Jahr 1974, Berlin 1975

SÄCKER, Franz-Jürgen: Wahrnehmung legitimer politischer Interessen und Deliktsrecht; ZRP 1969, 60 - 65

SAUER, Wilhelm: System des Strafrechts, Besonderer Teil, Köln, Berlin 1954

SAX, Walter: Grundsätze der Strafrechtspflege, in: Bettermann/Nipperdey/Scheuner, Die Grundrechte. Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte. Dritter Band, 2. Halbband. Rechtspflege und Grundrechtsschutz, S. 909 - 1014, 2. Auflage, Berlin 1972

SCHAFFSTEIN, Friedrich: Notwehr und Güterabwägungsprinzip; MDR 1952, 132 - 136

SCHALL, Hero: Die Schutzfunktionen der Strafbestimmung gegen den Hausfriedensbruch. Ein Beispiel für die soziologisch fundierte Auslegung strafrechtlicher Tatbestände; Strafrechtliche Abhandlungen, Neue Folge, Band 17, gleichzeitig Diss. jur. Göttingen, Berlin 1974

SCHAUB, Günter: Arbeitsrechtshandbuch. Systematische Darstellung und Nachschlagewerk für die Praxis, 3. Auflage, München 1977

SCHELSKY, Helmut: Systemfunktionaler, anthropologischer und personfunktionaler Ansatz der Rechtssoziologie, in: Lautmann, Maihofer, Schelsky (Hrsg.): Die Funktion des Rechts in der modernen Gesellschaft, Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Band 1, S. 37 - 89, Bielefeld 1970

SCHEUNER, Ulrich: Die Funktion der Grundrechte im Sozialstaat. Die Grundrechte als Richtlinie und Rahmen der Staatstätigkeit; DÖV 1971, 505 - 513

SCHIEDERMAIR, Hartmut: Die Reform der Wissenschaftsorganisation und das Problem der Demokratisierung; WissR 1971, 1 - 34

SCHMID, Karlheinz: Freiheit der Meinungsäußerung und strafrechtlicher Ehrenschutz. Juristische Studien herausgegeben von Mitgliedern des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Tübingen, Band 41, Tübingen 1972

SCHMIDHÄUSER, Eberhard: Strafrecht, Allgemeiner Teil. Lehrbuch, 2. Auflage, Tübingen 1975

SCHMIDT, Eberhard: Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, Teil II: Erläuterungen zur Strafprozeßordnung und zum Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung, Göttingen 1957

SCHMIDT, Walter: Wissenschaftsfreiheit als Berufsfreiheit. Das Bundesverfassungsgericht und die Hochschulautonomie; NJW 1973, 585 - 590

SCHMIEMANN, Max: Exzeß im Notrecht, Diss. jur. Köln 1941

SCHMITT, Ulrich: Das öffentlich-rechtliche Hausrecht, Diss. jur. Münster 1965

SCHMITT GLAESER, Walter: Die Freiheit der Forschung; WissR 1974, 107 - 134, 177 - 192

SCHMITT GLAESER, Walter: Die Rechtsstellung der Studentenschaft. Zu den rechtlichen Beziehungen zwischen Studentenschaft und wissenschaftlicher Hochschule, Bad Homburg, Berlin, Zürich 1968

SCHNEIDER, Peter: Referat: Die heutige Position - staatsrechtlich, in: Pfister, B./Hildmann, G. (Hrsg.): Widerstandsrecht und Grenzen der Staatsgewalt. Bericht über die Tagung der Hochschule für Politische Wissenschaften, München und der Evangelischen Akademie, Tutzing, 18. - 20. Juni 1955, in der Akademie Tutzing, Berlin 1956

SCHNORR von Carolsfeld, Ludwig: Die rechtlichen Grundsätze des Lehrlingsproblems; RdA 1959, 206 - 214

SCHÖFFLER, Oskar: Die Träger des Hausrechts, Diss. jur. Rostock 1919

SCHÖNKE-SCHRÖDER: Strafgesetzbuch, Kommentar, 19. Auflage, München 1978

SCHÖNKE-SCHRÖDER: Strafgesetzbuch, Kommentar, 17. Auflage, München 1974

SCHROEDER, Friedrich-Christian: Die Notwehr als Indikator politischer Grundanschauungen, in: Festschrift für Reinhart Maurach, S. 127 - 142, Karlsruhe 1972

SCHÜRMANN, Dorothee: Über die Parität zwischen Streik und Aussperrung, Diss. jur. Bochum 1969

SCHULTEN, Hans-Walter: Konfliktlösung durch Ordnungsrecht ? in: Studentische Politik, Heft 5, 1974 - Ordnungsrecht, S. 3 - 6

SCHULUNGSMAPPE Streik, Interne Papiere der IG Chemie (ohne Datumsangabe)

SCHWACKE, Peter: Grundrechtliche Spannungslagen, Diss. jur. Hamburg 1973

SCHWARK, Eberhard: Anmerkung zu BayObLG, NJW 69, 1127; NJW 69, 1495 - 1496

SCHWARTZ, Ernst: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Kommentar, Berlin 1914

SEITER, Hugo: Streikrecht und Aussperrungsrecht. Ein Arbeitskampfrechtssystem auf der Grundlage subjektiv-privater Kampfrechte. Tübinger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 39, Tübingen 1975

SIEPERMANN, Werner: Die öffentliche Hand als Grundrechtsträger; DÖV 1975, 263 - 270

SÖLLNER, Alfred: Arbeitsrecht, 5. Auflage, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1976

SOERGEL-SIEBERT: Bürgerliches Gesetzbuch (Kommentar), Band 1, Einleitung. Allgemeiner Teil (§§ 1 - 240), 10. Auflage, Stand: Frühjahr 1967, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz

SONDERKÖTTER, Friedrich: Darf die Polizei im Universitätsgelände tätig werden ?; WissR 1969, 22 - 33

STEIN, E.: Diskussionsbeitrag; VVDStRL 27 (1969), S. 198

STEINLIN, Hansjürg: Gibt es noch eine Hoffnung für die Zukunft unserer Universitäten ?; MittHV 1974, H. 1, 9 - 18

STERZEL, Dieter: Wissenschaftsfreiheit und Hochschulorganisation. Zur Kritik der Interpretation der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 III S. 1 GG), Diss. jur. Gießen 1973

STOIBER, Edmund: Der Hausfriedensbruch im Lichte aktueller Probleme, Diss. jur. München 1971

STRATENWERTH, Günter: Strafrecht, Allgemeiner Teil, I. Die Straftat, 2. Auflage, Köln, Berlin, Bonn, München 1976

STREE, Walter: Strafantrag und Gleichheitssatz (unter besonderer Berücksichtigung des Strafantragsrechts der Behörden); DÖV 1958, 172 - 175

STUBY, Gerhard: Disziplinierung der Wissenschaft. Zur Rechtmäßigkeit studentischer Kampfmaßnahmen, Frankfurt a.M. 1970

STUCKI, Jürg: Der Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB) verglichen mit den entsprechenden Regeln des amerikanischen Rechts unter besonderer Berücksichtigung des Model Penal Code des American Law Institute, Diss. jur. Bern 1970

STUDENTISCHE Politik: Informationen Materialien Berichte Heft 5, 1974 - Ordnungsrecht mit Beiträgen von Schulten, Becker, Warnke, Geisler, Fitterling, Laubert/Jankowski, Hornfeld, Riehn, Storck, Polenz

SUPPERT, Hartmut: Studien zur Notwehr und "notwehrähnlichen Lage"; Bonner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Band 96, Bonn 1973

TENCKHOFF, Jörg: Die Bedeutung des Ehrbegriffs für die Systematik der Beleidigungstatbestände; Strafrechtliche Abhandlungen. Neue Folge, Band 21, Berlin 1974

THALHOFER, Richard: Der Arbeitskampf als Verfassungsproblem, Diss. jur. Saarbrücken 1969

THIELE, Willi: Der sogenannte politische Streik; DVBl. 77, 556 - 558

THIELE, Willi: "Streiks" an vielen deutschen Universitäten; DVBl. 1974, 19 - 22

THIEME, Werner: Deutsches Hochschulrecht. Das Recht der wissenschaftlichen Ho c hschulen in der Bundesrepublik Deutschland und im Lande Berlin, Berlin, Köln 1956

THIEME, Hans/WEHRHAHN, Herbert: Die Freiheit der Künste und Wissenschaften; Schriftenreihe der Niedersächsischen Landeszentrale für Politische Bildung, Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit - 7, Hannover 1967

TIEDEMANN, Klaus: Bemerkungen zur Rechtsprechung in den sog. Demonstrationsprozessen; JZ 1969, 717 -727

TIEDEMANN, Klaus: Zur Reform der Vermögens- und Wirtschaftsstraftatbestände; ZRP 1970, 256 - 261

TOPITSCH, Ernst: Die Freiheit der Wissenschaft und der politische Auftrag der Universität, Neuwied, Berlin 1968

TRABANDT, Joachim: Der kriminalrechtliche Schutz des Hausfriedens in seiner geschichtlichen Entwicklung, Diss. jur. Hamburg 1970

VOGTMANN, Ludwig: Über das Verhältnis von Staat, Gesellschaft und Hochschule, in: WissR 1969. Sonderheft: Beiträge zur Hochschulverwaltung, Beiheft 3, S. 7 - 27

WAGNER, Heinz: Besprechung von Schall, Hero - Die Schutzfunktion der Strafbestimmung gegen den Hausfriedensbruch; GA 1976, 156 - 157

WAIBEL, Wolf-Wilhelm: Die Rechtsprechung auf dem Gebiet des Hochschulrechts seit 1945. Beiträge zur Freiburger Wissenschafts- und Universitätsgeschichte, 32. Heft, Freiburg i. Breisgau 1966

WAIBEL, Wolf-Wilhelm: Rechtsprechung (betrifft Störung von Lehrveranstaltungen); WissR 1974, 153 - 168, 254 - 258

WAIBEL, Wolf-Wilhelm: Rechtsprechung (betrifft Störung von Lehrveranstaltungen und Diskussionsverlangen der Studierenden); WissR 1975, 86 - 96

WARDA, Günter: Zur Konkurrenz von Rechtfertigungsgründen, in: Festschrift für Reinhart Maurach, S. 143 - 171, Karlsruhe 1972

WEICK, Günter: Der Boykott zur Verfolgung nichtwirtschaftlicher Interessen, Frankfurt a.M. 1971

WEIGT, Peter (Hrsg.): Revolutionslexikon. Taschenbuch der außerparlamentarischen Aktion, Frankfurt 1968

WELZEL, Hans: Das deutsche Strafrecht. Eine systematische Darstellung, 11. Auflage, Berlin 1969

WESTDEUTSCHE Rektorenkonferenz. Hochschule und Student in der Sowjetunion. Dokumente zur Hochschulreform XIII/1970, zusammengestellt von D.A. Loeber

WESTDEUTSCHE Rektorenkonferenz. Hochschulrahmengesetz. Dokumente zur Hochschulreform, Bonn-Bad Godesberg 1971

WESTDEUTSCHE Rektorenkonferenz. Hochschulrahmengesetz. Dokumente zur Hochschulreform, Bonn-Bad Godesberg 1974

WESTEN, Ingo A.: Das neue Ordnungsrecht der Wissenschaftlichen Hochschulen, Diss. jur. Bochum 1974

WOLF, Ernst: Das Grundrecht der Freiheit der Wissenschaft; WissR 1970, 193 - 218

WOLFF, Hans-J./BACHOF, Otto: Verwaltungsrecht II, Ein Studienbuch, 4. Auflage, München 1976

WÜHRER, Sophia: Das Widerstandsrecht in den deutschen Verfassungen nach 1945. Ein rechtstheoretisches und rechtspolitisches Problem. Europäische Hochschulschriften, Reihe II - Rechtswissenschaft, Bd. 62, Bern, Frankfurt/M. 1973

ZACHER, Hans F.: Hochschulrecht und Verfassung. Schriften des Hochschulverbandes, Heft 26, Göttingen 1973

ZACHER, Hans F.: Lernfreiheit contra Lehrfreiheit ?; MittHV 1970, Heft 3, 106 - 113

ZIEMER, Wolfgang: Die systematische Stellung des Arbeitskampfes in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, Diss. jur. Regensburg 1975

ZIMMERLING, Wolfgang: Organstreitigkeiten innerhalb der Hochschule - Ein Beitrag zur Lehre vom verwaltungsprozessualen Organstreit, Diss. jur. Saarbrücken 1976

ZIPF, Heinz: Strafantrag, Privatklage und staatlicher Strafanspruch; GA 1969, 234 - 246

ZÖLLNER, Wolfgang: Arbeitsrecht. Ein Studienbuch, München 1977

ZÖLLNER, Wolfgang: Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 9 III GG; AöR 98 (1973), 71 - 102

ZWIRNER, Henning: Zum Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit; AöR 98 (1973), 313 - 339

A B K Ü R Z U N G S V E R Z E I C H N I S

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
abgedr.	abgedruckt
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a.F.	alter Fassung
AG	Amtsgericht
akad.	akademisch
allg.	allgemein
a.M.	anderer Meinung
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ArbG	Arbeitsgericht
Art.	Artikel
AStA	Allgemeiner Studentenausschuß
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
AuR	Arbeit und Recht
B.	Beschluß
BAFöG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
Bay.	Bayerisch
BayObLGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BB	Der Betriebs-Berater
Bd.	Band
bes.	besonders
betr.	betreffend
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des BGH in Strafsachen
BGHZ	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des BGH in Zivilsachen

Brem.	Bremisch
BT	Besonderer Teil
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des BVerfG
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des BVerwG
bzw.	beziehungsweise
d.	der, des
DB	Der Betrieb
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
d.h.	das heißt
Diss.	Dissertation
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DUZ	Deutsche Universitäts-Zeitung
E-HRG	Entwurf eines HRG
Einf.	Einführung
ESVGH	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Hessischen und Baden-Württembergischen VGH
f.	für
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	folgende
FN	Fußnote (bezieht sich auf Angaben in der vorliegenden Arbeit)
Fn	Fußnote (bezieht sich auf Angaben in einer anderen Arbeit)
FR	Frankfurter Rundschau
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
GesBl., GBl.	Gesetzblatt
GG	Grundgesetz
GrSen.	Großer Senat
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
H.	Heft
Hamb.	Hamburgisch
Halbbd.	Halbband
HD	Hochschul-Dienst
HessVGH	Hessischer Verwaltungsgerichtshof

HG, HSchG	Hochschulgesetz
h.M.	herrschende Meinung
HPI	Hochschulpolitische Informationen
HRG	Hochschulrahmengesetz
hrsg.	herausgegeben
i.d.F.	in der Fassung
IG	Industrie-Gewerkschaft
insbes.	insbesondere
i.S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JR	Juristische Rundschau
jur.	juristisch
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
KritJ	Kritische Justiz
LG	Landgericht
LH	Lehrheft
LHV	Liberaler Hochschulverband
LK	Leipziger Kommentar
m.	mit
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MittHV	Mitteilungen des Hochschulverbandes
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neuer Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
ÖffR	Öffentliches Recht
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
pol.	politisch
RdA	Recht der Arbeit
RdErl.	Runderlaß
Rdnr.	Randnummer
RG	Reichsgericht
RGSt	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des RG in Strafsachen

s.	siehe
S.	Seite
saarl.	saarländisch
Sammelb.	Sammelband
schweiz.	schweizerisch
SK	Systematischer Kommentar
sog.	sogenannt
SS	Sommersemester
StGB	Strafgesetzbuch
StR	Strafrecht
stud.	studentisch
u.	und
U.	Urteil
u.a.	unter anderem
UG	Universitäts-Gesetz
unv.	unveröffentlicht
v.	von, vom
VersG	Versammlungsgesetz
VerwArch	Verwaltungsarchiv
VerwRspr	Verwaltungsrechtsprechung
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
Vorbem.	Vorbemerkung
VRS	Verkehrsrechts-Sammlung
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
WissR	Wissenschaftsrecht, Wissenschaftsverwaltung, Wissenschaftsförderung
WRK	Westdeutsche Rektoren-Konferenz
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStrW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Problemstellung und Inhaltsübersicht

Vorlesungsstörungen[1] gehören zu den Universitätskonflikten, die in den letzten Jahren in verstärktem Maße zum Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen gemacht worden sind[2]. Die vorliegende Arbeit konzentriert sich auf eine strafrechtliche Fragestellung:

Unter welchen Voraussetzungen können Studierende, die eine Lehrveranstaltung stören, wegen Hausfriedensbruch bestraft werden?

Das angesprochene Problem, das deutlich innere Bezüge zu ordnungsrechtlichen Fragen aufweist[3], reizt nicht nur wegen der Aktualität[4] des Themas. Viel-

---

1) Genau genommen geht es um das allgemeinere Problem der Störung von Lehrveranstaltungen - aus sprachlichen Gründen wird der Terminus 'Vorlesungsstörungen' jedoch beibehalten.

2) Vgl. dazu etwa die Rechtsprechungsübersichten von Waibel, WissR 74, 153 ff, 254 ff; Waibel, WissR 75, 86 ff; Dageförde, DVBl. 76, 241 ff.

3) So liegt nach § 98 UG Baden-Württemberg i.d.F.v. 22.11.77 (Ges.Bl. S. 473) dann ein Ordnungsverstoß vor, wenn Studenten die Durchführung von Lehrveranstaltungen stören oder behindern (Ziff.1) oder widerrechtlich in Räume der Universität eindringen oder auf Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernen (Ziff.2); vgl. auch § 28 HRG v. 26.1.76 (BGBl. 76, S. 185) zu den Möglichkeiten eines Widerrufs der Einschreibung - zum Teil werden Ordnungsverstöße mit Bezug auf strafrechtliche Tatbestände definiert: so etwa § 2 Abs. 2 S. 2 der im Wege der Rechtsaufsicht erlassenen Hausordnung für die Universität Frankfurt vom 18.4.74, abgedruckt in Studentische Politik, H.5, 1974, Dokument XII, S. 105.

4) Bundesweite Schlagzeilen machte etwa der Versuch des Frankfurter Universitätspräsidenten Kantzenbach, mit Polizeieinsätzen die permanente Sprengung der Vorlesung des Wirtschaftswissenschaftlers Engels zu verhindern (vgl. dazu FAZ v. 9.1.74; FAZ v. 18.1.74; FR v. 22.1.74). Insbesondere im Rahmen von studentischen Streiks kommt es immer wieder zu Vorlesungsstörungen - vgl. FAZ v. 7.12.77. Allg. zur studentischen Unruhe Knopp, DUZ/HD 13/77, 401

mehr lassen sich hieran auch dogmatische Grundsatzprobleme aufzeigen, die in neuerer Zeit in den Vordergrund getreten sind und Bewegung in die strafrechtliche Diskussion gebracht haben:

- die verstärkte allgemeine Orientierung der strafrechtlichen Interpretation an Wertentscheidungen des Grundgesetzes[5)]
- die besondere Berücksichtigung von Grundrechten bei der Lösung von Rechtswidrigkeitsproblemen[6)]
- die vorsichtige Erweiterung des weitgehend geschlossenen Katalogs von Rechtfertigungsgründen[7)]
- die Berücksichtigung von Konkurrenzgesichtspunkten auch auf der Ebene der Rechtswidrigkeit[8)].

Damit sind bereits auch einige inhaltliche Schwerpunkte der Arbeit angedeutet, deren allgemeine The-

---

5) Vgl. dazu Tiedemann, JZ 69, 717 ff.

6) Zur Frage, ob etwa Art. 5, 8 GG auch selbständige Rechtfertigungsgründe darstellen - vgl. Maul, JR 70, 86. Der Ansatz über die angeblich unterschiedlichen Wirkebenen von strafrechtlicher Rechtsgüterordnung und grundgesetzlicher Wertordnung (so Sax, in Bettermann/Nipperdey/Scheuner, Die Grundrechte, 3. Bd., 2. Halbbd., S. 912) wird der dogmatischen Bedeutung der Grundrechte nicht mehr gerecht - vgl. zu den Grundrechten als verfassungsrechtliche Wertentscheidung für alle Bereiche des Rechts BVerfGE 39, 1 (41). Einen Überblick über Tendenzen der Grundrechtsinterpretation geben Rupp, AöR 101 (1976), 161 ff; Ossenbühl, NJW 76, 2100 ff.

7) Vgl. Tiedemann, JZ 69, 721; Arzt, Zum Zweck und Mittel der Nötigung, in Festschrift f. H. Welzel, S. 823 ff, S. 838: Der geschlossene Katalog von Rechtfertigungsgründen wird mehr und mehr als beengend angesehen.

8) Vgl. allgemein zu diesem Problem: Warda, Zur Konkurrenz von Rechtfertigungsgründen, in Festschrift f. R. Maurach, S. 143 ff.

matik in dreifacher Hinsicht begrenzt ist:

a) sachlich auf das Problem der Vorlesungsstörungen

b) personell auf Studenten als mögliche Täter

c) rechtlich auf die Untersuchung des § 123[9].

Dabei ist sich der Verfasser durchaus der Tatsache bewußt, daß mit dem Begriff der "Vorlesungsstörung" die gewünschte sachliche Strukturierung der Thematik nur unvollkommen erreicht werden kann.

Dieser Begriff ist weitgehend konturlos, emotional belastet und damit eher ein Reizwort als die klare Umschreibung eines Sachverhalts.

Er wird gleichwohl verwandt, weil er in der Diskussion um Universitätsprobleme faktisch eine zentrale Rolle spielt. Er erfaßt dabei im weitesten Sinn den Konflikt zwischen Dozenten und Studenten anläßlich der Durchführung einer Lehrveranstaltung. Studenten wirken gegen den Willen des Dozenten auf den Inhalt der Vorlesung ein oder wollen ihre Durchführung unmöglich machen.

Abküssen von Dozenten, kollektiver Striptease, gezieltes und beharrliches Fragen, demonstratives Zeitungslesen im Hörsaal, das Umfunktionieren von Veranstaltungen[10] durch sit-ins, go-ins, teach-ins[11], Boykottaufrufe, Streiks - diese Mittel deuten die Viel-

---

9) §§ ohne Angabe sind solche des StGB.

10) Damit sind alle Mittel und Methoden gemeint, die geeignet erscheinen, Zweck und Ablauf einer Veranstaltung zu beeinflussen - so Börger u.a. "Protestieren, demonstrieren...", S. 40.

11) Zur näheren Erklärung dieser Techniken vgl. Peter Weigt (Hrsg.), Revolutionslexikon, Stichwort sit-in, teach-in, go-in.

falt und Bandbreite der möglichen Aktionsformen an. Sie werden ständig ergänzt und verfeinert, so daß man schon von der Herausbildung bestimmter Kampf-"techniken" sprechen kann. Insbesondere in der Theorie des gewaltlosen Widerstandes[12] sind eine Reihe von Kampfstrategien entwickelt worden, die wirkungsvoll auch im Universitätsbereich eingesetzt worden sind bzw. eingesetzt werden können.

Vielfältig wie die Formen sind auch die Motive studentischer Aktionen. Die äußerliche und inhaltliche Umgestaltung einer Lehrveranstaltung, die Änderung organisatorischer Bedingungen, der demonstrative Hinweis auf eigene politische Zielsetzungen sind nur einige der denkbaren Anlässe, die bereits die Notwendigkeit einer differenzierenden Betrachtungsweise des Komplexes "Vorlesungsstörungen" deutlich werden lassen[13]. Vorlesungsstörungen sind typischerweise Ausdruck eines Spannungsverhältnisses zwischen studentischen Interessen und Interessen oder auch Pflichten des Dozenten. Daraus rechtfertigt sich die Beschränkung auf Studenten als potentielle Täter. Außer Betracht bleiben somit Aktionen von nichtstudentischen Universitätsmitgliedern, insbesondere von Assistenten und Professoren. Verzichtet wird auch auf die rechtliche Erörterung der Beteiligung universitätsfremder Personen.
Daß die so abgegrenzte Thematik gerade an § 123 entwickelt werden soll, hat mehrere Gründe:

(1) Vorlesungsstörungen können eine Reihe von strafrechtlichen Tatbeständen erfüllen; insbesondere kommen Körperverletzung, Frei-

---

12) Dazu etwa Ebert, Gewaltfreier Aufstand - Alternative zum Bürgerkrieg; Capitini, Die Technik des gewaltlosen Widerstandes.

13) Eine Übersicht über typische Konfliktursachen findet sich bei Schulten, Konfliktlösung durch Ordnungsrecht?, Studentische Politik, H. 5, 1974, Sammelb. Ordnungsrecht,S.5

heitsberaubung, Sachbeschädigung, Nötigung, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Hausfriedensbruch in Betracht. Daß selbst berechtigte Proteste körpergefährdende Tätlichkeiten oder Zerstörung von Lehr- und Forschungsmitteln nicht rechtfertigen können, wird auch von denjenigen anerkannt, die dem Anliegen der Studenten verhältnismäßig weit entgegenkommen wollen[14]. Rechtliche Schwierigkeiten bereitet die Entscheidung jedoch dann, wenn Rechtsgüter wie die körperliche Bewegungsfreiheit, die persönliche Ehre oder auch der Hausfrieden von studentischen Aktionen betroffen werden[15]. Dabei erscheint die Darstellung der vorliegenden Problematik an den §§ 239, 185 oder 186 schon deshalb wenig geeignet, weil es eine Vielzahl von Vorlesungsstörungen gibt, die unterhalb der Schwelle von Beleidigung und Freiheitsberaubung bleiben. Hier ist § 123 von seiner tatbestandlichen Struktur her offener für die Vielfalt studentischer Aktionsformen.

(2) Vorlesungsstörungen können nicht als reine Privatfehden zwischen Studenten und Dozenten gesehen und gewürdigt werden. Beide Gruppen sind auf vielfältige Art und Weise in die Organisation der Universität eingebunden. Daraus können sich rechtlich relevante Modifizierungen der eigenen Interessenverwirklichung ergeben. § 123 trägt sowohl dem individualrechtlichen als auch dem organisationsrechtlichen Aspekt des Konflikts in besonderem Maße Rechnung.

(3) Die öffentliche Diskussion um das Problem der Vorlesungsstörungen läßt oft ein bestimmtes Leitbild des Konflikts erkennen - hier der studentische

---

14) So etwa Denninger, ZRP 68, 45; LG Köln, JZ 69, 80 (82).

15) Denninger, ZRP 68, 45.

Radaubruder, der Krawall um jeden Preis will, dort der Dozent, der selbst unter widrigsten Umständen gerade auch im Interesse seiner studentischen Zuhörer den Vorlesungsbetrieb aufrechterhalten will. Daß diese Typologie des Konflikts eine Reihe von Vorfällen zutreffend beschreibt, kann und soll nicht bestritten werden. Nur ist ihre strafrechtliche Bewertung zumindest im Ergebnis wenig zweifelhaft und lohnt nicht eine weitere rechtliche Untersuchung. Man würde es sich jedoch zu einfach machen, wollte man Vorlesungsstörungen auf dieses Grundmuster reduzieren. Vorlesungsstörungen werden dort zum Problem, wo dem handelnden Studenten eine gewisse Redlichkeit und Seriosität in der Argumentation nicht abgesprochen werden kann. Und diese Fälle sind zahlreicher, als es auf den ersten Blick hin scheinen mag.

§ 123 hat den Vorzug, daß er aufgrund seiner tatbestandlichen Struktur die grundsätzliche Auseinandersetzung mit diesen Problemen ermöglicht und verlangt. Die notwendige Diskussion um Möglichkeiten und Grenzen studentischer Interessenvertretung kann in 'Reinform' geführt werden. Sie wird nicht durch Indizwirkungen auf der Tatbestandsebene[16)] vorgeformt und damit zum Teil verkürzt.

---

16) Vgl. in diesem Zusammenhang etwa die Indizwirkung des Gewaltbegriffs für Fragen der Rechtswidrigkeit bei § 240 II - dazu BGHSt 23, 46 (55).

Erster Abschnitt

Probleme der Tatbestandsauslegung

Es ist nicht selbstverständlich, daß § 123 überhaupt bei Vorlesungsstörungen Anwendung findet. Es kann bezweifelt werden, daß Universitätsräume zu den Schutzobjekten des § 123 zählen. Fraglich ist auch, ob Studenten als Mitglieder der Universität den Universitätsbetrieb in strafrechtlich relevanter Weise stören können. Und schließlich entspricht die Vorlesungsstörung als mögliche Tatbestandshandlung nicht ohne weiteres dem "Leitbild" des § 123.

Vorab ist daher die Reichweite des Tatbestandes im Problembereich der Störungen des Universitätsbetriebes zu verdeutlichen.

§ 1 Universitätsräume als Schutzobjekt des § 123

I. Universitätsräume als Diensträume

Universitätsräume können nicht unter den Begriff der Wohnung im Sinne des § 123 subsumiert werden. Unter einer Wohnung ist eine Räumlichkeit zu verstehen, die zum ständigen Aufenthalt bestimmt ist und nicht nur zur Erfüllung bestimmter Berufsaufgaben dient[17]. Dieser scheinbar triviale Hinweis ist deshalb notwendig, weil das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluß vom 13.10.1971[18] entschieden hat, daß auch Arbeits- und Geschäftsräume unter den Begriff der Wohnung in Art. 13 GG fallen können[19]. Im Gegensatz zu Art. 13 GG

---

17) Die Formulierungen differieren im einzelnen - vgl. Schäfer in LK, II. Bd., § 123 Rdnr. 4; Sauer, S. 301; Schönke-Schröder-Lenckner, § 123 Rdnr. 4

18) BVerfGE 32, 54 (70/71)

19) Vgl. dazu auch Dagtoglou, JuS 75, 753, 761.

wird in § 123 das Begriffsfeld der Wohnung durch die Aufzählung der anderen Angriffsobjekte - Geschäftsräume etc. - jedoch weitgehend auf den natürlichen Wortsinn beschränkt.

Dagegen könnten insbesondere Vorlesungsräume als Geschäftsräume des einzelnen Dozenten angesehen werden. Unter Geschäftsräumen werden Räumlichkeiten verstanden, die wesentlich, hauptsächlich und auch für eine gewisse zeitliche Dauer zur Betreibung gewerblicher, wissenschaftlicher, künstlerischer und ähnlicher Geschäfte dienen[20]. Die Entscheidung muß unter dem Gesichtspunkt gesehen und begründet werden, daß gleichzeitig die Alternative der zum öffentlichen Dienst bestimmten Räume - die sogenannten Diensträume im Sinne von § 122 I AE, § 172 E 1962[21] - in Betracht kommt.

Dieses Problem scheint durch die Gleichstellung von Dienst- und Geschäftsräumen bei § 123 ohne praktische Bedeutung zu sein. Dies ist jedoch durchaus nicht der Fall. Eine Anerkennung als Geschäftsraum beinhaltet auch eine Vorentscheidung zugunsten des Geschäftsinhabers als Einwilligungs- und Antragsberechtigten. Diese rechtliche Verknüpfung hat das Reichsgericht in seinem Urteil vom 23. März 1903[22] herausgestellt und aus diesem Grunde einen Bahnhofswarteraum nicht als Geschäftsraum im Sinne des § 123 anerkannt.

---

20) Vgl. dazu die Formulierung bei RGSt 32, 371 (371); Niethammer, S. 106; Bodendorf, S. 31 m.w.N.

21) Dazu Alternativentwurf eines Strafgesetzbuches, BT, 1. Halbbd., Begründung zu § 122, S. 75; Entwurf eines Strafgesetzbuches (E 1962), Begründung zu § 172, S. 311.

22) RGSt 36, 188 (189/190).

Die Antragskompetenz bei Vorlesungsstörungen ist eine Frage, die eingehender Erörterung bedarf und nicht durch eine Entscheidung auf der Tatbestandsebene vorweggenommen werden sollte. Auch unabhängig von diesem Gesichtspunkt erscheint es sachgerecht, Vorlesungsräume allein als Räume des öffentlichen Dienstes anzusehen. Denn Vorlesungsräume werden gewöhnlich von den Dekanaten nach Maßgabe der organisatorischen Notwendigkeiten verteilt. Ihr strafrechtlicher Schutz kann damit nicht als Ausdruck verfassungsrechtlicher Garantien wie der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) und einer persönlichkeitsbezogenen Eigentumsgarantie (Art. 14 I GG) gewürdigt werden, wie dies für die Geschäftsräume als Schutzobjekt des § 123 typisch ist[23].

Damit ist auch die Ansicht derjenigen abzulehnen, die - wie etwa Maurach[24] - eine Konkurrenz von Geschäfts- und Dienstraum anerkennen wollen[25]. Die von Maurach[26] für seine Meinung angeführten Urteile beziehen sich sämtlich auf die Verletzung von Bahnhofsverboten. Hierbei entstehen durch den rechtlichen Doppelcharakter der Bundesbahn[27] spezifische Schwierigkeiten, die auf keinen Fall Anlaß für generalisierende Aussagen sein können. Damit sind Vorlesungsräume nur als Räume des öffentlichen Dienstes anzusehen.

---

23) Allgemein für eine grundrechtsbezogene Sicht der Straftatbestände auch Kloepfer, S. 19, Fn 81 - zur Stützfunktion des Strafrechts für grundgesetzliche Wertentscheidungen auch Häberle, S.14/15; Blaesing, S. 169.

24) Maurach-Schroeder, BT, S. 254

25) Gegen eine Konkurrenz auch BayObLGE 26, 276 (278)

26) Maurach-Schroeder, BT, S. 254

27) Dazu OLG Bremen, NJW 62, 1453 (1453); OLG Celle, VRS 29, 20 (22)

Dieses Ergebnis wird gestützt durch den Meinungsstand in dem ähnlich gelagerten Problem der Anwendung von § 123 auf öffentliche Schulräume. Diese werden ganz überwiegend[28] ausschließlich als Räume des öffentlichen Dienstes betrachtet. Auch das Reichsgericht[29] hat ausdrücklich die von der Vorinstanz vertretene Ansicht abgelehnt, Schulgebäude strafrechtlich als Geschäftslokale einzuordnen.

Der Begriff der Öffentlichkeit in § 123 kann nach ganz herrschender Meinung[30] nicht im Sinne eines freien Zugangs - an dem es bei Universitätsräumen möglicherweise fehlt - verstanden werden. Er bedeutet, daß die in dem Raum vorgenommenen Handlungen auf Vorschriften des öffentlichen Rechts beruhen müssen. Die entgegenstehende Entscheidung des Reichsgerichts[31], die noch auf den Verkehr mit dem Publikum abstellte, ist als zu eng abgelehnt worden[32]. Die vorgenommenen Handlungen brauchen keine staatlichen Handlungen darzustellen. Durch § 123 werden auch die Funktionsausübungen von Körperschaften geschützt, die durch das öffentliche Recht zu dem Zweck geschaffen worden sind, "gleich dem Staat für das gemeine Wohl zu sorgen"[33]. Bei dieser Interpretation des Begriffs der Öffentlichkeit ist dieses Merkmal auch bei Vorlesungsräumen erfüllt und zwar unabhängig von der Frage,

---

28) Schwartz, § 123 2d; Berner, S. 389; Olshausen, § 123 Anm. 7; a.M. Rüdorff, § 123 Nr. 5

29) GA 49, 121 (121)

30) Schäfer in LK, II. Bd., § 123 Rdnr. 18; Dreher, § 123 Rdnr. 7; Schönke-Schröder-Lenckner, § 123 Rdnr. 9

31) RGSt 46, 405 (406)

32) Frank, § 123 I 4; Bodendorf, S. 37/38 m.w.N.

33) So im Anschluß an eine in einem anderen Zusammenhang gemachte Formulierung in RGSt 64, 298 (303) die ganz herrschende Ansicht; Schäfer in LK, II. Bd., § 123 Rdnr. 18; Bodendorf, S. 37

ob es sich bei der Universität um mittelbare Staatsverwaltung oder um die Verwaltung originärer Aufgaben handelt.

"Abgeschlossen" wird als bauliche Begrenzung verstanden[34], treffender ist die Formulierung bei Stucki[35]: "Abgeschlossen ist jeder durch seine bauliche Gestaltung individualisierte Raum". Auch dieses Tatbestandsmerkmal spricht nicht gegen eine Anwendung von § 123 auf Universitätsräume.

Nicht jede räumlich abgegrenzte Lokalität ist jedoch taugliches Bezugsobjekt für § 123. So hat das Reichsgericht[36] eine einzelne Gefängniszelle nicht als abgeschlossenen Raum des öffentlichen Dienstes angesehen, sondern nur das Gefängnis als solches. Damit wurde ein Hausfriedensbruch von Anstaltsinsassen innerhalb des Gefängnisses verneint. Ein Hausfriedensbruch in Bezug auf das Gefängnis kam deshalb nicht in Betracht, weil die Anstaltsinsassen sich dort zu Recht - sogar auf amtliche Anordnung - aufhielten.

Ähnliche Fragen stellen sich auch in der vorliegenden Problematik.

Sind z.B. Vorlesungsräume rechtlich gesehen nur als unselbständige Teile des Universitätsgebäudes zu bewerten, entfällt die Anwendung des § 123. Denn im Normalfall[37] werden sich Ausweisungsanordnungen bzw.

---

34) Schäfer in LK, II. Bd., § 123 Rdnr. 16; Schönke-Schröder-Lenckner, § 123 Rdnr. 8

35) Stucki, S. 24

36) RGSt 28, 192 (194) - zustimmend Schwartz, § 123 2d; Olshausen, § 123 Anm. 7

37) Nur in Ausnahmefällen wird sich ein Hausverbot auf alle Universitätsgebäude erstrecken. Vgl. dazu den Sachverhalt, den das OVG Lüneburg (NJW 75, 136 (136)) zu entscheiden hatte.

Eintrittsverbote nur auf einen bestimmten Hörsaal beziehen. Im übrigen Universitätsgelände kann sich der betroffene Student auch weiterhin frei bewegen.

Die für den vorliegenden Zusammenhang wichtige Entscheidung des Reichsgerichts läßt sich nur sinnvoll einordnen, wenn man den entscheidungserheblichen Sachverhalt berücksichtigt. Ein Gefangener hatte sich weisungswidrig in der Zelle eines Mitgefangenen aufgehalten. Um disziplinarische Verstöße dieser Art aus dem Bereich des § 123 herauszuhalten[38], wurden die Gefängniszellen untereinander nicht als abgeschlossene Räume im Sinne des § 123 angesehen.

Es ist schwer zu entscheiden, inwieweit diese im Hinblick auf die praktische Gefängnisverwaltung gemachten Ausführungen Allgemeingültigkeit erlangen sollten. Die Ordnungsgewalt in einer Strafanstalt besitzt - bedingt durch Dauer, Intensität und Umfang - einen spezifischen Charakter, der es möglicherweise angebracht erscheinen läßt, diese Beziehungen zu den Insassen nicht global unter § 123 zu subsumieren.
Schon die Stellungnahmen in der Literatur sprechen dafür, die Ausführungen des Reichsgerichts sachverhaltsbezogen zu würdigen. Trotz Zustimmung zur Entscheidung des Reichsgerichts wird die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, einen einzelnen Raum innerhalb eines Gebäudes als einen abgeschlossenen Raum im Sinne des § 123 anzusehen[39]. Eindeutige Kriterien dafür, wann ein Teil eines Gebäudes Bezugspunkt des § 123 sein kann und wann nicht, werden jedoch nicht gegeben.

Nach Auffassung des Verfassers liegt der Lösungsansatz für die vorliegende Problematik weniger in der

---

38) So ausdrücklich RGSt 28, 192 (194)

39) Schäfer in LK, II. Bd., § 123 Rdnr. 16; Olshausen § 123 Anm. 7; für diese Möglichkeit auch Schönke-Schröder-Lenckner, § 123 Rdnr. 8

Natur der Räumlichkeit selbst als vielmehr in einem personalen Aspekt. Hinter der These von der Unselbständigkeit eines Raumes steht offensichtlich der Gedanke, einen bestimmten Täter aufgrund seines besonderen Status aus dem Bereich des § 123 herauszuhalten. Deutlich zeigt sich diese innere Verknüpfung der Argumentation in den Ausführungen von Schäfer[40]:

"Dabei ist aber zwischen der Verletzung des Hausrechts - dieses dient der Abwehrung von Störungen durch Außenstehende - und Zuwiderhandlungen gegen die interne Anstalts- oder Ordnungsgewalt durch die ihr unterworfenen Personen zu unterscheiden... Das läßt sich auch so "konstruieren": wenn der Gebrauchszweck der einzelnen Räume der gleiche ist und die Verteilung der Räume auf die einzelnen Personen eine reine Angelegenheit des inneren Geschäftsbetriebs ist, so erscheint der einzelne Raum als Teil desselben "abgeschlossenen Raumes" und der gegen innerdienstliche Anordnungen verstoßende Übergriff in einen gleichartigen anderen Raum des Gebäudes nicht als Bruch des Hausfriedens."

Auch in der zitierten Entscheidung des Reichsgerichts hatte die Vorinstanz die Verneinung des § 123 mit dem Anspruch des Gefangenen auf Aufenthalt in der Gefangenenanstalt begründet[41], ehe das Reichsgericht die Konstruktion eines einheitlichen abgeschlossenen Raumes heranzog. Die Frage nach der Selbständigkeit einer Räumlichkeit im Rahmen des § 123 erweist sich somit letztlich als ein Problem der Täterqualität eines bestimmten Personenkreises. Auf diese Frage wird noch näher einzugehen sein[42].

---

40) in LK, II. Bd., § 123 Rdnr. 16

41) RGSt 28, 192 (192)

42) vgl. Text S. 22

II. Das Kriterium der räumlich ausgegrenzten Intimsphäre

Bedenken gegen die Anwendung des § 123 werden aus der Tatsache hergeleitet, daß einzelne Universitätsräume einer breiten Hochschulöffentlichkeit zugänglich sind.
Denninger[43] ist der Meinung, nur bei Verletzung einer räumlich ausgegrenzten Intimsphäre könne Hausfriedensbruch in Betracht kommen. Diese sei zwar bei Dienstzimmern der einzelnen Organwalter vorhanden, nicht aber bei allgemein zugänglichen Verwaltungsräumen wie z.B. Hör- oder Lesesälen. Bei Störungen sollen in diesen Fällen allein verwaltungsrechtliche Mittel eingreifen oder entsprechende Benutzungsordnungen erlassen werden[44]. Diese teleologische Reduktion des Tatbestandes wird zwar angesichts des Wortlauts des geltenden Rechts überwiegend als zu weitgehend empfunden[45]. Der Gedanke von Denninger wird jedoch von mehreren Autoren bei Fragen der Rechtswidrigkeit wieder aufgenommen, um zumindest auf dieser Ebene eine Zurückdrängung des strafrechtlichen Schutzes zu erreichen[46]. Teilweise wird er auch dazu benutzt, um de lege ferenda eine Beschränkung des § 123 auf Diensträume mit Intimcharakter zu fordern[47]. Deshalb soll die These von Denninger an dieser Stelle näher untersucht werden.

1. Das Kriterium der Allgemeinzugänglichkeit im Rahmen des § 123

Gegen Denningers These spricht die Tatsache, daß nach

---

43) Denninger, ZRP 68, 45; auch Ott, VersG Einf. Rdnr. 22

44) Denninger, ZRP 68, 45

45) Tiedemann, JZ 69, 725; Schäfer in LK, II. Bd., §123 Rdnr. 35 m.w.N.

46) So etwa Maul, JR 70, 81 ff; Eser, S. 46 Fn 101

47) Armknecht, S. 186

ganz herrschender Meinung auch Geschäftsräume unter § 123 fallen können, die der Öffentlichkeit zugänglich sind[48].

Das Deutsche Strafgesetzbuch schützt im Gegensatz zu vielen anderen Rechtsordnungen[49] neben der Wohnung ausdrücklich auch die Geschäftsräume. Nicht-öffentliche Geschäftsräume ließen sich aber unschwer allein mit dem Begriff der Wohnung erfassen. Das Merkmal der Geschäftsräume wäre dann weitgehend bedeutungslos. Gerade Geschäftsräume sind normalerweise auf Sozialkontakt ausgerichtet[50]. De lege lata gibt es deshalb - soweit ersichtlich - keine Meinungsverschiedenheiten darüber, daß alle Arten von Geschäftsräumen unter § 123 fallen können. Nur de lege ferenda fordert Armknecht[51] eine Reduktion auf nicht-öffentliche Geschäftszimmer. Kriminalpolitisch erscheint eine solche Einschränkung des § 123 jedoch nicht wünschenswert. Mit dem Schutzobjekt der Geschäftsräume soll eine ungestörte Berufsausübung gesichert werden. Dafür darf es nicht darauf ankommen, ob die berufliche Tätigkeit öffentlichkeitsbezogen ist oder nicht.

2. Die Forderung nach verfassungskonformer Auslegung

Denninger hat offenbar selbst bemerkt, daß dieser Gesichtspunkt allein die Verneinung des § 123 auf Vorlesungsräume nicht tragen kann. "Eine verfassungskonforme, die Demonstrationsfreiheit berücksichtigende Auslegung des § 123 wird also das unbefugte Verweilen in öffentlichen Räumen nicht schlechthin als

---

48) Vgl. dazu Bodendorf, S. 32

49) Überblick bei Armknecht, S. 196 ff

50) so auch Bodendorf, S. 32; ebenso Schall, S. 120

51) S. 184

strafbaren Hausfriedensbruch qualifizieren können, sondern nur dann, wenn eine Verletzung der persönlichen Raumsphäre eines Organwalters hinzutritt"[52]. Das Intimsphärenargument wird hier durch eine angeblich durch die Demonstrationsfreiheit gebotene verfassungskonforme Auslegung ergänzt. Dieses Verfahren ist schon aus methodischen Gesichtspunkten abzulehnen. Denn damit wird die Interpretation der notwendigerweise abstrakt umschriebenen Schutzobjekte des § 123 mit bestimmten Rechtspositionen des Täters in einer konkreten Konfliktsituation verknüpft. Das muß zu Schwierigkeiten in all den Sachverhalten führen, in denen der Täter sich gerade nicht auf die entsprechenden Grundrechtspositionen berufen kann[53].

Methodisch ist es wenig sinnvoll, eine spezifische Tat-Tätersituation auf der Ebene der Schutzobjekte erfassen zu wollen und eine Reduktion des Tatbestandes vorzunehmen. Man befürwortet auch keine Streichung des § 212, weil in Ausnahmefällen ein Täter sich möglicherweise auf Notwehr berufen kann. Somit kann die Beschränkung des § 123 auf räumlich ausgegrenzte Intimsphären auch nicht mit Hilfe einer verfassungskonformen Auslegung begründet werden.

3. Die Sonderstellung der Räume des öffentlichen Dienstes im Rahmen von § 123

Überhaupt beruht das Intimsphärenargument nach Ansicht des Verfassers auf einer verfehlten Ausgangsthese[54]. Wer mit dem Hinweis auf die fehlende Intimsphäre bei bestimmten öffentlichen Diensträumen

---

52) Denninger, ZRP 68, 46

53) Dies gilt z.B. für den im Zusammenhang mit dem öffentlichen Hausrecht bekannt gewordenen Stadtstreicher, der sein warmes Plätzchen sucht.

54) So auch Schall, S. 27

eine Einschränkung des strafrechtlichen Schutzes begründen will[55], geht implizit davon aus, daß § 123 eine homogene Struktur besitzt, in der einheitlich eine gewisse private Sphäre geschützt werden soll. Damit werden jedoch die sachlichen Unterschiede vernachlässigt, die zwischen Privaträumen und Räumen des öffentlichen Dienstes im Rahmen des § 123 bestehen.

a) Zur Notwendigkeit einer Differenzierung nach Schutzobjekten

Da auch die im Strafrecht noch herrschende Meinung von einem einheitlichen Rechtsgut bei § 123 ausgeht[56], soll diese Kritik näher begründet werden.

Gerade in neuerer Zeit mehren sich die Stimmen, die zumindest die Sonderstellung der Räume des öffentlichen Dienstes bei § 123 hervorheben[57].

Insbesondere Schall hat sich - im Ergebnis überzeugend - für die Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung der einzelnen Schutzobjekte des § 123 eingesetzt[58].

Für die Vertiefung dieser Problematik braucht nicht, wie es den Anschein haben könnte, die allgemeine Dis-

---

55) Vgl. FN 46, FN 47

56) Olshausen, § 123 Anm. 7; Lackner, § 123 Anm. 1; Stoiber, S. 20; Dreher, § 123 Rdnr. 1; Überblick über Gegenmeinungen im älteren strafrechtlichen Schrifttum bei Schall, S. 25 Fn 59

57) Kageler, S. 119; Trabandt, S. 163; Rudolphi, SK, § 123 Anm. 2

58) Schall, S. 9 ff - Der soziologische Ansatz von Schall (S.90 ff) ist jedoch nicht unbedingt überzeugend - die Differenzierung nach Schutzobjekten ergibt sich primär aus dem unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Bezug - vgl. zu dieser grundrechtsbezogenen Sicht der Straftatbestände Text, S. 9 u. FN 23.

kussion um den Rechtsgutsbegriff aufgerollt zu werden[59]. Denn Fragen des Rechtsgutsbegriffs sind auch Fragen der gewünschten Abstraktionshöhe. Sicherlich ist es möglich, eine Formulierung zu finden, die alle Tatbestandsalternativen des § 123 verbindet. Der Grundgedanke des § 123 kann etwa in der Befugnis eines Berechtigten gesehen werden, bei bestimmten Räumlichkeiten über Zutritt oder Aufenthalt zu entscheiden[60]. Diese Befugnis könnte als Hausrecht umschrieben und damit als ein einheitliches Rechtsgut des § 123 postuliert werden. Bei dieser Betrachtungsweise hat dieser Begriff aber generalklauselartige Weite[61] und muß für jedes Angriffsobjekt näher präzisiert werden. Diese Notwendigkeit erkennen der Sache nach die Befürworter eines einheitlichen Rechtsguts bei § 123 auch an. So spricht Schäfer[62] bei Räumen des öffentlichen Dienstes von einer Richtungsänderung gegenüber den Privaträumen, so ist nach Stoiber[63] die Substanz des Sozialwertes Hausfrieden einheitlich, der Gehalt aber nach Wertträgern verschieden. Allein diese Unterschiede sind für die vorliegende Arbeit aber von Bedeutung; die Frage nach dem einheitlichen Rechtsgut tritt demgegenüber in den Hintergrund.

b) Die historischen, funktionalen und sachlichen Unterschiede

Die folgenden historischen, funktionalen und sachlichen Aspekte zeigen die Sonderstellung der Räume

---

59) Zum Rechtsgut bei § 123 Kageler, S. 4 - 128; allg. zum Rechtsgutsbegriff Marx, Zur Definition des Begriffs "Rechtsgut"; Schall, S. 42 - 89

60) So auch Schall, S. 41/42

61) Dazu Schmitt, S. 105

62) in LK, II. Bd., § 123 Rdnr. 2

63) S. 20

des öffentlichen Dienstes:

- Die durch § 123 geschützten Diensträume haben einen anderen Bezugspunkt als die Privaträume. Die historische Parallele für die Einbeziehung der öffentlichen Diensträume ist in dem Schutz des Burgfriedens zu sehen[64].

- Wo ein Amtsträger in seiner Arbeit betroffen ist, dient der strafrechtliche Schutz des § 123 nicht seiner Privatsphäre, sondern seiner Rolle als Staatsdiener[65].

- Das Hausrecht bei Privaten unterliegt allgemein nicht so großen Einschränkungen wie in Räumen des öffentlichen Dienstes[66].

- Die grundgesetzlichen Wertentscheidungen der Artikel 13, 14 GG, die sonst in die Interpretation des § 123 mit einbezogen werden müssen[67], kommen bei den Räumen des öffentlichen Dienstes nicht zum Tragen. Denn juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, wird für den Normalfall eine Grundrechtsträgerschaft abgesprochen[68] [69].

---

64) Schmitt, S. 10; Schall, S. 39; Kageler, S. 117; bei Heffter, S. 285 Fn 6 wird ausdrücklich die Frage behandelt, ob der Burgfrieden auch auf Auditorien der Universität ausgedehnt werden kann.

65) Bodendorf, S. 42

66) OLG Celle, MDR 66, 944 (944); ebenso Maul, JR 70, 85

67) vgl. dazu Text, S. 9.

68) BVerfGE 21, 362 (370); BVerfG, NJW 77, 1960 (1961); speziell für Art. 13 GG Maunz-Dürig-Herzog, Art. 13 Rdnr. 6

69) Zur speziellen Problematik bei Universitäten vgl. aber BVerfGE 15, 256 (262); Hesse, S. 122; Siepermann, DÖV 75, 268

- Die Ausübung des Hausrechts bei Räumen des öffentlichen Dienstes findet ihre Schranke insbesondere in der öffentlichen Zweckbestimmung[70].

- Ein öffentlich-rechtliches Hausverbot kann - anders als ein privates - nicht willkürlich ausgesprochen werden[71]. Dabei braucht in der vorliegenden Problematik nicht die Streitfrage behandelt zu werden, ob ein Hausrecht an öffentlichen Sachen immer als öffentlich-rechtliches angesehen werden muß[72] oder ob es in bestimmten Fällen auch privatrechtlicher Natur sein kann[73]. Zumindest in den Fällen, in denen die Rechtsbeziehungen der Beteiligten nach öffentlichem Recht zu beurteilen sind, ist von einem öffentlich-rechtlichen Hausrecht zu sprechen. Diese Voraussetzungen sind in dem Verhältnis von Universität und Student gegeben.

Zu diesen Unterschieden kommt ein weiterer Gesichtspunkt, der von Gallas[74] allgemein entwickelt und von Bodendorf[75] teilweise für § 123 fruchtbar gemacht worden ist. Mit dem Schutz der Wohnung, dem ursprünglichen Kern des § 123, wird der Anspruch einer Person auf Respektierung der privaten Eigensphäre doku-

---

70) OLG Bremen, VRS 23, 265 (266); Stoiber, S. 157; OVG Münster, DVBl. 75, 587 (587)

71) Knemeyer, DÖV 70, 596 f, 600; Schall, S. 161

72) So etwa Frühling, S. 100; ebenso Schmitt, S. 116

73) Vgl. zum Meinungsstand die Übersicht bei Schäfer, in LK, II. Bd., § 123 Rdnr. 30 - 36

74) Gallas, ZStrW 75 (1963), 16 ff

75) S. 24/25

mentiert. Dabei kann "privat" in zweifachem Sinne verstanden werden:

Erstens materiell - es wird das Interesse geschützt, daß gewisse Sachverhalte intimen Charakters nicht Dritten oder gar einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden[76) 77)].

Zweitens als formelles Tabu - das heißt, bestimmte Eingriffe werden schlechthin verboten ohne Rücksicht darauf, ob der Privatbereich inhaltlich betroffen wurde oder nicht[78)]. So kommt es beim Bruch des Briefgeheimnisses auf den Inhalt des Briefes überhaupt nicht an[79)].

Bei Wohnungen wird durch § 123 der Anspruch auf Einhaltung einer formellen Barriere geschützt. Auch wer ohne zu stören sich in fremden Räumen aufhält, macht sich bei einem entgegenstehenden Willen des Hausherrn nach § 123 strafbar[80)]. Von einem solchen Anspruch auf Einhaltung des formellen Tabus kann aber bei den Räumen des öffentlichen Dienstes keine Rede sein. Entscheidende Bedeutung hat nicht der entgegenstehende Wille des Berechtigten. Dieser muß sich legitimieren durch die Notwendigkeit, die Zweckermöglichung staatlicher Tätigkeit zu erhalten. Der Amtsträger ist bei einer Ausweisung aus dem Dienstzimmer also rechenschafts- und beweispflichtig. Insofern schützt § 123 bei den Räumen des öffentlichen Dienstes eine materi-

---

76) Gallas, ZStrW 75, 21

77) Zur Problematik einer Bestimmung der Intimsphäre im materiellen Sinne vgl. Krauß, Der Schutz der Intimsphäre im Strafprozeß, in Festschrift f. Gallas, S. 365 ff, 369 ff

78) Gallas, ZStrW 75, 22

79) So das Beispiel von Gallas, ZStrW 75, 22

80) So auch Schönke-Schröder-Lenckner, § 123 Rdnr. 2; Wagner, GA 76, 157; Hirsch, ZStrW 88 (1976), 756 gegen Schall, S. 135.

ell zu bestimmende Funktionsfähigkeit von Behörden[81]. Damit läßt sich eine Reduktion des Hausfriedensbruchs auf Räume mit relativem Intimcharakter weder mit der Struktur des § 123 noch mit Grundrechten der Täter begründen. Der Hinweis auf die fehlende Privatsphäre verkennt zudem die Sonderstellung der Räume des öffentlichen Dienstes im Rahmen des § 123. Mit dem Schutz der Diensträume soll nicht eine private Entfaltungsmöglichkeit gewährleistet, sondern die Funktionsfähigkeit von Behörden gesichert werden. Auch die Universitätsräume dienen der Verwirklichung öffentlicher Aufgaben. Bei der Vielzahl der Beteiligten und wegen der prinzipiellen Zulassung einer größeren Teilnehmerzahl sind diese Räume sogar in besonderem Maße störungsanfällig und bedürfen deshalb eines besonderen - auch strafrechtlichen - Schutzes. § 123 kann somit generell auf Universitätsräume angewendet werden.

Damit gewinnt der bereits hervorgehobene[82] personale Aspekt der Problematik an Bedeutung, die Frage also, ob Studenten überhaupt Täter eines Hausfriedensbruchs in der Universität sein können.

§ 2 Studenten als Täter eines Hausfriedensbruchs in der Universität

Im öffentlichen Recht wird teilweise[83] die Meinung vertreten, daß sich das Hausrecht in einer Korporation nur gegen Außenstehende richtet. Gegenüber Mitgliedern oder zugelassenen Anstaltsbenutzern soll nur eine intern wirkende Ordnungsgewalt zum Zuge kommen[84].

---

81) Weitgehend übereinstimmend Stoiber, S. 167; Knoke, AöR 94 (1969), 395; Karpen, WissR 72, 198

82) Vgl. Text, S. 13.

83) So Knemeyer, DÖV 70, 597; Westen, S. 56; Ehlers, DÖV 77, 739

84) Knemeyer, DÖV 70, 597

Wendet man diese Unterscheidung auf § 123 an, so könnte mit dieser Argumentation möglicherweise die Täterqualität von Studenten verneint werden. Denn die herrschende Meinung im Strafrecht sieht gerade im Hausrecht das Rechtsgut des § 123[85]. Ist für das Hausrecht aber eine Außenrichtung kennzeichnend, so können Studenten als Mitglieder der Universität[86] keinen Hausfriedensbruch in Räumen der Universität begehen.

Diese Unterscheidung von Hausrecht und interner Ordnungsgewalt, die zu einer Beschränkung des Adressatenkreises des § 123 führen würde, wird in der Tat auch in der strafrechtlichen Diskussion benutzt. Diese Differenzierung klingt in der bereits zitierten Entscheidung des Reichsgerichts an, in der ein Hausfriedensbruch von Anstaltsinsassen verneint wurde[87]. Deutlich formuliert findet sie sich bei Schäfer. Er begründet seine Zustimmung zu RGSt 28, 192 mit der Erwägung, daß eine Verletzung des Hausrechts nur durch Außenstehende in Frage kommt[88]. Mit dem gleichen Argument hat auch das Landgericht Lüneburg in einem Beschluß vom 30.3.1977[89] die Strafbarkeit eines Lehrers wegen § 123 verneint. Der Lehrer, ein

---

85) Schönke-Schröder-Lenckner, § 123 Rdnr. 1; Maurach-Schroeder, BT, S. 253; Dreher, § 123 Rdnr. 1

86) In Übereinstimmung mit den neueren Hochschulgesetzen (vgl. §§ 10 II, 51 Saarl. UG v. 7.7.71 (ABl. S. 506), §§ 58 I, 36 I HRG) und der herrschenden Meinung in der Literatur (Thieme, Deutsches Hochschulrecht, S. 110; Kimminich, Wissenschaft,in: v. Münch (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, S. 678 u. 694) werden die Studenten als Mitglieder einer Körperschaft Universität angesehen - vgl. zur Rechtsnatur der Universität die Nachweise bei Zimmerling, S. 7 ff

87) RGSt 28, 192 ff

88) Schäfer in LK, II. Bd., § 123 Rdnr. 16 (widersprüchlich dazu aber Rdnr. 35); ebenso Westen, S. 56 Fn 210; Schönke-Schröder-Lenckner, § 123 Rdnr.13; Rudolphi, SK, § 123 Anm. 29

89) NJW 77, 1832

Beamter auf Probe, hatte sich in einer Flugblattaktion gegen seine Entlassung gewandt und war dabei vom zuständigen Leiter der Schule vergeblich aufgefordert worden, die Flugblattaktion zu beenden und den Schulhof zu verlassen[90].

Eine überzeugende Begründung für die These, daß § 123 nur der Abwehr von Störungen durch Außenstehende dient, wird jedoch nicht gegeben. Eine direkte Argumentation mit dem öffentlich-rechtlichen Hausrecht erscheint im Rahmen des § 123 nicht möglich. Zum einen sind Reichweite, Inhalt und Grenzen des öffentlich-rechtlichen Hausrechts noch weitgehend ungeklärt[91]. Zum anderen wird das öffentliche Hausrecht gerade auch aus § 123 entwickelt[92], kann also nicht wiederum für Interpretationsprobleme des § 123 benutzt werden. Letztlich könnte § 123 durchaus sowohl Verstöße gegen das Hausrecht als auch gegen eine intern wirkende Ordnungsgewalt sanktionieren.

Ein möglicher Ansatz für eine Beschränkung des § 123 liegt in dem Gedanken, nur denjenigen wegen Hausfriedensbruch zu bestrafen, der nicht selbst Teilhaber des Hausfriedens ist[93].

---

90) Die Kammer sieht keinen Gegensatz zu der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, die mit dem Hinweis auf das Hausrecht Mitgliedschaftsrechte von Studenten einschränken will. Sie erklärt diese Rechtsprechung mit dem Hinweis, daß Studenten nicht nur Mitglieder der Universität, sondern auch Benutzer einer Anstalt 'Hochschule' sind, Anstaltsbenutzer aber regelmäßig dem Hausrecht unterliegen. (a.M. in diesem Punkte wohl Knemeyer, DÖV 70, 597)

91) ebenso Bethge, Die Verwaltung 77, 315; Isensee, MittHV 74, 83 spricht von einem Verwirr-Terminus; vgl. auch Ehlers, DÖV 77, 737

92) Frühling, S. 8

93) so Gerland, S. 534; dabei muß nicht jeder Teilhaber am Hausfrieden gleichzeitig Rechtsgutsträger i.S.d. § 123 sein - Gerland, S. 533

Der mitgliedschaftliche Status des Studenten könnte nun eine derartige Teilhabe stützen, die eine Anwendung des § 123 ausschließt.

Die Stellungnahmen zu dem Problem eines Hausfriedensbruchs von Korporationsmitgliedern in Räumen der Körperschaft sind spärlich. Klar ist dazu die Ansicht von Olshausen: Gegenüber einem Korporationsmitglied erscheint die Korporation selbst als ein "Anderer", so daß z.B. das Mitglied einer kaufmännischen Korporation nach einer zeitweisen Ausschließung von der Börse durch sein Eindringen Hausfriedensbruch begehen kann[94].
In ähnlicher Weise hat das Reichsgericht entschieden, daß ein Abgeordneter tauglicher Täter eines Hausfriedensbruchs im Sitzungssaal sein kann[95].
Das ist für die vorliegende Problematik deshalb wichtig, weil das Gericht dabei das Abgeordnetenhaus als Körperschaft des öffentlichen Rechts angesehen hat[96] und damit bei der rechtlichen Würdigung von einer Mitgliedschaftsstellung des Angeklagten ausgegangen ist.
Abzulehnen ist sicherlich die These, daß jede Mitgliedschaft in einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft bereits die Möglichkeit ausschließt, in Räumlichkeiten dieser Körperschaft einen Hausfriedensbruch zu begehen. Dagegen spricht schon das Schutzobjekt der Räume des öffentlichen Dienstes bei § 123. Der Staat, der dabei im Normalfall Träger des Hausrechts ist, wird als juristische Person des öffentlichen Rechts[97], und zwar als Körperschaft[98], angesehen. Ihre Mitglieder sind die deutschen Staats-

---

94) Olshausen, § 123 Anm. 6 - diese Ausführungen können als allg. Grundsätze auch für öffentlich-rechtliche Körperschaften verstanden werden.

95) RGSt 47, 270 (278)- vgl. jetzt aber dazu § 106 b

96) RGSt 47, 270 (278)

97) Dazu Forsthoff, S. 484

98) Wolff-Bachof II, S. 174

bürger. Wäre der Satz richtig, daß jede Mitgliedschaft in einer Körperschaft gegen die Täterqualität für § 123 spricht, könnte Hausfriedensbruch bei Diensträumen überhaupt nur von Ausländern und Staatenlosen begangen werden - ein unhaltbares Ergebnis[99].

Daraus folgt noch nicht, daß der Hinweis auf die mitgliedschaftliche Stellung bei allen Körperschaften sachwidrig sein muß. Hier sind es jedoch auch grundsätzliche Bedenken, die gegen den Gesichtspunkt der Teilhabe am Hausfrieden geltend gemacht werden müssen. Aus der Teilhabe am Hausfrieden eine Beschränkung des Anwendungsbereichs des § 123 herleiten zu wollen, mag dort angemessen sein, wo es um die Lebensgemeinschaft einer Personengesamtheit geht. Mit dieser Argumentation kann etwa die Möglichkeit eines Hausfriedensbruchs von Familienangehörigen in der eigenen Wohnung verneint werden[100]. Bei juristischen Personen steht dagegen die Erreichung eines unpersönlichen Sachzwecks im Vordergrund. Der Gedanke einer gleichmäßigen Teilhabe am Hausfrieden kann einer rechtlich durchgeformten und ausdifferenzierten Organisation mit abgrenzbaren Kompetenzbereichen nicht gerecht werden. Die Teilhabe am Hausfrieden als Gesichtspunkt zur

---

99) Daß der Versuch, aus der Staatsbürgerstellung eine unbeschränkte Bewegungsfreiheit in Räumen des Staates zu folgern, keineswegs realitätsfremd ist, zeigt die bei Holmes, Student Protest and the Law, 1970, S. 274 zitierte Argumentation von Mitgliedern des amerikanischen SDS. Sie verteidigten sich gegen den Vorwurf, sie hätten trotz eines gerichtlichen Verbots ein sit-in in einem Universitätsgebäude veranstaltet, mit dem Hinweis, bei einer Public University hätten Studenten als Teil der Öffentlichkeit das Recht "to occupy its facilities", also die Einrichtungen der Universität für sich in Anspruch zu nehmen. Zu Recht hat das Gericht demgegenüber betont, daß aus einer Eigentümerstellung der öffentlichen Hand nicht gefolgert werden kann, daß jeder Bürger staatliche Gebäude nach seinem Belieben benutzen kann. Das würde die Verwaltung in ein Chaos verwandeln - zit. nach Holmes, S. 274/275

100) vgl. zu diesen Problemen etwa Kageler, S. 224 ff

Begrenzung des § 123 ist deshalb zumindest bei Räumen des öffentlichen Dienstes generell abzulehnen[101].

Auch Studenten können somit Täter eines Hausfriedensbruchs in Räumen der Universität sein.

§ 3 Vorlesungsstörungen als Tathandlung im Sinne des § 123

Tatbestandsmäßig im Sinne des § 123 handelt nur der Täter, der widerrechtlich eindringt oder unbefugt verweilt.
Mit dieser Umschreibung der für § 123 relevanten Tathandlungen erhält auch der Begriff der Vorlesungsstörung festere Konturen und kann zugunsten einer präzisen juristischen Fragestellung aufgelöst werden.

I. Das widerrechtliche Eindringen

1. Das Teilnahmerecht der Studenten

Die 1. Alternative erfaßt solche Störungen als Hausfriedensbruch, bei denen bereits das Betreten eines Universitätsraumes untersagt ist. Diese Alternative ist gerade im Rahmen des Studienbetriebs nicht unproblematisch. Denn Studenten haben grundsätzlich das Recht, Vorlesungen zu besuchen und damit auch die entsprechenden Universitätsräume zu betreten. Diese Befugnis erst ermöglicht ein ordnungsgemäßes Studium. Dabei ist auch nicht zwischen internen und externen, also fachbereichsfremden Hörern zu differenzieren. In der Diskussion um ordnungsrechtliche Sanktionen mag diese Unterscheidung ein problemgerechter Anknüpfungs-

---

101) Auch bei den anderen Schutzobjekten des § 123 erscheint der Gedanke der Teilhabe am Hausfrieden letztlich von nur begrenztem Wert. Die damit angesprochenen Probleme lassen sich unschwer über das Merkmal der Unbefugtheit bzw. Widerrechtlichkeit erfassen.

punkt sein. Denn ein Mangel vieler ordnungsrechtlicher Regeln liegt im Fehlen angemessener Mittel gegen externe Störer. So stellen etwa Hörsaalverbote, wenn fachfremde Vorlesungen gestört worden sind, kaum fühlbare Einschränkungen für den Täter dar und sind mangels Wiederholungsgefahr möglicherweise auch unzulässig[102]. Grundsätzlich ist jedoch das Teilnahmerecht des Studenten keineswegs auf Lehrveranstaltungen eines bestimmten Studienganges zu beschränken. Studenten haben das Recht, Lehrveranstaltungen aller Fachbereiche zu besuchen. Dies wird in den Hochschulgesetzen ausdrücklich anerkannt[103] und von der Rechtsprechung gerade auch im Zusammenhang mit Universitätskonflikten hervorgehoben[104]. Beschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen sind zulässig, bedürfen jedoch eines entsprechenden Beschlusses der zuständigen Fakultät[105] bzw. des Fachbereichs.

Von diesen Grundsätzen will das Verwaltungsgericht Karlsruhe bei Fächern mit Zulassungsbeschränkungen abweichen. Hier soll die Teilnahmemöglichkeit an Vorlesungen und Übungen von vornherein nur Studenten des betreffenden Studienganges zustehen[106]. Es besteht

---

102) Vgl. in diesem Zusammenhang OVG Münster, B.v. 19.6.72, V B 282/72, S. 19 - teilweise abgedruckt in DUZ 72, 795 - dazu auch Kickartz, DUZ 72, 814

103) vgl. etwa § 49 I S. 1 Brem.HG v.14.11.77 (Brem.GBl. S. 317); § 3 IV S. 1 HRG: Freiheit des Studiums umfaßt freie Wahl von Lehrveranstaltungen.

104) OVG Münster, WissR 75, 270 (271); VG Münster, B.v.9.5.75, 1 L 204/75, S. 6; VG Karlsruhe, U.v.23.3.76, VII 205/75, S. 5 - nicht mehr haltbar ist die Meinung des VG Saarlouis, WissR 72, 87 (88), der Dozent könne kraft ungeschriebenen Universitätsgewohnheitsrechts den Teilnehmerkreis seiner Vorlesung bestimmen.

105) vgl. etwa §39II UG Baden-Württemberg (FN 3); auch VG Münster, B.v.9.5.75 (FN 104), S. 6; VG Köln, B.v.10.6.74, 10 L 332/74, S. 7

106) VG Karlsruhe, U.v.23.3.76 (FN 104), S. 6

jedoch kein Grund, in diesen Fällen von den gesetzlichen Bestimmungen abzuweichen und auf eine förmliche Beschränkung des Zugangs zu einzelnen Lehrveranstaltungen zu verzichten[107]. Deshalb haben Studenten unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einem Fachbereich grundsätzlich das Recht, Vorlesungen ihrer Wahl zu besuchen.

2. Der Eintritt zur Unzeit

Dabei ist auch ein für den Dozenten oft ärgerlicher Eintritt zur Unzeit, d.h. während die Vorlesung schon begonnen hat, nicht als widerrechtliches Eindringen zu bewerten. Eine ähnliche Regelung, wie sie etwa die russische Musterdisziplinarordnung für Studenten vorsieht, ist dem deutschen Universitätsrecht fremd. Gem. Nr. 33 dieser Musterordnung wird der Unterrichtsbeginn durch zwei Klingelzeichen angezeigt. Nach dem zweiten Klingeln ist den Studenten bis zur Pause das Betreten des Hörsaals verboten (Nr. 34)[108].

3. Der Eintritt in Störungsabsicht

Studenten, die einen Hörsaal mit der Absicht betreten, bei günstiger Gelegenheit eine Störung zu inszenieren, dringen ebenfalls nicht widerrechtlich ein. Solange sie sich äußerlich in der Rolle von fachinteressierten Studenten bewegen, wird die Ordnungsgemäßheit des Universitätsbetriebes, die § 123 bei Universitätsräumen

---

107) In diesem Sinne auch VG Münster, B.v.9.5.75 (FN 104), S. 6/7; vgl. allg. zur Problematik des sog. inneren numerus clausus Naujoks, WissR 74, 221 ff

108) Zitiert nach Hochschule und Student in der Sowjetunion - Westdeutsche Rektorenkonferenz, Dokumente zur Hochschulreform zusammengestellt v. A. Loeber, XIII, S. 88

sichern soll, nicht in Frage gestellt. Der delikti-sche Wille allein macht ein sonst rechtmäßiges Betreten nicht zu einem widerrechtlichen Eindringen[109]. Das gilt zumindest dann, wenn - wie hier[110] - eine materiell zu bestimmende Funktionsfähigkeit geschützt werden soll[111].

Ein tatbestandsrelevantes Eindringen kommt jedoch bei einem offenen rollenwidrigen Verhalten der Studenten in Betracht. Dabei ist etwa an den Fall zu denken, daß eine lärmende Menge den Hörsaal betritt und damit bereits zu diesem Zeitpunkt, für jeden Beobachter erkennbar, dokumentiert, daß sie die normalen Ablaufregeln einer Lehrveranstaltung nicht nur partiell, sondern global außer Kraft setzen will. Hier ist bereits ein widerrechtliches Eindringen zu bejahen. Das freie Eintrittsrecht des Studenten, das im Normalfall die 1. Tatalternative des § 123 entfallen läßt, dient der Verwirklichung seiner Lernfreiheit. Es bedeutet also nicht, daß Studenten zu jeder Zeit zu jedem Zweck jeden Hörsaal betreten können. Wer den Ablauf einer Lehrveranstaltung unmöglich machen will, kann sich nicht auf ein Teilnahmerecht berufen. Denn die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung setzt die Durchführung dieser Lehrveranstaltung voraus.

Wird ein Hörsaal schon äußerlich erkennbar nicht in Ausübung der Lernfreiheit betreten, besteht kein Grund

---

109) so auch Schönke-Schröder-Lenckner, § 123 Rdnr. 26; vgl. dazu die Nachweise bei Dreher, § 123 Rdnr. 11

110) vgl. dazu Text S.22

111) Eine andere Frage ist, ob der Dozent auch erst die Störung abwarten muß, bevor er einen Studenten des Saales verweisen kann - vgl. dazu VG Karlsruhe, U.v.17.7.75, VII (III) 99/73, S. 18

dafür, die 1. Tatalternative des § 123 abzulehnen[112]. Damit ist jedoch noch keineswegs gesagt, daß ein solches Eindringen auch in jedem Fall rechtswidrig sein muß. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang nur, daß die Tatalternative des widerrechtlichen Eindringens nicht schon aus dem Gesichtspunkt des studentischen Teilnahmerechts an Lehrveranstaltungen entfällt.

4. Der Verstoß gegen ein Eintrittsverbot

Der eindeutigste Fall eines widerrechtlichen Eindringens liegt dann vor, wenn dem Studenten das Betreten des Raumes zuvor wirksam verboten worden ist. Hörsaalverbote können sowohl als ordnungsrechtliche Sanktion erlassen werden[113] als auch Folge einer hausrechtlichen Maßnahme sein[114]. Die Konkretisierung der Grundsätze von Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit, an denen Hörsaalverbote gemessen werden müssen[115], ist nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit. Die Voraussetzungen für derartige Maßnahmen sollen deshalb hier nicht vertieft werden. Das heißt nicht, daß die weiteren Ausführungen ohne inneren Bezug zu dieser Problematik stehen - im Gegenteil. An-

---

112) Diese Problematik wird meist im Zusammenhang mit Hausfriedensbruch in Geschäftsräumen erörtert. Ähnlich wie hier - Hausfriedensbruch nur bei Abweichen des äußeren Erscheinungsbildes - Schönke-Schröder-Lenckner, § 123 Rdnr. 26; Welzel, S. 333/334

113) vgl. etwa § 98 III UG Baden-Württemberg (FN 3); Westen, S. 32 - zur Vereinbarkeit des Ordnungsrechts mit Art. 12 GG vgl. VGH Baden-Württemberg, U.v.17.12.74, XII, 955/74, S. 7

114) Zur Unterscheidung von Hausrecht und Ordnungsrecht VG Karlsruhe, DVBl. 72, 351 (352); VG Karlsruhe, U.v. 17.7.75 (FN 111), S. 10; OVG Lüneburg, NJW 75, 136 (136)

115) vgl. dazu OVG Nordrhein-Westfalen, B.v.19.6.72, V B 282/72, S. 16; VGH Baden-Württemberg, ESVGH 25, 144 (146)

knüpfungspunkt für ein Hörsaalverbot kann nur ein Vorverhalten sein, das weder durch Grundrechte des Studenten noch durch andere Rechtspositionen legitimiert werden kann und als rechtswidrig angesehen werden muß. Damit rücken Fragestellungen in den Vordergrund, die auch bei der 2. Tatalternative des § 123 eine zentrale Rolle spielen:

Inwieweit sind Lehrveranstaltungen auf Kommunikation zwischen den Beteiligten angelegt ?
Wo liegen immanente Grenzen professoraler Lehr- und studentischer Lernfreiheit ?
Inwieweit werden individuelle Rechtsansprüche durch die Eingliederung in einen organisierten Wissenschaftsbetrieb modifiziert ?

Da diese Fragen nicht handlungsspezifisch sind, sondern die allgemeine Rechtswidrigkeitsproblematik bei der Anwendung des § 123 auf Vorlesungsstörungen umschreiben, werden sie erst im Anschluß an die spezifischen Tatbestandsprobleme dargestellt[116].

II. Die Möglichkeit tatbestandlichen Verweilens

1. Unbefugtes Verweilen trotz genereller Eintrittserlaubnis

Die Probleme beim unbefugten Verweilen liegen grundsätzlich nicht anders als beim Eindringen. Auch hier steht das Recht des Studenten, Universitätsräume zu betreten und Lehrveranstaltungen zu besuchen, im Vordergrund.

Normalerweise gibt ein rechtlich gesicherter Anspruch

---

116) vgl. Text S.70 ff.

auf Zutritt zu einer Räumlichkeit auch eine Befugnis zum Verweilen[117]. Sonst wäre die Zutrittsmöglichkeit so gut wie wertlos.

Auf der anderen Seite erhält die Tathandlung des unbefugten Verweilens gerade dort ihre Bedeutung, wo der Täter rechtmäßig einen durch § 123 geschützten Raum betreten hat[118]. So wird allgemein anerkannt, daß eine rechtliche Befugnis zum Eintreten und Verweilen aus besonderen Gründen, insbesondere bei einem unangemessenen Verhalten wieder entfallen kann[119].

Daß insbesondere Befugnisse, in Räumen des öffentlichen Dienstes zu verweilen, nicht jedes Verhalten dekken und damit die Anwendung des § 123 verhindern können, hat die Rechtsprechung in Zusammenhang mit der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen mehrfach hervorgehoben[120].
Dieser Ansicht kann, auch aus rechtspolitischen Gründen, nur zugestimmt werden. Gerade in unserer Zeit wird die Bürgernähe der Verwaltung und damit auch ein rechtlich gesicherter Zugang von Bürgern bejaht und gefördert. So betont etwa Haak[121] die zentrale Funktion des persönlichen Kontakts mit der öffentlichen Verwaltung und sieht in ihm den Ausdruck eines in Art. 20 I GG verankerten Demokratiegebots. Wenn eine rechtliche Erweiterung dieser staatlichen Kommunikationspflicht mit der Folge erkauft werden müßte,

---

117) Bodendorf, S. 75; Frank, § 123 II 2.

118) Stucki, S. 34; vgl. dazu auch BGHSt 21, 224 (225)

119) so Schäfer in LK, II. Bd., § 123 Rdnr. 56; Gerland, S. 536; RGSt 4, 322 (323); VG Karlsruhe, U.v.17.7.75 (FN 111), S. 19 im Zusammenhang mit Vorlesungsstörungen

120) BGHSt 17, 201 (204); RGSt 46, 405 (407)

121) Haak, DVBl. 1968, S. 134 ff, S. 137; so auch Amelung/Schall, JuS 75, 566

die strafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten zum Schutze der Funktionsfähigkeit öffentlicher Aufgabenverwirklichung einzuengen, könnte diese Konsequenz Hinderungs- oder zumindest Verzögerungsgrund für eine wünschenswerte Entwicklung sein.

Das Recht der Studenten zum Betreten eines Universitätsraumes spricht damit nicht generell gegen die Möglichkeit eines tatbestandlichen Verweilens.

2. Die Anordnungsbefugnis

"Ausgelöst" wird ein tatbestandliches Verhalten erst durch die Aufforderung des Berechtigten, eine bestimmte Räumlichkeit zu verlassen. Für eine derartige Aufforderung genügt jedes schlüssige Verhalten[122]. Es reicht, wenn der Dozent unmißverständlich zum Ausdruck bringt, daß Störungen zu unterlassen sind und die Störer sich entfernen sollen[123]. Bei schwerwiegenden Beeinträchtigungen wird man sogar auf eine Aufforderung verzichten bzw. ein generell ausgesprochenes Entfernungsgebot unterstellen können. Sonst könnten gerade schwerste Störungen, bei denen dem Dozenten - etwa durch Geräuscherzeugung oder tätliche Angriffe - die Artikulation eines Entfernungsgebots ganz unmöglich gemacht wird, durch § 123 nicht erfaßt werden.

3. Die Anordnungsbefugnis des Dozenten und der mitgliedschaftliche Status des Studenten

Generelle Bedenken gegen die Anordnungsbefugnis des Dozenten könnten sich aus dem mitgliedschaftlichen

---

122) Schäfer in LK, II. Bd., § 123 Rdnr. 53

123) so im Rahmen eines Ordnungsverfahrens auch VG Karlsruhe, U.v.27.6.74, VII H O 20/73, S. 16

Status des Studenten ergeben. Studenten nehmen als prinzipiell gleichberechtigte Mitglieder der Universität am allgemeinen Wissenschaftsbetrieb teil. Diese Mitgliedschaftsrechte der Studenten oder die Teilnahme am Wissenschaftsprozeß könnten eine Position umfassender Gleichheit begründen, die jedes Kompetenzgefälle unter Mitgliedern der Universität ausschließt. Eine solche Kompetenzabschichtung ist aber Voraussetzung für eine tatbestandsbegründende Anordnungsbefugnis.

An diesem Gesichtspunkt, der auch im Rahmen von Ordnungsverfahren eine wesentliche Rolle gespielt hat[124], kann die Anwendung des § 123 aber im Ergebnis nicht scheitern. Die Entfernungsbefugnis des Dozenten findet ihre Legitimation im Lehrauftrag. Dieser vermittelt dem Dozenten eine Gestaltungskompetenz in der Lehrveranstaltung, die auch nicht mit studentischen Rechtspositionen oder Mehrheitsentscheidungen überspielt werden kann[125]. Sie schließt die Befugnis ein, wirksam zum Verlassen eines Hörsaals auffordern zu können. Nur so hat der Dozent die Möglichkeit, Störungen seiner Veranstaltung zu begegnen und die eigene Konzeption mit angemessenen Mitteln durchzusetzen[126]. Das Leitungsrecht des Dozenten ist notwendig, damit der Lehrende seine Lehre als eigene vertreten und verantwor-

---

124) vgl. etwa VG Karlsruhe, U.v.17.1.74, III 205/73, S. 19/20 - dazu auch Waibel, WissR 75, 94; vgl. zum Argument der Gleichheit aller Hochschulmitglieder auch Schmidt, NJW 73, 588 ff

125) so auch VGH Baden-Württemberg, U.v.17.12.74 (FN 113), S. 12; VG Karlsruhe, U.v.12. 7.74, VII HO 3/74, S. 11; OVG Berlin, WissR 69, 177 (179)

126) VGH Baden-Württemberg, U.v.17.12.74 (FN 113), S. 13; VG Karlsruhe, U.v.12.7.74 (FN 125), S. 9

ten kann[127]. Die durch Art. 5 III GG abgesicherte Lehrfreiheit umfaßt nicht nur das Recht auf eine eigene inhaltliche, methodische und didaktische Konzeption[128]. Sie sichert dem Dozenten auch ein Bestimmungs- und Leitungsrecht für den äußeren Ablauf der Lehrveranstaltung[129]. Diese Gestaltungskompetenz kann auch mit einer stärkeren Hervorhebung der Lernfreiheit nicht grundsätzlich negiert, sondern nur limitiert werden. Die Lernfreiheit gibt kein Recht auf Mitbeteiligung an der Lehraufgabe[130]. Selbst wer für den Universitätsbereich eine Anwendung des Demokratieprinzips fordert[131], kann damit nicht eine umfassende Kompetenzgleichheit aller Universitätsmitglieder begründen. Denn Kompetenzzuweisung ist keineswegs ein demokratiefremdes Strukturmerkmal. In einem größeren Gemeinwesen wird Demokratie durch Kompetenzverteilung überhaupt erst funktionsfähig.

4. Die Ausweisungsbefugnis und der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit

Die Ausweisung aus dem Hörsaal führt dazu, daß Studenten ihre Lernfreiheit nicht weiter ausüben können. Die

---

127) VG Karlsruhe, U.v.17.1.74 (FN 124), S. 19

128) vgl. § 3 III S. 1 HRG - vgl. auch Text S.86.

129) VG Karlsruhe, U.v.12.7.74 (FN 125), S. 9; VG Karlsruhe, U.v.3o.4.74, VII HO 19/73, S. 11; VG Karlsruhe, U.v.23.11.77, VII HO 22/76, S. 7; dazu auch Waibel, WissR 75, 88 - die Bundesregierung ist demgegenüber der Meinung, daß die Durchführung der Lehrveranstaltung nicht schlechthin zum Kernbereich des vorbehaltlos geschützten Freiheitsrechts nach Art. 5 III GG gehört - vgl. die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (zu 5 c) zit. nach Hochschulrahmengesetz, WRK-Dokumente zur Hochschulreform, 1974, S. 113 - unklar und sprachlich unschön ist die jetzige Regelung des § 3 Abs. 3 S. 1 HRG: Freiheit der Lehre umfaßt Abhaltung von Lehrveranstaltungen.

130) so zu Recht VG Karlsruhe, U.v.3o.4.74 (FN 129), S. 12; OVG Berlin, WissR 69, 177 (179)

131) vgl. zu dieser Diskussion Mallmann/Strauch, Die Verfassungsgarantie der freien Wissenschaft als Schranke der Gestaltungsfreiheit des Hochschulgesetzgebers, WRK-Dokumente zur Hochschulreform XIV 197o, S.25 ff; Schiedermair, WissR 71, 1 ff;

Ausweisung ist deshalb als belastender Verwaltungsakt anzusehen[132], der grundsätzlich einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bedarf. Das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage bei belastenden Maßnahmen im Bildungsbereich hat das Bundesverfassungsgericht erst in jüngster Zeit wieder betont[133] und der Lehre vom besonderen Gewaltverhältnis erneut eine klare Absage[134] erteilt.

Nur zum Teil und dann auch nur andeutungsweise ist die Gestaltungskompetenz des Dozenten bei der Durchführung seiner Lehrveranstaltung gesetzlich festgehalten. So wird nach § 104 UG Baden-Württemberg[135] dem Dozenten ein Hausrecht bei der Durchführung seiner Lehrveranstaltung zugesprochen.
Die Ausweisungsbefugnis des Dozenten kann jedoch nicht mit dem Hinweis auf eine fehlende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage verneint werden. Die Ausweisungsbefugnis ist unabhängig von Problemen des Hausrechts zu sehen. Sie ist Bestandteil des Bestimmungs- und Leitungsrechts des Dozenten, das in Art. 5 III GG und damit in der Verfassung selbst angelegt ist[136].

---

132) Vgl. in diesem Zusammenhang VG Köln, B.v.24.6.75, 10 L 467/75, S.6 (Ausschluß aus einem Praktikum) - auch kurzfristige Ausschlüsse für die Dauer von nur einer einzelnen Lehrveranstaltung beeinträchtigen den Studenten in seiner Lernfreiheit und sind deshalb als Verwaltungsakte anzusehen.

133) B.v.27.1.76, JZ 76, 363 (366) mit Anm. v. Dietze; zum Gesetzesvorbehalt Ehlers, DÖV 77, 740.

134) so auch VGH Baden-Württemberg, U.v.12.2.76, IX 1593/75, S. 11 zum Ausschluß vom Studium an einer Fachhochschule

135) vgl. FN 3

136) so auch VGH Baden-Württemberg in ständiger Rechtsprechung - ESVGH 25, 144 (149); U.v.17.12.74 (FN 113), S. 12; U.v.22.12.76, IX 1362/75, S. 14; für eine Begründung der Ausweisungsbefugnis aus dem Hausrecht aber Pieroth, S. 255. Die Unterscheidung in der Begründung gewinnt dann an Bedeutung, wenn man das Hausrecht als staatliche Auftragsangelegenheit ansieht (vgl. dazu Text, S. 207). Nach der Gegenmeinung unterliegt der Dozent hinsichtlich der Ausweisungsbefugnis der Fachaufsicht.

Die Entfernung eines Studenten aus dem Hörsaal muß als notwehrähnliche Maßnahme gewertet werden, die aus Gründen einer raschen und wirksamen Störungsabwehr auch sofort vollziehbar sein muß[137]. Die Ausweisung aus dem Hörsaal kann auch nicht als Teilnahmebeschränkung angesehen werden, die grundsätzlich nur vom zuständigen Fachbereich angeordnet werden kann[138]. Störungsabwehr bedeutet keine Vorauslese. Sie ist etwas anderes als die Festlegung äußerer Zulassungsbegrenzungen[139], die allein in die Kompetenz des Fachbereichs bzw. der Fakultät fällt.

Damit ergeben sich aus dem Gesichtspunkt der Anordnungsbefugnis keine generellen Bedenken gegen die Anwendung des § 123 bei Vorlesungsstörungen.

§ 4 Tatbestandsbeschreibung und Rechtswidrigkeitsurteil

I. Hausfriedensbruch als offener Tatbestand

Die Überlegungen zu den Schutzobjekten des § 123 und zu der Täterqualität der Studenten haben die Anwendbarkeit des § 123 nicht grundsätzlich in Frage stellen können. Sie haben jedoch bereits angedeutet, daß der Tatbestand des Hausfriedensbruchs bei universitätsspezifischen Problemen seine Struktur ändert: die innere Verknüpfung von Tatbestandsbeschreibung und

---

137) vgl. zur sofortigen Vollziehbarkeit von Maßnahmen zur Störungsabwehr im Hochschulbereich OVG Lüneburg, NJW 75, 136 (136); VG Karlsruhe, U.v.25.7. 74, VII HO 14/73, S. 13; VGH Baden-Württemberg, Justiz 73, 361(362)

138) vgl. Text, S.28.

139) so mit Recht VGH Baden-Württemberg, ESVGH 25, 144 (149)

Rechtswidrigkeitsurteil wird aufgelöst.
Der für die Privaträume charakteristische Anspruch auf Einhaltung einer formellen Barriere, der sich in einer entsprechenden Anordnung konkretisiert, findet bei Universitätsräumen als Räumen des öffentlichen Dienstes keine Parallele. Orientierungspunkt der rechtlichen Würdigung ist hier nicht mehr der subjektive Wille des Berechtigten, sondern eine materiell zu bestimmende Funktionsfähigkeit der Institution. Damit verliert die Anordnungsbefugnis auch ihre klare und starke Indizwirkung. Sie ist nicht mehr - wie sonst im Regelfall des Hausfriedensbruchs - geeignet, das Unrecht des Hausfriedensbruchs allgemein zu umschreiben.
Die Anordnung selbst muß legitimiert werden und kann dogmatisch nur als Anknüpfungspunkt für weitere Rechtswidrigkeitsüberlegungen angesehen werden. Der Tatbestand des Hausfriedensbruchs erfährt eine Hinwendung zum spezifischen Problem und kann nur unvollkommen seiner Aufgabe gerecht werden, Unrechtstypen allgemein festzulegen. Er muß im Universitätsbereich in besonderem Maße durch Rechtswidrigkeitsregeln ergänzt werden und erfüllt damit die Voraussetzungen, die als charakteristisch für die sog. offenen Tatbestände angesehen werden[140].

II. Kriterien des Rechtswidrigkeitsurteils

Damit rückt § 123 von der Tatbestandsstruktur her in die Nähe des § 240, der als klassisches Beispiel für einen offenen Tatbestand genannt wird[141]. Diese

---

140) vgl. dazu Welzel, S. 82; kritisch zu dieser Lehre Schönke-Schröder-Lenckner, Vorbem. §§ 13 ff Rdnr. 66; Roxin, Offene Tatbestände und Rechtspflichtmerkmale, S. 54 ff; Baumann, S. 277

141) Welzel, S. 82; Schönke-Schröder-Lenckner, Vorbem. §§ 13 ff Rdnr. 66

Beziehung wird noch dadurch verstärkt, daß der Hausfriedensbruch qua Vorlesungsstörung auch faktisch sehr oft alle wesentlichen Elemente einer Nötigung in sich trägt.

Dieser gedankliche Brückenschlag hat praktische Bedeutung. Zum einen lassen sich aus § 240 II allgemeine Kriterien des Rechtswidrigkeitsurteils ableiten. Dieser Umstand gewinnt insbesondere dort an Gewicht, wo die an sich einschlägigen strafrechtlichen Normen nur unzureichende Entscheidungshilfen für die notwendige Rechtswidrigkeitsdiskussion bieten können[142]. Zum anderen verlangen die Rechtswidrigkeitsüberlegungen im Rahmen des § 123 eine zumindest allgemeine Strukturierung des tatsächlichen Problemfeldes, die sich sinnvollerweise bereits am Gesichtspunkt rechtlicher Erheblichkeit orientiert. § 123 selbst bietet dafür keine gesetzlichen Anhaltspunkte. § 240 II enthält dagegen mit seinen Merkmalen 'Zweck', 'Mittel', 'Zweck-Mittel-Relation' wesentliche Anwendungskriterien zur Typisierung von Vorlesungsstörungen im Rahmen des § 123[143].

---

142) zu § 240 II als Ausdruck allgemeiner Prinzipien auf der Rechtswidrigkeitsebene vgl. auch Arzt, Festschrift f. H. Welzel, S. 838; Hirsch, ZStrW 74 (1962), 117

143) vgl. zur Differenzierung nach dem Störungszweck und der Angriffsrichtung Text S. 90 ff, 131 ff.

Zweiter Abschnitt

Eindringen und unbefugtes Verweilen als Problem zulässiger Rechtsausübung

Die bisherigen Überlegungen zum Problem der Rechtswidrigkeit eines Hausfriedensbruchs qua Vorlesungsstörung haben gezeigt, daß das Problem des tatbestandlichen Unrechts sich nicht in der Frage nach ausnahmsweise gewährten Gegenrechten der Studenten erschöpft. Das heißt nicht, daß die Erörterung einzelner Rechtfertigungsgründe durch eine allgemeine Rechtswidrigkeitsdiskussion ersetzt werden sollte. Im Gegenteil sollten wie in jedem offenen Tatbestand die klar ausgegrenzten Rechtfertigungsgründe Priorität haben[144].

Dieser Ansatz erfordert keine Beantwortung der Frage, ob es sich bei der Widerrechtlichkeit bzw. Unbefugtheit um ein Tatbestandsmerkmal oder um ein allgemeines Verbrechensmerkmal handelt. In beiden Fällen kann an die allgemeinen Rechtfertigungsgründe angeknüpft werden: Sowohl das Merkmal der Unbefugtheit als auch das Merkmal der Widerrechtlichkeit erfordert eine Abgrenzung und Bewertung gegensätzlicher Interessensphären, und gerade die Rechtfertigungsgründe können gesetzliche Maßstäbe für die notwendige Konfliktlösung bieten. Mit der Prüfung der einzelnen Rechtfertigungsgründe kann auch der Begriff der Vorlesungsstörung in der vorliegenden Problematik juristisch näher präzisiert werden. Eine zulässige Rechtsausübung kann keine rechtswidrige Verletzung des Hausfriedens sein. Diese Ansicht, die das VG Karlsruhe in Zusammenhang mit der Überprüfung eines

---

144) für § 240 wie hier Arzt BT, LH 1, S. 193; Schönke-Schröder, 17. Auflage, § 240 Rdnr. 25; anders jetzt Schönke-Schröder-Eser, § 240 Rdnr. 25

Hausverbots vertreten hat[145], ist auch Ausgangspunkt der weiteren Überlegungen. Sie zeigt deutlich die Abhängigkeiten, die zwischen der Erhaltung der Funktionsfähigkeit, die § 123 bei Diensträumen sichern soll, und den Rechten der Universitätsmitglieder bestehen.

§ 5 Zur Anwendung von Art. 20 IV GG

In Zusammenhang mit studentischen Unruhen hat man sich auf allen Seiten, insbesondere auf Seiten der sog. Neuen Linken, recht freigiebig auf das Widerstandsrecht berufen[146].

Art. 20 IV GG ist als strafrechtlicher Rechtfertigungsgrund anerkannt[147].
Widerstand kann - wie etwa bei § 113 StGB - in einem umfassenden Sinne verstanden werden, d.h. auch Rechtshandlungen erfassen, die Bestandteil der verfassungsrechtlichen Normallage sind[148].

Normale Rechtsausübungen wie Inanspruchnahme der Meinungs- oder Demonstrationsfreiheit, Wehrdienstverweigerung oder Ausnutzung der Rechtsschutzgarantie sind jedoch kein Problem des Art. 20 IV GG[149]. Diese Beschränkung des Widerstandsrechts ergibt sich aus seiner Ultima-ratio-Funktion, die nicht durch jede punktuelle Verfassungsverletzung ausgelöst wird.

---

145) VG Karlsruhe, DVBl. 73, 283 (283); Pieroth, S. 67

146) Wührer, S. 11; Fuglsang-Petersen, S. 10; im Falle des OLG Köln, NJW 70, 1322 (1324) hatte sich ein Professor, der gewaltsam eine Inschrift beseitigen wollte, auf Art. 20 IV GG berufen.

147) Schönke-Schröder-Lenckner, Vorbem. §§ 32 Rdnr.65; Dreher, Vor § 32 Rdnr. 10

148) vgl. dazu Ganseforth, S. 19; Wührer, S. 30 ff

149) Isensee, S. 32, 58; Fuglsang-Petersen, S. 81

Der begrenzte Anwendungsbereich des Widerstandsrechts hat seinen Ausdruck in der Subsidiaritätsklausel des Art. 20 IV - ... "wenn andere Abhilfe nicht möglich ist" - gefunden. Diese Interpretation wird gestützt durch die Entstehungsgeschichte[150]. Somit ist Art. 20 IV GG als Recht im Ausnahmezustand auch von der Problematik der Staatsnothilfe zu unterscheiden, soweit diese sich mit Sachverhalten innerhalb einer intakten Rechtsordnung beschäftigt[151].
Art. 20 IV GG kommt somit sinnvoll überhaupt nur dann in Betracht, wenn grundlegende Angriffe gegen die verfassungsmäßige Ordnung zu befürchten sind. Die bestehende Gesellschafts- und Rechtsordnung bietet jedoch keinen Anlaß, dem Widerstandsrecht zu einer wenig wünschenswerten Aktualität zu verhelfen. Gänzlich untauglich ist der Versuch, sich im Rahmen von inneruniversitären Konflikten des Widerstandsrechts bedienen zu wollen.

Daß dennoch die Berufung auf das Widerstandsrecht nicht verstummen will, ist aus mehreren Gründen verständlich. Art. 20 IV GG scheint einen juristischen Hebel zu bieten, um die Repräsentativverfassung des Grundgesetzes systemimmanent zu umgehen und plebiszitäre Entscheidungsmechanismen einzuführen und hoffähig zu machen; denn mit dem Versagen der staatlichen Gewalt, das die Widerstandssituation auslöst, tritt das souveräne Volk wieder in seine ursprünglichen Rechte; Art. 20 IV GG schafft somit Raum für die Spielregeln unmittelbarer Demokratie[152].

---

150) dazu Wührer, S. 79; Reichel, DB 1968, 1312

151) so auch Isensee, S. 40; zur näheren Unterscheidung Ganseforth, S. 41 - 44

152) Isensee, S. 33

Gerade eine Verstärkung der Basisaktivitäten zu Lasten repräsentativer Formen ist aber offenbar zur Zeit eine allgemeine Tendenz studentischer Politik[153].

Daneben erhält das Widerstandsrecht als gesetzliche Ausnahme vom Verbot der Selbsthilfe eine gefährliche Attraktivität für all diejenigen, die ihre Zielvorstellungen nicht auf legale Weise durchsetzen können. Die Gefahr ist deshalb groß, weil mit der Berufung auf das Widerstandsrecht unzulässige Angriffe auf Staatsorgane oder die Ausschaltung politisch unliebsamer Mitbürger sogar noch als scheinbare Hilfsaktionen verpackt werden können[154]. Das Widerstandsrecht bietet damit auch einen günstigen Einstieg, um ehrliche moralische Intentionen von bisher unbeteiligten Personen zu mißbrauchen und sie in Beihilfe zu politischen Abenteuern umzuleiten, eine Problematik, die sich bei einigen studentischen Aktionen aufdrängen muß. Angesichts dieser Gefahren ist gegenüber einer Berufung auf das Widerstandsrecht besonderes Mißtrauen angebracht. Der Anwendungsbereich des Art. 20 IV GG ist deutlich auf echte Ausnahmesituationen zu beschränken. Sonst entsteht das, was P. Schneider so treffend als Dramatisierung der Normallage und Verharmlosung der Ausnahmelage bezeichnet hat[155]. Art. 20 IV GG scheidet somit als konfliktlösende Norm für die Normallage aus.

---

153) vgl. dazu etwa Juso-Papiere Nr. 3, SS 1974, S.4 der Juso-Hochschulgruppe an der Universität des Saarlandes - vgl. auch die Kritik am bürgerlichen Parlamentarismus und die Forderung nach mehr Einwirkungsmöglichkeiten der Basis und mehr direkter Demokratie im Aktionsprogramm 1974/75 des Saarbrücker AStA, S. 8, S. 14

154) Bertram, S. 62

155) in Pfister-Hildmann, S. 149

§ 6 Zur Anwendung von § 32

Als studentisches Gegenrecht könnte jedoch § 32 Bedeutung erlangen. Wenn die Umfunktionierung einer Vorlesung eine Notwehrmaßnahme darstellt, darf dieser Vorgang weder zum Anlaß für ein Hintrittsverbot noch für eine wirksame Ausweisungsanordnung genommen werden.

I. Mögliche Konfliktfälle

Insbesondere Beeinträchtigungen der Lernfreiheit könnten zu Konfliktfällen im Rahmen des § 32 führen[156]. Schon die äußere Form, aber auch der Inhalt einer Lehrveranstaltung können Anlaß zu Störungen bieten:

Weicht z.B. ein Dozent von Fachbereichsbeschlüssen ab und stellt erhöhte Anforderungen an die Erteilung von Leistungsnachweisen[157] oder führt er in eigener Machtvollkommenheit durch Leistungsprüfungen Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen ein[157a], dann muß sich die Frage nach Verteidigungsmöglichkeiten der Studenten stellen. Durch den Inhalt einer Lehrveranstaltung werden studentische Rechte dann beeinträchtigt, wenn der Vortrag des Dozenten allgemein wissenschaftlichen Kriterien

---

156) Da § 32 jedes rechtlich geschützte Interesse, insbes. jedes Individualrechtsgut erfaßt (Schönke-Schröder-Lenckner, § 32 Rdnr. 4f), ist auch die Lernfreiheit (vgl. dazu Text, S. 83 ff) als notwehrfähig im Sinne des § 32 anzusehen.

157) Für das Bestehen einer Übung verlangt der Dozent etwa zwei bestandene Klausuren statt einer, wie es im Fachbereichsbeschluß festgelegt ist. Das Aufstellen von allg. Richtlinien für Leistungsnachweise ist kein Verstoß gegen die durch Art. 5 III GG geschützte Lehrfreiheit. Der Umfang der Lehrfreiheit kann nur unter Beachtung der Aufgaben der Universität abgesteckt werden. Standardisierte Leistungsnachweise - zumindest soweit es um die Anzahl geht - sind Bestandteil einer unter Gleichheitsgesichtspunkten zu betreibenden sinnvollen Ausbildungspolitik. Die Einhaltung von Fachbereichsbeschlüssen stellt sich als Vollziehung einer notwendigen Kooperationsverpflichtung dar. Vgl. Maunz-Dürig-Herzog-Scholz, Art. 5 III Rdnr. 174.

157a) Vgl. VG Freiburg, NJW 70, 1762 (1763); VG Köln, U.v.22.3.72, 10 K 1134/70

nicht genügt[158]. Gleiches gilt, wenn nicht der angekündigte, im Normalfall vom Lehrplan vorgezeichnete Stoff vermittelt wird. Von Studenten wird - oftmals unter Einsatz von Sanktionen - verlangt, daß sie zügig ihr Studium beenden. Das erfordert die Schaffung und Erhaltung der dafür notwendigen Voraussetzungen. Dozenten, die von ihrem angekündigten Lehrangebot abweichen[159], verletzen nicht nur eine Verpflichtung ihrem Fachbereich gegenüber, sondern tangieren in nicht unerheblichem Maße die Lernfreiheit der Studenten.
Auch fehlende oder unbesetzte Planstellen, unzulängliche Räumlichkeiten, die die Ordnungsgemäßheit eines Studiums in Frage stellen, sind denkbare Notwehrfälle.

II. Zur Notwendigkeit der Modifizierung der Notwehrregeln

Es kann jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, daß eine konsequente Anwendung der Notwehrregeln im Universitätsbereich zu unhaltbaren Ergebnissen führen muß. Macht man mit dem Merkmal der Erforderlichkeit ernst, so müßte man den Studenten im Rahmen des § 32 das Recht zusprechen, Beeinträchtigungen ihrer Lernfreiheit, soweit diese sich als rechtswidrige Angriffe darstellen[160], notfalls auch mit Gewalt zu begegnen[161].

158) zu den Schwierigkeiten bei der Bestimmung des Sachbereichs Wissenschaft vgl. etwa Köttgen, S. 108 ff; Knemeyer, S. 24 ff

159) Zumindest gilt dies bei Pflichtveranstaltungen.

160) Zur Frage, ob auch ein Unterlassen einen Angriff i.S.d. § 32 darstellen kann - Dencker, Notwehr gegen Unterlassen; Schönke-Schröder-Lenckner, § 32 Rdnr. 10 m.w.N.

161) vgl. in diesem Zusammenhang auch die Begründung von Adomeit, JZ 70, 500 für seine These, daß bei Angriffen auf Persönlichkeitsrechte keine Notwehrbefugnis besteht.

So könnte ein Student unter Anwendung körperlicher Gewalt den Dozenten zwingen, den Stoff seiner Vorlesung dem Studienplan anzupassen oder auf die rechtswidrige Forderung zusätzlicher Leistungsnachweise zu verzichten. Besonders deutlich zeigt sich die Problematik der Notwehr bei Verteidigungshandlungen gegen unzulängliche Ausbildungsbedingungen. In einem demokratischen Staat sind Kompetenzen auf vielfältige Art und Weise auf Entscheidungs-, Anhörungs- und Widerspruchsinstanzen verteilt. Jeder der daran Beteiligten wäre potentieller Adressat einer - wenn erforderlich - gewaltsamen Notwehrmaßnahme. Bedenkt man dazu, daß bei den angesprochenen Notwehrlagen eine große Zahl von Notwehrberechtigten existiert, so würde eine volle Anwendung des § 32 Konflikte hervorrufen, deren Ausmaße einfach nicht mehr annehmbar wären.

III. Modifizierungsversuche in Literatur und Rechtsprechung

Mit dem Problem, die nur eingeschränkte Anwendung der Notwehrregeln in bestimmten Fällen begründen zu müssen, haben sich Rechtsprechung und Literatur wiederholt beschäftigt. In bestimmten Bereichen sind bereits faktisch wesentliche Grundsätze des § 32 außer Kraft gesetzt, obwohl weiterhin mit dieser Norm gearbeitet wird[162]. So werden trotz der Prämisse, daß jedes Gut notwehrfähig ist[163], vertragliche Ansprüche weitgehend aus dem Bereich des § 32 ausgeklammert[164], oder der Betroffene muß sich zumindest

---

162) so auch Suppert, S. 265

163) Baldus, LK, I.Bd., § 53 Rdnr. 11; Schönke-Schröder-Lenckner, § 32 Rdnr. 4

164) Samson, SK, § 32 Anm. 7; Schmidhäuser, S. 346 - der Ansicht von Landmann, S. 66, daß Vertragsverletzungen nicht widerrechtlich sein sollen, ist nicht zu folgen.

eine Verweisung auf hoheitliche Hilfe gefallen lassen[165].

Im Straßenverkehr darf fahrlässigen Behinderungen und Verletzungen, die die Rechtssphäre des einzelnen tangieren, entgegen den sonst geltenden Grundsätzen nicht mit Gewaltanwendung begegnet werden[166]. Beim Kampf um den Parkplatz darf man, selbst wenn das Recht auf Gemeingebrauch als notwehrfähig angesehen wird[167], sein Recht grundsätzlich nicht mit einer Gefährdung desjenigen erzwingen, der den Parkplatz rechtswidrig versperrt[168].

Bei Streitigkeiten unter Ehegatten muß nach Ansicht des Bundesgerichtshofs ein strenger Maßstab an die Erforderlichkeit des Abwehrmittels gestellt werden[169]. Auch Deubner, der die Entscheidung des Bundesgerichtshofs ansonsten kritisch kommentiert, erkennt an, daß sich aus dem Ehegattenverhältnis die Pflicht ergeben kann, leichte Körperverletzungen ohne den Einsatz von scharfen Verteidigungsmitteln hinzunehmen[170].

Die dogmatischen Begründungsversuche für diese Modifizierungen erscheinen in der vorliegenden Problematik nicht sachgerecht. So soll eine Verletzung des

---

165) vgl. etwa AG Bensberg, NJW 66, 733 (735)

166) OLG Düsseldorf, NJW 61, 1783 (1784); Baumann, NJW 61, 1747; Maurach-Zipf, AT, S. 377

167) BayObLG, NJW 63, 824 (825); Jescheck, S.272; enger OLG Stuttgart, NJW 66, 745 (748)

168) BayObLG, NJW 63, 824 (825); Baldus in LK, I.Bd., § 53 Rdnr. 14

169) BGH, NJW 75, 62 (62); BGH, NJW 69, 802 - zustimmend Schönke-Schröder-Lenckner, § 32 Rdnr. 53; ablehnend Maurach-Zipf, AT, S. 384

170) NJW 69, 1184 zu BGH, NJW 69, 802

Angreifers dann nicht erforderlich sein, wenn dem Angegriffenen ein Ausweichen ohne Preisgabe eigener Interessen zuzumuten ist[171]. Vorlesungsbezogenen Mißständen oder unzulänglichen Ausbildungsbedingungen kann man sich zwar dadurch entziehen, daß man die Vorlesung oder die Universität nicht weiter besucht. Damit wird die Bedrohung für ein ordnungsgemäßes Studium jedoch nicht beseitigt. Die Verweisung auf untaugliche Verteidigungsmittel kann auch nicht mit Kriterien des Gebotenseins, des Rechtsmißbrauchs oder ähnlichen Einschränkungsversuchen des § 32 begründet werden[172]. Verhältnismäßigkeitserwägungen erscheinen, wenn man § 227 BGB und § 228 BGB gegenüberstellt, grundsätzlich problematisch. Auch der Gedanke, daß die Notwehr eingeschränkt ist, wenn der Angegriffene zugleich die Pflicht hat, den anderen vor Schaden zu bewahren[173], kann hier nicht zum Tragen kommen. Denn von einer Garantenstellung des Studenten für den Dozenten kann keine Rede sein.

IV. Zum Normhintergrund des § 32

Selbst wenn sich im Ergebnis eine dogmatische Begrenzung des § 32 finden oder erfinden ließe, darf darüber nicht die zentrale Fragestellung vernachläs-

---

171) BGH bei Dallinger, MDR 75, 194 (195); BGHSt 5, 245 (248); Lenckner, GA 68, 4

172) vgl. zu diesen Bemühungen, den Grundsatz "Recht braucht dem Unrecht nicht zu weichen", einzuschränken - Schönke-Schröder-Lenckner, § 32 Rdnr. 43 ff; - kritisch zu diesem Problemkreis Kratsch, JuS 75, 435 ff. - Zur Bedeutung des politischen Hintergrundes für die Notwehrinterpretation vgl. F.C. Schroeder, Die Notwehr als Indikator politischer Grundanschauungen, in: Festschrift f. R. Maurach, S. 127 ff

173) vgl. Schönke-Schröder-Lenckner, § 32 Rdnr. 53

sigt werden. Die Modifizierungskonstruktionen bei § 32 besagen nur, daß von den Notwehrregeln abgewichen werden soll. Warum von ihnen abgewichen werden kann, begründen die dogmatischen Figuren jedoch nicht. Sie beschreiben ein Verfahren, ohne die Legitimation dafür zum Ausdruck zu bringen[174].

Der eigene methodische Ansatz geht davon aus, daß ein Rechtfertigungsgrund wie § 32 auf bestimmte typisierbare Grundkonflikte zugeschnitten und auch nur dort sinnvoll ist. Das heißt, § 32 besitzt einen gewissen Normhintergrund, der bei der vollen Anwendung der Notwehrregeln mitgedacht und vorausgesetzt wird.
Abweichungen von diesem noch näher zu konkretisierenden Konfliktshintergrund können eine Begründung dafür bieten, warum in einer spezifischen Problemsituation die Notwehrregeln zu modifizieren sind oder warum zugunsten einer anderen konfliktlösenden Norm auf ihre Anwendung vollständig zu verzichten ist.

Im folgenden sollen der Normhintergrund des § 32 und die Besonderheiten der vorliegenden Problematik aufgezeigt werden, die zumindest eine Modifizierung der Notwehrregeln nahelegen.

(1) Eine wesentliche Eigenschaft der Notwehrsituation liegt darin, daß der Angreifer normalerweise Zeit und Ort des Angriffs bestimmt und dem Angegriffenen so das Gesetz des Handelns vorschreibt[175].

---

174) Dieses Problem hat etwa Naucke in Zusammenhang mit der Frage des Mißbrauchs von Strafanträgen klar herausgearbeitet, in: Beiträge zur Gesamten Strafrechtswissenschaft, Festschrift für H. Mayer, S. 565 ff, insbes. S. 571, 572

175) Focke, S. 52; ebenso Haug, MDR 64, 551

Angesichts dieser Ausgangslage erscheinen die weitgehenden Möglichkeiten, die § 32 dem Angegriffenen bietet, als legitimes Mittel, um diese Nachteile zu kompensieren. Von einem derart gewichtigen strategischen Vorteil kann bei Notwehrlagen, die durch äußere oder inhaltliche Mängel der Vorlesung entstehen, keine Rede sein.

(2) Notwehrsituationen erfordern vom Angegriffenen oft ein rasches Handeln. Besonders daraus resultiert eine innere Berechtigung der Ablehnung von Abwägungsgesichtspunkten[176]. Der Angegriffene muß gewöhnlich seine ganze Aufmerksamkeit auf Abwehrmöglichkeiten konzentrieren[177]. Bestätigt wird diese Interpretation der Notwehr durch die Regelung des § 33[178]. Die dort aufgeführten Merkmale wie Verwirrung, Furcht oder Schrecken deuten die dargestellte Grundstruktur des § 32 an, die durchdachtes Handeln des Angegriffenen oftmals weitgehend ausschließt. Gegen diese Typisierung der Notwehrsituation spricht nicht die Tatsache, daß nach herrschender Meinung § 32 auch Angriffe erfaßt, die sich über einen längeren Zeitraum ausdehnen[179]. Denn gerade hier können Modifikationen angebracht sein. Die Betonung der Augenblicksgefahr, die auch durch den Begriff des Angriffs schon nahegelegt wird[180], beinhaltet nicht nur ein unverbindliches Leitbild, das hinter der Notwehrbestimmung steht[181].

---

176) RGSt 55, 82 (86)

177) Kratsch, Grenzen der Strafbarkeit im Notwehrrecht, S. 38

178) Zur Begründung und Interpretation des § 33 n.F. § 53 III a.F. - Fischer, Die straflose Notwehrüberschreitung; Rudolphi, JuS 69, 461 ff

179) dazu Jagusch in LK, 8. Aufl., I.Bd., §53 Anm. 2 e; Korn, S. 28/29

180) Schmiemann, S. 5

181) so aber Suppert, S. 282

Sie legitimiert erst den grundsätzlichen Verzicht auf Abwägungsgesichtspunkte, der gerade für die Auslegung der Notwehr charakteristisch ist.

Diese Augenblicksgefahr, bei der die Anwendung eines schneidigen Notwehrrechts angemessen ist, fehlt bei den beschriebenen Angriffen auf die Lernfreiheit. Auf formale oder inhaltliche Mängel muß nicht sofort reagiert werden, um einen wirksamen Rechtsschutz zu behalten. Kann man sich aber ohne Schaden mit der Abwehr Zeit lassen, so erscheint es oft sachgerecht, die Anrufung staatlicher Hilfe zu verlangen. Denn bei einem länger dauernden Angriff verliert die Notwehrreaktion den Charakter einer Selbstverteidigung und wird verdrängt von dem eigentlichen Ziele, die Sache selbst bereinigen zu müssen [182].

(3) Notwehr besitzt eine generalpräventive Funktion. Die scharfen Notwehrmittel können eine abschreckendere Wirkung auf einen potentiellen Täter ausüben als die abstrakte Drohung der Strafgesetze [183]. Das bedeutet nicht zwingend, daß der nicht vorsätzlich Handelnde oder Irrende als Angreifer im Sinne des § 32 ausgeschlossen werden müßte [184]. Dieser Gesichtspunkt legt jedoch eine Sonderbehandlung der Notwehrbefugnisse gegenüber dem beschriebenen Täterkreis nahe. Diese Konsequenz hat die herrschende Meinung auch mit einer weitgehenden Einschränkung des Notwehrrechts in den angesprochenen Fällen gezogen [185].

---

182) Focke, S. 52

183) So Focke, S. 6/7; Suppert, S. 375 m.w.N.

184) So im Ergebnis aber Schaffstein, MDR 52, 136; ähnlich Schmidhäuser, S. 342; Mayer, S. 98 - anders die h.M.: Baldus in LK, I. Bd., § 53 Rdnr. 2; Jescheck, S. 273; Blei I, S. 130

185) Baldus in LK, I. Bd., § 53 Rdnr. 32; Jescheck, S. 277 m.w.N.

Mängel der äußeren Form oder der inhaltlichen Gestaltung einer Vorlesung, die einen Angriff auf die Lernfreiheit darstellen, werden nur in den seltensten Fällen das Ergebnis planender Täter sein. Vielmehr sind oftmals ungeklärte Rechtsfragen, mangelnde Rechtskenntnisse, das Beharren auf einem Rechtsstandpunkt oder einfach Unvermögen Anlaß für die aufgezeigten Konflikte. Insbesondere bei der Abwehr gegen unzumutbare Ausbildungsbedingungen handelt es sich weniger um die Ausschaltung bestimmter Aggressionen als vielmehr um die Beseitigung typischer Fehlleistungen innerhalb eines Systems, die oft als solche nicht oder nicht rechtzeitig erkannt worden sind.

(4) Für eine Modifikation der Notwehrregeln spricht auch die Tatsache, daß Beeinträchtigungen der Lernfreiheit nicht durch gewaltsame Angriffe hervorgerufen sind. Gesetzgeberische Vorläufer des § 32 sind davon ausgegangen, daß dem Angriff ein Gewaltelement innewohnt [186]. Dies rechtfertigt zwar nicht die generelle Beschränkung des § 32 auf gewaltsame Angriffe [187], zumal erhebliche Rechtslücken entstehen können [188]. Richtig an dem Gedanken des Gewaltmoments ist jedoch, daß die Schärfe des Notwehrrechts aus diesem Gesichtspunkt heraus verständlich erscheint und daß bei gewaltlosen Angriffen Korrekturen angebracht sein können. So ist nach der Menschenrechtskonvention die Tötung eines Angreifers nur noch bei gewaltsamen Angriffen erlaubt [189].

(5) Dies gilt auch deshalb, weil Gewaltdelikte typischerweise eine abgrenzbare Notwehrsituation zwischen Angreifer und Angegriffenem entstehen lassen. Hier kann das

---

186) Dazu näher Suppert, S. 256.

187) So aber Mayer, S. 97; anders die h.M. Suppert, S. 254 m.w.N.; Jescheck, S. 271.

188) Dazu näher Suppert, S. 257.

189) Vgl. zur Diskussion um die Geltung der Menschenrechtskonvention die Nachweise bei Schönke-Schröder-Lenckner, § 32 Rdnr. 62

Merkmal der Gegenwärtigkeit des Angriffs seine begrenzende Funktion entfalten, hier erscheint die Interpretation des § 32, daß man sich gegen jeden Angriff mit den erforderlichen Mitteln wehren kann, als sachgerecht. In der vorliegenden Problematik mangelt es an dieser Begrenztheit des Konflikts. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß Entscheidungen im Ausbildungsbereich das Ergebnis eines vielfältigen Zusammenwirkens sind. Eine konsequente Anwendung würde eine für die Notwehr völlig ungewöhnliche Streuungsbreite der Verteidigungshandlung begründen.

Sieht man diese angesprochenen Punkte in einem Zusammenhang, so zeigt sich, daß die vorliegende Problematik in wesentlichen Bereichen von der normalen Grundstruktur des § 32 abweicht.

V. Zur Problemangemessenheit der Notwehrregeln

Angesichts dieser Unterschiede zwischen dem Leitbild der Notwehr und den hier behandelten Sachverhaltskonstellationen muß die Frage gestellt werden, ob die Notwehr überhaupt als adäquates Reaktionsmittel angesehen werden kann, um Fehlleistungen innerhalb eines differenzierten Systems mit vielen organisatorischen Abhängigkeiten wirksam und angemessen zu begegnen. Gestützt werden diese Bedenken durch Konkurrenzüberlegungen und den Hinweis auf strukturelle Schwächen des § 32 in der vorliegenden Problematik.

1. Zur Modifizierung der Notwehrregeln durch problemspezifische Lösungen

Die eigene Konzeption geht dabei von folgenden Grundgedanken aus:

In bestimmten Bereichen haben sich rechtliche Sub-

systeme mit systemeigenen Konfliktregeln herausgebildet. Diese systemspezifischen Sanktionen können die Notwehr als allgemeines Mittel der Abwehr gegen Rechtsbedrohungen weitgehend modifizieren oder ganz verdrängen. Auch Suppert[190] deutet diesen Gedanken an, indem er diejenigen Interessen als nicht notwehrfähig ansieht, die in anderen Normen abschließend geschützt sind. Er hält diesen Ansatz jedoch im Ergebnis für rechtspolitisch unzureichend und schlägt eine gesetzgeberische Beschränkung der notwehrfähigen Güter[191] vor. Mit dieser punktuellen Betrachtungsweise, die sich im wesentlichen auf die Korrektur einer Tatbestandsvoraussetzung des § 32 beschränkt, geht eine entscheidende Dimension verloren - die Berücksichtigung des jeweiligen Problemhintergrundes bei der Interpretation des § 32. Es sollte eine Frage der einzelnen Fallgruppen bleiben, bei welchem Tatbestandsmerkmal - Angriff, Gegenwärtigkeit, Erforderlichkeit - die Besonderheiten der jeweiligen Problemkonstellationen aufgefangen werden können oder ob sogar ganz auf die Anwendung von § 32 verzichtet werden sollte.

Von dieser Konzeption her muß auch der Ansatz von Suppert in Zweifel gezogen werden, der in der Anerkennung von notwehrähnlichen Lagen nur ein Problem der Ausweitung des Notwehrrechts sieht und sie den Restriktionsversuchen gegenüberstellt, die sonst die Diskussion des § 32 beherrschen[192]. Denn notwehrähnliche Rechtsfiguren können gerade systemspezifische Regelungen darstellen, die ihrerseits das Notwehrrecht einschränken.

---

190) Suppert, S. 259 - 271

191) S. 271

192) Suppert, S. 64

So hat etwa im Fall einer eigenmächtigen Entfernung von Werbetafeln der Bundesgerichtshof[193] ausgeführt, bei einer Anwendung des Notwehrrechts in derartigen Fällen würde die Durchsetzung von eigenen Ansprüchen mittels privater Gewalt im Gebiete des Wettbewerbsrechts eine Ausdehnung erfahren, die weder durch praktische Notwendigkeiten nahegelegt wird noch mit geordneten Verhältnissen vereinbar erscheint. Nur bei schwerwiegenden Eingriffen soll im Einzelfall die Möglichkeit der Notwehr gegeben sein. In ähnlicher Weise hat die bei Focke[194] referierte italienische Rechtsprechung den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb beschränkt. Diese Auffassung ist von dem hier benutzten Ansatz her erklärbar: Im Wettbewerbsrecht haben sich eigene typische Konfliktregeln herausgebildet wie etwa die wettbewerbliche Abwehr, die als Beispiel einer notwehrähnlichen Lage angeführt wird[195]. Diese Regeln können sachgerechter sein als das Notwehrrecht und dieses im Einzelfall verdrängen.

2. Leitgesichtspunkte für die Behandlung des Konkurrenzproblems

Der Gedanke der Modifizierung oder Verdrängung der Notwehr durch systemspezifische Konfliktregeln bedarf einer eingehenden Analyse. In der vorliegenden Arbeit wird er insoweit angedeutet, als es für das eigentliche Problem - Notwehr bei rechtswidrigen Angriffen gegen die Lernfreiheit - notwendig erscheint.

Die Ausführungen werden von folgenden Grundsätzen ge-

---

193) NJW 67, 46 (47)

194) Focke, S. 20

195) dazu Suppert, S. 68; BGH, NJW 71, 804 (805)

leitet:

(1) Der Anwendungsbereich der Notwehr kann nicht unabhängig von problemspezifischen Regelungen gesehen werden.

In diesem Sinne ist die Theorie sachgerecht, daß bei der Verteidigung gegen Erpressungen die gesetzliche Bestimmung des § 154 c StPO die Auslegung der Erforderlichkeit entscheidend mitprägen muß[196]. Von diesem Ansatz her erscheint auch die Einschränkung der Notwehr zwischen Eheleuten gerechtfertigt[197].

Zu Recht weist Deubner in diesem Zusammenhang auf Möglichkeiten der Ehescheidung oder des Getrenntlebens hin[198]. Sie stellen nach der hier vertretenen Ansicht typische Regelungsmechanismen zwischen Ehegatten dar, die eine Modifikation der Notwehrbefugnis bewirken.

Ähnliche Gesichtspunkte müssen auch bei der Frage gelten, inwieweit prozessuale Mittel die Notwehr als systemfremdes Verteidigungsmittel ausschließen[199]. So hat etwa Klee[200] die Meinung vertreten, daß angesichts der prozessualen Möglichkeiten der Zivilprozeßordnung ein Rückgriff auf das Notwehrrecht verboten ist, wenn ein ungerechtes Urteil droht. Im Ergebnis wird zwar der Meinung von Suppert[201] zuzustimmen sein, daß die prozessualen Möglichkeiten

---

196) so Arzt, MDR 65, 345; Baumann, MDR 65, 346

197) vgl. dazu FN 169

198) Deubner, NJW 69, 1184

199) vgl. die Darstellung bei Suppert, S. 315 mit eingehenden Nachweisen zum Problemstand.

200) Klee, JW 1939, 129

201) Suppert, S. 319

nicht notwendig andere Verteidigungsmittel ausschließen. Diese Ausnahmefälle scheinen jedoch eher ein Notstands- als ein Notwehrproblem zu sein.

(2) Insbesondere darf die Anwendung der Notwehr nicht dazu führen, daß systemspezifische Sanktionsmittel damit ihrer Funktion beraubt werden. Gerade bei typischen Formen des sozialen Kontakts, die häufig auftreten, werden sich oft eigene Verfahren herausbilden mit eigenen Regelungsmechanismen für die Vermeidung und Beseitigung von Störungen. Dies zeigt sich deutlich im Bürgerlichen Gesetzbuch, wo etwa zur Regelung von Vertragsstörungen weit ausdifferenzierte Lösungswege zur Verfügung stehen (Wandlung, Minderung, Anfechtungsmöglichkeiten, Kündigung etc.). Aufgrund ihrer Existenz ist es sachgerecht, daß die Anwendung der Notwehr in diesem Bereich weitgehend ausgeschlossen ist.

(3) Die Anwendung der Notwehr als ein Mittel, drohenden Rechtsverletzungen zu begegnen, darf nicht dazu führen, daß die Funktionsfähigkeit eines als sinnvoll angesehenen Teilsystems grundsätzlich in Frage gestellt wird. Diese These erhält ihre innere Berechtigung aus der Aufgabe der Notwehr[202]. Diese ist nicht nur ein Mittel der individuellen Selbstbehauptung, sondern besitzt auch ein allgemein systemstabilisierendes Element[203]. Insbesondere diesem zweiten Gesichtspunkt, der Verteidigung der Rechtsordnung durch die Notwehrhandlung, wird eine entscheidende Bedeutung bei der Auslegung des § 32 zugemessen[204].

---

202) Für eine Begrenzung der Notwehrregeln aus der Funktion des Notwehrrechts auch Schönke-Schröder-Lenckner, § 32 Rdnr. 47

203) Schönke-Schröder-Lenckner, § 32 Rdnr. 1

204) Schmidhäuser, S. 340; BGH, JZ 73, 252 (253)

Über diesen sozialrechtlichen Aspekt[205] müssen auch die sozialen Kosten einer Verteidigungshandlung bei der Anwendung der Notwehrregeln mit berücksichtigt werden. Wenn in bestimmten sozialen Teilsystemen die generelle Anerkennung der Notwehr als konfliktlösende Norm dazu führt, daß die allgemeine Funktionsfähigkeit des Systems entscheidend beeinträchtigt ist, so muß prinzipiell nach anderen Lösungsmechanismen gesucht werden. Denn in einem solchen Fall bedeutet die Anwendung der Notwehr keine Stärkung, sondern einen Verlust für die Rechtsgemeinschaft.

Dieser Ansatz legitimiert die weitgehende Einschränkung der Notwehr im Straßenverkehr[206]. Eine volle Durchsetzung der Notwehrregeln im Straßenverkehr würde bei der Dichte des sozialen Kontakts und der Häufigkeit von Rechtsverletzungen einen Kampf jeder gegen jeden provozieren, der die Funktionsfähigkeit des Straßenverkehrs insgesamt in kurzer Zeit in Frage stellen würde. Diesen Grundgedanken hat auch Bockelmann in seiner Anmerkung zu einem Urteil des OLG Stuttgart[207] angesprochen. Er führt aus, daß die Handlungsfreiheit im Straßenverkehr durch die Pflicht zur Rücksichtnahme auf andere modifiziert ist und daß diese Rücksichtnahme im Verkehr sogar mit Bezug auf verkehrswidriges Verhalten geleistet werden muß[208]. Mit der einseitigen Beto-

---

205) Zum Rechtsbewährungsprinzip als Ansatz für eine Auflockerung der tendenziell individualistischen Wertstruktur der Notwehr auch Klose, ZStrW 89 (1977), 97.

206) Anders Suppert, S. 265, der den eigentlichen Grund darin sieht, daß die Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr zu Recht nicht ernsthaft als Rechtsgut angesehen wird.

207) v. 8.12.65, NJW 66, 745

208) NJW 66, 747

nung des § 1 StVO bleibt er jedoch bei der Lösung des Einzelfalles stehen, ohne das allgemeinere Prinzip deutlich zu machen[209].

In ähnlicher Weise ermöglicht erst eine Verdrängung des individuellen Notwehrrechts durch institutionalisierte Entscheidungsträger (Schiedsrichter) eine sinnvolle Durchführung von Wettkampfsportarten.

3. Die Verdrängung der Notwehrregeln bei Angriffen auf die Lernfreiheit

Auch die verfassungsrechtlich geforderte Funktionsfähigkeit der Universität[210] würde grundsätzlich in Frage gestellt, wenn jede rechtswidrige Maßnahme zu einer vollen Anwendung des Notwehrrechts führen könnte. Wissenschaftliche Gespräche sind typischerweise konfliktträchtige Dialoge. Auch in der Vorlesung ist die Wahrscheinlichkeit einer punktuellen Verletzung der Spielregeln sehr groß. Die generelle Anerkennung des Notwehrrechts ist bei gewohnten oder in Kauf genommenen Konfliktsituationen aber geradezu selbstzerstörerisch. Besonders der Einsatz von Gewaltmitteln, der durch § 32 gedeckt wird, muß dabei weitgehend ausgeschlossen werden. Überhaupt liegt die These nahe, daß den normalen, voraussehbaren Betriebsstörungen bei freiwillig eingegangenem Sozialkontakt (z.B. Ehe, sportlicher Wettkampf, Eingliederung in die Universität) grundsätzlich nicht mit den scharfen Notwehrmaßnahmen begegnet werden darf, auch wenn sie an sich eine rechtswidrige Be-

---

209) vgl. auch die Kritik von Suppert, S. 265 an der Art, wie die Notwehr im Straßenverkehr von Lehre und Rechtsprechung behandelt wird.

210) Dies ergibt sich aus Art. 5 III GG .

drohung für den Betroffenen darstellen[211]. Dafür spricht auch die Überlegung, daß trotz Regelverletzung im Normalfall der Sozialkontakt mit dem Angreifer weiter aufrecht erhalten werden soll. Alle Beteiligten müssen gleichsam darauf vertrauen können, daß selbst rechtswidrige Beeinträchtigungen des Partners nicht gleich mit dem Messer beantwortet werden. Einen solchen Vorschuß an Vertrauen kann ein Angreifer bei aufgedrängtem Sozialkontakt dagegen nicht für sich in Anspruch nehmen. Hier erscheint eine zentrale Orientierung der rechtlichen Bewertung am Merkmal der Erforderlichkeit durchaus sachgerecht.
Aus diesen Gründen müßten die Notwehrregeln für die hier angesprochenen Universitätskonflikte zumindest erheblich modifiziert werden.

Gerade beim Notwehrparagraphen sollten jedoch die klaren tatbestandlichen Konturen erhalten bleiben.

Vorzuziehen ist deshalb ein Verfahren, das unabhängig von § 32 die vorliegende Thematik zu lösen versucht. Hierbei bieten Rechtfertigungsgründe mit strukturell eingebauten Abwägungserfordernissen weitaus mehr Möglichkeiten als die Notwehr. Denn die Problemoffenheit von § 32 ist insbesondere durch die Tatsache eingeschränkt, daß bei der Notwehr grundsätzlich alle erforderlichen Verteidigungshandlungen rechtmäßig sind.

Hinzu kommt noch eine weitere strukturelle Schwäche des § 32 in der vorliegenden Problematik. Die recht-

---

211) So der Tendenz nach wohl auch BGH, NJW 75, 62 (62): Einschränkungen des Notwehrrechts bei nicht feindlich Gesinnten desselben Lebenskreises.

liche Würdigung von Reaktion und Gegenreaktion in der Vorlesung müßte sich zentral mit der Frage befassen, ob der Dozent materiell rechtswidrig gehandelt hat oder nicht, ob also auch wirklich ein rechtswidriger Angriff auf die Lernfreiheit vorliegt. Das kann bei der Komplexität der Beziehungen, der Vielschichtigkeit der beteiligten Rechtspositionen (individuelle Wissenschaftsfreiheit, Voraussetzung organisierter Wissenschaft, Lernfreiheit) erhebliche Schwierigkeiten bereiten, von möglichen psychologischen Sperren auf Seiten der Richter, eine Vorlesung etwa als unwissenschaftlich zu bezeichnen, ganz zu schweigen.

Bei anderen Rechtfertigungsgründen wie § 34 oder § 193 fehlt diese enge Verknüpfung von eigener Aktionsberechtigung und rechtswidrigem Vorverhalten des anderen. Studentische Aktionen können sich z.B. auch dann als Wahrnehmung berechtigter Interessen darstellen, wenn dem Dozenten letztlich die Rechtswidrigkeit seines Handelns nicht nachgewiesen werden kann[212]. Aus diesen Gründen erscheint § 32 ein wenig geeigneter Ausgangspunkt, um konfliktlösende Grundsätze für die hier interessierenden Vorlesungsstörungen zu entwickeln.

§ 7 Zur Anwendung von § 34

§ 34 wird zwar als wichtiger Unrechtsausschließungsgrund im Rahmen des § 123 angesehen[213]; aber auch § 34 n.F., der frühere sog. übergesetzliche Notstand, paßt nicht auf die Störung von Lehrveranstaltungen. Er ist auf untypische Konfliktfälle zu beschränken, d.h. auf Sachverhalte, in denen die rechtliche Problematik

---

212) vgl. zu diesem Gesichtspunkt auch Text S. 67.

213) Armknecht, S. 92

nicht durch Abgrenzungsfragen von Lehrfreiheit und Lernfreiheit oder durch Maßnahmen studentischer Interessenwahrnehmung ausgelöst wird. Das vorliegende Thema stellt die Aufgabe, Leitgesichtspunkte dafür aufzuzeigen, wie gegensätzliche Interessen sich in einem abgegrenzten Bereich verwirklichen lassen. Dies kann oftmals nur durch ein Netz von Kooperations- und Koordinationspflichten und Möglichkeiten individueller Kompensation erreicht werden[214]. Mit punktuellen Fragen nach der Höherrangigkeit eines Interesses, die § 34 zugrunde liegen, kann diese Problematik nicht angemessen dargestellt werden. Gerade diese bei § 34 notwendige Frage nach der Höherrangigkeit ist ein wenig geeignetes Kriterium, um einen sinnvollen Einstieg für die rechtliche Würdigung der hier behandelten Vorlesungskonflikte bieten zu können. Denn diese Problematik verlangt der Tendenz nach die Herausarbeitung und Abgrenzung von studentischen Gestaltungsmöglichkeiten, die bei Interessenkonflikten eine Art Waffengleichheit im Verhältnis zu den unleugbaren institutionellen Vorteilen von Dozent und Universität entstehen lassen. Fragen nach der Höherrangigkeit erscheinen dabei im Ansatz verfehlt. Nicht erfaßt wird mit der punktuellen Betrachtungsweise des § 34 auch die Eigenart des vorliegenden Problems, die in der Bewertung von Kommunikationsvorgängen liegt. Es geht weniger um die Erhaltung eines Status quo, die die Auslegung von § 34 prägt, als vielmehr um den rechtlichen Rahmen von Entfaltungsmöglichkeiten. Nicht die Wahrung, sondern die Wahrnehmung berechtigter Interessen steht im Vordergrund[215].

---

214) Dazu näher Text S.92f- vgl. in diesem Zusammenhang auch die vom Ausschuß für Lehre und Studium der Universität Hamburg erarbeiteten Grundsätze zur Vermeidung von Konflikten in Lehrveranstaltungen, abgedr. in: Studentische Politik, H.2/3 1972, Dokument II, S. 108 ff

215) vgl. dazu die Formulierung bei Hardt, S. 68

Bedeutung erlangen könnten Grundsätze des § 34 höchstens in den vorlesungsunabhängigen Konflikten, in denen Studenten eine Lehrveranstaltung umfunktionieren, um auf politische Ausnahmeereignisse aufmerksam zu machen[216]. Kann § 193 bei Vorlesungskonflikten allgemein angewendet werden, besteht keine Veranlassung, daneben noch § 34 heranzuziehen.

§ 8 Zur Anwendung von § 193

Damit stellt sich die Frage, ob § 193 zur rechtlichen Bewertung von Konflikten in Lehrveranstaltungen herangezogen werden kann.

I. § 193 als Ausdruck eines erlaubten Risikos

§ 193 wird teilweise als Privilegierung einer Notstandssituation gesehen[217], die dem rechtfertigenden Notstand ähnelt. Zwar spielen auch bei § 193 Abwägungsgesichtspunkte eine Rolle[218]. Überzeugender erscheint jedoch die Interpretation des § 193 als Ausdruck eines erlaubten Risikos[219]. Dies folgt aus der Tatsache, daß § 193 seine eigentliche Wirksamkeit bei der Äußerung objektiv unwahrer Tatsachen entfaltet[220]. Im Rahmen eines Güterabwägungsprinzips kann jedoch nicht begründet werden, warum die irrtüm-

---

216) Unter diesem Aspekt will etwa Armknecht, S. 93 die Störungen untersuchen, die zum Zwecke einer politischen Diskussion vorgenommen werden.

217) Nachweise bei Hardt, S. 14 ff

218) Maurach-Schroeder, BT, S. 229; BGHSt 18, 182 (184); Schönke-Schröder-Lenckner, § 193 Rdnr. 10, 11.

219) Jescheck, S. 324; Hardt, S. 56; Dreher, § 193 Rdnr. 1; a.M. Preuß, Untersuchungen, S. 222/223

220) Hardt, S. 21; Roeder, Der systematische Standort der "Wahrnehmung berechtigter Interessen" im Spiegel der Strafrechtsreform, in Festschrift f. E. Heinitz, S. 239

liche Annahme, die Wahrheit zu sagen, höherrangig sein soll als das Recht auf Ehre[221]. Die angesichts dieser Tatsache naheliegende dogmatische Einordnung als Entschuldigungsgrund[222] wird der sozialen Funktion des § 193 als Sicherung eines ungestörten Anpassungsprozesses der Meinungs- und Entfaltungsfreiheit nicht gerecht[223].

Die Anwendung des § 193 auf Vorlesungskonflikte im Rahmen des § 123 setzt jedoch voraus, daß § 193 nicht auf den Kreis der Beleidigungsdelikte, für den er primär konzipiert ist, beschränkt bleiben muß.

II. Die Möglichkeit einer analogen Anwendung auf § 123

Während die wohl herrschende Meinung[224] vorsichtig den Anwendungsbereich des § 193 auf andere Straftatbestände ausweiten will, sieht insbesondere Eser[225] in der Wahrnehmung berechtigter Interessen ein allgemeingültiges Prinzip.

Grundsätzlich braucht dieser Meinungsstreit nicht entschieden zu werden. Wesentlich ist allein, ob § 193 in der vorliegenden Problematik herangezogen werden kann. Eine analoge Anwendung auf § 123 er-

---

221) Hardt, S. 21; Roeder, S. 240

222) so neuerdings wieder Roeder, S. 240 m.w.N.

223) Jescheck, S. 325 unter Hinweis auf Eser, S. 40 ff

224) vgl. Schönke-Schröder, 17. Auflage, § 51 Vorbem. 62 a; Lackner, § 193 Anm. 1 - weitgehend ablehnend Schönke-Schröder-Lenckner, Vorbem. §§ 32 ff Rdnr. 80 m.w.N.; Jescheck, S. 325 Fn 10.

225) Eser, S. 40 ff

scheint aus mehreren Gründen plausibel und sachgerecht:

(1) Fast alle Rechtfertigungsgründe sind auf Bewahrung angelegt. § 193 hat jedoch die Möglichkeit der Veränderung zum Inhalt[226] und ist damit Ausdruck eines evolutionären Prinzips[227]. Eine Institution wie die Universität, die für eine gewisse Dynamik des gesellschaftlichen Lebens mitverantwortlich ist[228], muß auch in ihrer eigenen Struktur diesem Prinzip gerecht werden können. Gerade der Tatbestand des § 193 ist elastisch genug, um neuartige Konflikte dieser Institution aufzufangen und in das strafrechtliche System zu integrieren.

(2) Insbesondere zeichnet sich § 193 durch die Möglichkeit aus, die Verwirklichung zukunftsgerichteter Ziele dogmatisch zu erfassen[229]. Das ist für die vorliegende Problematik deshalb wichtig, weil die Forderung nach Verbesserung von Bedingungen oftmals den Anlaß zu studentischen Aktionen gegeben hat.

(3) § 193 soll insbesondere bei demjenigen das strafrechtliche Risiko einer unwahren Äußerung mildern, der von Berufs wegen reden muß[230]. Dieser Aspekt wird auch in der vorliegenden Problematik bedeutsam. Denn die Berufung zum Reden ist ein elemen-

---

226) Tiedemann, JZ 69, 721

227) Eser, S. 54; Hardt, S. 67

228) Zur Bedeutung der Entwicklungsfähigkeit eines Gemeinwesens auch Eser, S. 52/53 m.w.N.

229) Eser, S. 30

230) vgl. dazu Hardt, S. 54 mit Hinweis auf Otto Bähr

tarer Bestandteil der Lehr- und Lernfreiheit; gerade aus ihr erwachsen Interessenkonflikte, die Thema dieser Arbeit sind.
Überhaupt legt die Stellung des § 193 innerhalb der Beleidigungsdelikte die Vermutung nahe, daß § 193 dort sachgerecht sein kann, wo es zumindest teilweise um die Bewertung von Kommunikationsvorgängen geht.
Diese Ausgangslage ist auch dort gegeben, wo Studenten sich in ihren Aktionen selbst nicht auf das verbale Handlungsmuster, das § 193 primär anspricht und rechtfertigt, beschränken. Denn derartige Vorlesungsstörungen sind als Formen eines demonstrativen Hausfriedensbruchs einzuordnen[231], die ohne Einbeziehung des kommunikativen Aspekts nicht richtig gewürdigt werden können.

(4) Bei der Interpretation des § 193 als Ausdruck eines erlaubten Risikos[232] zeigt sich besonders deutlich ein Wert des § 193 für die vorliegende Problematik, wie er bereits im Zusammenhang mit der Notwehr angedeutet worden ist[233]:
§ 193 privilegiert unter bestimmten Voraussetzungen auch das bloße Streben nach Wahrheitsaufklärung; § 193 bewertet somit die Vertretbarkeit und Seriosität einer Argumentation. § 193 verlangt primär die Beantwortung der Frage: Wofür darf man sich einsetzen und wofür nicht ?
Er erfordert somit weder ein rechtswidriges Vorverhalten noch den tatsächlichen Nachweis eines behaupteten Mißstandes. Auch bei der Störung von Lehrveran-

---

231) dazu Arzt BT, LH 1, S. 153
232) vgl. dazu Text, S. 64.
233) vgl. Text, S. 62.

staltungen darf es für die rechtliche Bewertung des studentischen Verhaltens nicht allein darauf ankommen, daß ein behaupteter Mißstand tatsächlich existiert und nachweisbar ist. Die bloße Einleitung der Überprüfung eines Problems kann bereits schutzwürdig sein, zumal auf diese Weise oft erst die notwendigen Informationen zu erhalten sind.

Für die dabei auftretenden rechtlichen Bewertungsprobleme erscheint gerade § 193 mit seiner Privilegierung einer gewissen Risikobereitschaft als sachgerechte Norm.

Aus diesen genannten Gründen wird eine analoge Anwendung des § 193 auf § 123 für die vorliegende Problematik bejaht[234].

Dabei müssen die obigen Ausführungen dahingehend konkretisiert werden, daß bei der Anwendung von § 193 nur die Tatbestandsalternative der Wahrnehmung berechtigter Interessen gemeint ist. Diese Klarstellung ist notwendig, weil die gängige Bezeichnung des § 193 als Wahrnehmung berechtigter Interessen die Tatsache in den Hintergrund drängt, daß diese nur eine der in § 193 genannten Rechtfertigungsgründe darstellt[235]. Insbesondere die Alternativen der tadelnden Urteile über wissenschaftliche Leistungen und die Ausführung und Verteidigung von Rechten erscheinen durchaus geeignet, Teilaspekte der vorliegenden Problematik zu erfassen. Unter dem Gesichtspunkt einer umfassenden und ein-

---

234) Im Zusammenhang mit Ordnungsverfahren hat das VG Karlsruhe bisher die Frage offengelassen, ob der Rechtsgedanke der Wahrnehmung berechtigter Interessen bei Vorlesungsstörungen Anwendung finden kann - vgl. VG Karlsruhe, U.v.3o.4.74, (FN 129), S. 16; VG Karlsruhe, U.v.12.7.74 (FN 125), S. 22; für eine Anwendung des § 193 auf § 123 auch Demonstrationsfreiheit und Strafrecht, JA 7O, StR S. 85

235) Roeder, S. 230 unterscheidet fünf Fallgruppen.

heitlichen Problembehandlung wird ausschließlich an den Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen angeknüpft. Dafür spricht, daß eine genaue Abgrenzung zwischen den genannten Alternativen des § 193 nicht möglich ist[236]. Alle Rechtfertigungsgründe des § 193 unterliegen ähnlichen Kriterien[237], wobei sich letztlich aber bei der "Wahrnehmung berechtigter Interessen" die Grundsätze am deutlichsten feststellen lassen, mit denen eine analoge Anwendung des § 193 auf § 123 begründet worden ist [238].

---

236) Schönke-Schröder-Lenckner, § 193 Rdnr. 7

237) Herdegen in LK, II. Bd., § 193 Rdnr. 5

238) vgl. Text, S. 65 ff.

Dritter Abschnitt

Vorlesungsstörungen und Wahrnehmung berechtigter Interessen

Mit der Erkenntnis, daß § 193 die problemadäquate Norm zur rechtlichen Bewertung von Vorlesungsstörungen darstellt, ist allein noch nichts gewonnen. Entscheidend ist, was der Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen inhaltlich zur Lösung der vorliegenden Problematik beitragen kann. Diese Frage setzt eine Verdeutlichung der strukturellen Möglichkeiten und Grenzen des § 193 voraus. Nur so kann aufgezeigt werden, wo die eigene rechtliche Entscheidung nur das Ergebnis einer Anwendung anerkannter Regeln des § 193 darstellt und wo sie auf eigenständigen Wertprämissen beruht. Diese methodische Besinnung kann der stets latenten Gefahr entgegenwirken, die Offenlegung der eigenen Wertbasis zu vernachlässigen. Sie ist somit ein Mittel der Selbstkontrolle und Ausdruck des Versuchs, dem Postulat einer gewissen Methodenehrlichkeit gerecht zu werden, das nach Ansicht des Verfassers bei einem politisch und emotional so beladenen Thema wie dem der Störung von Lehrveranstaltungen überhaupt erst eine sinnvolle rechtliche Diskussion auch zwischen politischen Gegnern ermöglicht.

§ 9 Zum materiellen Entscheidungsgehalt des § 193

I. Berechtigte Interessenwahrnehmung und Wahrnehmung berechtigter Interessen

Eine materielle Konsequenz der Anwendung des § 193 auf die vorliegende Problematik könnte darin lie-

gen, daß es bei der Würdigung studentischer Aktionen entscheidend auf die Berechtigung der angestrebten Zielverwirklichung ankommt. Dafür spricht der Wortlaut des § 193, der nur die Wahrnehmung berechtigter Interessen fordert.

Damit würde die Interpretation des Hausfriedensbruchs eine Akzentverschiebung erfahren. Denn gerade bei § 123 wird betont, daß primär nicht die rechtliche Bewertung der verfolgten Ziele, sondern die Rechtmäßigkeit des Eindringens bzw. Verweilens entscheidend ist[239].
Das Anstreben eines berechtigten Zwecks reicht allein noch nicht aus, um die Strafbarkeit gem. § 123 entfallen zu lassen[240]. Das Eindringen bzw. Verweilen muß legitimiert werden, nicht aber der damit verfolgte Zweck[241].
Die oben angedeutete Akzentverschiebung der Fragestellung durch § 193 ist jedoch nur eine scheinbare.

Sowohl bei § 123 als auch bei § 193 müssen letztlich Interesse und Art der Interessenverwirklichung berücksichtigt werden. Trotz des entgegenstehenden Wortlauts ist für § 193 anerkannt, daß es nicht allein auf die Rechtmäßigkeit der wahrgenommenen Interessen ankommen kann. "Ausschlaggebend ist nicht, ob die Wahrnehmung des Interesses an sich berechtigt ist, sondern ob sie im Verhältnis und im Hinblick auf die dadurch bewirkte Verletzung eines jener Rechtsgüter berechtigt ist"[242]. Dies ergibt sich

---

239) Sauer, S. 302; Niethammer, S. 107; Dreher, § 123 Rdnr. 11

240) Bodendorf, S. 75

241) Bodendorf, S. 58; Maurach-Schroeder, BT, S. 255

242) so Lobe, Die Wahrnehmung berechtigter Interessen, in Festgabe f. R. Schmidt, S. 98

auch aus der Rechtfertigungsfunktion des § 193 [243]. Damit muß § 193 nicht als Wahrnehmung berechtigter Interessen, sondern als berechtigte Interessenwahrnehmung gelesen werden [244].
Andererseits ist das verfolgte Interesse auch bei § 123 nicht, wie es scheinen könnte, gänzlich unbedeutend. Wirksam wird es insbesondere als Beweismoment für einen rechtlich relevanten entgegenstehenden Willen [245].

II. Entscheidungskriterien im Rahmen des § 193

1. § 193 als Einbruchstelle der Grundrechte in das allgemeine Strafrecht

§ 193 verlangt Interessenabwägung. Damit wird ein Entscheidungsverfahren skizziert, ohne daß § 193 gleichzeitig auch die bestimmenden materiellen Kriterien zur Verfügung stellt [246]. Denn die Beantwortung der Frage, was Interesse und was berechtigte Interessenwahrnehmung ist, ergibt sich nicht aus § 193 selbst, sondern muß durch einen Rückgriff auf andere Wertmaßstäbe gewonnen werden.
Als Bezugspunkt bietet sich dabei das Grundgesetz an. Denn die einzelnen Grundrechte fixieren Ausdrucksformen

---

243) Lobe, in Festgabe für R. Schmidt, S. 95

244) Maurach-Schroeder, BT, S. 229; Frank, § 193 III 2a; Schmidhäuser, S. 321

245) RGSt 20, 150 (156); RGSt 35, 395 (396); Schäfer in LK, II. Bd., § 123 Rdnr. 24 m.w.N. - diese Ausführungen zeigen, wie wenig sinnvoll allgemeine Erörterungen darüber sind, ob und auf welcher Ebene Zielsetzungen des Täters strafrechtliche Bedeutung erlangen können (vgl. dazu aber Ott, Diskussionsbeitrag, in Demonstrationsfreiheit, Strafrecht und Staatsgewalt, S. 57). Anknüpfungspunkt ist primär der einzelne Tatbestand.

246) Vgl. zur Problematik des Abwägungsprinzips Knies, S. 38 ff.

der Persönlichkeitsentfaltung, die im Rechtssystem als wertvoll, schützenswert und förderungswürdig angesehen werden. Sie liefern damit eine Wertbasis zur Konkretisierung des Begriffs "berechtigte Interessen" im Sinne des § 193. Dadurch stellt § 193 geradezu eine Einbruchstelle der Grundrechte in das allgemeine Strafrecht dar [247]. Dies erklärt auch, warum das Bundesverfassungsgericht sich wiederholt und richtungsweisend mit der Interpretation des § 193 beschäftigt hat [248].

2. Der Entscheidungswert der Grundrechte für die Auslegung des § 193

Diese strukturelle Öffnung des § 193 zum Verfassungsrecht hin bedeutet jedoch keineswegs, daß damit bereits eine in sich geschlossene Entscheidungsbasis für die Lösung der hier angesprochenen Rechtsprobleme gefunden wäre. Zwar können durch die Einbeziehung der Grundrechte in die Interpretation des § 193 Leitgedanken für die Frage entwickelt werden, was als berechtigtes Interesse angesehen werden kann. Illusorisch erscheint jedoch die Hoffnung, daß mit diesem Verfahren sich gleichsam zwangsläufig die konkreten Grenzen studentischer Interessenverwirklichung abstecken lassen. Die

---

247) So auch OLG Düsseldorf, NJW 72, 650 (651) - vgl. zu den Möglichkeiten verfassungskonformer Einzelfallentscheidung Krauß, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (aPR) als Problem richterlicher Wahrheitsforschung im Strafprozeß, unv. Manuskript, S.286 ff.

248) Vgl. dazu die Nachweise bei Lackner, § 193 Anm. 1 m.w.N. - die Meinung von Pieroth, S. 69, daß Hausfriedensbruch bei Universitätskonflikten außerhalb grundrechtlicher Schutzbereiche liegt und eine Grundrechtsargumentation deshalb weitgehend überflüssig ist, läßt sich nicht halten. Pieroth verkennt, daß auch § 123 (Diensträume) als offener Tatbestand gewürdigt werden muß, für den auch er (S. 70) eine grundrechtsbezogene Argumentation verlangt.

Grundrechte sind - auf Entwicklung angelegt - von ihrer Struktur her zu offen, als daß man aus ihnen die Lösung jedes Einzelproblems herauslesen könnte [249]. Hinzu kommt, daß im Normalfall des § 193 sowohl der Angreifer als auch der Betroffene Grundrechtspositionen ins Spiel bringen kann, es sich letztlich um ein Problem der Grundrechtskollision handelt. Gerade dieser Problembereich ist aber in der öffentlich-rechtlichen Diskussion bisher noch nicht einer überzeugenden Lösung nähergebracht worden [250]. Es gibt also auch in der verfassungsrechtlichen Diskussion keine "fertigen" Ergebnisse, die sich auf strafrechtliche Fragestellungen übertragen lassen.

Die Berücksichtigung der grundrechtlichen Wertentscheidungen ersetzt im Ergebnis nicht die mühsamen Abwägungen im Einzelfall. Insoweit ist auch der Optimismus der Befürworter einer Normbereichsanalyse nicht zu teilen. Diese versuchen durch die Analyse der Normbereiche der einzelnen Grundrechte entscheidungserhebliche Faktoren zu entwickeln und damit Güterabwägungsgesichtspunkte überflüssig zu machen [251]. Das Verdienst dieses methodischen Ansatzes liegt darin, daß er auf die Gefahr hinweist, vorschnell und ohne sachliche Notwendigkeit mit Gesichtspunkten wie Güterabwägung oder allgemeinen Schrankentheorien zu arbeiten. In Grenzbereichen ist jedoch ein Denken von den Schranken her, die durch Rechte Dritter gezogen werden können, unerläßlich. Zumindest gilt dies für Art. 5 III GG, der den Bereich wissenschaftlicher Arbeit und Auseinandersetzung anspricht und dem deshalb in der vorliegenden Problematik eine wesentliche Bedeutung zukommt. Denn in Art. 5 III GG ist die sachlich-normative Reichweite des Normbereichs

---

249) Zum Vollzug der Grundrechte durch Akte der Gesetzgebung und Rechtsprechung vgl. Krauß, S. 203 ff.

250) Vgl. zu diesem Problemkreis Lepa, DVBl. 72, 161 ff.; Schwacke, S.2, 33, 57 ff.; Blaesing, S. 17 ff.

251) So besonders deutlich Müller, S. 18, 23, 92.

nur angedeutet [252]. Art. 5 III GG zeichnet sich dadurch aus, daß bei Kunst und Wissenschaft gerade auch das Untypische, Neuartige geschützt wird [253]. Normbereichsanalyse ist aber auf Typisierung angelegt und deshalb auf Art. 5 III GG nur begrenzt anwendbar. Die Normbereichsinterpretation birgt die Gefahr in sich, bereits das Ergebnis vorgedachter Konflikte zu sein, ohne daß diese - wie bei der Güter- und Interessenabwägung - offen dargelegt werden.

III. Folgerungen aus der Struktur des § 193

1. Die Bedeutung der Problemoffenheit

Aus diesen Überlegungen können Folgerungen für die Ausgangsfrage gezogen werden, was § 193 inhaltlich zur Lösung der vorliegenden Problematik beizutragen hat. Die Antwort kann nur lauten: sehr wenig. Der materielle Entscheidungswert von § 193 ist nur gering.

Eine einseitige Betonung des inhaltlichen Aspekts würde aber dem dogmatischen Stellenwert des § 193 nur unvollkommen gerecht werden. Die Problemoffenheit der Wahrnehmung berechtigter Interessen, die mit einem Verlust an inhaltlicher Aussagekraft verbunden ist, erweist sich auf anderen Bereichen geradezu als Vorteil.

a) Die allgemeine strukturelle Problemoffenheit prädestiniert § 193 für die Sachverhalte, die mit typisierten

---

252) Das erkennt auch Müller, S. 42, an.

253) Vgl. dazu Müller, S. 99, 101.

Rechtswidrigkeitsregeln nur schwer gelöst werden können, weil sie ein Eingehen auf die Besonderheiten des Einzelfalles erfordern. Daher liegt die Vermutung nahe, § 193 könne allgemein bei den offenen Tatbeständen [254] eine wesentliche Funktion hinsichtlich der Präzisierung der rechtlichen Fragestellung erfüllen. Von diesem Ansatz her ist es erklärbar, warum § 193 gerade auch im Rahmen des § 240 Abs. 2 [255] mit herangezogen wird. Daraus ergibt sich auch eine zusätzliche Legitimation für die analoge Anwendung von § 193 in der vorliegenden Problematik. Der Hausfriedensbruch wurde, soweit die hier interessierenden Räume des öffentlichen Dienstes betroffen sind, als offener Tatbestand gewürdigt [256].

b) Die spezifische Offenheit des § 193 zum Wertsystem des Grundgesetzes macht die Anwendung des § 193 dort wertvoll, wo die strafrechtliche Argumentation - wie hier - sich in besonderem Maße an Verfassungspositionen der Beteiligten ausrichten muß [257]. Auf Grund der Struktur des § 193 kann eine grundrechtsbezogene Argumentation unmittelbar [258] - d.h. ohne aufwendige und oft

---

254) Vgl. Text, S.39 - skeptisch gegenüber diesem Gedanken wohl Adomeit, JZ 70, 496; § 193 kann allenfalls in die positive Rechtswidrigkeitsfeststellung als ein Moment unter anderen eingehen.

255) So Krey, JuS 74, 418, 423;
Tiedemann, JZ 69, 721, 723

256) Vgl. Text, S. 39

257) So im Ansatz auch Tiedemann, JZ 69, 721:
§ 193 als Einbruchstelle für die materielle Rechtswidrigkeit und damit ein verfassungsrechtlicher Ansatz für eine Weiterentwicklung der Lehre von der Rechtswidrigkeit.

258) Vgl. zur unmittelbaren Einbeziehung der Grundrechte auch Blaesing, S. 175

wenig förderliche Erörterungen von Rangfragen [259] - auf der strafrechtlichen Ebene verwertet und in das dogmatische System des Strafrechts integriert werden.

2. Zur Konkurrenz von § 193 und Normen des Verfassungsrechts

Damit ist auch eine Vorentscheidung über die Konkurrenz von § 193 zu den einzelnen Grundrechten gefallen. Soweit § 193 im Lichte von Grundrechtspositionen interpretiert werden muß, bleibt kein Raum für eine eigenständige Bedeutung der dabei berücksichtigten Grundrechte im Sinne eines strafrechtlichen Rechtfertigungsgrundes. Bei diesem Ansatz liegt der Vorwurf nahe, daß die notwendige Grundrechtsargumentation in unzulässiger Weise auf die formale Ebene des Strafrechts (§ 193) gedrängt und damit die Diskussion von vorneherein zu Lasten des Täters um eine entscheidende Dimension - die der Vorrangstellung der Verfassung vor dem einfachen Gesetz - verkürzt wird. Diese Bedenken können jedoch im Ergebnis nicht durchgreifen. Das Zusammenspiel von Grundrechten und strafrechtlicher Interpretation kann nach Ansicht des Verfassers grundsätzlich nicht über den Hinweis auf Rangunterschiede der Normen gelöst werden. Denn gerade Strafrechtsnormen müssen in ihrer Stützfunktion für verfassungsrechtliche Werte gesehen und gewürdigt werden [260]; die Erfüllung eines Straf-

---

259) Vgl. in diesem Zusammenhang nur die Diskussion um die Frage, inwieweit Strafgesetze dem Text nach unbeschränkbare Grundrechte begrenzen können - Maunz-Dürig-Herzog, Art. 2 Abs. 1 Rdnr. 76 - Daß etwa auch zu wissenschaftlichen Zwecken ein Mensch nicht getötet werden darf, erscheint evident. Das besagt aber nur, daß in bestimmten Fällen bestimmte Strafgesetze bestimmte Grundrechte sperren können. Allgemeine Aussagen über das Verhältnis von Grundrechten und Strafgesetzen treffen zu wollen, erscheint weder möglich noch sinnvoll (so der Tendenz nach auch v. Hippel, S. 23 ff.)

260) Vgl. Text S. 9.

tatbestandes bedeutet in vielen Fällen gleichzeitig auch eine Beeinträchtigung einer grundrechtlich abgesicherten Freiheitssphäre [261]. Das Verhältnis von Grundrechtspositionen des Täters und Strafrechtsnorm erweist sich dann letztlich als ein Problem der Grundrechtskollision und kann nicht mit Ranggesichtspunkten beantwortet werden [262].

Die Legitimation für eine dogmatische Vorrangstellung des § 193 gegenüber den einzelnen Grundrechten ergibt sich aus der Überlegung, daß es gerade Aufgabe unterverfassungsrechtlicher Normen sein kann, Konflikte bei der Grundrechtsausübung aufzulösen [263]. Nur in den seltensten Fällen ist die Lösung im Grundgesetz selbst schon vorgezeichnet [264]. Im übrigen bedarf das Grundgesetz der Konkretisierung durch den einfachen Gesetzgeber. So müssen etwa im Bereich des Bürgerlichen Gesetzbuches die §§ 906 ff. BGB als Konfliktregelungen

---

261) Z.B. §§ 211, 223, § 303; § 123 - Verstoß gegen die grundgesetzlich abgesicherte Unverletzlichkeit der Wohnung; bei Universitätsräumen - Eingriff in den grundgesetzlich anerkannten Wissenschaftsbetrieb - vgl. weitere Beispiele bei Kloepfer, S. 20 Fn 81.

262) Diese verfassungsrechtliche Sicht der Strafnormen erklärt auch die Sperrwirkung von Strafgesetzen gegenüber dem Text nach unbeschränkbaren Grundrechten. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 28, 243 (261), BVerfGE 30, 173 (193)) sind nur kollidierende Grundrechte und andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtswerte imstande, uneinschränkbare Grundrechte zu begrenzen. Sind Strafnormen Ausdruck einer verfassungsrechtlichen Wertentscheidung, also grundgesetzlich überhöht, so ist diese Forderung erfüllt.

263) Vgl. dazu näher Lerche, Übermaß und Verfassungsrecht, S. 125 ff.; vgl. dazu auch BVerfGE 35, 79 (153) - abweichendes Sondervotum.

264) siehe nächste Seite

für bestimmte Fälle der im Grundgesetz verankerten Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 14 I, 14 II GG) angesehen werden, die nicht durch eine allgemeine Diskussion über die Bedeutung des Eigentums in unserer Verfassung ersetzt werden können.

Ähnlich ist die Funktion des § 193 in seinem Ursprungsbereich einzuschätzen. § 193 ist wegen des geringen materiellen Entscheidungswertes [265] zwar keine konfliktlösende Norm, jedoch eine Norm, die dafür bestimmt ist, Konflikte zwischen der Kommunikationsfreiheit und dem Recht auf Ehre in sich aufzunehmen und einer Lösung zuzuführen [266]. Auch in der vorliegenden Problematik soll § 193 gerade dazu dienen, Kriterien zur Bewertung von Grundrechtskonflikten zu entwickeln. Für eine eigenständige dogmatische Bedeutung der Grundrechte ist daneben kein Raum.

Mit der direkten und globalen Einbeziehung der Grundrechtsargumentation in die Interpretation des § 193 werden auch nicht Schrankengesichtspunkte bei den einzelnen Grundrechten vernachlässigt. Zum einen kann die differenzierte Ausgestaltung der Grundrechtsschranken

---

264) Vgl. schon Text S.74 - so etwa auch Gallwas, S. 46 - eine Ausnahme sind z.B. Art. 4 III, 12 a GG. Hier werden Leitlinien dafür gegeben, wie der Anspruch des Staates auf Erfüllung einer Bürgerpflicht mit dem Grundrecht der Gewissensfreiheit in Einklang zu bringen ist.

265) Vgl. Text S. 75.

266) Zu Recht hat sich deshalb auch die Meinung, daß Art. 17 GG neben § 193 einen eigenständigen Rechtfertigungsgrund darstellt, nicht durchsetzen können (vgl. OLG Düseldorf NJW 72, 650 (651); Maurach-Schroeder, BT, S. 221; dafür aber Helle, NJW 61, 1898

im Rahmen des § 193 berücksichtigt werden; zum anderen muß bezweifelt werden, daß die unterschiedlichen Grundrechtsschranken überhaupt einen tauglichen Gesichtspunkt bei der rechtlichen Bewertung von Einzelkonflikten darstellen [267]. Denn dieses leicht zu handhabende und damit äußerst praktikable Entscheidungskriterium setzt eine durchgeformte Schrankensystematik voraus, an der es weitgehend fehlt [268]. Daß die Schrankenargumentation zumindest kein durchgängiges Prinzip sein kann, zeigt schon eine Gegenüberstellung von Art. 17 und Art. 5 GG. Mit den Schranken als Maßstab müßte das Petitionsrecht wichtiger sein als die durch Art. 5 I verbriefte Meinungsfreiheit.

Außerdem ließe sich ein Schrankenvorbehalt geradezu als ein Indiz für die Wichtigkeit eines Grundrechts interpretieren. Je zentraler ein Grundrecht ist, je mehr es ausgeübt wird, desto konfliktträchtiger wird es mit der Konsequenz, daß der Gesetzgeber gut daran tut, typisierende Schranken für seine Ausübung vorzusehen. Überdies fördert die Argumentation mit den Grundrechtsschranken die Tendenz, eine sachlich nicht gerechtfertigte Hierarchie der Grundrechte in die Verfassung hineinzudeuten und die allgemeine Vorrangstellung einzelner Rechte vor anderen zu postulieren [269].

Letztlich hat auch das Bundesverfassungsgericht mit seiner These, daß grundrechtsbeschränkende Gesetze

---

267) Für eine zentrale Bedeutung der Schranken bei der Bewertung von Grundrechtskonflikten aber Leisner, S. 392 m.w.N.; ähnlich Müller, S. 34; Blaesing, S. 144

268) "Die Schrankenregelung des Grundgesetzes ist mehr oder weniger unvollkommen und mißglückt" - so Scheuner, DÖV 71, 511; ähnlich Knies, S. 80/81.

269) Zu dieser Gefahr Scheuner, DÖV 71, 509. Vgl. auch Schwacke, S. 116.

ihrerseits im Lichte des Grundrechts interpretiert werden müssen, die Bedeutung des Schrankengesichtspunktes weitgehend aufgehoben[270]. Übrig bleibt damit im Ergebnis nur der formale Ausgangspunkt, der für jede Art der Grundrechtsausübung Gültigkeit hat: jede Grundrechtsnorm gilt nur, wenn und soweit dem geschützten Freiheitsinteresse keine höherwertigen Interessen entgegenstehen[271].

Die Grundrechte werden im folgenden als Auslegungskriterien im Rahmen des § 193 behandelt. Damit erübrigt sich hier auch eine allgemeine Auseinandersetzung mit dem Problem der Drittwirkung der Grundrechte im Strafrecht[272]. Daß grundrechtliche Wertentscheidungen zur Ausfüllung strafrechtlicher Generalklauseln - als solche ist § 193 anzusehen - herangezogen werden können

---

270) Grundlegend BVerfGE 7, 198 (208) zu Art. 5 I, 5 II GG; hinsichtlich anderer Grundrechte BVerfGE 15, 226 (233); BVerfGE 16, 194 (202); BVerfGE 17, 108 (117)

271) So v. Hippel, S. 38, 63.

272) Eine solche allgemeine Auseinandersetzung erscheint dringend erforderlich - die Feststellung von Lenckner, Der rechtfertigende Notstand, S. 213, daß das Problem der Drittwirkung der Grundrechte für das Strafrecht, speziell für die Rechtfertigungsgründe kaum beachtet worden ist, hat nicht viel von ihrer Berechtigung verloren. Das Problem, welche strafrechtliche Funktion Grundrechte erfüllen können, ist bisher nur in Ansätzen (so etwa Tiedemann, JZ 69, 719) oder für Teilbereiche (so sieht Janknecht, GA 69, 33 (40) in der Pressefreiheit einen strafrechtlichen Rechtfertigungsgrund) behandelt worden. Abzulehnen ist die Ansicht des LG Hannover (DRiZ 69, 225 (225)), daß der verfassungsmäßige Rang der Grundfreiheitsrechte es verbietet, in ihnen bloße Rechtfertigungsgründe für straftatbestandmäßiges Handeln zu sehen. Sie sollen bereits tatbestandsausschließende Wirkung besitzen.

und müssen, entspricht der allgemeinen Ansicht[273].

§ 10 Allgemeine Leitgesichtspunkte für die strafrechtliche Bewertung von Vorlesungskonflikten

Der oben aufgezeigte geringe materielle Entscheidungswert von § 193 zwingt dazu, die Prämissen deutlich offenzulegen, die den weiteren Verlauf der eigenen Argumentation beeinflussen.
Dazu gehört ein gewisses Vorverständnis von dem Zusammenspiel von Lehrfreiheit und Lernfreiheit in einer Vorlesung, das hier kurz skizziert werden soll.
Dieses Vorverständnis hat sich natürlich primär an der Wertung des Gesetzes zu orientieren. Es erhält aber eine eigenständige Bedeutung, wenn - wie hier[274] - die entscheidungsrelevanten Normen wie etwa Art. 5 III GG einen erheblichen Vertretbarkeitsspielraum offen lassen, ohne die Konfliktlösung im einzelnen vorzuzeichnen. Darin ist sicherlich auch eine Erklärung für die Tatsache zu sehen, daß die von der Westdeutschen Rektorenkonferenz eingesetzte Konflikt-Kommission, die Vorschläge für eine friedliche Beilegung von Universi-

---

273) Vgl. etwa Maunz-Dürig-Herzog, Art. 1 Abs. III Rdnr. 132 Fn 1. Die zentrale Bedeutung der Grundrechte bei der Auslegung von Generalklauseln wird auch von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts betont; vgl. etwa BVerfGE 7, 198 (206); BVerfGE 18, 85 (92) - im übrigen handelt es sich bezüglich der studentischen Rechte schon deshalb nicht um ein Problem von Drittwirkung, weil der Dozent Träger öffentlicher Gewalt ist (so auch Pieroth, S. 103) und damit ihm gegenüber die Grundrechte unmittelbar gelten.

274) Vgl. Text S. 74 - Bei den Beratungen zum Hochschulrahmengesetz sind die Konfliktmöglichkeiten bei der Zuordnung von Lehr- und Lernfreiheit deutlich gesehen worden - vgl. etwa die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung zu § 3 des Entwurfs, HRG, WRK - Dokumente (FN 129), S. 113. Die jetzige Regelung des § 3 V HRG: "Die Wahrnehmung der in den Absätzen 2 - 4 genannten Rechte (Forschungs-, Lehr- und Lernfreiheit, d.Verf.) entbindet nicht von der Rücksichtnahme auf die Rechte anderer." gibt keine Gesichtspunkte für die Lösung dieses Konflikts.

tätskonflikten erarbeiten sollte, sich nach einem Jahr wegen tiefgreifender und unüberbrückbarer Differenzen wieder aufgelöst hat[275].
Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang die Feststellung, daß Vorlesungskonflikte nicht einseitig auf das Verhältnis Dozent-Student reduziert werden dürfen[276].
Studentische Diskussionsverlangen können nicht nur in Gegensatz treten zu Wünschen des Dozenten. Sie können auch die Rechte anderer Vorlesungsteilnehmer beeinträchtigen, die eine andere Vorstellung vom Ablauf einer Vorlesung haben. Vorlesungskonflikte vollziehen sich somit sowohl auf der Ebene "Lernfreiheit contra Lehrfreiheit"[277] wie auch auf der Ebene "Lernfreiheit contra Lernfreiheit"[278]. Gerade dieser zweite Aspekt wird bei studentischen Diskussionen um Vorlesungskonflikte aus naheliegenden taktischen Gründen allzu gern geleugnet oder doch vernachlässigt.

I. Zur Lernfreiheit

Die Lernfreiheit im hier zugrunde gelegten Sinne umfaßt grundsätzlich die freie Auswahl der Lehrveranstaltungen und die Möglichkeit, innerhalb eines ordnungsgemäßen Studiums Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bilden[279]. Daneben ist darunter auch der Anspruch

---

275) Vgl. zu den Meinungsverschiedenheiten in der Kommission Frank/Rupprecht, MittHV 73, 228 ff.

276) So auch Waibel, WissR 74, 159

277) So der Titel eines Aufsatzes von Zacher, in: MittHV 70, 106 ff.

278) Daß eine vollständige Verhinderung einer Lehrveranstaltung auch einen Eingriff in die Lernfreiheit der lernwilligen Teilnehmer darstellt, betont z.B. VGH Baden-Württemberg, U.v.22.12.76 (FN 136), S.17

279) Vgl. § 3 IV HRG (FN 3); § 4 IV UG Baden-Württemberg (FN 3) - vgl. zur umfassenden Regelung der Lernfreiheit im österreichischen Hochschulrecht (§ 5 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) Brunner, WissR 68, 52

auf ein Studienprogramm zu verstehen, das ein ordnungsgemäßes Studium erst ermöglicht [280]. Daraus ergibt sich auch für den Dozenten ein gewisser Zwang zur konsumentengerechten Darstellung [281]. Erst ein zweckmäßiges Studienangebot ermöglicht es dem Studenten, die Freiheit der Berufswahl sinnvoll auszuüben [282]. Damit ist angedeutet, daß dieses so umschriebene Recht auf Lernfreiheit zumindest teilweise vom Schutzbereich des Art. 12 GG erfaßt wird [283]. Ob Gleiches auch für Art. 5 III GG gilt, kann hier offen bleiben [284]. Es ist nicht ersichtlich, welche materiellen Konsequenzen dies für die Lösung der Einzelfälle haben sollte [285], zumal eine Betonung von Schrankengesichtspunkten hier [286] abgelehnt wurde. Der Sache nach ist die Lernfreiheit anerkannt [287]. Auch bei einer Einordnung unter Art. 5 III GG bliebe

---

280) Geck, Diskussionsbeitrag, VVDStRL 27 (1969), S. 222.

281) So die Formulierung von Steinlin, MittHV 74, 11.

282) Frowein, Diskussionsbeitrag, VVDStRL 27 (1969), S. 221; vgl. dazu auch Ossenbühl, AöR 98 (1973), 396.

283) so auch VGH Baden-Württemberg, U. v. 17.12.74 (FN 113), S. 7; Geck, VVDStRL 27 (1969), S. 158; Maunz-Dürig-Herzog-Scholz, Art.5 III Rdnr.113

284) so auch Geck, VVDStRL 27 (1969), S. 158; zur Streitfrage selbst Fries, S. 54 ff.; Pieroth, S. 136 ff.

285) In diesem Sinne offenbar auch Waibel, WissR 75, 90 - auch die Rechtsprechung kommt trotz unterschiedlicher Ausgangspunkte in dieser Frage zu ähnlichen sachlichen Ergebnissen (vgl. VG Braunschweig, DVBl. 74, 51 ff. einerseits, VG Karlsruhe, U. v. 30.4.74 (FN 129) andererseits)

286) Vgl. Text S.80 - ähnlich hinsichtlich der Bedeutung der Schranken auch Schmidt, NJW 73, 586.

287) Gerber, S. 121; Zwirner, AöR 98 (1973), 317; vgl. auch § 3 IV HRG (FN 3).

die entscheidende Frage, wo ihre genauen Grenzen liegen. Sicher ist, daß die Lernfreiheit nicht ohne die Lehrfreiheit gewürdigt werden kann [288]. Sicher sollte ebenso sein, daß die Lehrfreiheit auch um der Realisation der Lernfreiheit willen da ist [289]. Dieses wechselseitige Bedingungsverhältnis wird allgemein anerkannt [290]. Es folgt nicht nur aus den individuellen Ansprüchen der Studenten, sondern auch aus dem Schutz des Sachbereichs Wissenschaft selbst. Zwar wird es im Normalfall richtig sein, daß das Lehrgespräch die Wissenschaft nicht unmittelbar weiterbringt [291]. Lehre dient aber auch der Vermittlung von Wissenschaft an die nachfolgende Generation. Ohne sie ist ein Fortleben und eine Weiterentwicklung der Wissenschaft selbst nicht möglich[292].

II. Zur Lehrfreiheit

Damit sind bereits einige Einschränkungen der in Art. 5 III GG angelegten Lehrfreiheit angedeutet. Daß Art. 5 III GG auch ein individuelles Recht für die in der Lehre Tätigen gewährleistet, entspricht der weitaus herrschenden Meinung[293]. Unabhängig von der allgemeinen Drittwirkungsdiskussion wird auch anerkannt, daß die Lehrfreiheit sich nicht nur gegen den Staat richtet, sondern auch bei Maßnahmen der eigenen Universitätsorgane oder anderer

---

288) Geck, VVDStRL 27 (1969), S. 160; Ossenbühl, AöR 98 (1973), 396

289) Zwirner, AöR 98 (1973), 338 Fn 111; auch gehört die Lernfreiheit zu den wesentlichen Voraussetzungen der Lehrfreiheit - vgl. zu diesem Gedanken Binder, WissR 73, 24

290) Küchenhoff/Lüthje, WissR 69, 234; Thieme, S. 212; Kimminich, WissR 73, 206

291) So Frank/Rupprecht, MittHV 73, 232

292) Zu diesem Gesichtspunkt Zwirner, AöR 98 (1973), 338

293) BVerfGE 35, 79 (112); BVerfG, NJW 77, 1049 (1049); Richter, S. 155 m.w.N.; Waibel, Die Rechtsprechung auf dem Gebiet des Hochschulrechts seit 1945, S. 28/29

Universitätsmitglieder ihre rechtliche Wirkung entfalten kann[294].
Damit ist der Problemkreis der inneren Wissenschaftsfreiheit angesprochen, der allein mit dem Prinzip der freiwilligen Kollegialität nicht mehr ausreichend bewältigt werden kann und wohl zunehmend an Aktualität gewinnen wird[295].

Die Lehrfreiheit umfaßt traditionell die freie Wahl von Gegenstand, Form, Methode, Inhalt, Zeit und Ort der Lehre[296]. In diesem Umfang kann die Lehrfreiheit nicht mehr sinnvoll für die heutige Universität gefordert werden[297]. Wissenschaft als organisierte Wissenschaft erzeugt Kooperations- und Koordinationspflichten[298], die zumindest teilweise die individuelle Freiheit von Forschung und Lehre reduzieren.

Denn bei aller Betonung der Wissenschaftsfreiheit ist der Hochschullehrer auch Inhaber eines öffentlich-rechtlichen Amtes und muß damit die Verpflichtungen erfüllen, die dieses Amt mit sich bringt[299].

---

294) BVerfGE 35, 79 (115); OVG Berlin, NJW 72, 2099 (2100); OVG Lüneburg, VerwRspr 73, 774 (776); Thieme/Wehrhahn, Die Freiheit der Künste und Wissenschaften, S. 69; ablehnend aber offenbar Stein, Diskussionsbeitrag, VVDStRL 27 (1969), S. 198.

295) Küchenhoff/Lüthje, WissR 69, 233/234; dazu auch Evers, Weisungsrechte im Hochschulbereich, in: Beiträge zum Hochschulrecht, Festgabe f. H. Gerber, S. 41 ff.

296) Geck, VVDStRL 27 (1969), S. 161

297) so auch Geck, VVDStRL 27 (1969), S. 161

298) BVerfGE 35, 79 (128); Zacher, S. 23; Dallinger, JZ 71, 667; vgl. auch § 3 III S. 2 HRG.

299) Oppermann, Kulturverwaltungsrecht, S. 384; VG Karlsruhe, DVBl. 73, 283 (284); Dallinger, JZ 71, 667; Zacher, MittHV 70, 108/109.

Die Universität hat in steigendem Maße Ausbildungsfunktionen übernommen[300]. Durch Prüfungs- und Ausbildungsordnungen entstehen faktische Einschränkungen bei der Bestimmung des Lehrangebots[301]. Die Fachbereiche sind für die Einhaltung der Lehrpläne verantwortlich, woraus sich auch Rückwirkungen für die Gestaltungsmöglichkeiten eines Dozenten ergeben[302]. Dies führt zu rechtlich zulässigen Beschränkungen der freien Wahl von Zeit, Ort[303] und auch Gegenstand[304] der Lehrtätigkeit. Insoweit ist auch der Meinung des Wissenschaftsrates zu folgen, daß die Auswahl des Stoffes weder im freien Belieben jedes einzelnen Hochschullehrers steht noch für den Studenten unvorhersehbar sein darf[305]. Dozenten haben die Pflicht, sich in die Lehre einzuordnen und zur Erfüllung der Studienpläne beizutragen[306].

Der Inhalt der Lehre, die Lehrmethode und die wissenschaftliche Fragestellung unterliegen dagegen ausschließlich der eigenverantwortlichen Entscheidung des Dozenten[307]. Weil er ohne ein Leitungsrecht sei-

---

300) Vgl. BVerfGE 35, 79 (121/122). Zu den damit für die Lehrfreiheit verbundenen Gefahren Knemeyer, S. 39

301) Oppermann, S. 324; Zacher, MittHV 70, 109

302) Oppermann, S. 384; VG Koblenz, NJW 73, 1244 (1245); vgl. auch § 16 I i.V.m. § 42 I Saarl. UG v.7.7.71 (ABl S. 506).

303) So BVerwGE 20, 235 (239); OVG Lüneburg, VerwRspr 73, 774 (777); Wolf, WissR 70, 216/217.

304) So auch Knemeyer, S. 39; Küchenhoff/Lüthje, WissR 69, 235; Wolf, WissR 70, 215

305) Zitiert nach MittHV 72, 269; vgl. auch VG Berlin, JZ 71, 615 (617).

306) OVG Berlin, NJW 72, 2099 (2101); VG Berlin, JZ 71,615 (617); Maunz-Dürig-Herzog-Scholz, Art.5 III Rdnr.174

307) Allgemeine Meinung, BVerfGE 35, 79 (113/114); Köttgen, S. 130; Knemeyer, S. 39; OVG Lüneburg, VerwRspr 73, 774 (777); OVG Rheinland-Pfalz, WissR 74, 167 (168)

ne fachliche und didaktische Konzeption nicht wirksam umsetzen kann, trägt der Dozent grundsätzlich auch die Verantwortung für die Durchführung und den äußeren Ablauf der Lehrveranstaltung[308].

III. Vorlesung und Pflicht zum Dialog

Die Lehrfreiheit beinhaltet auch prinzipiell die freie Wahl der Darstellungsform. Die These von Quaritsch "Die Vorlesung ist herkömmlicherweise ein Monolog, gerichtet auf einseitige Wissensvermittlung"[309] kann jedoch in dieser Form als Ausgangspunkt der weiteren Ausführungen nicht akzeptiert werden.

Eine Vorlesung ist keine wissenschaftliche Selbstdarstellung mit Zwangspublikum. Die Vorlesung dient der verbalen Kommunikation von Wissenschaft und erlegt damit dem Sprecher zumindest die Verpflichtung auf, sich auf Adressaten der Äußerung einzustellen.
Darüberhinaus ist dem Grundsatz zu folgen, der in einer gemeinsamen Erklärung von amerikanischen Studenten und Dozenten niedergelegt worden ist[310]: The professor in the classroom and in conference should encourage free discussion, inquiry, and expression.

Es gehört mit zu den Aufgaben eines Dozenten, seine Zuhörer zu freier Diskussion und Meinungsäußerung zu ermutigen.

Dem entspricht tendenzmäßig die Meinung des VG Karlsruhe, daß der Leiter einer Lehrveranstaltung verpflich-

---

308) Vgl. Nachweise FN 129

309) Quaritsch, JuS 68, 472

310) Joint Statement on rights and freedoms of students v. 1967, abgedr. in Holmes, S. 213 ff, S. 215

tet ist, die Studierenden als selbständig mitarbeitende, an den wissenschaftlichen Erörterungen beteiligte Mitglieder der Hochschule zu behandeln[311]. Damit beinhaltet die Lehre als Wortlehre prinzipiell die Zweiseitigkeit des Kommunikationsvorganges[312]. Vorlesung ist damit eben nicht Vor-Lesung, Hörsaal nicht bloßer Hör-Saal. Wo Lehrfreiheit anders verstanden wird, hat sie ihre Berechtigung verloren und muß sich den Vorwurf gefallen lassen, sie habe die Buchdruckerkunst übersehen[313].
Zwar wird faktisch die Vorlesung weitgehend auf einen Vortrag des Dozenten ausgerichtet sein[314]. Dies folgt jedoch nicht aus dem Wesen der Vorlesung oder der alleinigen Entscheidung des Dozenten. Beschränkungen von Diskussionsverlangen sind vielmehr dadurch legitimiert, daß auch in einer Vorlesung Lernziele erreicht werden sollen und dies bei einer generellen Freigabe zur Diskussion angesichts der Größe der Teilnehmerzahl nicht möglich ist.

Damit gibt es in der Sache keine offensichtlichen Unterschiede zu der anfangs abgelehnten These, daß die

---

311) VG Karlsruhe, U.v.30.4.74 (FN 129), S. 13; vgl. auch BVerfGE 35, 79 (125).

312) So auch Landau, DUZ/HD 72, 286: Der Dozent genießt an der Universität keine Redefreiheit wie der Hyde-Park-Redner; ähnlich Pieroth, S. 129; auch VGH Baden-Württemberg, ESVGH 25, 144 (148) geht von einer Pflicht zum Dialog aus - die abweichende Meinung von Knemeyer, S. 34 ist im Zusammenhang mit der Tatsache zu sehen, daß Knemeyer die Lehrfreiheit sowohl unter dem Aspekt der Wort- als auch der Schriftlehre behandelt, (a.a.O., S. 33).

313) Vgl. dazu die heute noch aktuellen Ausführungen von Paulsen, S. 236 ff.

314) Vgl. dazu VG Karlsruhe, U.v.30.4.74 (FN 129), S. 12

Vorlesung ein Monologprivileg des Dozenten beinhaltet. In einem Punkt kann die aufgezeigte Akzentverschiebung jedoch wichtig werden. Bei einem Monologprivileg des Dozenten kann dieser auch von vornherein generell und ohne nähere Begründung jedes Diskussionsverlangen für unerwünscht erklären und zu einem rechtswidrigen Handeln machen.

Nach der hier vertretenen Auffassung darf ein Diskussionsverlangen jedoch nur im Einzelfall und aus sachlichen Gründen abgelehnt werden. Dies ist dabei naturgemäß in einer Vorlesung leichter zu legitimieren als in einer Lehrveranstaltung anderen Typs (Übung, Seminar).

§ 11 25 Grundsätze für die Bewertung von Vorlesungsstörungen im Rahmen des § 193

Im folgenden soll versucht werden, diese Leitgedanken in einzelne Topoi im Rahmen des § 193 umzusetzen.

Damit wird nicht nur der Anwendungsbereich des § 193 für ein bestimmtes Problemfeld konkretisiert, sondern auch gleichzeitig der Begriff der Vorlesungsstörung weiter präzisiert[315]. Wesentliche Entscheidungskriterien sind dabei die Merkmale "Zweck", "Mittel" und "Zweck-Mittel-Relation". Ihre Heranziehung auf der rechtlichen Ebene ergibt sich zum einen aus dem Rechtsgedanken des § 240 II [316], zum anderen aus § 193 selbst. Denn für die Bejahung der Wahrnehmung berechtigter Interessen ist es erforderlich, daß die Handlung des Täters[317] sich als angemessenes Mittel zur Errei-

---

315) Vgl. zur Verrechtlichung des Begriffs Text, S. 41.

316) Vgl. zur Begründung für die Anwendung des § 240 II Text, S. 40.

317) Gegenstand der rechtlichen Bewertung sind zunächst nur Individualakte - vgl. zur Problematik von Kollektivaktionen Text, S. 110.

chung eines berechtigten Zwecks darstellt [318]. In diesem Zusammenhang muß insbesondere der Typus der betroffenen Lehrveranstaltung berücksichtigt werden [319]. Wesentlich für die rechtliche Beurteilung ist auch der Gedanke des Alternativangebots [320] und das Vorverhalten des Dozenten [321].

In der Sache selbst kann besonders auf die Judikatur zurückgegriffen werden, die eine Reihe von Gesichtspunkten für die vorliegende Problematik herausgearbeitet hat [322]. Dabei handelt es sich zum überwiegenden Teil um verwaltungsgerichtliche Entscheidungen, die in Zusammenhang mit der Überprüfung von ordnungsrechtlichen Maßnahmen, dem Ausschluß von Studenten aus Lehrveranstaltungen, der Einstellung von Lehrveranstaltungen, Hausverboten etc. ergangen sind.

Hier geht es dagegen allein um die Frage, welche studentischen Verhaltensweisen die strafrechtlichen Folgen des § 123 auslösen können und welche sich im Gegensatz dazu als Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne des § 193 darstellen. Die Voraussetzungen für ordnungsrechtliche Maßnahmen, Hausverbote und strafrechtliche Sanktionen brauchen nicht unbedingt deckungsgleich zu sein[323]. Die Rechtswidrigkeit muß jeweils tatbestandsspezifisch festgestellt werden. Gerade bei § 123 sind jedoch die engen Zusammenhänge zwischen verwaltungsrechtlichen Überlegungen und der strafrechtlichen Würdigung nicht zu übersehen, soweit es sich um den Hausfriedensbruch in Räumen des öffentlichen Dienstes handelt[324].

---

318) Schönke-Schröder-Lenckner, § 193 Rndr. 10 m.w.N.

319) Vgl. dazu Text, S. 95.

320) Vgl. dazu Text, S. 95.

321) Vgl. dazu die Ausführungen zur Notwehr (Text, S. 45) u. Text, S. 102/103.

322) Vgl. die Übersicht bei Waibel, WissR 74, 153 ff. u. WissR 75, 86 ff.; Pieroth, S. 72 ff.

323) Vgl. dazu auch VG Karlsruhe, DVBl. 73, 283 (283)

324) Vgl. dazu schon FN 3

Im Rahmen des § 123 i.V.m. § 193 lassen sich folgende Grundsätze zu dem Problem formulieren, was als Vorlesungsstörung angesehen werden und damit Grundlage einer Ausweisungsanordnung sein kann:

1. Maßnahmen, die nicht der Herstellung oder Erhaltung von Kommunikation in einer Lehrveranstaltung dienen, stellen grundsätzlich keine Wahrnehmung berechtigter Interessen dar. Deshalb sind Tätlichkeiten gegen Lehrpersonen oder andere Teilnehmer unzulässig[325], ein Ergebnis, das eigentlich unstreitig sein sollte.

   Dasselbe gilt für die Blockierung von Ein- und Ausgängen, die den ordnungsgemäßen Lehrbetrieb in Frage stellt[326]. Allgemein sind Maßnahmen unzulässig, die auf eine Einstellung einer Lehrveranstaltung gezielt sind[327].

2. Zu einem ordnungsgemäßen Ablauf einer Lehrveranstaltung gehört auch, daß dem Dozenten nicht bewußt die Möglichkeit genommen wird, sich frei und ungehindert in den Veranstaltungsräumen zu bewegen. Eine Blockierung des Katheders durch enges Zusammensitzen ist deshalb unzulässig und berechtigt zur Ausweisung[328].

---

325) So auch Pieroth, DVBl. 73, 241

326) Dazu AG Göttingen, DRiZ 69, 89 (89) - diese Handlungen sind im Rahmen des § 123 tatbestandsmäßig, soweit sie aus dem Hörsaal heraus vorgenommen werden.

327) Vgl. dazu auch Hessischer VGH, WissR 74, 161 (164).

328) Vgl. dazu VGH Baden-Württemberg, U.v.13.3.75, XII 1194/74, S. 7; VG Karlsruhe, U.v.27.6.74, (FN 123), S. 7

3. Handlungen und Maßnahmen sind unzulässig, die zwar die Kommunikation selbst nicht vollständig verhindern, eine freie Meinungsäußerung aber unmöglich machen. Zu Recht hat das VG Karlsruhe in diesem Zusammenhang betont, daß die rechtliche Bewertung eines Diskussionsbegehrens auch von der Form abhängig ist, in der es vorgebracht wird[329]. Das gezielte Auftreten in Massen, rhythmisches Hersagen von Sprechchören, drohende Gebärden, die als Mittel psychischer Einschüchterung empfunden werden müssen, machen die damit unterstützten Diskussionsverlangen als solche unzulässig.

4. Wortmeldungen eines Studenten sind grundsätzlich auch in einer Vorlesung erlaubt[330]. Die Lehrfreiheit kann nicht so verstanden werden, daß damit Diskussionsverlangen als solche bereits ausgeschlossen werden könnten[331]. Es muß Raum bleiben für studentische Initiativen[332] und studentische Fragen.

5. Die zentrale Bedeutung der Lehrfreiheit befreit nicht von der Verpflichtung, auf studentische Interessen Rücksicht zu nehmen. Deshalb ist der Dozent grundsätzlich verpflichtet, studentische Anregungen und Wünsche entgegenzunehmen. Er bleibt

---

329) VG Karlsruhe, DVBl. 73, 283 (284); vgl. auch VG Karlsruhe, DVBl. 74, 203 (205)

330) Vgl. dazu Text, S. 88 ; Waibel, WissR 75, 93

331) So auch die Stellungnahme der Heidelberger Schlichtungskommission der Philosophisch-Historischen Fakultät zitiert nach Pieroth, DVBl. 73, 243

332) Vgl. zu diesem Gesichtspunkt VGH Baden-Württemberg, U.v.17.12.74 (FN 113), S. 11

jedoch frei in der Entscheidung, ob er diese Anregungen bei seiner eigenen Planung berücksichtigen will[333]. Die Ablehnung muß sich jedoch durch seine Lehrfunktion begründen lassen[334].

6. Grundsätzlich ist von einer Verpflichtung des Dozenten auszugehen, zum Gegenstand seiner Lehre Stellung zu beziehen[335]. Es gibt jedoch kein studentisches Recht auf jederzeitige und unbeschränkte Diskussion über Sach- und andere Fragen in Lehrveranstaltungen[336].

7. Wortmeldungen des Studenten, die dem besseren Verständnis des Dargebotenen dienen sollen, stellen grundsätzlich eine Wahrnehmung berechtigter Interessen dar; Diskussionsbeiträge, die Ausdruck der eigenen abweichenden Meinung sind, hängen zwar nicht ausschließlich vom Wohlwollen des Dozenten ab, sind jedoch tendenzmäßig größeren Einschränkungen unterworfen.

   Hilfreich erscheint in diesem Zusammenhang die Unterscheidung von Nichtverstehen, Mißverstehen und Urteilsdifferenz[337]. Nichtverstehen (der Redner spricht zu leise) und Mißverstehen im Sinne einer Differenz im Bereich semantischer Regeln rechtfertigen dabei grundsätzlich studentische Meinungsäußerungen.

---

333) So auch die Stellungnahme der bereits erwähnten Schlichtungskommission (FN 331) - zitiert nach Pieroth, DVBl. 73, 243.

334) Vgl. auch VG Karlsruhe, U.v.17.1.74 (FN 124), S. 21

335) VG Karlsruhe, DVBl. 73, 283 (284).

336) LG Berlin, WissR 74, 256 (257).

337) So Pieroth, DVBl. 73, 242 unter Hinweis auf Badura, Sprachbarrieren, S. 154 ff.

8. Die rechtlich geforderte Zulassung studentischer Wortmeldungen wird wesentlich bestimmt durch den Charakter der Veranstaltung[338]. Differenziert werden muß dabei zum einen nach dem Typ der Veranstaltung. So ist etwa ein Seminar oder ein Kolloquium bereits in verstärktem Maße auf Diskussion angelegt[339]. Zum anderen kann auch die erkennbare Zielgruppe (Anfänger, Examenskandidaten) von Bedeutung werden.

9. Ein Dozent ist umso weniger verpflichtet, auf studentische Wortmeldungen einzugehen, je größer die Zahl der Alternativen ist, die er als Ausgleich für unbeantwortete Fragestellungen anbietet. Dazu sind zu zählen Hinweise auf Begleit- und Intensivierungsveranstaltungen, das Angebot, in der Sprechstunde oder nach der Lehrveranstaltung Fragen weiter zu diskutieren oder als wohl schwächstes Kompensationsmittel der Hinweis auf klärende Literaturstellen.

   Diese Verweisung auf Alternativen auch außerhalb der Vorlesung stellt keine unzumutbare Einschränkung studentischer Rechtspositionen dar. Denn die Wiederholung eines Gedankens, der nur von wenigen nicht verstanden worden ist, kann für die übrigen Teilnehmer nutzlose Redundanz bedeuten. Die Darstellung des Stoffes ist in der Universität gewöhnlich komprimierter als in der Schule. Damit wird auch verstärkte Eigenarbeit außerhalb der Lehrveranstaltungen verlangt. Ein Grundsatz, daß stets der Schwächste den Rhythmus einer Lehrveranstaltung bestimmt, ist weder ersichtlich noch wünschenswert.

---

338) Dazu auch Pieroth, DVBl. 73, 242

339) VG Karlsruhe, U.v.30.4.74 (FN 129), S. 12; VG Karlsruhe, U.v.12.7.74 (FN 125), S. 10; Waibel, WissR 75, 93

10. Fragen und Diskussionsverlangen können grundsätzlich[340] nur dann als Wahrnehmung berechtigter Interessen gewürdigt werden, wenn sie eine innere Beziehung zum behandelten Thema aufweisen. Auch aus dem Gedanken der Meinungsfreiheit ergibt sich kein Recht auf Diskussion über stofffremde Themen, d.h. über Themen, die sich nicht aus dem speziellen Gegenstand der Lehrveranstaltung ergeben[341]. Insbesondere ist der Hörsaal im Rahmen einer Lehrveranstaltung kein Ort zur Behandlung von Tagespolitik.
Das Merkmal der Vorlesungsrelevanz kann sicherlich im konkreten Fall zu Streitigkeiten Anlaß geben. Die einzig praktikable Möglichkeit liegt darin, die Entscheidung darüber dem Dozenten anzuvertrauen.

Der Streuungsbereich des jeweils Relevanten hängt auch vom methodischen Ansatz ab. Das Entscheidungsmonopol des Dozenten folgt damit auch aus der in Art. 5 III GG verbürgten Lehrfreiheit. Beachtet werden muß dabei aber, daß - besonders in unmittelbar gesellschaftsbezogenen Disziplinen - politische Lippenbekenntnisse an der Tagesordnung sind, die über das behandelte Thema hinausgehen können. Wissenschaft wird auch dadurch lebendig, daß Wissenschaftler sich selbst mitteilen können. Gerade darin liegt einer der Vorzüge der Vorlesung[342]. Randbemerkungen, Urteile im Vor-

---

340) Zu Ausnahmefällen s. Text, S. 101/102.

341) VG Karlsruhe, U.v.30.4.74 (FN 129), S. 13; LG Berlin, WissR 74, 256 (257); OVG Rheinland-Pfalz, WissR 74, 167 (168); ebenso für die Schule BayVerfGH, BayVBl. 75, 298 (301); kritisch zu diesem Kriterium Pieroth, S. 142/143, der dem Dozenten aber einen Anspruch auf seine Lehrmethode und seinen Lehrinhalt zuspricht und damit zu gleichen Ergebnissen kommt.

342) Dazu Paulsen, S. 240 ff.

beigehen[343] machen die Sachmaterie oft erst erträglich und beleben die Vorlesung.

Ähnliche Überlegungen müssen auch für die Bewertung studentischer Äußerungen gelten. Gelegentliche Hinweise auf echte oder vermeintliche politische Mißstände sind oft verständliche Begleiterscheinungen eines sonst sachbezogenen Engagements. Sie stellen dazu den ordnungsgemäßen Lehrbetrieb in keiner Weise in Frage. Eine kleinliche Zurechtweisung in diesem Bereich müßte oft als unverhältnismäßige und unnütze Machtaufzeigung erscheinen.

Außerdem bleibt bei der Spontaneität der Meinungsäußerung der Versuch naturgemäß unvollkommen, ausschließlich zur Sache zu reden. Die ist keine spezifisch studentische, sondern eine allgemeine Erscheinung bei der Erörterung von Sachproblemen. Relevanz der Argumentation ist ein Lehrziel und muß geprobt werden.

Eindeutige Grenzen sind dort zu ziehen, wo politische Meinungsäußerungen planmäßig und permanent eingesetzt werden, um politische Positionen[344] oder einen anderen methodischen Ansatz durchzusetzen.

11. Aus der Freiheit zur eigenen wissenschaftlichen Aussage als Lernender folgt nicht das Recht auf Mitbeteiligung an der Erfüllung der Lehraufgabe[345]. Der Dozent ist allein verantwortlich für Inhalt und

---

343) So Paulsen, S. 244

344) Vgl. für ähnliche Vorbehalte bei der Lehrfreiheit Köttgen, S. 133

345) VG Karlsruhe, U.v.17.1.74 (FN 124), S. 19; OVG Berlin, WissR 69, 177 (178/179); vgl. dazu schon Text, S. 36.

Methode der Lehrveranstaltung (Art. 5 III GG). Die allgemeine Meinungsfreiheit und studentische Mehrheitsentscheidungen können den Versuch nicht rechtfertigen, dem Dozenten eine von ihm nicht gebilligte thematische und didaktische Konzeption aufzudrängen[346].

12. Es besteht keinerlei rechtliche Verpflichtung des Dozenten, in Lehrveranstaltungen über eigene politische oder hochschulpolitische Positionen Rechenschaft abzulegen[347]. Wortmeldungen, Diskussionsbeiträge, die darauf abzielen, Lehrveranstaltungen in personenbezogene Tribunale umzuwandeln, sind rechtswidrig und können zu einer für § 123 relevanten Verweisung aus dem Hörsaal führen. Die Wertentscheidung des Art. 5 I GG bleibt unberührt. Denn auf diese kann sich auch der Dozent berufen. Art. 5 I GG entfaltet für ihn insofern eine Wirkung, als er das Recht enthält, keine Stellungnahmen abzugeben[348]. Die Pflicht zum Dialog bestimmt sich allein aus der Funktion der Lehrveranstaltung. Die Berufung auf eine uneingeschränkte Meinungsfreiheit in einer Lehrveranstaltung enthält eine weit verbreitete, aber dennoch fehlerhafte Rechtsansicht. Art. 5 I GG gibt keineswegs das Recht, zu jeder Zeit an jedem Ort zu jedem Thema seine Meinung kundtun zu können.

13. Der Student kann eine Änderung von Thema und Inhalt der Lehrveranstaltung insbesondere dann verlangen, wenn diese für eine Prüfung erforderlich

---

346) VG Karlsruhe, U.v.17.1.74 (FN 124), S. 20; VGH Baden-Württemberg, ESVGH 25, 144 (148).

347) VG Karlsruhe, DVBl. 73, 283 (284).

348) VG Karlsruhe, B.v.8.12.72, III 292/72, S. 5/6; VG Karlsruhe, B.v.8.12.72, III 291/72, S. 6

ist und in der angebotenen Form dieser Zielsetzung nicht angemessen ist [349]. Auf die damit angesprochene Eingrenzung der Lehrfreiheit durch Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ist bereits hingewiesen worden [350].

14. Der Student hat einen Anspruch darauf, daß Lehrveranstaltungen allgemeinen Anforderungen der Wissenschaftlichkeit entsprechen [351].

15. Ein Dozent kann, soweit er selbst wissenschaftlichen Anforderungen genügt, nicht gezwungen werden, alle relevanten Methodenansätze in seiner Lehrveranstaltung zu berücksichtigen. Im Normalfall ergibt sich dies schon aus der Lehrfreiheit, die auch die Wahl der Methode schützt [352].

Bei Vorlesungen, die einen größeren Überblick über ein Fachgebiet vermitteln sollen, wird die Berücksichtigung einer methodischen Vielfalt zwar von der Zielsetzung der Veranstaltung nahegelegt. Auch hier ist es aus Gründen der persönlichen Qualifikation, aus zeitlichen Gründen und den großen Unterschieden in der wissenschaftlichen Fragestellung regelmäßig unmöglich, eine Mehrzahl wissenschaftlicher Ansätze sachgerecht verwirklichen zu

---

349) Vgl. auch den Beschluß des VG Frankfurt AZ II/1-G-84/69 zitiert nach MittHV 71, 129 u. das Urteil des OVG Niedersachsen vom 4.7.1972 - AZ. II OVG A 25/69

350) Vgl. Text S. 87.

351) Vgl. dazu Text, S. 45 - im Normalfall dürfte dieser Gesichtspunkt keine Bedeutung erlangen; vgl. aber z.B. den Sachverhalt VG Berlin, JZ 71, 615 ff./ OVG Berlin, DVBl. 72, 736

352) Vgl. FN 307.

wollen [353].

16. Ein Student kann sich grundsätzlich dagegen wehren, daß ein Dozent eine Lehrveranstaltung selbst als politisches Forum benutzt [354] oder diese auch nur zur Diskussion vorlesungsfremder, insbesondere politischer Themen freigibt.
Der abweichenden Meinung des VG Karlsruhe, daß der Hochschullehrer kraft seiner akademischen Freiheit zwar nicht verpflichtet, aber berechtigt ist, vorlesungsfremde Diskussionen zuzulassen [355], kann nicht gefolgt werden.
Diese Befugnis kann auch nicht mit dem Leitungsrecht des Hochschullehrers begründet werden [356]. Auch das Leitungs-

---

353) Vgl. in diesem Zusammenhang auch VG Sigmaringen, Demokratie und Recht 1976, 209: Ein vollständiger Wissenschaftspluralismus kann von einem Fachbereich nicht geleistet werden. Dennoch bleiben studentische Wünsche nach einem wissenschaftlichen Pluralismus ein ernstzunehmendes Problem. Hier muß mit dem Gedanken der Alternative gearbeitet werden. Solange in der Bundesrepublik Universitäten mit verschiedenen wissenschaftlichen Grundtendenzen bestehen, können Studenten auf diese verwiesen werden, wenn sie glauben, daß ihre wissenschaftlichen Vorstellungen nur ungenügend erfüllt werden. Faktisch wird die studentische Freizügigkeit jedoch immer mehr begrenzt durch zentrale Studienplatzvergabe, Beschränkung der Studentenzahl und Ähnliches. Das Problem, ob deshalb zumindest bei größeren Universitäten die auch einklagbare Verpflichtung besteht, für eine Pflege konkurrierender Methodenansätze zu sorgen (vgl. zu diesem Gedanken die Richter Simon u. Rupp/v. Brünneck in ihren abweichenden Stellungnahmen zum Niedersächsischen Vorschaltgesetz - BVerfGE 35, 79 (157/158)) kann hier nur angedeutet werden. Sicher erscheint, daß die hier interessierende Berücksichtigung mehrerer methodischer Ansätze in ein- und derselben Lehrveranstaltung keine Lösung des angesprochenen Problems darstellt.

354) In einer studentischen Dienstaufsichtsbeschwerde wurde einem Dozenten vorgeworfen, in seiner Lehrveranstaltung eine Geldsammlung zugunsten Nordvietnams durchgeführt zu haben - zitiert nach HPI 1973, H. 16, S. 2.

355) VG Karlsruhe, U. v. 30.4.74 (FN 129), S. 13;
VG Karlsruhe, U. v. 17.1.74 (FN 124), S. 21.

356) So aber Waibel, WissR 75, 92.

recht des Hochschullehrers muß in Zusammenhang mit der akademischen Lehrfreiheit gesehen werden.
Diese dient aber nicht der freien Entfaltung der Persönlichkeit, sondern ist in besonderer Weise sachbezogen [357]. Wissenschaft soll zur Geltung gebracht werden. Soweit es sich nicht um wissenschafts-, aber vorlesungsfremde Themen handelt, müssen der Gedanke der Selbstbindung des Dozenten durch seine Vorlesungsankündigung und die studentische Lernfreiheit in die rechtliche Würdigung einbezogen werden. Das Recht, Vorlesungen zu besuchen, würde weitgehend dadurch entwertet werden, wenn es im freien Belieben des Dozenten steht, ob diese stattfinden oder allgemeinen Diskussionen über vorlesungsfremde Themen weichen müssen. Wo eine Lehrveranstaltung sich nicht mehr im angekündigten Themenrahmen bewegt, braucht sich ein Student damit nicht abzufinden [358]. Kurzfristige politische Schlagabtausche verändern jedoch noch nicht den Charakter einer Lehrveranstaltung.

Nur in Extremsituationen wird man dem Dozenten das Recht einräumen können, seine Lehrveranstaltung für vorlesungsfremde - insbesondere politische - Themen freizugeben. Denn dies stellt eine Form der Unterbrechung der Lehrtätigkeit dar.

Der Dozent kann eine Lehrveranstaltung dann zur Diskussion freigeben, wenn ihm die ordnungsgemäße Durchführung wegen Störungen sowieso nicht möglich oder unzumutbar wäre [359].

---

357) Dazu Köttgen, S. 110

358) Dies gilt zumindest für Pflichtveranstaltungen - vgl. dazu schon Text, S. 46.

359) Vgl. zum Problemkreis der Einstellung von Lehrveranstaltungen Pieroth, DVBl. 73, 239 ff; dazu jetzt ausführlicher Pieroth, S. 207 ff.

Daneben sind auch Situationen denkbar, in denen politische oder hochschulpolitische Ereignisse einen "thematischen Überdruck" erzeugen. Sie können bewirken, daß selbst unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Lehrverpflichtung von dem Dozenten nicht unbedingt verlangt werden kann, daß er seine Vorlesung so weiterführt, als sei um ihn herum nichts geschehen. Denkbare Fallgestaltungen in der Vergangenheit waren etwa der Mauerbau, die Verabschiedung der Notstandsgesetze oder der Tod des Studenten Benno Ohnesorg.

Um eine Beschränkung auf allgemein akzeptierte Ausnahmefälle zu erreichen und möglichen Streitigkeiten darüber vorzubeugen, ist für eine derartige Freigabe der Lehrveranstaltung grundsätzlich - soweit dies zeitlich noch möglich ist - ein Votum der zuständigen Fachbereiche oder der Universitätsspitze zu verlangen.

17. Soweit in Lehrveranstaltungen Leistungsnachweise verlangt werden, ist der Dozent an einschlägige Fachbereichsbeschlüsse gebunden [360]. Werden vom Dozenten erhöhte Leistungsanforderungen angekündigt, kann der Student in der Lehrveranstaltung auf eine Diskussion über diesen Punkt hinwirken.

18. Allgemein kann sich ein Student wehren, wenn er an der Gewinnung eigener inhaltlicher Aussagen über den Vorlesungsstoff gehindert wird [361], der Dozent einseitig

---

360) Vgl. dazu näher Text, S.45.

361) VG Karlsruhe, U. v. 30.4.1974 (FN 129), S. 12.

Wortmeldungen zum Zuge kommen läßt[362], die Bestimmungs- und Leitungsbefugnis zur Indoktrinierung benutzt[363], berechtigten sachlichen Vorbringen der Teilnehmer kein Gehör schenkt[364] oder in einer anderen Art und Weise seine Befugnisse mißbraucht[365].

19. Auch ein nicht rechtswidriges Verhalten des Dozenten kann wesentlich für die Auslegung im Rahmen des § 193 werden. So kann der Dozent dadurch, daß er selbst bestimmte vorlesungsfremde Themen anschneidet und sich dazu äußert, die allgemeine Toleranzgrenze innerhalb einer Lehrveranstaltung verschieben[366]. Dies ist bei der Bewertung von studentischen Diskussionsbeiträgen zu beachten, die zwar gegen den Willen des Dozenten gemacht werden, sich aber als spontane Reaktion auf das Vorverhalten des Dozenten darstellen.

20. Auch bei studentischen Maßnahmen gegen ein pflichtwidriges Verhalten ist stets die Einhaltung der Zweck-Mittel-Relation[367] zu beachten. Hierin liegt ein wesentlicher Unterschied zur Anwendung der Notwehrregeln. Daß zur Lösung typischer Universitätskonflikte eine Verdrängung der Notwehrregeln angebracht ist, wurde bereits begründet[368].
Dies bedeutet der Tendenz nach:
Auch Verteidigungsmaßnahmen müssen sich auf geistige Auseinandersetzungen beschränken. Die Diskussion

---

362) VG Karlsruhe, U.v.30.4.74 (FN 129), S. 12

363) VG Karlsruhe, U.v.12.7.74 (FN 125), S. 16

364) VG Karlsruhe, U.v.12.7.74 (FN 125), S. 17

365) VG Karlsruhe, U.v.30.4.74 (FN 129), S. 12;
VG Karlsruhe, U.v.12.7.74 (FN 125), S. 16/17

366) Vgl. zu diesem Aspekt VG Karlsruhe, U.v.30.4.74 (FN 129), S. 15

367) Vgl. FN 318

368) Vgl. Text S. 60.

über aufgetretene Konflikte muß zeitlich begrenzt sein. Sie darf die Durchführung der Lehrveranstaltung zwar verzögern, prinzipiell aber nicht unmöglich machen. Kann das Problem innerhalb angemessener Zeit nicht gelöst werden, muß das Problem nach der Lehrveranstaltung weiter verfolgt werden. Auch hier kommt dem Gedanken der Alternative rechtliche Bedeutung zu. Soweit sich der Dozent zu weiteren Gesprächen außerhalb der Vorlesung bereit erklärt, kann dem Studenten auch rechtlich zugemutet werden, zumindest teilweise auf eine sofortige und unmittelbare Wahrnehmung seiner Interessen zu verzichten.

Dies gilt insbesondere auch dann, wenn nur ein einzelner Student von einem pflichtwidrigen Verhalten des Dozenten betroffen ist. Seine Verteidigungsmöglichkeiten in der Lehrveranstaltung sind schon deshalb zeitlich zu begrenzen, weil er mit seinen Beschwerden etc. gleichzeitig auch den übrigen Teilnehmern die Ausübung ihrer Lernfreiheit unmöglich macht[369]. Überhaupt sind Verteidigungsmaßnahmen gegen Betriebsstörungen in der Universität, selbst wenn persönliche Rechtsgüter beeinträchtigt werden, grundsätzlich auf Konfliktbegrenzung auszurichten. Insbesondere bei Situationen, in denen die rechtliche Beurteilung unsicher ist, muß das Bemühen um eine friedliche, d.h. ohne den Einsatz von Störungen ausgehandelte Lösung den Vorrang haben. So können

---

369) Mit der dahinter stehenden rechtlichen Problematik hat sich bereits das Reichsgericht befaßt (RGSt 21, 168 ff.). Der Besucher eines Gottesdienstes wurde vom Geistlichen beleidigt und wehrte sich mit Zwischenrufen, die natürlich die übrigen Zuhörer belästigten. Das RGSt 21, 168 (171) hat das Verhalten unter dem Aspekt der Notwehr legitimiert - vgl. dazu Schönke-Schröder-Lenckner, § 32 Rdnr. 32; vgl. in diesem Zusammenhang auch die ordnungsrechtliche Vorschrift des § 42 Abs. 2 Berliner UG i.d.F. v. 4.9.75 (GVBl. S. 2566): Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn berechtigte Beschwerden zu einer geringfügigen und vorübergehenden Störung von Lehrveranstaltungen führen und die Form der Beschwerde das Maß des Zumutbaren nicht überschreitet.

etwa nur evidente Verstöße gegen das Prinzip der Wissenschaftlichkeit studentische Aktionen in der Lehrveranstaltung legitimieren[370]. Zweifelsfälle sind primär den zuständigen akademischen Instanzen, insbesondere den Fachbereichen vorzutragen. Dies setzt aber voraus, daß dem Studenten ein Verfahren zur Verfügung gestellt wird, das eine schnelle Behandlung seiner berechtigten oder vermeintlich berechtigten Kritik gewährleistet[371].

21. Eine allgemeine inhaltliche Grenze für studentische Meinungsäußerungen stellt der Gesichtspunkt des Ehrenschutzes dar. Beleidigungen des Dozenten sind grundsätzlich kein rechtlich zulässiges Mittel der Interessenvertretung. Dabei kommt es im Rahmen des § 193 nicht entscheidend darauf an, ob studentische Wortmeldungen nur an Art. 5 I GG oder auch an Art. 5 III GG gemessen werden müssen. Im ersten Fall ergibt sich die Notwendigkeit des Ehrenschutzes direkt aus Art. 5 II GG. Im zweiten Fall muß beachtet werden, daß Beleidigungen schon gar nicht vom Normbereich der wissenschaftlichen Wirkfreiheit umfaßt werden. Zudem ist anerkannt, daß auch das dem Wortlaut nach schrankenlose Grundrecht des Art. 5 III GG nicht jeden Angriff auf die Persönlichkeit anderer

---

370) Daß der Vorwurf, eine bürgerliche Wissenschaft zu betreiben, keinesfalls ausreicht, um einen Anspruch auf Umgestaltung einer Lehrveranstaltung zu begründen, sollte unbestreitbar sein. Vgl. dazu VG Karlsruhe, U.v.17.1.74 (FN 124), S. 1 ff. - Studenten hatten den methodischen Ansatz eines geschichtlichen Seminars kritisiert und versucht, gegen den Willen der Seminarleiter, die als "Sumpfblüten bürgerlicher Geschichtswissenschaft" bezeichnet wurden, die Lehrveranstaltung umzuformen.

371) Etwa in Form einer Konfliktkommission in einem Fachbereich; überhaupt erscheint die Einrichtung eines Schlichtungsausschusses allg. geeignet, unnötigen Konflikten vorzubeugen - vgl. auch Becker, Die Einordnung der für das Hochschulrahmengesetz vorgesehenen "Gewaltschutzregelung" in das Sanktionssystem an den Hochschulen, Studentische Politik, H. 5, 1974, S. 8/9

legitimieren kann[372].

Wesentlich für die strafrechtliche Fragestellung ist vielmehr, daß der Gesichtspunkt des Beleidigungsverbots die gedankliche Brücke zum Ehrbegriff darstellt und eine nähere Auseinandersetzung mit diesem Begriff nahelegt. Die Versuche, ein Rechtsgut "Ehre" genauer zu bestimmen, sind beinahe unübersehbar geworden[373], ohne daß das Problem einer allgemein akzeptierten Lösung nähergebracht worden wäre[374].

Die Diskussion kann in diesem Rahmen nicht neu aufgerollt werden. Es muß auch bezweifelt werden, daß mit einer allgemeinen Definition für konkrete strafrechtliche Probleme viel gewonnen werden könnte[375]. Die Ehre ist wie kein anderes Rechtsgut wertausfüllungsbedürftig[376]. Die Ehrenrührigkeit einer Äußerung kann nur durch wertende Würdigung aller konkreten Umstände ermittelt werden[377].

Dazu gehören Ortsüblichkeit der Äußerungen, Sozialfunktionen von Tätern und Betroffenem, das Verhältnis der Beteiligten zueinander in der sozialen Ordnung[378]. Gerade bei der Bestimmung der Beleidigung spielen Gesichtspunkte der sozialen Adäquanz eine besondere Rolle. Bezogen auf die Vorlesungssituation bedeutet dies, daß Fragen der Beleidigung unter dem Aspekt wissenschaftlicher Ausbildung und wissenschaftlicher Streitgespräche gewürdigt werden müssen. Gerade wissenschaftliche Auseinandersetzungen haben ihren eigenen Stil, bei dem die Grenzbereiche zwi-

---

372) Vgl. BVerfGE 30, 173 ff.

373) Vgl. die Übersicht bei Hirsch, S. 1 ff.

374) Vgl. neuerdings wieder Tenckhoff, S. 26 ff.

375) a.M. offenbar Hirsch, S. 12

376) Schmid, S. 38

377) Christiansen, S. 164

378) Christiansen, S. 171 ff; Schönke-Schröder-Lenckner, § 185 Rdnr. 9.

schen Beleidigung und beißender Kritik oftmals betreten werden. § 193 will eine kleinliche Zurechtweisung in diesem Bereich verhindern, was durch die ausdrückliche Nennung der tadelnden Urteile über wissenschaftliche Leistungen in § 193 selbst auch zum Ausdruck kommt.

Auch Dozenten sind erfahrungsgemäß nicht gerade zimperlich bei der hochschulöffentlichen Beurteilung der Leistungen studentischer Teilnehmer. In diesem Punkte müssen gleiche Maßstäbe an studentische und professorale Meinungsäußerungen angelegt werden. Die Beleidigungsfähigkeit von Studenten ist nicht anders einzuschätzen als die des Professors.

Eindeutige Grenzen studentischer Meinungsfreiheit liegen dort, wo mit erniedrigenden oder diffamierenden Äußerungen der Kernbereich menschlicher Würde (Art. 1 GG) betroffen ist[379]. Aber auch bei Beschimpfungen wie "Tropf, Trottel, Esel, Schaf[380], Lump, Schuft, Sau, Schwein, Idiot, Kastrat, Hure, Hurensohn, Ochse, Kamel[381], Lügenschwein[382]" oder Ähnlichem sind Grenzen des Vertretbaren überschritten[383].

22. Studentische Fragen und Diskussionsverlangen können allgemein dann abgelehnt werden, wenn sie nur als

---

379) Dazu Schmid, S. 41 ff.

380) Vgl. Kohler, GA 47 (1900), 3o.

381) Vgl. dazu Hirsch, S. 85

382) Vgl. VG Karlsruhe, U.v.21.11.72, VII 2/72, S. 11

383) Speziell zu Fragen der Ehrverletzung bei hochschul-, wenn auch nicht vorlesungsinternen Auseinandersetzungen hat das OLG Frankfurt Stellung nehmen müssen (JZ 74, 127). Dabei hat es ausgesprochen, daß Vorwürfe wie "Antidemokratisches Verhalten" (S.128) oder "Professoraler Provo" nicht mehr durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen gedeckt seien.

Mittel benutzt werden, um im Rahmen einer gezielten Kampagne gegen den Vortragenden einen Konflikt herbeizuführen.
Dies wird gerade dann wichtig, wenn die Mittel an sich nicht zu beanstanden sind (z.B. wiederholte Verständnisfragen). Insbesondere bei subtileren Konfliktstrategien, die darauf abzielen, Vorlesungen unmöglich zu machen, ohne es aber zum Abbruch kommen zu lassen, gewinnt dieser Gesichtspunkt an Bedeutung. Er erscheint als Beispiel der allgemeineren Problematik des Rechtsmißbrauchs, auf die im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht näher eingegangen werden soll.

23. Allgemein formuliert ergeben sich Schranken studentischer Meinungsfreiheit aus dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit für den Dozenten[384]. Wenn dabei nicht die persönliche Meinung des Dozenten, sondern ein objektiver Maßstab herangezogen wird, ist dieses Kriterium geeignet, generalklauselartig Grenzen studentischer Meinungsfreiheit zu umschreiben. Konkretisiert werden muß dieses Kriterium durch Faktoren wie Anlaß, Zeitpunkt und Form des Vorbringens, zeitlicher Umfang des studentischen Meinungsbeitrages, Gesichtspunkte der Knappheit (mangelnde Zeit, Anzahl der Wortmeldungen), Vorverhalten des Dozenten und Relevanz der Beiträge[385].

24. Die vorher aufgezeigten Grundsätze gelten auch für studentische Mandatsträger. Aus ihrer hochschulpolitischen Aufgabenstellung ergeben sich keinerlei Gründe dafür, ihnen in einer Lehrveranstaltung weitergehende Befugnisse zuzubilligen als den übrigen Teil-

---

384) Dazu auch VG Karlsruhe, DVBl. 73, 283 (284).

385) Vgl. dazu auch Pieroth, DVBl. 73, 242/243 und Text, S. 96.

nehmern[386].

25. Eine Wahrnehmung berechtigter Interessen i.S. des § 193 ist nicht immer schon dann zu bejahen, wenn eine besondere Verwerflichkeit des studentischen Verhaltens analog § 240 Abs. 2 fehlt. Zwar liegt die Anwendung von § 240 Abs. 2 gerade bei offenen Tatbeständen durchaus nahe[387]. Eine immanente Beschränkung der Strafbarkeit auf wesentliche Störungsfälle ergibt sich jedoch nicht aus § 193, sondern aus der tatbestandlichen Struktur des § 123. Das tatbestandsauslösende Entfernungsgebot muß eine angemessene Reaktion auf ein studentisches Verhalten sein. Nicht jede leichte und punktuelle Regelverletzung durch den Studenten berechtigt also sofort zur Ausweisung.
Ausweisungen sind grundsätzlich dann als zulässig anzusehen, wenn die drohende oder eingetretene Störung ein weiteres Zusammenarbeiten mit dem Studenten unzumutbar macht. Dies ist etwa bei erheblichen Störungen, Wiederholungsgefahr und solchen - wenn auch oft nur leichten - Verstößen zu bejahen, die sich als Bestandteil einer koordinierten Störaktion darstellen. Zu Recht hat das VG Karlsruhe in Zusammenhang mit Ordnungsverfahren die Meinung vertreten, daß es bei der Störung durch mehrere Personen nicht darauf ankommt, welche Rolle der einzelne dabei spielt. Wesentlich ist, ob der Betroffene Teilnehmer

---

386) So im Ergebnis auch OVG Nordrhein-Westfalen, B. v. 19.6.72 (FN 115), S. 27; Hessischer VGH, WissR 74, 161 (165); VGH Baden-Württemberg, U. v. 22.12.76 (FN 136), S. 21 - bei Konfliktsfällen in Lehrveranstaltungen mit Zulassungsbeschränkungen wird man ihnen aber ein erweitertes Eintrittsrecht zubilligen müssen, damit sie sich aktiv an einer Konfliktbeilegung beteiligen können.

387) Vgl. Text S. 40.

dieser Aktion ist und sie - durch sein Verhalten erkennbar - tendenziell mitträgt[388].

§ 12 Zur strafrechtlichen Problematik studentischer Kollektivmaßnahmen

I. Die Notwendigkeit einer gesonderten rechtlichen Betrachtung

Die oben aufgezeigten Grenzen zulässiger Interessenwahrnehmung sind vom gedanklichen Leitbild des individuellen Störers her bestimmt worden. Störungen des Vorlesungsbetriebes sind jedoch oftmals dadurch gekennzeichnet, daß nicht ein einzelner handelt, sondern Kollektive planmäßig ihre Interessen durchsetzen wollen.
Es fragt sich daher, ob die vorher entwickelten Grundsätze im Rahmen des § 193 in gleicher Weise für studentische Kollektivaktionen gelten. Die Notwendigkeit einer solchen Fragestellung ergibt sich aus der rechtlichen Eigenart von Gruppenhandeln. Kollektivmaßnahmen können nicht einfach als Addition von Einzelhandlungen verstanden und bewertet werden. Dies zeigen bereits die Art. 8, 9 GG, die Gruppenhandlungen spezifischen Schutz verleihen.
Bewertungsunterschiede zwischen Individual- und Kollektivmaßnahmen sind in zweierlei Richtung denkbar:

(1) Die mit dem kollektiven Handeln verbundenen Gefahren (Unberechenbarkeit der Masse, Gefahr der Eskalation von Konflikten) können dazu führen, daß der einzelne, der seine Rechtsposition in der Gruppe durchsetzen will, Einschränkungen hinnehmen muß, die für ihn als Einzeltäter nicht gelten würden.

---

388) Vgl. VG Karlsruhe, U.v.27.6.74 (FN 123), S. 16; VG Karlsruhe, U.v.12.7.74 (FN 125), S. 21

(2) Auf der anderen Seite kann sich der Umfang zulässiger Rechtsausübung bei kollektivem Handeln erweitern, eine Grenzverschiebung, an der der einzelne als Gruppenmitglied partizipieren würde.
Diese Möglichkeit, die im folgenden im Vordergrund stehen soll, liegt insbesondere bei Konflikten nahe, die die allgemeinen Interessen einer abgrenzbaren Gruppe betreffen.
Gerade der hier interessierende Problemkomplex der Vorlesungsstörungen bietet für derartige Überlegungen eine Reihe von Ansatzpunkten. So betreffen etwa überzogene Leistungsanforderungen in einer Übung die Übungsteilnehmer in ihrer Gesamtheit und sind nicht nur Angelegenheit des einzelnen Studenten. Der wichtige Bereich der vorlesungsübergreifenden Mißstände, d.h. z.B. fehlende Planstellen, unzulängliche Räumlichkeiten, kann sinnvollerweise nur als Gruppenproblem verstanden werden. Ein einzelner Student, der als "Einzelkämpfer" ohne Rücksicht auf und ohne Legitimation durch die Gruppe diese Mißstände beseitigen wollte, wird von den Verantwortlichen wohl kaum als kompetenter Gesprächspartner akzeptiert werden und läuft zudem noch Gefahr, als selbsternannter Sachwalter der Allgemeinheit beurteilt zu werden. Letztlich zeigt auch die Einrichtung einer verfaßten Studentenschaft[389] bzw. die Teilnahme studentischer Vertreter an universitären Gremien, daß es offenbar gruppenspezifische Probleme gibt, die über die Gruppe bzw. ihre Repräsentanten gelöst werden sollten.
Betrachtet man auf diesem Hintergrund die Grundsätze, die für die individuelle Interessenwahrnehmung in einer Lehrveranstaltung erarbeitet worden sind, so erscheint in mehreren Punkten eine Erweiterung des rechtlichen Rahmens bei kollektivem Handeln durchaus

---

389) § 41 Abs. 1 HRG ermöglicht, aber garantiert nicht die Bildung von Studentenschaften durch Landesrecht.

naheliegend. Die Frage etwa, ob der Abbruch einer Lehrveranstaltung eine zulässige Rechtsausübung sein kann, könnte bei individuellem und kollektivem Handeln unterschiedlich zu beantworten sein. Denn auf den Schutz der Lernfreiheit, die eine zentrale Begrenzung individueller Interessenwahrnehmung darstellt [390], kann möglicherweise die Gruppe zugunsten einer wirksamen Interessenvertretung verzichten.

Studentische Kommunikationswünsche sind bei Individualhandlungen nur insoweit anerkannt worden, als sie einen thematischen Bezug zur betreffenden Lehrveranstaltung besaßen [391]. Insbesondere die Erörterung politischer und hochschulpolitischer Probleme ist im Rahmen von Lehrveranstaltungen als unzulässig angesehen worden.
Es ist keineswegs evident, daß diese - recht engen - Grenzen in gleicher Weise für studentische Kollektivaktionen gelten müssen. Der einzelne Student, der jedes Problem zum Anlaß einer Vorlesungsstörung nehmen kann, ist in der Tat eine unannehmbare Vorstellung und darf deshalb auch rechtlich nicht noch abgesichert werden. Auf einer anderen Ebene liegt jedoch der Gedanke, daß Kollektive legitimerweise zu "Betriebsstörungen" aufrufen und diese durchführen dürfen, um gruppenspezifische Interessen - nach Maßgabe eines geordneten Verfahrens und innerhalb bestimmter Grenzen - durchzusetzen. Diese Erscheinung wird etwa im Arbeitsrecht allgemein akzeptiert [392]. In diesem Zusammen-

---

390) Vgl. Text, S. 104.

391) Vgl. Text, S. 96.

392) Von dort her ist es auch zu verstehen, daß bei der Bewertung studentischer Interessenvertretung versucht wird, arbeitsrechtliche Grundsätze zu übernehmen. Zur Frage, inwieweit derartige Parallelen möglich sind, vgl. näher Text, S. 125 ff. Daß aber auch im Arbeitsrecht erhebliche dogmatische Schwierigkeiten bestehen, Kollektivhandeln als eigene rechtliche Größe zu erfassen, zeigen die Ausführungen von Seiter, S. 21 ff.

hang könnte auch der für Individualmaßnahmen formulierte Grundsatz, daß studentische Mandatsträger in der Lehrveranstaltung keine weitergehenden Befugnisse haben als jeder andere Teilnehmer auch[393], für Kollektivaktionen modifizierungsbedürftig sein. Denn studentische Interessenvertreter als gewählte oder autorisierte Sprecher eines Kollektivs besitzen möglicherweise einen Status, der ihnen im Rahmen von Gruppenkonflikten eine Sonderstellung einräumt.

Dieser Gesichtspunkt, daß kollektives Handeln gegenüber Individualverhalten an Legitimation gewinnen kann, ist der hochschulpolitischen Diskussion nicht fremd. Bisher ist er freilich zumeist nur als Ergebnis eines undifferenzierten und fragwürdigen Demokratieverständnisses in Erscheinung getreten. Demgegenüber sind es hier vor allem zwei Aspekte, die eine gesonderte Betrachtung kollektiven Handelns notwendig erscheinen lassen:
Einmal die Feststellung, daß allgemeine Probleme, um die es bei Vorlesungsstörungen häufig geht, zutreffend nicht auf der Ebene des Einzelfalles anläßlich eines individuellen Konflikts gelöst werden können, sondern als Grundsatzentscheidungen begriffen und geregelt werden müssen; zum anderen die Einsicht, daß gerade auch im Hochschulbereich das "Kollektiv", d.h. etwa die Hörer einer Lehrveranstaltung, die Studenten eines Fachbereichs, die gesamte Studentenschaft, häufig der eigentlich Betroffene ist und als Betroffener Form und Ziel seiner Interessenwahrnehmung in einem bestimmten Verfahren, insbesondere durch Mehrheitsentscheidungen, formuliert und nach Maßgabe des Ergebnisses durchzusetzen versucht[394].

---

393) Vgl. Text, S. 108

394) Die möglichen prozeßrechtlichen Auswirkungen dieser Überlegungen - z.B. Prozeßführungsbefugnis der Studentenschaft als Träger eines Gruppeninteresses, Bestimmung des Streitwertes nicht durch einfache Addition der Einzelinteressen - können hier nicht vertieft werden. Vgl. dazu Zimmerling, S. 198 ff.

II. Die Berücksichtigung kollektiven Handelns im Rahmen der Strafrechtsdogmatik

Das Strafrecht hat sich dieser Besonderheiten kollektiven Handelns bisher noch nicht in dem gebotenen Umfang angenommen. Es hat - in zahlreichen Tatbeständen gemeinschaftlichen Handelns - im wesentlichen nur den Gesichtspunkt der Steigerung krimineller Gefahr durch die Masse aufgegriffen [395]. Weitgehend übersehen worden ist dabei aber die Tatsache, daß ein Konflikt ebenso dadurch entschärft werden kann bzw. möglicherweise erst regelbar wird, daß sich ein autorisiertes Kollektiv einschaltet, das Problem in berechenbarer und zurechenbarer Weise einer grundsätzlichen Behandlung und allgemein verbindlichen Entscheidung zuführt und dadurch eine besondere rechtliche Legitimation verdient.

So hat etwa der Bundesgerichtshof im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Bewertung von Sitzstreiks auf Straßenbahnschienen die Auffassung vertreten, daß kollektives Handeln keine stärkere Rechtsstellung beanspruchen kann als ein Individualverhalten: "Andererseits kann sich daraus, daß mehrere oder viele einzelne zu gemeinsamer Aktion zusammentreten, kein qualitativer Umschlag im Sinne weitergehender Berechtigungen ergeben" [396].

Dieser Standpunkt muß in seiner Absolutheit überraschen. Die gegenteilige Auffassung hat sich in anderen Bereichen rechtlicher Konfliktlösung, insbesondere im Arbeitsrecht, längst durchgesetzt.

---

395) Denninger (in: Demonstrationsfreiheit, Strafrecht und Staatsgewalt, S. 14) spricht deshalb auch von einer Diskriminierung des Gruppenhandelns durch das Strafgesetzbuch.

396) BGHSt 23, 46 (56/57).

Im übrigen schenkt selbst das Grundgesetz der Rechtsstellung kollektiven Handelns vielfältige Beachtung. Grundrechte wie Art. 9 I, Art. 9 III GG deuten die Rolle an, die das Grundgesetz der Persönlichkeitsentfaltung in Gruppenform[397] zuweist. Betont wird der kollektivrechtliche Aspekt noch durch die These der herrschenden Meinung, daß diese Grundrechte nicht nur den einzelnen, sondern auch die Vereinigung bzw. Koalition als solche schützten[398]. Auch bei anderen Grundrechten zeigen sich kollektivrechtliche Komponenten[399]. Überhaupt läßt sich das Grundrechtsgefüge nicht einheitlich von einem individualrechtlichen Ansatz her erfassen. Es besteht ein Nebeneinander von Individual- und Gruppenfreiheiten[400], was auch allgemein schon durch Art. 19 III GG zum Ausdruck kommt[401].

Die angedeutete Verkürzung strafrechtlicher Fragestellung in der Rechtswidrigkeitslehre hat zumindest zwei Gründe:
einmal die Fixierung des Täterbegriffs auf die Einzelperson, das Verständnis kollektiven Handelns als bloße Summierung von Einzelaktionen (Mittäterschaft) und die Ablehnung einer Verbandstäterschaft[402],
vor allem aber - gerade im Bereich der Rechtfertigungsgründe - die Orientierung der Dogmatik an den "klassi-

---

397) Dazu Maunz-Dürig-Herzog, Art. 9 Rdnr. 10; Richardi, S. 63

398) BVerfGE 4, 96 (102); Maunz-Dürig-Herzog, Art. 9 Rdnr. 17

399) Vgl. etwa zu Art. 5 I Maunz-Dürig-Herzog, Art. 5 Rdnr. 5

400) Ramm, JZ 72, 145

401) Ramm, JZ 72, 144

402) Die damit verbundenen Unzulänglichkeiten haben sich deutlich im Conterganprozeß gezeigt: § 230, zugeschnitten auf individuelle Fehlleistungen, "paßte" nicht zur Sanktionierung von Fehlleistungen eines Großbetriebes - dazu Ostermeyer, ZRP 71, 76

schen" Rechtfertigungsgründen, insbesondere an der Notwehr[403]. Denn die Notwehr hat primär nur den Individualkonflikt eines in seiner Rechtsstellung betroffenen, durchaus isoliert gedachten Einzelmenschen zum Thema. Dies zeigen deutlich die Schwierigkeiten, die die Anwendung der Notwehrgrundsätze in den Fällen bereitet, in denen der einzelne sich zum Interessenvertreter der Allgemeinheit macht[404].
Nun bietet aber gerade § 193 die Möglichkeit, diese Beschränkung auf den Individualkonflikt aufzubrechen und die Besonderheiten kollektiven Handelns angemessen zu berücksichtigen. Denn im Kontext dieser Bestimmung ist berechtigte Interessenwahrnehmung immer auch eine Frage richtiger, d.h. problemadäquater Konfliktlösung. Auf welcher Ebene und mit welchen Mitteln kann Konfliktlösung betrieben werden ? Gibt es bei Gruppenkonflikten spezifische Formen der Interessendurchsetzung ? Wie wird das Gruppeninteresse festgestellt und von wem kann es vertreten werden ? In welcher Weise können die legitimen Interessen von Andersdenkenden geschützt werden ?

Diese für kollektives Handeln spezifischen Probleme zeigen gleichzeitig, daß es im folgenden nicht darum gehen kann, einseitig die Stärkung des Kollektivs gegenüber der Rechtsmacht des einzelnen und die allgemeine Verbindlichkeit von Mehrheitsentscheidungen zu propagieren. Die gesonderte Betrachtung studentischer Kol-

---

403) Zu dem Gedanken, daß dogmatische Grundsätze oft an bestimmten Problemkonstellationen entwickelt worden und deshalb bei atypischen Konfliktsituationen nicht mehr sachgerecht sind: Text, S. 50. Vgl. in diesem Zusammenhang etwa auch den Hinweis von Tiedemann, ZRP 70, 258, daß der Allgemeine Teil am Modell der gegenständlichen Gewaltdelikte entwickelt worden ist und nicht auf Wirtschaftsdelikte paßt.

404) Z.B. bei der Staatsnotwehr - vgl. dazu Schönke-Schröder-Lenckner, § 32 Rdnr. 6 - vgl. in diesem Zusammenhang auch BGHSt 5, 245 ff (Sünderinfall): "Verteidigung" gegen einen angeblich unsittlichen Film durch Störung der Filmvorführung; dazu auch Stratenwerth, Rdnr. 416.

lektivmaßnahmen entspringt vielmehr der Einsicht, daß kollektives Handeln gegenüber individuellem Verhalten prinzipiell andere Fragen aufwerfen kann. Die bisherigen Erwägungen haben die Berechtigung unterstrichen, zumindest im Ansatz zwischen Individual- und Kollektivmaßnahmen zu differenzieren. Die Frage, ob auch im Ergebnis bei Kollektivaktionen ein erweiterter Handlungsspielraum besteht, können erst die weiteren Überlegungen beantworten.

III. Die rechtliche Würdigung von studentischen Kollektivmaßnahmen in Rechtsprechung und Literatur

Dabei kann in der Sache selbst nur in begrenztem Maße auf Rechtsprechung und Literatur zurückgegriffen werden. In der Rechtsprechung[405] hat sich eine ziemlich rigorose Ablehnung studentischer Kampfmaßnahmen herausgebildet: "Von einer Befugnis der Antragsgegnerin (Studentenschaft - der Verfasser), den Lehrbetrieb der Universität zu boykottieren, kann aber nach der geltenden Rechtsordnung und dem Sinn der Verfassung der Universität keine Rede sein."[406] Die hier angesprochene strafrechtliche Problematik erscheint jedoch um einige Dimensionen vielschichtiger, als es in der allgemeinen - öffentlich-rechtlichen - Diskussion von Vorlesungsstreiks zum Ausdruck kommt. Einige der Argumentationen sind schon im Ansatz bedenklich. So soll nach Ansicht des OVG Lüneburg der Lehrbetrieb keine Angelegenheit der Studentenschaft sein[407]. In dieser Absolutheit ist

---

405) Vgl. etwa OVG Lüneburg, DVBl. 74, 51; VG Braunschweig, DVBl. 74, 51; HessVGH, WissR 74, 161; VG Braunschweig, B.v.4.12.75, I D 283/75; VGH Baden-Württemberg, U.v.22.12.76 (FN 136)

406) So OVG Lüneburg, DVBl. 74, 51 (51)

407) DVBl. 74, 51 (51)

diese These sicherlich nicht aufrechtzuerhalten[408]. Auch das Argument, die Mitglieder der Universität oder die Studentenschaft als Gliedkörperschaft seien zu loyalem Verhalten gegenüber der Universität verpflichtet[409], bedarf einer näheren Präzisierung. Es besteht sonst die Gefahr, studentische Möglichkeiten der Interessenvertretung mit dem Hinweis auf Loyalitätsforderungen von vorneherein illusorisch zu machen[410].

In der Literatur hat sich besonders Pieroth um eine genauere und umfassendere Würdigung studentischer Kollektivmaßnahmen bemüht. Zu Recht geht er von der These aus, daß eine zulässige Rechtsausübung keine Störung des Hausfriedens darstellen kann[411]. Zu Recht betont er auch die Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung der Streikaktionen[412] und arbeitet deutlich die grundrechtlichen Wertentscheidungen heraus, an denen Streikaktionen zu messen sind[413]. Damit wird die Rechtswidrigkeitsdiskussion im Rahmen des § 193, die hier im Vordergrund steht, jedoch nur teilweise abgedeckt. Denn § 193 verlangt nicht, daß das wahrgenommene Interesse sich auch verfassungsrechtlich absichern läßt[414]. Nicht gefolgt werden kann Pieroth auch in sei-

---

408) Auch die Aussage des VG Stuttgart (DÖV 77, 902 (902)), daß Behinderungen des Lehrbetriebs außerhalb der Kompetenz der Studentenschaft liegen, kann so nicht überzeugen. Denn dies kann nur das Ergebnis, nicht aber - wie beim VG Stuttgart - Ausgangspunkt der rechtlichen Überlegungen sein.

409) HessVGH, NJW 70, 295 (296) - von einer Pflicht zum partnerschaftlichen Verhalten spricht auch VG Sigmaringen, WissR 77 (H.1), 92

410) Kritisch zu diesem Gesichtspunkt auch Ossenbühl, AöR 98 (1973), 400

411) Vgl. FN 145

412) Pieroth, S. 179

413) Pieroth, S. 106 ff, 152, 160 ff

414) So ist etwa das arbeitsrechtliche Streikrecht unabhängig von einer verfassungsrechtlichen Absicherung anerkannt worden - vgl. BAGE (Gr.Sen.) 1, 291 (299). Auch Pieroth erkennt an, daß es grundrechtlich nicht geschütztes, aber doch rechtmäßiges Verhalten gibt (S.69). Er ist jedoch der Meinung, daß im Bereich von Vorlesungsstreiks das von Art.5 III GG oder Art.8 GG nicht erfaßte Verhalten normalerweise rechtswidrig ist (S.180).

nem Ansatz[415], daß die Beurteilung von Kollektivmaßnahmen zweckmäßigerweise bei der Beurteilung des individuellen Verhaltens anzusetzen hat.
Der juristische Reiz für eine Untersuchung liegt nach der hier vertretenen Auffassung gerade darin, Kollektivmaßnahmen nicht als bloße Addition von Einzelhandlungen zu verstehen, sondern als eigenständiges Rechtsproblem mit spezifischen Fragestellungen[416].

IV. Streikbegriff und Rechtswidrigkeitsüberlegungen

Bevor der Versuch unternommen wird, den Anwendungsbereich des §193 bei kollektiv durchgeführten studentischen Vorlesungsstörungen zu präzisieren, erscheint es notwendig, auf einige terminologische Fragen näher einzugehen.
Denn soweit überhaupt das Problem studentischer Kollektivmaßnahmen behandelt wird, spielt dabei der Streit um die begriffliche Beschreibung eine auffallend zentrale Rolle. Insbesondere der Streikbegriff ist in diesem Zusammenhang zum Teil auf entschiedene Ablehnung gestoßen.
"Streik und Aussperrung sind legale Mittel des Arbeitskampfes. Studenten und Universität sind nicht in einem Arbeitsverhältnis miteinander verbunden, in das allein

---

415) Pieroth, S. 53

416) Vgl. Text, S.110 - so im Ansatz auch Stuby (S. 157, 174), dessen eigene Bewertungskriterien - zentraler Maßstab ist bei ihm das objektive Interesse an der Demokratisierung von Hochschule und Gesellschaft (S. 180) - jedoch wenig geeignet erscheinen, Grundzüge eines sinnvollen Ordnungsgefüges für inneruniversitäre Auseinandersetzungen aufzuzeigen. Denn sie berücksichtigen einseitig die Präferenzen von aktionswilligen Gruppierungen (vgl.z.B. Stuby, S. 180/181) und vernachlässigen in unzumutbarer Weise die Interessen Andersdenkender. Kritisch zur Konzeption Stubys auch Pieroth, S. 146

mit den Mitteln des Streiks und der Aussperrung eingegriffen werden kann. Studenten können Vorlesungen fernbleiben; Dozenten können ihre Vorlesungen einstellen. Das eine ist kein Streik, das andere ist keine Aussperrung. Die verfehlten Begriffe suggerieren rechtliche Möglichkeiten, die in Wahrheit nicht bestehen". Diese Ausführungen in der gemeinsamen Erklärung aller Professoren des Fachbereichs Rechtswissenschaft an der Tübinger Universität zum sog. Studentenstreik[417] deuten an, wie wichtig die Terminologie genommen wird. Ähnlich heißt es in dem bereits erwähnten Beschluß des OVG Lüneburg[418], der aktive Streik habe mit dem Streikbegriff des Arbeitsrechts nur das Wort gemeinsam. Thiele, der sich eingehend mit studentischen Streiks befaßt, äußert sein Unbehagen über die Begriffsbildung mit der Methode der Gänsefüßchen[419].

Sicherlich ist es richtig, daß der Streik primär seine Bedeutung im Arbeitskampf des Berufslebens hat[420]. Studenten sind keine Arbeitnehmer[421]. Ihre Situation wird nicht durch arbeitnehmertypische Merkmale[422] der unselbständigen, fremdbestimmten Arbeit charakterisiert, deren Wert dem Dozenten oder der Universität zugute kommt[423]. Es fehlt das Verhältnis von Arbeit und Lohn[424], der den Arbeitskampf typisierende Gegensatz von Arbeit und Kapital und die Abhängigkeit vom Arbeitgeber[425]. Auch die Gewerkschaft Erziehung und Wissen-

---

417) Zitiert nach HPI 73, H.14, S. 2

418) DVBl. 74, 51 (51)

419) DVBl. 74, 19 - kritisch hinsichtlich der Begriffsbildung auch Röken, DÖV 77, 891

420) Thiele, DVBl. 74, 21

421) Thiele, DVBl. 74, 21; Lehmann, S. 63

422) Vgl. dazu Schaub, S. 28 ff; ArbG Düsseldorf, DB 73, 674 (674)

423) So auch Stuby, S. 159

424) Dazu Demme, RdA 73, 370

425) Dazu Richardi, S. 114

schaft geht davon aus, daß Studenten keine Arbeitnehmer sind [426]. Diese Ansicht wird auch vom deutschen Gewerkschaftsbund in seinen Forderungen zur Hochschulreform indirekt anerkannt. Denn in These 17 unterscheidet er zwischen

1. Arbeitnehmern mit Lehraufgaben
2. Arbeitnehmern ohne Lehraufgaben
3. Studenten [427].

Auch ist Art. 9 III GG, die Magna Charta des kollektiven Arbeitsrechts [428], nach herrschender Meinung nicht auf Vereinigungen anwendbar, die sich mit schulischen oder universitären Ausbildungsbedingungen befassen [429]. Dieser Ansicht ist zu folgen. Art. 9 III GG muß im Lichte seiner historisch gewachsenen Bedeutung gesehen werden [430]. Er unterscheidet sich von Art. 9 I GG gerade dadurch, daß er das Ergebnis der Sonderentwicklung auf dem Gebiet der abhängigen Arbeit darstellt [431]. Dieser historische Hintergrund läßt sich in wesentlichen Punkten nicht auf die Lage der Studenten übertragen [432]. Gestützt wird dieses Ergebnis auch durch

---

426) Nach einer Pressemitteilung der FAZ v. 10.6.74.

427) Abgedruckt in RdA 73, 321

428) So Zöllner, AöR 98 (1973), 72

429) Maunz-Dürig-Herzog, Art. 9 Rdnr. 135; v. Münch in Bonner Kommentar, Art. 9 Rdnr. 194, 195; Lehmann, S. 71; Pieroth, S. 156

430) BVerfGE 4, 96 (106); BVerfGE 19, 303 (314)

431) Thalhofer, S. 104

432) Vgl. dazu Text S. 127.

die These des Bundesverfassungsgerichts, daß Art. 9 III GG den Kernbereich eines Tarifvertragssystems garantiert[433]. Das würde bei einer Anwendung von Art. 9 III GG im öffentlichen Ausbildungsbereich bedeuten, daß mangels eines Freiraums der sozialen Gegenspieler zur eigenen Gestaltung das jetzt bestehende System verfassungswidrig sein müßte, ein Ergebnis, das nicht ernsthaft vertreten werden kann.
Dennoch ist der grundsätzliche, oftmals vehemente Widerspruch gegen den Streikbegriff im Rahmen der vorliegenden Problematik weitgehend unverständlich. Gerade der Streikbegriff hat sich in vielen Bereichen von seinem ursprünglichen Anwendungsgebiet gelöst[434], ohne daß dies die rechtliche Diskussion entscheidend belastet hätte[435].

Hungerstreik, Sitzstreik, Käuferstreik, Ärztestreik sind durchaus gängige Begriffsbildungen, um die bewußte Weigerung einer Gruppe zu beschreiben, die erwarteten Rollen auszufüllen[436]. Diese Beschreibung kollektiver Rollenverweigerung als Streik ist im studentischen Bereich auch deshalb ungefährlich, weil auch im Arbeitsrecht mit der Begriffsbestimmung nicht Fragen der Rechtmäßigkeit verknüpft werden sollen[437]. Keinesfalls darf über dem terminologischen Streit die Hauptaufgabe vergessen werden: Sie liegt in der Erarbeitung rechtlicher Grundsätze für die kollektive Interessenwahrnehmung. Dabei kann die Anwendung arbeitsrechtli-

---

433) BVerfGE 20, 312 (317) - dazu auch Zöllner, AöR 98 (1973), 88 m.w.N.; Säcker, Das Arbeitsrecht der Gegenwart, Bd. 12 Dokumentation 74, S. 24

434) Dazu Thalhofer, S. 10; Ramm, AcP 160 (1961), 336 ff

435) Kritik an der Begriffsbildung aber bei Reuß, AcP 156 (1957), 91; Meissinger, RdA 56, 408

436) Dazu Ramm, AcP 160 (1961), 341; Hernekamp, S. 16/17

437) So deutlich Söllner, S. 69 ; Zöllner, S. 268

cher Regeln nicht mit der bloßen Feststellung abgelehnt werden, Studenten seien keine Arbeitnehmer und studentische Kampfmaßnahmen keine arbeitsrechtlichen Streiks.
Denn im Bereich des Arbeitsrechts sind Grenzziehungen zwischen der kollektiven Interessenwahrnehmung und den Rechten Dritter entwickelt worden, die auch für neuartige Probleme kollektiv geführter Auseinandersetzung einen aussichtsreichen Ansatz bieten können[438].

Auch der Frage, ob kollektive Vorlesungsstörungen zur Erlangung hochschulpolitischer oder allgemeinpolitischer Zielsetzungen besser als politische Boykottmaßnahmen zu qualifizieren sind[439], ist im Ergebnis keine sachliche Bedeutung zuzumessen. Denn die Terminologie kann die notwendigen - zumal strafrechtlichen - Rechtswidrigkeitsüberlegungen nicht präjudizieren. Außerdem sind selbst auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens, wo ursprünglich die Begriffe Streik und Boykott entwickelt und benutzt wurden, die Grenzen nicht eindeutig zu ziehen. So ist der Boykott als planmäßige Absperrung des Gegners vom geschäftlichen Verkehr[440] oft eine unselbständige Hilfsmaßnahme bei Streikaktionen und von diesen nicht zu trennen[441]; zudem unterliegt er weitgehend denselben rechtlichen Grundsätzen wie der Arbeitskampf[442].
Das spricht natürlich nicht dagegen, sich auch bei der Behandlung studentischer Kampfmaßnahmen um eine Begriffsbildung zu bemühen, die sich möglichst nahe an die sonst übliche Terminologie anschließt.

---

438) Zur Möglichkeit der Übertragung von Streikregeln auf studentische Streiks vgl. näher Text, S. 127 ff

439) So etwa Fikentscher, S. 636; ähnlich Lerche, Zur verfassungsrechtlichen Deutung der Meinungsfreiheit, in Festschrift f. G. Müller, S. 205/206

440) Zur Definition des Boykottbegriffs vgl. Hueck/Nipperdey/Säcker, II/2, S. 908

441) Nikisch, II, S. 301; Hueck-Nipperdey-Säcker, II/2, S. 911

442) Hueck/Nipperdey/Säcker, II/2, S. 909

Die Arbeitsniederlegung im Wirtschaftsleben unterscheidet sich von studentischen Maßnahmen dadurch, daß der Arbeitnehmer an sich vertraglich zur Arbeit verpflichtet ist. Studenten können dagegen ohne unmittelbare Sanktion den Vorlesungen fernbleiben. Da der Bruch einer bestehenden rechtlichen Verpflichtung als typisch für den Streik im Gegensatz zum Boykott angesehen wird[443], zeigen sich insoweit bei studentischen Kampfmaßnahmen Merkmale des Boykotts. Andererseits handelt es sich bei studentischen Aktionen um Maßnahmen unmittelbar Interessierter, oft gestützt durch Mehrheitsbeschlüsse, die nach Weick[444] wiederum dem Streik zuzuordnen sind. Auch ist das Fehlen von Rechtsbeziehungen, das als charakteristisch für den Boykott angesehen wurde, bei Studenten durchaus nicht unzweifelhaft. Zwar ist eine konkrete Verpflichtung zum Besuch von Vorlesungen abzulehnen; andererseits können die Studenten auch nicht als Außenstehende bezeichnet werden. Sie befinden sich in vielfältigen Rechtsbeziehungen zur Universität. Dies zeigt, daß kollektive Vorlesungsstörungen weder von dem üblichen Begriff des Streiks noch dem des Boykotts eindeutig erfaßt werden.
Der hier benutzten Terminologie liegt folgende Überlegung zugrunde:
Lehrveranstaltungen können auf vielfältige Art gestört werden. Es kann direkt in den Ablauf einer Vorlesung eingegriffen werden, indem entweder durch allgemeine Geräuscherzeugung, permanente Zwischenrufe oder durch ein Einwirken auf den Dozenten ein Lehrgespräch unmöglich gemacht wird. Eine Vorlesung kann jedoch faktisch auch dadurch verhindert werden, daß man dem Dozenten das Auditorium entzieht. Zum Kreise dieser indirekten Störungen sind insbesondere Aufrufe zum Boykott, aber auch

---

443) Reuß, AcP 156 (1957), 91; Weick, S. 132
444) Weick, S. 33

die Sperrung von Zugängen durch Streikposten zu zählen. Der Umfang der hier interessierenden Sachverhalte wird bestimmt durch den Tatbestand des § 123. Danach steht eindeutig im Vordergrund die studentische Aktion in der Lehrveranstaltung selbst. Ob etwa auch das organisierte Fernbleiben von einer Vorlesung eine Störung darstellt[445], kann unter ordnungsrechtlichen Gesichtspunkten wichtig werden, interessiert jedoch nicht unmittelbar im Rahmen des § 123. An dieser Grenzlinie sollte sich auch die angesprochene Begriffsbildung orientieren. Danach kann zwischen aktiven und passiven Vorlesungsstreiks[446] oder - wie es hier getan wird - zwischen Vorlesungsstreiks und Vorlesungsboykotts unterschieden werden. Nur Vorlesungsstreiks sind Thema der weiteren Ausführungen.

§ 13 Allgemeines Streikrecht und studentische Vorlesungsstreiks

Die vorangegangenen Ausführungen haben gezeigt, daß studentische Vorlesungsstreiks einen anderen rechtlichen Bezugsrahmen besitzen als die Kollektivmaßnahmen des Arbeitsrechts[447]; insbesondere ist ihre rechtliche Bewertung nicht an der für das kollektive Arbeitsrecht zentralen Norm des Art. 9 III GG zu orientieren. Das schließt jedoch keineswegs aus, daß die allgemeinen Streikregeln vernünftige Bewertungskriterien für die vorliegende Problematik liefern können, zumal durch die Norm des Art. 12 GG sogar auf verfassungsrechtlicher Ebene innere Bezüge zwischen Problemen des Arbeitskampfes und studentischen Kampfmaßnahmen bestehen.
Zwar wird Art. 12 GG als Basis für das Streikrecht abgelehnt[448]; die in Art. 9 III GG angelegten Koalitions-

---

445) vgl. dazu Pieroth, S. 180; Waibel, WissR 74, 158/159; VGH Baden-Württemberg, JZ 78 (H.1), 27 (29)

446) Vgl. zu dieser Begriffsbildung Thiele, DVBl. 74, 21

447) Vgl. dazu auch Hernekamp, S. 17

448) Thalhofer, S. 58

befugnisse können aber nur mit Blick auf die durch Art. 12 GG mitgeschützte abhängige Arbeit[449] richtig eingeordnet werden[450]. Der innere Bezug zu dem hier interessierenden und in Art. 12 GG selbständig angesprochenen Ausbildungsbereich wird durch die insbesondere vom Bundesverfassungsgericht vertretene These hergestellt, daß trotz textlicher Differenzierung Art. 12 GG ein einheitliches Grundrecht der Berufsfreiheit zugrunde liegt[451], das Recht auf freie Wahl der Ausbildungsstätte und das Recht der freien Berufswahl und -ausübung also in engem Zusammenhang gesehen werden müssen[452]. Was nützt eine geschützte Berufsausübung, was nützt die Berechtigung, in seinem Beruf streikweise die Arbeitsbedingungen verbessern zu können, wenn die Voraussetzungen nicht aktiv beeinflußt werden dürfen, deren Erfüllung die Berufswahl erst ermöglicht? Gute Ausbildung ist immer noch der beste Schutz gegen Arbeitslosigkeit. Diese von der Bundesanstalt für Arbeit vertretene Meinung[453] verdeutlicht die enge Verbindung, die zwischen Ausbildungsproblemen und der Wahrung von Arbeitnehmerinteressen besteht, bei der der Streik seine ursprüngliche Bedeutung hat. Deshalb liegt der in Zusammenhang mit Studentenunruhen allgemein geäußerte Gedanke, rechtliche Konfliktregeln nach Art des Streikrechts im Arbeitsrecht zu entwickeln[454], gerade bei der rechtlichen Bewertung von Vorlesungsstörungen nahe.
Ein solches methodisches Vorgehen erscheint jedoch nur dann unbedenklich, wenn die rechtlich relevanten Eigenheiten des jeweiligen Sachbereichs nicht vernachlässigt werden.

---

449) BVerfGE 7, 377 (398)

450) Vgl. zu Art. 9 III GG und Art. 12 GG als tragende Grundsätze einer Berufs- und Wirtschaftsordnung etwa Maunz, S. 171

451) Grundlegend BVerfGE 7, 377 (402); kritisch dazu Pieroth, S. 214 ff

452) BVerfGE 33, 303 (330) - anderer Meinung für den Universitätsbereich aber offenbar Rotter, S. 80

453) Zitiert nach FAZ v.6.8.1974

454) so z.B. Säcker, ZRP 69, 60ff; Diederichsen-Marburger, NJW 70, 780; AG Eßlingen, JZ 68, 800 (801); AG Bremen, JZ 69, 79 (80)

I. Grenzen der Vergleichbarkeit

Grenzen der Vergleichbarkeit zwischen arbeitsrechtlichen und studentischen Streiks ergeben sich insbesondere aus folgenden Gesichtspunkten:

(1) Die Möglichkeit des arbeitsrechtlichen Streiks soll die wirtschaftliche Überlegenheit des Arbeitgebers kompensieren, die auf seiner rechtlich geschützten Eigentümerposition beruht. Dieser Machtvorsprung rechtfertigt die Bildung und Anerkennung von Gegenmacht[455]. Die Anerkennung einer kollektiven Ebene im Arbeitsrecht ist somit als Ergänzung der individuellen Vertragsfreiheit zu würdigen, die durch die Ungleichheit der Ausgangslage weitgehend ihrer Funktionsfähigkeit beraubt war[456]. Ein derartiger Konflikthintergrund fehlt bei Vorlesungsstörungen.

(2) Kämpferische Auseinandersetzungen als Anpassungsmechanismus haben dann ihre Berechtigung, wenn der Streitgegenstand der Disposition der Beteiligten unterliegt[457]. Für studentische Belange besteht aber im Universitätsbereich kein Tarifvertragssystem, das koalitionsgemäßes Handeln zwischen Sozialpartnern sinnvoll erscheinen läßt.

(3) Der Arbeitskampf entfaltet seine besondere Bedeutung bei der Suche nach dem gerechten Lohn[458]. An dieser Zielsetzung fehlt es bei studentischen Kampfmaßnahmen.

---

455) Richardi, S. 122

456) Thalhofer, S. 110; Lehmann, S. 140

457) Meissinger, RdA 56, 407; Niese, S. 96

458) Thalhofer, S. 141; vgl. auch BVerfGE 18, 18 (26)

(4) Eine Sicherung gegenüber einem exzessiven Gebrauch der eigenen Machtmittel ist die Möglichkeit des Gegners, seinerseits eigene Druckmittel einzusetzen[459]. Diese Kampfparität[460] müßte erst noch für inneruniversitäre Konflikte hergestellt werden.

(5) Der Arbeitnehmer ist konfliktfähig durch die organisierte kollektive Verweigerung der Arbeit. Das betroffene Unternehmen braucht zwar keinen Lohn auszuzahlen. Es verliert jedoch die Aussicht auf Gewinn und hat normalerweise größere Fixkosten, die nur durch Produktion gedeckt werden können. Diese Konfliktfähigkeit fehlt den Studenten. Die Drohung, Vorlesungen und Seminare nicht zu besuchen, ist für den Gegner wenig eindrucksvoll. Von dort her ist auch der Einsatz von Formen des aktiven Streiks zu verstehen.

(6) Mit den Gewerkschaften besteht bei Arbeitskämpfen ein Kollektivträger, der die bei allen Gegensätzen notwendige Ordnungsfunktion innerhalb der Konfliktaustragung[461] bis jetzt weitgehend erfüllt hat[462].

Dies ist auch dadurch anerkannt worden, daß Gewerkschaften - wie auch Arbeitgeberverbände - über den ursprünglichen Bezug von Arbeit und Kapital hinaus auf vielen Gebieten des sozialen und kulturellen Lebens mit in Verantwortung genommen worden sind[463]. Diese historisch gewachsene und auch

---

459) Dazu BAGE (Gr.Sen.) 23, 292 (308)

460) Vgl. zum Problem der Kampfparität im Arbeitsrecht etwa Schürmann, Über die Parität zwischen Streik und Aussperrung; - zur Lehrverweigerung als Antwort auf Ordnungsverweigerung Kriele, ZRP 72, 27; eingehend dazu jetzt Pieroth, S. 221 ff

461) Vgl. dazu Bulla, Soziale Selbstverantwortung der Sozialpartner als Rechtsprinzip, in Festschrift f. Nipperdey, II, S. 89; BAGE 15, 174 (194)

462) Biedenkopf, JZ 65, 555

463) Bogs, RdA 56, 3; Galperin, AuR 65, 8

gesellschaftlich anerkannte Kollektivträgerschaft fehlt im Universitätsbereich.

(7) Auch die Streikfolgen werfen im Universitätsbereich spezifische Probleme auf. Die Gewerkschaften haben durch ihr System der Streikfonds das Risiko einer Kampfmaßnahme zwar nicht ausgeschaltet, jedoch fühlbar entschärft. Der Versuch, ähnliche Möglichkeiten im Universitätsbereich aufzubauen, stößt schon auf strukturelle Schwierigkeiten. Denn gewöhnlich läßt sich der materielle Verlust eines streikenden Arbeiters genau in Tagen abschätzen und mit Geld kompensieren. Die Streikfolgen für Studenten können dagegen eine ganz andere zeitliche Dimension erreichen. Für sie geht es im Ausbildungsbereich vielfach darum, die Voraussetzungen für bestimmte Prüfungen und Scheine zu erlangen, die normalerweise nicht kurzfristig wiederholt werden können.

Zum einen können Prüfungstermine aus Streikgründen direkt ausfallen. Ein Anspruch auf sofortige Wiederholung läßt sich auch aus Gesichtspunkten der Kampfparität nicht begründen [464].
Zum anderen kann bereits der Ausfall weniger Tage dazu führen, daß ein Student selbst mangels ausreichender Vorbereitung einen Prüfungstermin um Wochen oder gar Monate verschieben muß oder bei Arbeiten einen bestimmten Abgabetermin nicht einhalten kann. Zudem läuft er Gefahr, einschneidende Verluste bei der Ausbildungsförderung hinnehmen zu müssen [465].

---

464) Vgl. in diesem Zusammenhang etwa das Urteil des OVG Berlin v. 6.9.73 - V B 24, 73 (teilweise abgedruckt in WissR 75, 183 ff.) zu der Frage, ob Studenten einen Anspruch auf sofortige Wiederholung einer Klausur besitzen, die von anderen Studenten gestört worden ist. Das OVG hat dabei das Interesse des Dozenten an seiner eigenen Forschung betont (S. 27). Es hat erklärt, daß rechtswidrige Boykottmaßnahmen zwar den Präsidenten verpflichten, Lehrveranstaltungen nach Kräften zu schützen, nicht aber den Hochschullehrer, zusätzlich zu arbeiten (S. 28).

465) siehe nächste Seite

II. Der arbeitsrechtliche Streik als Beispiel kollektiver Selbsthilfe [466]

Deshalb kann die Heranziehung von Streikregeln bei der Bewertung von Vorlesungskonflikten primär nicht mit Gesichtspunkten der inhaltlichen Nähe begründet werden. Die im Rahmen des § 193 entscheidenden Bezugspunkte zwischen arbeitsrechtlichen Streiks und Vorlesungsstreiks ergeben sich vielmehr aus der Gleichartigkeit der allgemeinen rechtlichen Fragestellungen:
Bei Vorlesungsstreiks wie im Arbeitskampf geht es um die rechtlichen Möglichkeiten der organisierten Selbstwahrung von Interessen [467]. Die eigenmächtige Durchsetzung eigener Interessen ist nach unserem Rechtsverständnis grundsätzlich unzulässig [468]; die Beseitigung der Selbsthilfe ist unerläßlich im Interesse der Rechtsordnung und des Rechtsfriedens [469].
Gerade der arbeitsrechtliche Streik stellt in diesem Zusammenhang eine wesentliche Ausnahme dar - er ist ein Beispiel rechtlich anerkannter kollektiver Selbsthilfe. Im Arbeitskampfrecht sind allgemeine Grundsätze für Möglichkeiten und Grenzen kollektiver Interessenvertretung entwickelt worden. Die arbeitsrechtliche Diskussion hat rechtlich relevante Differenzierungsge-

---

465) Zum Problemkreis Studentenstreik-Ausbildungsförderung vgl. etwa BVerwGE 47, 99; OVG Lüneburg, DÖV 76, 495 m. Anm. von Klückmann.

466) Vgl. auch Reuter, S. 49 ff. - "Selbsthilfe" ist dabei nicht im engen Sinne des § 229 BGB gemeint.

467) Reuß, AcP 156 (1957), 90.

468) Erman-Hefermehl, § 229 Anm. 1.

469) Larenz AT, S. 237

sichtspunkte herausgearbeitet und den Blick für die Notwendigkeit geschärft, betroffene Drittinteressen bei der Konfliktregelung mit zu berücksichtigen [470] und Formen kollektiver Selbsthilfe nur nach Maßgabe eines geordneten Verfahrens zuzulassen.

All dies sind zentrale Fragestellungen, die auch die Problematik der Vorlesungsstreiks beherrschen. Gefördert wird die Anwendung von Streikregeln im Rahmen des § 193 überdies durch strukturelle Ähnlichkeiten, d.h. durch die Parallelität der rechtlich relevanten Bewertungskriterien. Die Bewertung von Streikmaßnahmen orientiert sich an Kriterien wie Rechtmäßigkeit der Zielsetzung [471], Zulässigkeit des Kampfmittels [472] und Auswahl des richtigen Adressaten [473]. Dies sind gerade auch die Gesichtspunkte, die allgemein zur Konkretisierung des § 193 herangezogen werden müssen [474]. Diese Übereinstimmung kann nicht überraschen. Denn der arbeitsrechtliche Streik ist ein Fall tatbestandlicher Nötigung zur Wahrnehmung berechtigter Interessen. In seiner rechtlichen Einschätzung wird somit deutlich, welche allgemeinen Rechtfertigungsgesichtspunkte den §§ 240 II, 193 zugrunde liegen.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß auch Kritikern studentischer Kollektivmaßnahmen arbeitsrechtliche Er-

---

470) Vgl. etwa BAGE (GrSen) 23, 292 (306).
471) BAGE 2, 75 (77); Brox-Rüthers, S. 125
472) Brox-Rüthers, S. 144.
473) Reuß, RdA 72, 322.
474) Vgl. Text S. 90.

wägungen durchaus nicht fremd sind. So will z.B. Ipsen[475] die Drittwirkung der Lehrfreiheit gegenüber studentischen Aktionen mit einer Analogie zu Art. 9 III GG stützen. So hat das OVG Lüneburg [476] im Zusammenhang mit einem Studentenstreik Sphärengesichtspunkte im Sinne des kollektiven Arbeitsrechts herangezogen, um damit eine Rückzahlungsverpflichtung gem. § 20 Abs. 2 BAföG auch von streikunwilligen Studenten zu begründen.

§ 14 Zur Typisierung von Vorlesungsstreiks

Das Vorbild des Arbeitsrechts kann insbesondere für die Typisierung von Vorlesungsstreiks aufschlußreiche Anhaltspunkte ergeben. Verwertet man im Sinne der vorangegangenen Ausführungen die Erkenntnisse, die bei der Beurteilung von Arbeitskämpfen gewonnen worden sind, so bieten sich zwei zentrale Ebenen der Differenzierung an:

- die Unterscheidung von hochschulpolitischen und allgemeinpolitischen Streiks
- die Unterscheidung von Erzwingungs- und Demonstrationsstreiks

I. Zur Unterscheidung von hochschulpolitischen und allgemeinpolitischen Streiks

Gerade bei studentischen Kollektivmaßnahmen kommt der Differenzierung hochschulpolitisch/allgemeinpolitisch eine wesentliche rechtliche Bedeutung zu. So sind insbesondere die verfaßten Studentenschaften kraft Gesetzes

---

475) Diskussionsbeitrag, VVDStRL 27 (1969), S. 199
476) DÖV 76, 495 (496)

nur noch zu hochschulpolitischen Aktionen legitimiert[477]. Als hochschulpolitisch werden hier in Übereinstimmung mit der vorherrschenden Terminologie[478] diejenigen Zielsetzungen angesehen, die ihren Ausgangspunkt unmittelbar in Fragen von Forschung und Lehre oder spezifischen Problemen der Studentenschaft[479] finden. Nicht hochschulbezogen sind diejenigen Zielsetzungen, bei denen ein solcher Bezug fehlt, nur konstruiert ist oder bei denen die Bezogenheit zu hochschulpolitischen Fragen völlig in den Hintergrund getreten ist[480]. Die dabei denkbaren allgemeinpolitischen Themen lassen sich nicht einzeln aufzählen. Studentische Kampfmaßnahmen können sich sowohl mit deutschen als auch ausländischen Problemen (etwa Wahrung der Menschenrechte in bestimmten Ländern) befassen; die Themen können sowohl auf außenpolitischem (etwa Abbruch diplomatischer Beziehungen, Lieferungen von Waffen) als auch auf innenpolitischem Gebiet ("Radikalenerlaß", Streichung des § 218) liegen.

Der von Studenten oft erhobene Einwand, allgemeinpolitische und hochschulpolitische Fragen ließen sich nicht trennen, kann nicht überzeugen. In der Mehrzahl der Fälle sind hochschulpolitische und allgemeinpolitische Zielsetzungen unterscheidbar[481]. Daß dabei Grenzprobleme entstehen, soll gar nicht bestritten werden. Dies ist aber eine allgemeine Problematik jeder Begriffsbildung[482]. Bei Zweifelsfällen können zudem oft formale Beweisregeln weiterhelfen. So vertritt etwa der VGH Baden-Württemberg in Zusammenhang mit Unterlassungsansprüchen gegen Studen-

---

477) vgl. § 41 I HRG

478) BVerwGE 34, 69 (73); VGH Baden-Württemberg, NJW 76, 590 (590); OVG Hamburg, DVBl. 77, 642 (644)

479) Zum klassischen Aufgabenkatalog der Studentenschaft vgl. Schmitt Glaeser, S. 6/7

480) VGH Baden-Württemberg, B.v.25.4.74, IV 335/74, S. 5

481) BVerwGE 34, 69 (73); Hess VGH, ESVGH 24, 217 (218); OVG Münster, DVBl. 77, 994 (997)

482) Man läßt auch nicht die begriffliche Trennung von männlich und weiblich fallen, weil es möglicherweise Zwitter gibt, die sich nicht klar in die vorgegebenen Kategorien einordnen lassen.

tenschaften, denen die rechtswidrige Inanspruchnahme eines politischen Mandats vorgeworfen wird, die Ansicht, daß im Zweifel gegen die Unterlassungsansprüche zu entscheiden ist[483].

Wichtig erscheint - auch im Hinblick auf rechtliche Bestimmtheitserfordernisse -, daß sich bei einer begrifflichen Differenzierung klare Idealtypen bilden lassen und hinreichend voneinander abgegrenzt werden können. Dies ist bei der Einteilung hochschulpolitisch/allgemeinpolitisch zu bejahen. Mit Fragen der Abtreibung beschäftigt sich der Student mit derselben Legitimation wie jeder andere Staatsbürger auch; Probleme der universitären Ausbildung betreffen ihn dagegen unmittelbar in seiner spezifischen Rolle als Student.

Die Differenzierung von hochschulpolitischen und allgemeinpolitischen Streiks lehnt sich auch an die im Arbeitsrecht gängige Einteilung von politischen und arbeitsrechtlichen Streiks[484] an.

Dabei muß jedoch eine Besonderheit berücksichtigt werden. Nach der im Arbeitsrecht vorherrschenden Auffassung unterscheidet sich der politische Streik von arbeitsrechtlichen Kampfmaßnahmen durch den Streikadressaten[485]. Ein Streik gilt auch dann als politisch, wenn die geforderte hoheitliche Maßnahme eine arbeitsrechtliche Materie betrifft[486].

Diese Grundsätze lassen sich auf die vorliegende Problematik nicht übertragen. Die Differenzierung im Arbeitsrecht orientiert sich weitgehend an der Auslegung von Art. 9 III GG, einer Norm, die im vorliegenden Bereich

---

483) VGH Baden-Württemberg, NJW 76, 590 (591)

484) Vgl. dazu Hueck/Nipperdey, S. 285/286; Thiele, DVBl. 77, 536 - ablehnend aber etwa Rajewsky, S. 53/54

485) Reuß, AuR 66, 265; Kaiser, S. 18, der aber überdies noch arbeitsrechtliche Streiks, die die Belange der Nation gefährden, als politische Streiks einordnen will (S. 20); Niese, S. 96

486) Hueck, Grenzen des rechtmäßigen Streiks, Festschrift f. Herschel, S. 34; Niese, S. 96; Nikisch, II, S. 137

keine Anwendung findet[487]. Es fehlt der Freiraum zur Eigengestaltung[488], von dem her das Adressatenkriterium seine innere Berechtigung bezieht.

Bei studentischen Kollektivmaßnahmen im Universitätsbereich geht es regelmäßig um Probleme, die vom unmittelbar betroffenen Dozenten, aber oft auch von der Universität nicht selbständig gelöst werden können.

Die entscheidende Fragestellung im Rahmen von § 193 lautet hier, ob Studenten trotzdem bestimmten Forderungen dadurch Nachdruck verleihen dürfen, daß sie den ordnungsgemäßen Ablauf einer Lehrveranstaltung stören bzw. ganz unmöglich machen. Dabei liegt eine solche Möglichkeit bei universitätsspezifischen Forderungen der Tendenz nach näher als bei allgemeinpolitischen. Wesentlicher Gesichtspunkt der Differenzierung ist hier deshalb nicht der Adressat, sondern der Sachbereich, der angesprochen wird.

II. Zur Unterscheidung von Erzwingungs- und Demonstrationsstreiks

Aus dem Arbeitsrecht übernommen wird die Unterscheidung von Erzwingungs- und Demonstrationsstreiks[489]. Während es bei Erzwingungsstreiks um den Kampf bis zum siegreichen Ende geht[490], sind Demonstrationsstreiks von vorneherein nach Zeit und Umfang begrenzt. Dies kann im Rahmen von § 193 rechtliche Bedeutung erlangen. Denn Zeit und Umfang der Aktionen sind wichtige Entscheidungsfaktoren für die Auslegung des § 193. Überdies können bei Demonstrationsstreiks Grundrechtspositionen we-

---

487) Vgl. Text, S. 121

488) Vgl. Text, S. 127

489) Vgl. etwa Hueck, aaO, S. 32.

490) Reuß, AuR 66, 265

sentlich werden, die bei Erzwingungsstreiks keine oder zumindest nur eine untergeordnete Rolle spielen (etwa Art. 5 I GG). Eine weitere Differenzierung der zeitlich befristeten Streiks in Demonstrationsstreiks im engeren Sinne, die nur eine Meinung ausdrücken und unterstreichen sollen, und sogenannte Warnstreiks, die als - wenn auch befristete - echte Kampfmaßnahmen anzusehen sind[491], ist für den Bereich studentischer Vorlesungsstreiks abzulehnen. Zwar kann insbesondere befristeten, aber doch länger dauernden (z.B. eine Woche) Streikmaßnahmen ein gewisser Erzwingungscharakter nicht abgesprochen werden. Die fließenden Übergänge können aber im Rahmen des § 193 sachgerecht bewältigt werden, ohne daß die anfangs skizzierte klare Unterscheidung von Erzwingungs- und Demonstrationsstreiks aufgegeben werden müßte.
Nimmt man noch den Sonderfall hinzu, daß Vorlesungsstreiks nicht zur Durchsetzung neuer Rechtspositionen, sondern als Abwehrmittel gegen Beeinträchtigungen eingesetzt werden[492], so ergeben sich folgende Fallgruppen[493]:

a) Allgemeinpolitische Erzwingungsstreiks

b) Allgemeinpolitische Demonstrationsstreiks

c) Hochschulpolitische Erzwingungsstreiks

d) Hochschulpolitische Demonstrationsstreiks

e) Verteidigungsstreiks

---

491) Vgl. etwa Hueck, aaO , S. 32/33; Hueck/Nipperdey/Säcker, II/2, S. 897

492) Vgl. zur näheren Begründung für die rechtliche Sonderbehandlung von Verteidigungsstreiks Text S. 172 ff

493) Vgl. dazu die analoge Zusammenstellung bei Hueck, aaO, S. 35 - er behandelt jedoch nicht den Typ des Verteidigungsstreiks.

§ 15 Allgemeinpolitische Erzwingungsstreiks als Wahrnehmung berechtigter Interessen ?

I. Politische Erzwingungsstreiks als Gefährdung der staatlichen Repräsentationsordnung

Politische Erzwingungsstreiks müssen grundsätzlich als unzulässig angesehen werden[494]. Sie bedrohen die Entscheidungsfreiheit der staatlichen Organe und durchbrechen die rechtsstaatliche Repräsentationsordnung[495]. Auch Art. 5 I GG verleiht weder dem einzelnen noch Gruppen das Recht zur zwangsweisen Durchsetzung von politischen Auffassungen[496]. Art. 5 GG schützt primär die offene Auseinandersetzung mit geistigen Mitteln[497]. Der Einsatz organisierter wirtschaftlicher oder sozialer Macht geht über diesen Rahmen hinaus. Er gefährdet die Offenheit des Meinungsmarktes[498], die eine wesentliche Voraussetzung für politische Willensbildung allgemein darstellt.

Es kann schon bezweifelt werden, daß der allgemeine Schutzbereich des Art. 5 I GG überhaupt die Erzwingung von Zielvorstellungen erfaßt[499]. Zumindest gilt aber der Tendenz nach: Je organisierter die Kampfführung ist, desto weniger ist eine Rechtfertigung durch Art. 5 I GG im Rahmen der Wahrnehmung berechtigter In-

---

494) So auch im Arbeitsrecht die herrschende Meinung: vgl. etwa Dietz, JuS 68, 7; Brox-Rüthers, S. 126; Söllner, S. 79; Seiter, S. 121

495) Isensee, S. 66; Baur, S. 104

496) Isensee, S. 65

497) BVerfGE 7, 198 (210); BVerfGE 5, 85 (205)

498) Weick, S. 112

499) So Lerche, in Festschrift f. G. Müller, S. 215; Seiter, S. 116

teressen angebracht[500]. Organisationsformen, die möglicherweise in anderen Bereichen ihre Berechtigung haben, erscheinen bei politischen Auseinandersetzungen als sachwidriges Druckmittel und machen damit das Handeln der Beteiligten rechtswidrig[501].

II. "Erzwingungsstreiks" als demonstrative Selbstaufopferung

Auch studentische Erzwingungsstreiks, die sich mit internen Problemen ausländischer Staaten befassen[502], müssen als rechtswidrig angesehen werden. Hier sind zwar die obigen Überlegungen nicht anwendbar. Eine Ablehnung des § 193 wird auch nicht schon dadurch begründet, daß keine eigenen Interessen wahrgenommen werden. Denn dies ist für § 193 nicht unbedingt erforderlich[503]. Die Rechtswidrigkeit ergibt sich vielmehr aus der Erwägung, daß derartige Aktionen in der Sache keine Erzwingungskämpfe darstellen. Sie tragen vielmehr den Charakter einer demonstrativen Selbstaufopferung von Interessen, um auf Mißstände aufmerksam zu machen. Eine derartige Selbstaufopferung kann zwar jeder für sich beschließen; sie kann auch moralisch höchst ehrenwert sein. In keinem Fall legitimiert sie aber den Eingriff in fremde Rechtspositionen, wie es bei kollektiven Vorlesungsstörungen der Fall ist. Politische Erzwingungskämpfe sind deshalb allgemein[504] als unzulässig anzusehen.

---

500) Weick, S. 99

501) Allgemein zu Kollektivmaßnahmen bei politischen Auseinandersetzungen Biedenkopf, JZ 65, 553; Weick, S. 69 ff

502) Z.B. wird die Beendigung von Kampfmaßnahmen davon abhängig gemacht, daß im Lande X die Menschenrechte wiederhergestellt werden.

503) Schönke-Schröder-Lenckner, § 193 Rdnr. 13; Dreher, § 193 Rdnr. 10 ff

504) Etwas anderes kann im Rahmen des Art. 20 IV GG gelten - vgl. dazu Text, S. 42

III. Politische Erzwingungsstreiks und allgemeinpolitisches Mandat der Studentenschaft

Die Rechtslage ändert sich auch dann nicht, wenn politische Erzwingungsstreiks von der verfaßten Studentenschaft oder studentischen Mandatsträgern organisiert werden. Selbst wer - anders als hier[505] - ein allgemeinpolitisches Mandat der Studentenschaft bejahen will, kann damit keine besondere Legitimation zur Beschäftigung mit politischen Fragestellungen ableiten. Eine solche besondere Legitimation wäre aber notwendig, um die allgemeinen Bedenken gegen politische Erzwingungsstreiks auszuräumen. Das politische Mandat der verfaßten Studentenschaft besagt nur, daß diese zu allgemeinpolitischen Themen überhaupt Stellung beziehen darf[506]. Aus der Meinungsfreiheit[507] folgt aber keineswegs die Befugnis, diese Meinung auch kampfweise durchzusetzen[508].

§ 16 Allgemeinpolitische Demonstrationsstreiks als Wahrnehmung berechtigter Interessen ?

Bei Demonstrationsstreiks fehlt der Erzwingungscharakter der Maßnahmen. Damit entfallen einige Bedenken, die gegen den politischen Erzwingungsstreik vorgebracht wurden.

So hat sich im Arbeitsrecht auch eine gewichtige Mindermeinung herausgebildet, die trotz Ablehnung des poli-

---

505) Vgl. zur Begründung Text, S. 148 ff.

506) Schmitt Glaeser, S. 17

507) Den Aspekt der Meinungsfreiheit im Zusammenhang mit dem politischen Mandat betonen etwa Ridder/ Ladeur, S. 59

508) Vgl. Text, S. 137.

tischen Streiks in kurzfristigen Demonstrationsstreiks keine Verletzung des Arbeitsvertrages sehen will[509].

Allgemeiner Konsens besteht darüber, daß politische Demonstrationen[510] legale Formen der politischen Meinungsäußerung darstellen. Die für § 193 entscheidende Frage ist nur, ob sie auch in Form von Vorlesungsstörungen zulässig sind[511]. Die These "Der politische Demonstrationsstreik findet seine Rechtfertigung aus seiner ver-

---

509) Reuß, AuR 66, 266; Fechner, RdA 55, 167; Weick, S. 146; a.M. etwa Thalhofer, S. 51; Nikisch, II, S. 131; Hueck/Nipperdey/Säcker, II/2, S. 887; Dietz, JuS 68, 7.

510) Zur verfassungsrechtlichen Absicherung des Demonstrationsrechts vgl. OLG Frankfurt DRiZ 70, 63 (64); "Probleme der Demonstrationsfreiheit", in JA 69, ÖffR S. 25 ff - zum Teil wird die Demonstration als ein Unterfall der Versammlung unter freiem Himmel verstanden (Ott, Das Recht auf freie Demonstration, S. 14). Diese Begrenzung ist sachlich nicht zu rechtfertigen (so zu Recht Merten, MDR 68, 622)

511) Im methodischen Ansatz wird auch hier (vgl. Text, S. 73 ff) davon ausgegangen, daß die Lösung der vorliegenden strafrechtlichen Problematik weder in Fragen der Grundrechtskonkurrenz (vgl. zur Konkurrenz von Art. 5 und 8 GG bei Demonstrationsfällen etwa "Probleme der Demonstrationsfreiheit", JA 69, ÖffR, S. 27) noch in einem abstrakten Wertvergleich von Grundrechten (anders offenbar Tiedemann, JZ 69, 722) noch in Schrankengesichtspunkten zu finden ist. Grundrechte können angeben, welche Gesichtspunkte in die rechtliche Wertung kommen müssen. Die entscheidende Frage, wie diese Wertung dann vorgenommen wird und zu welchen Ergebnissen sie führt, ist primär ein Problem des Einzelfalles und muß auch von dort her beantwortet werden. Außerdem muß beachtet werden, daß die Bejahung des § 193 keineswegs erfordert, daß die Interessendurchsetzung sich auch unbedingt verfassungsrechtlich absichern läßt (vgl. Text, S. 118; so auch Bieling, S. 44 für die Rechtswidrigkeitsproblematik bei § 823 BGB)

fassungsmäßigen Funktion der demonstrativen Interessenrepräsentanz und der legitimen Kundgabe außerparlamentarischer Willensbildung und Machtformierung"[512] formuliert zwar einige Gesichtspunkte der Problematik, ist jedoch keine Begründung für die Meinung der Verfasser. Insbesondere wird dabei die Frage der Verletzung von schutzwürdigen Drittinteressen überhaupt nicht berücksichtigt.

I. Die Ausstrahlungswirkungen[513] der Meinungs- und Versammlungsfreiheit

Der von Baur[514] betonte Aspekt der individuellen Meinungsfreiheit kann allein Demonstrationen in Lehrveranstaltungen nicht legitimieren. Die Meinungsfreiheit garantiert nicht, daß man an jedem Ort zu jeder Zeit und mit jedem Mittel seine Meinung kundtun kann[515]. Lehrveranstaltungen dienen primär der Vermittlung von Wissenschaft und nicht der politischen Selbstdarstellung ihrer Teilnehmer oder gar Außenstehender[516]. Ein Verbot von Demonstrationsstreiks in Lehrveranstaltungen erscheint auch unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit weitgehend unbedenklich, weil nicht eine bestimmte inhaltliche Aussage verhindert werden soll[517], sondern nur Methode und Zeitpunkt der Meinungsäußerung[518].

---

512) Hamann/Lenz, Art. 9 Anm. B 8 b bb

513) Mit diesem Terminus umschreibt etwa BVerfGE 24, 278 (282) den Einfluß der Grundrechte auf die Interpretation unterverfassungsrechtlicher Normen.

514) Baur, S. 98

515) So bezüglich des Mittels auch OLG Karlsruhe, NJW 70, 64 (64). Zu Recht betont Grupp, DÖV 74, 670, daß eine Gesetzesverletzung nicht schon deswegen gerechtfertigt ist, weil sie der Meinungsäußerung dient.

516) Vgl. zu diesem Gesichtspunkt noch näher Text, S. 168 ff.

517) vgl. zu diesem Gesichtspunkt Hoffmann, JuS 67, 395

518) Dies kennzeichnet im allgemeinen die Problematik bei Demonstrationen. Deshalb plädiert etwa Bosshart, S. 47 für einen Vorrang des Gesichtspunktes der Versammlungsfreiheit bei der rechtlichen Bewertung von Demonstrationen.

Auch aus Art. 8 GG kann im Ergebnis nicht die Zulässigkeit von Demonstrationsstreiks in Lehrveranstaltungen hergeleitet werden, im Gegenteil. Art. 8 GG betont zwar den - hier interessierenden - Vorgang der kollektiven Meinungskundgabe[519] und erkennt damit zugleich an, daß kollektives Handeln einen selbstverständlichen Bestandteil der gesellschaftlichen Wirklichkeit darstellt[520]. Damit wird jedoch wenig über die Frage ausgesagt, ob Demonstrationen gerade auch in Lehrveranstaltungen möglich sein müssen. Der Gesichtspunkt, daß Versammlungen in geschlossenen Räumen keinem Gesetzesvorbehalt unterliegen[521], trifft - unabhängig von grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Schrankenargumentation[522] - nicht die vorliegende Problematik. Denn Art. 8 I GG besagt nur, daß alle Deutschen sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen versammeln können. Das bedeutet jedoch nicht - und dies wäre im vorliegenden Zusammenhang aber entscheidend -, daß der Staat deshalb verpflichtet ist, geeignete Räume für jeden Versammlungswilligen bereitzustellen. Eine derartige Förderungsverpflichtung wird bei Art. 8 GG abgelehnt[523].

Aber selbst wenn man aus Art. 8 GG ein Verbot prinzipieller Versammlungsfeindlichkeit entnimmt[524] und einen studentischen Anspruch auf geeignete Räumlich-

---

519) Hoffmann, JuS 67, 397; Bieling, S. 22; BGHZ 59, 30 (36)

520) So OLG Frankfurt, DRiZ 70, 63 (63) - vgl. zu der unterschiedlichen Einschätzung der politischen Bedeutung der Demonstrationsfreiheit die Nachweise in "Demonstrationsfreiheit und Strafrecht", JA 69, StR S. 66

521) Diesen Gesichtspunkt betont Hoffmann, JuS 67, 398

522) Vgl. dazu Text, S. 80

523) Pieroth, S. 178; Maunz-Dürig-Herzog, Art. 8 Rdnr. 20; Dietel-Gintzel, § 1 Rdnr. 17; so auch für das Schweizer Recht Schweiz. Bundesgericht, DVBl. 73, 264 (265)

524) So auch Maunz-Dürig-Herzog, Art. 8 Rdnr. 21

keiten bejaht[525], ändert dies nichts an der rechtlichen Bewertung. Denn den Teilnehmern von Demonstrationsstreiks ist nicht damit gedient, daß ihnen Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Sie brauchen gerade den Konflikt in einer Lehrveranstaltung, um Aufmerksamkeit zu erregen. Weder die Wertentscheidung des Art. 5 GG noch die des Art. 8 GG begründet jedoch die staatliche Pflicht zur Schaffung eines Zwangspublikums für äußerungswillige Grundrechtsträger[526].

II. Gesichtspunkte für eine Erweiterung des politischen Handlungsspielraums

Weick[527] will die Zulässigkeit von Demonstrationsstreiks mit der Erwägung rechtfertigen, daß für bestimmte Gruppen bestimmte Mittel der Einflußnahme typisch sind. Dem ist entgegenzuhalten, daß die angesprochenen typischen Mittel nur zur Regelung bestimmter Teilkonflikte gegeben worden sind[528]. Selbst die generelle Anerkennung eines Streikrechts beinhaltet nicht gleichzeitig die Möglichkeit, diese Aktionsform - wenn auch nur kurzfristig - bei tagespolitischen Auseinandersetzungen benutzen zu können. Auch die Beteiligung von Sozialgruppen an Aufgaben der Gesetz-

---

525) Ablehnend für parteipolitische Veranstaltungen etwa OVG Koblenz, NJW 73, 1819 (1819); vgl. in diesem Zusammenhang auch VG Karlsruhe, JZ 72, 521 (523); Dietel-Gintzel, § 1 Rdnr. 62: Studenten können das Demonstrationsrecht in Räumen und auf dem Gelände der Bildungseinrichtung nur ausüben, soweit dies vom jeweiligen Leitungsorgan zugelassen worden ist.

526) Diesen Aspekt betonen zu Recht BayObLG, NJW 69, 1127 (1127); OLG Karlsruhe, NJW 70, 64 (65); vgl. in diesem Zusammenhang auch BVerwG, DVBl. 73, 570 (571): aus Art. 8 I kann nicht gefolgert werden, daß der Staat es dem einzelnen ermöglichen muß, sich zu jeder beliebigen Zeit versammeln zu können.

527) Weick, S. 145 bzgl. arbeitsrechtlicher Demonstrationsstreiks.

528) Dazu G. Müller, RdA 71, 326

gebung kann, soweit dieser Gesichtspunkt bei Studenten überhaupt zum Tragen kommt, keine Erweiterung des politischen Handlungsrahmens gegenüber anderen Gruppen begründen[529].
Im Gegenteil muß die Frage gestellt werden, ob institutionelle Mitwirkung nicht zu einer Verdrängung bisher anerkannter Kampfformen führen kann[530].

III. Das Argument der prinzipiellen Konfliktträchtigkeit von Demonstrationen

Erwägenswert ist dagegen der Gedanke, daß normalerweise jede Demonstration Rechte unbeteiligter Dritter tangiert[531]. Der Satz, daß die Demonstrationsfreiheit dort endet, wo Rechte unbeteiligter Dritter verletzt werden[532], reicht deshalb zur Begründung allein nicht aus. Aus der Tatsache, daß Demonstrationsstreiks die Rechte lehr- und lernwilliger Teilnehmer beeinträchtigen, kann also nicht schon die Unzulässigkeit der Maßnahmen gefolgert werden.

1. Allgemeine Kriterien der Differenzierung

Die Lösung des angesprochenen Problemkreises über das Kriterium des Gewaltverbots[533] oder über das Erforder-

---

529) So aber Fechner, RdA 55, 167

530) So andeutungsweise Reuter, JuS 73, 287 zur rechtlichen Würdigung des arbeitsrechtlichen Streiks bei Bestehen einer umfassenden paritätischen Mitbestimmung.

531) Weick, S. 142; "Demonstrationsfreiheit und Strafrecht" in JA 70, StR S. 85; Baumann/Frosch, JZ 70, 115

532) So etwa OLG Stuttgart, NJW 69, 1776 (1776)

533) Diesen Gesichtspunkt betonen etwa BGHSt 23, 46 (56); v. Münch, Art. 8 Rdnr.23

nis der Friedlichkeit bei Art. 8 GG[534] ist angesichts der wenig präzisen Interpretation der Begriffe[535] nicht sehr erfolgversprechend. Wichtiger erscheint in diesem Zusammenhang die Unterscheidung zwischen zwangsläufiger Nebenwirkung und zielgerichteter Störung[536]. Ob diese Differenzierung allein eine praktikable und überzeugende Grundlage für die Lösung im Einzelfall darstellt, kann bezweifelt werden[537]. Zumindest zeigt dieser Ansatz aber die problemangemessene generelle Argumentationsrichtung auf und wird deshalb auch bei den weiteren Ausführungen mit herangezogen.

2. Die spezifischen Probleme bei Demonstrationen in Räumlichkeiten

Die Konfliktanalyse bei studentischen Demonstrationsstreiks macht deutlich, daß diese sich in wesentlichen

---

534) Diese verfassungsimmanente Schranke des Art. 8 GG betonen etwa Baumann/Frosch, JZ 70, 114; Hoffmann, JuS 67, 397; Tiedemann, JZ 69, 722

535) So für das Gewaltkriterium auch "Demonstrationsfreiheit und Strafrecht", JA 69, StR S. 209 - dies gilt insbesondere nach der weitgehenden Auflösung des Gewaltbegriffes - vgl. dazu etwa Müller-Dietz, GA 74, 33 ff - Da "Friedlichkeit" nicht "Konfliktlosigkeit" bedeuten kann, beschreibt der Begriff der Friedlichkeit eher das Ergebnis als den Ausgangspunkt der notwendigen Abwägung

536) So BGHZ 59, 30 (34/35); BayObLG, NJW 69, 1127 (1127) mit insoweit zustimmender Anmerkung von Schwark, NJW 69, 1496; Schönke-Schröder-Eser, § 240 Rdnr. 24 b und 24 c; auch Bosshart untersucht ausdrücklich nur Demonstrationen, bei denen die Beeinträchtigung für andere zwangsläufige Folge und nicht Zweck der Aktionen ist: (S.83).

537) Zweifelnd etwa Baumann/Frosch, JZ 70, 115

Bereichen von anderen Demonstrationen auf öffentlichem Grunde unterscheiden. Die allgemeinen Stellungnahmen zu Problemen der Demonstrationsfreiheit sind nur in begrenztem Maße verwertbar, da sie sich in nur wenigen Fällen mit Demonstrationen in öffentlichen Gebäuden befassen[538]. Daß sich hier spezifische Probleme stellen, zeigen die folgenden Gesichtspunkte. Sie sprechen im Ergebnis auch gegen eine Bejahung des § 193 bei allgemeinpolitischen Demonstrationsstreiks.

(1) Bei Demonstrationen auf der Straße bestimmt im wesentlichen der Zufall den Kreis der unfreiwillig betroffenen Personen. Demonstrationsstreiks in Lehrveranstaltungen können dagegen gezielt bei bestimmten Dozenten oder Zuhörergruppen und damit quasi als Pönalisierungsinstrument eingesetzt werden.

(2) Nebenwirkungen und Beeinträchtigungen lassen sich bei Demonstrationen normalerweise durch kurzfristiges Umdisponieren vermeiden. Man kann eine andere Buslinie wählen oder den geplanten Einkaufstag verschieben. Diese Ausweichmöglichkeit ist bei Demonstrationen in Lehrveranstaltungen, überhaupt bei Demonstrationen in Räumlichkeiten, auf die man angewiesen ist, so gut wie nicht gegeben.

---

538) Diesen Problemkreis schließt etwa Bosshart (vgl. S. 1, 216 Fn 33) in seiner eingehenden Untersuchung von Demonstrationen auf öffentlichem Grund aus - auch die übrigen Stellungnahmen zur Demonstrationsfreiheit orientieren sich vornehmlich am Problemkreis der Demonstration unter freiem Himmel - vgl. etwa Hannover, KritJ 68, 54: Versammlung unter freiem Himmel als klassisches Mittel der Demonstrationsfreiheit - Merten, MDR 68, 622 betont zwar die Möglichkeit einer Demonstration in geschlossenen Räumlichkeiten. Er ist jedoch der Meinung, daß dabei keine verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten entstehen, weil "Art. 8 nicht das Recht umschließt, in fremden Räumen ohne oder gegen den Willen des Eigentümers zu demonstrieren" (S. 622). Das mag im Ergebnis richtig sein, bedarf jedoch zumindest bei Räumen des öffentlichen Dienstes einer näheren Begründung.

(3) Eine immanente Schranke des Demonstrationsrechts liegt in der Tatsache, daß Demonstrationen eine größere Anzahl von Anhängern benötigen, um wirksam zu sein. Beim heutigen Massenverkehr auf der Straße würde ein kleines Häuflein von Aufrechten keine Breitenwirkung erzielen und damit den Sinn seiner Aktion verfehlen. Faktische Voraussetzung ist deshalb ein Anlaß, der einen größeren Adressatenkreis anspricht. Dieses Korrektiv fehlt innerhalb von Lehrveranstaltungen. Hier können bereits wenige Leute eine Vorlesung zum Erliegen bringen. Eine Anerkennung des politischen Demonstrationsstreiks in Lehrveranstaltungen würde jeder kleinen Gruppe die Möglichkeit bieten, aus irgendeinem Anlaß ständig den normalen Lehrbetrieb zu unterbrechen[539]. Das Kriterium der Kurzfristigkeit bietet dagegen keinen Schutz[540]. Lehrveranstaltungen dauern normalerweise 45 Minuten oder 1 1/2 Stunden. Bereits kurzfristige Maßnahmen können deshalb den Erfolg einer Lehrveranstaltung grundsätzlich in Frage stellen.

(4) Allgemein leben Demonstrationsstreiks in Räumlichkeiten nicht so sehr von dem Appell, der durch das organisierte, aber freiwillige Auftreten in der Öffentlichkeit entsteht, sondern primär von der gezielten Erzeugung von Konflikten, die Aufmerksamkeit erregen sollen. Das ist aber nicht der Sinn der Gewährung des Demonstrationsrechts.

---

539) Vgl. zu Beschränkungsmöglichkeiten in diesem Punkte aber auch Text, S. 166.

540) Diese Voraussetzung für die Zulässigkeit von Demonstrationsstreiks fordern etwa Weick, S. 146; Reuß, AuR 66, 266

(5) Zudem existieren genügend zumutbare Alternativen der politischen Selbstdarstellung, bei denen die oben aufgezeigten Nachteile von Streikaktionen in Lehrveranstaltungen vermieden oder doch gemildert werden können. Das Demonstrationsrecht wird also nicht dadurch seiner Funktion beraubt, daß seine Ausübung in Lehrveranstaltungen verboten wird[541].

IV. Zum politischen Mandat der Studentenschaft

Es bestehen auch keine inneren thematischen Bezüge zwischen Aufgaben der Studentenschaft und politischen Demonstrationsstreiks, die für diese eine Erweiterung des politischen Handlungsspielraums möglicherweise legitimieren und die aufgezeigten strukturellen Nachteile von Demonstrationen in Lehrveranstaltungen kompensieren könnten. Diese Ansicht könnte bei Vertretern eines uneingeschränkten politischen Mandats der Studentenschaft auf Widerstand stoßen. Obwohl auch hier[542] der Verfasser der Meinung ist, daß sich aus der Bejahung eines politischen Mandats keineswegs die Befugnis ergibt, Demonstrationsaktionen in Lehrveranstaltungen durchzuführen, soll der eigene Standpunkt in dieser Frage kurz skizziert werden. Denn natürlich liegt den bisherigen Ausführungen zum politischen Demonstrationsstreik auch die Vorstellung eines bestimmten Ordnungsrahmens innerhalb der Universität zugrunde, zu dem auch Kompetenzfragen der Studentenschaft gehören.

Unter dem politischen Mandat ist die Kompetenz der Studentenschaft als solcher zu verstehen, zu allgemeinpoli-

---

541) Zu weiteren allgemeinen Gesichtspunkten gegen die Zulässigkeit von Demonstrationsmaßnahmen in Lehrveranstaltungen vgl. Text, S. 167 ff.

542) Vgl. Text, S. 139 für die Bedeutung des pol. Mandats bei der rechtlichen Würdigung von politischen Erzwingungsstreiks.

tischen, nicht notwendig hochschulbezogenen Themen Stellung beziehen zu können[543]. Bei der Komplexität der damit angesprochenen Problematik kann hier nicht einmal der Versuch einer erschöpfenden Behandlung gemacht werden[544]. Aufgezeigt werden sollen deshalb nur die tragenden Grundsätze, aus denen sich nach Ansicht des Verfassers im Ergebnis die Ablehnung eines politischen Mandats ergibt:

(1) Die verfaßte Studentenschaft bisheriger Prägung[545] ist als öffentlich-rechtlicher Zwangsverband anzusehen[546]. Die Gegenmeinung[547] erscheint nicht überzeugend. Sie stützt sich im wesentlichen auf das Argument, daß der Student freiwillig der Universität beitritt und durch diesen freiwilligen Akt auch Mitglied der Studentenschaft wird[548]. Mit dieser Begründung wird jedoch ein rechtlich wertloser Freiwilligkeitsbegriff postuliert: Die Wehrpflicht entfällt nicht deshalb, weil man frei-

---

543) OVG Münster, DVBl. 77, 994 (994)

544) Zumindest irreführend ist die Darstellung des Problems in den Forderungen des DGB zur Hochschulreform. Gemäß Nr. 23 der Thesen des DGB soll das politische Mandat der Studentenschaft unverzichtbar (!) sein - zitiert nach RdA 73, 322.

545) Vgl. zu anderen Organisationsmöglichkeiten Oppermann/Dittmann, JZ 77, 593 ff

546) So VG Sigmaringen in seinem Vorlegungsbeschluß zum Bundesverfassungsgericht (das Gericht bezweifelt die Verfassungsmäßigkeit einer Zwangskörperschaft Studentenschaft) NJW 75, 1912 (1912); OVG Münster, DVBl. 77, 463 (464); BVerwGE 34, 69 (74); Besch, WissR 68, 227; HessVGH, ESVGH 25, 140 (142)

547) OVG Berlin, WissR 69, 81 (87); eingehend Preuß, S. 79 ff; Ridder/Ladeur, S. 37

548) Preuß, S. 85; OVG Berlin, WissR 69, 81 (87); Ridder/Ladeur, S. 39 Fn 8 - überdies wollen die Autoren den Zwangskörperschaftscharakter mit der Erwägung verneinen, bei der Studentenschaft handele es sich um eine bloße interne Ausdifferenzierung innerhalb der Universitätsorganisation (S. 37).

willig Deutscher bleibt; die Kfz-Haftpflichtversicherung wird nicht deshalb zu einer freiwilligen Versicherung, weil man sich aus eigenem Antrieb ein Auto anschafft. Entscheidend für die Einordnung als Zwangsverband muß allein sein, ob die Mitgliedschaft gesetzlich vorgeschrieben ist oder nicht[549]. Preuß hat die Schwierigkeiten bei seinem Freiwilligkeitsbegriff gesehen[550]. Seine Begründung dafür, an den freiwilligen Eintritt des Studenten in die Universität anzuknüpfen, kann jedoch nicht überzeugen. Sie soll darin liegen, daß die Studenten im Gegensatz zu anderen Gruppen aufgrund der gesellschaftlichen Organisation der Arbeit einer notwendigen Kollektivierung unterliegen, also gleichsam automatisch und nicht erst durch eine staatliche Norm kollektiviert werden[551]. Der Blick auf andere Länder zeigt jedoch, daß studentische Interessenvertretung auch auf dem Grundsatz des freiwilligen Zusammenschlusses denkbar ist[552], von einer notwendigen Kollektivierung also keine Rede sein kann.

(2) Mit dem Hinweis auf die Zwangsmitgliedschaft allein kann jedoch die Frage des politischen Mandats nicht beantwortet werden. Denn auch öffentlich-rechtliche Zwangsverbände können ein politisches Mandat besitzen. Dies gilt etwa für den Staat, wenn man ihn als Zwangsverband[553] ansehen will. Andererseits sind

---

549) Das betont zu Recht OVG Hamburg, DÖV 75, 359 (359); VGH Baden-Württemberg, NJW 76, 590 (590)

550) Preuß, S. 82

551) Preuß, S. 82/83

552) Vgl. dazu etwa Jansen, Öffentlich-rechtliche und syndikalistische Studentenvertretung, in Baier, Studenten in Opposition, S. 207 ff

553) So Ridder/Ladeur, S. 60

auch öffentlich-rechtlichen Körperschaften ohne Zwangscharakter Grenzen der Betätigung gezogen[554]. Entscheidend ist somit nicht die bloße Tatsache der Zwangsmitgliedschaft, sondern die Aufgabenbegrenzung, die sich daraus für die Körperschaft ergibt. Zwangsverbände können dann gebildet werden, wenn dies zur Erfüllung legitimer öffentlicher Aufgaben erforderlich ist[555]. Da Studenten schon durch den Staat allgemeinpolitisch vertreten werden, besteht kein Bedürfnis für einen weiteren öffentlich-rechtlichen Zwangsverband mit allgemeinpolitischer Aufgabenstellung.

(3) Studentische Interessenvertretung stellt keine Ausübung mittelbarer Staatsgewalt dar[556]. Grenzen der politischen Betätigung ergeben sich aus der inneren Verflechtung der Studentenschaft mit der Universität. Ein politisches Mandat ist nur insoweit anzuerkennen, wie das Wesen der Hochschule - insbesondere ihr Bezug zur Wissenschaft - die politische Stellungnahme eines ihrer Glieder zuläßt[557].
Art. 5 III GG kann die politische Handlungsmöglichkeit der Universität begründen, soweit die Existenz von Universität und Wissenschaft bedroht ist[558]. Art. 5 III GG begründet jedoch keine umfassende Teilhabe an der politischen Macht und am tagespolitischen Meinungskampf[559].

---

554) Ridder/Ladeur, S. 35; Rupp, ZRP 69, 288

555) BVerfG, NJW 75, 1265 (1265); VG Sigmaringen, DVBl. 77, 465 (465)

556) OVG Hamburg, NJW 72, 71 (72) m.w.N.

557) Knoke, DÖV 67, 544; Ridder/Ladeur, S. 35; Schmitt Glaeser, S. 17; Pieroth, S. 202

558) Knoke, DÖV 67, 545; OVG Hamburg, NJW 72, 71 (73)

559) BVerwGE 34, 69 (77); Grabitz, Anm. zu OVG Hamburg, DVBl. 72, 339; DVBl. 72, 343

Auch der Weg über einen politisch verstandenen Wissenschaftsbegriff [560] kann nicht dazu führen, aus Art.5 III GG eine globale Teilnahme der Universität am politischen Meinungskampf ableiten zu wollen [561].

(4) Wer die Trennung von Wissenschaft und Politik theoretisch verneint, begründet damit zugleich den Zugriff des Staates auf die Universität und stellt damit auch den Freiraum in Frage, der zur Entwicklung von Wissenschaft allgemein als sachgerecht angesehen wird [562]. Bei einer Betonung der politischen Funktion der Universität fühlen sich die gewählten parlamentarischen Vertreter zu Recht dazu aufgerufen, ihren Einfluß über die Universität erheblich zu verstärken. So hat bereits der Bundestagsabgeordnete Alwin Brück in Zusammenhang mit der Forderung nach Demokratisierung der Universität folgerichtig ausgeführt [563]: Wer mehr Demokratie will, der kann beispielsweise den gewählten Vertretern des Volkes nicht den ihnen gebührenden Einfluß auf unsere Universitäten verwehren. "Der Gedanke einer freien, voraussetzungslosen Wissenschaft konnte nur im Zeitalter des Liberalismus auftauchen. Er ist absurd. Die Wissenschaft ist ein soziales Phänomen, und wie ein jedes solches begrenzt durch den Nutzen oder Schaden, den es für die Allgemeinheit stiftet. Mit dem Schlagwort von der objektiven Wissenschaft hat sich die Professorenschaft nur von der sehr nötigen Beaufsichtigung durch die staatliche Macht befreien wollen." Diese Ausführungen von Adolf Hitler [564] zeigen deutlich die politi-

---

560) Vgl. zu diesen Versuchen Richter, S. 165.
561) Vgl. BVerwGE 34, 69 (77); a.M. Preuß, S. 114
562) Vgl. auch Rumpf, DUZ/HD 71, 379
563) Zitiert nach HPI 72, H. 14, S. 11
564) Zitiert nach Topitsch, S. 11

schen Folgewirkungen bestimmter theoretischer Ausgangspositionen, die in der Diskussion nicht vernachlässigt werden sollten.

(5) Auch Art. 5 I GG kann keine umfassende politische Handlungsmöglichkeit der Universität begründen [565]. Mit Hilfe von Art. 5 I GG wird kein selbständiges Feld öffentlicher Wirksamkeit geschaffen [566]. Über die Notwendigkeit des Engagements darf nicht die Notwendigkeit der Distanz vergessen werden [567]. Die fehlende Verstrickung in die Tagespolitik ist Voraussetzung für die Gewährung einer umfassenden Autonomie. Der organisatorische Apparat, die finanziellen Mittel der Universität werden garantiert, um die Eigenart des Sachgebiets Wissenschaft zur Geltung zu bringen [568]. Kein Gemeinwesen wird es sich aber auf Dauer gefallen lassen, einen Freiraum finanzieren zu müssen, der benutzt wird, um politische Forderungen, die oftmals im allgemeinen politischen Kampf nicht durchgesetzt werden können, wirksam zu Gehör zu bringen.

(6) Politische Aktivitäten, die nicht ihre Grundlage in spezifischen Belangen der Studentenschaft oder der Universität finden, tangieren auch Grundsätze der allgemeinen politischen Willensbildung [569]. Der politische Meinungsprozeß wird nach unserer Verfassung entscheidend von freiwilligen Zusammenschlüssen - Parteien, Vereinigungen - mitgeprägt. Mit einem staatlich gewährleisteten und finanzierten Organisationsapparat und Zwangsbeiträgen

---

565) So auch im Ergebnis BVerwGE 34, 69 (75); VGH Baden-Württemberg, NJW 76, 590 (591); a.M. im Ergebnis Ridder/Ladeur, S. 59

566) Vgl. dazu Reinhardt, JZ 65, 390

567) Dazu Paulsen, S. 333.

568) Köttgen, S. 310

569) Vgl.dazu auch Berner, JZ 67, 244; OVG Münster, DVBl. 77, 994 (995)

würde die Universität bei Anerkennung eines umfassenden politischen Mandats einen durch nichts gerechtfertigten Startvorsprung im Konkurrenzkampf der Meinungen erlangen [570]. Diese Sonderstellung würde wiederum auch die eigene Existenz bedrohen. Denn eine umfassende politische Betätigung der Universität muß zwangsläufig eine verhängnisvolle Anziehungskraft für wissenschaftsfremde Organisationen darstellen. Sie werden mit Macht in die Universität drängen, um die aufgezeigten organisatorischen Vorzüge für die Verwirklichung der eigenen politischen Position ausnutzen zu können.

(7) Begründen weder Art. 5 III GG noch Art. 5 I GG noch spezifische Belange der Studentenschaft eine uneingeschränkte politische Handlungsmöglichkeit, so wird diese auch nicht durch Mehrheitsbeschlüsse oder demokratische Wahl der Studentenvertreter legitimiert. Demokratische Organwahl allein gibt einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft keinen umfassenden politischen Aktionsauftrag [571]; rechtliche Grenzen sind gerade auch dazu da, um Minderheiten vor Mehrheitsbeschlüssen in Schutz zu nehmen. Diesen Standpunkt - die Ablehnung eines allgemein-politischen Mandats der Studentenschaft - hat sich nunmehr auch der Bundesgesetzgeber zu eigen gemacht. Gemäß § 41 I HRG kann das Landesrecht - nur noch - vorsehen, daß an den Hochschulen zur Wahrnehmung hochschulpolitischer Belange der Studenten Studentenschaften gebildet werden.
Damit sind auch politische Demonstrationsstreiks, die von der Studentenschaft organisiert werden, nicht als

---

570) OVG Münster, DVBl. 77, 994 (995) - vgl. zur Gefahr des "Austrocknens" von freiwilligen Zusammenschlüssen durch Zwangskörperschaften auch Rode, DÖV 76, 845

571) Rupp, ZRP 69, 288;
OVG Münster, DVBl. 77, 994 (996)

Wahrnehmung berechtigter Interessen anzusehen [572].

§ 17 Hochschulpolitische Erzwingungsstreiks als Wahrnehmung berechtigter Interessen?

Die Verfolgung und Durchsetzung hochschulpolitischer Ziele gehört zu den anerkannten Aufgaben der Studentenschaft. Darin unterscheiden sich hochschulpolitische Streiks von politisch motivierten Kampfmaßnahmen und können deshalb nicht einfach nach den gleichen Grundsätzen wie diese bewertet werden.

Der Grund für hochschulpolitische Erzwingungsstreiks kann in überregionalen Themen (Förderung der Studenten, Einführung des Ordnungsrechts durch ein Hochschulrahmengesetz) liegen wie in spezifischen Problemen einer Universität (Nichtbesetzung von Planstellen). Die Tatsache, daß mit Erzwingungsstreiks Druck auf staatliche Organe[573] ausgeübt werden soll, muß bei der rechtlichen Würdigung zwar berücksichtigt werden. Dieser Gesichtspunkt kann aber allein die Rechtswidrigkeit von Erzwingungsmaßnahmen nicht begründen und damit etwa weitere Ausführungen überflüssig machen. Denn auch Streiks von Arbeitern und Ange-

---

572) Zwar ist hier betont worden (vgl. Text, S. 67), daß § 193 auch die Vertretbarkeit und Seriosität einer Argumentation bewertet. Diese kann bei politischen Demonstrationsstreiks (wie auch bei Erzwingungsstreiks) durchaus gegeben sein. Eine Wahrnehmung berechtigter Interessen i.S. des § 193 kann jedoch nicht schon immer dann bejaht werden, wenn ein nachvollziehbares und verständliches Motiv für eine Aktion gefunden werden kann. Denn mit der Bejahung des § 193 werden Eingriffe in die Rechtspositionen oftmals unbeteiligter Dritter für rechtmäßig erklärt. Das setzt mehr voraus als ein Handeln in guter oder achtenswerter Absicht (vgl.dazu auch Text, S. 71). Die Beweggründe und Ziele des Täters können aber insbesondere auf der Ebene der Strafzumessung Bedeutung erlangen (§ 46 II); vgl. Schönke-Schröder--Stree, § 46 Rdnr. 12 ff.

stellten des öffentlichen Dienstes werden von der herrschenden Meinung grundsätzlich als zulässig anerkannt[574].

I. Rechtliche Parallelen zum Lehrlingsstreik

Enge Berührungspunkte in der rechtlichen Ausgangsproblematik bestehen zwischen studentischen Erzwingungsstreiks und Lehrlingsstreiks. Bei beiden geht es um Kampfmaßnahmen im Ausbildungsbereich. Ein Blick auf die rechtliche Diskussion des Lehrlingsstreiks erscheint deshalb sinnvoll [575]. Für die Bejahung des § 193 bei Studentenstreiks spricht nicht schon, daß auch Lehrlingsstreiks zum Teil als zulässig angesehen werden. Denn die Befürworter begründen ihre Meinung im wesentlichen mit der arbeitnehmerähnlichen Stellung [576], dem dualen Ausbildungssystem [577], der Einbeziehung des Lehrlings in den Produktionsprozeß [578] und der Vorschrift des § 3 II Berufsbildungsgesetz [579], wonach auf den Berufsausbildungsvertrag, soweit sich aus seinem Wesen und Zweck und aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für den Arbeitsvertrag geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden sind. Dies sind jedoch gerade Gesichtspunkte, die auf die Lage der Studenten nicht übertragen werden können [580].

---

573) Bzw. Organe einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Die Aufgaben der Universität lassen sich nicht als mittelbare Staatsverwaltung erfassen - vgl. FN 556

574) Hueck/Nipperdey/Säcker, II/2, S. 983; Reuß, DVBl.68, 61; a.M. etwa Nikisch, II, S. 143; Gamillscheg, S. 355; dabei muß natürlich beachtet werden, daß bei Streiks im öffentlichen Dienst eine privatrechtliche Tätigkeit erzwungen werden soll - das ändert jedoch nichts an der Ausgangsthese, daß Druck auf den Staat ausgeübt werden darf.

575) Vgl. dazu Lehmann, S.51ff; Griesheimer, Das Streikrecht der Lehrlinge; Demme, RdA 73, 369 ff.

576) Schnorr von Carolsfeld, RdA 59, 206/207

577) Heckelmann, ZfA 73, 442.

578) Lehmann, S. 141.

579) und 580) siehe nächste Seite

Auch von den Anhängern eines Lehrlingsstreiks wird für den schulisch-öffentlichen Bereich ein Streikrecht abgelehnt [581]. Zutreffend weist Blanke [582] darauf hin, daß damit auch sie die Ausgangsprämisse der Gegenmeinung [583] akzeptieren: die Streikfeindlichkeit von Ausbildungs- und Erziehungsverhältnissen.
Ob diese These auch für den Universitätsbereich zutreffend ist, können erst die weiteren Überlegungen zeigen.

II. Das Argument der Ungeeignetheit des Druckmittels

Studentische Erzwingungsstreiks könnten schon deshalb rechtswidrig sein, weil sie kein geeignetes Druckmittel darstellen.
Dieser Gesichtspunkt wird insbesondere in Zusammenhang mit der Bewertung von Lehrlingsstreiks hervorgehoben. Die herrschende Meinung vertritt dabei die Ansicht, daß Streiks von Auszubildenden nicht als geeignete Druckmittel angesehen werden können [584].
Die Gegenmeinung [585] weist auf die psychologische Aus-

---

579) Lehmann, S. 66.

580) Vgl. Text, S. 120.

581) So etwa Lehmann, S. 147; BB 49, 159 Nr. 482.

582) Blanke, KritJ 71, 290/291

583) Gegen die Zulässigkeit von Lehrlingsstreiks etwa Griesheimer, S. 113; Demme, RdA 73, 370; Hromodka, DB 72, 876; ArbG Düsseldorf, BB 73, 674 (674); Seiter, S. 249 mit eingehenden Nachweisen zum Meinungsstand.

584) Griesheimer, S. 80; Demme, RdA 73, 371; Hromodka, DB 72, 874 m.w.N.

585) Lehmann, S. 81; weitere Nachweise bei Hromodka, DB 72, 874.

wirkung von Kampfmaßnahmen und den Druck hin, der durch die Gefahr einer unzulänglichen Nachwuchsausbildung entsteht.

Mit der herrschenden Meinung ist davon auszugehen, daß ein möglicher psychologischer Druck allein nicht ausreichen kann. Auch die Gefahr einer unzureichenden Nachwuchsausbildung kann nur bei äußerst langfristigen Auseinandersetzungen akut werden. Normalerweise kommt diesem Gesichtspunkt keine Bedeutung zu.

Bezweifelt werden muß aber, daß der Gesichtspunkt der Geeignetheit in dieser Form überhaupt einen sachgerechten Anknüpfungspunkt bietet [586]. Untauglichkeit des Mittels kann allein noch keine Rechtswidrigkeit begründen. Es muß als geradezu zynische Ausgangsposition erscheinen, wenn die Tatsache der eigenen Ohnmacht auch noch dazu benutzt wird, um Versuche zur Verbesserung der eigenen Lage als unzulässig hinzustellen. Insofern muß auch im Notwehrrecht die Formulierung überdacht werden, daß das eingesetzte Mittel eine taugliche Verteidigung ermöglichen muß [587]. Wer einen aussichtslosen Kampf gegen einen übermächtigen Gegner führt, handelt nicht schon deshalb rechtswidrig.

Rechtliche Bedeutung gewinnt der Gesichtspunkt der Geeignetheit des Druckmittels aber in Zusammenhang mit einem anderen gedanklichen Ansatz: Jede sinnvolle Konfliktregelung zielt grundsätzlich ab auf einen konfliktlosen Zustand [588]. Kampfweise Anpassungsmechanismen, Druck und Gegendruck werden gegeben in der Erwartung einer raschen und für alle Beteiligten annehmbaren Lösung. Das Nahziel beim Streik ist die wirtschaftliche

---

586) So im Ansatz auch Demme, RdA 73, 372.

587) So etwa Jagusch, in LK, 8. Aufl., § 53 Anm. 3 e aa.

588) Müller, RdA 71, 327.

Schädigung des Gegners, das subjektive Fernziel[589] und gleichzeitig auch das übergreifende Ordnungsziel[590] die Einigung der Kontrahenten. Der Antagonismus wird nicht um des Kampfes willen grundsätzlich anerkannt, sondern als Instrument für die immer wieder sich einstellende Erreichung neuer Ordnungsresultate[591]. Das verlangt nach einem ausgewogenen Verhältnis der Möglichkeiten von Druck und Gegendruck. Fehlt es daran, entfällt ein wesentlicher konfliktlimitierender Faktor, und der Kampf wird zu einer Angelegenheit einseitiger Erpressung, die nur durch spektakuläre Selbstaufopferung beantwortet werden kann. Einen Kampf mit derartig ungleichen Startchancen darf eine staatliche Ordnung aber nicht als Anpassungsmechanismus rechtlich absichern. Hat die Studentenschaft keine effektiven Konfliktmöglichkeiten, kann sie nicht als Kontrahent für eine kampfweise Auseinandersetzung akzeptiert werden. Gerade Formen des aktiven Streiks[592] kann jedoch eine auch für den Gegner durchaus fühlbare Konfliktfähigkeit nicht abgesprochen werden. Diese Überlegungen rechtfertigen jedoch nicht schon den Einsatz von Erzwingungsstreiks in Form von aktiven Vorlesungsstörungen. Die faktische Möglichkeit, konfliktfähig zu werden, beinhaltet nicht gleichzeitig die rechtliche Legitimation für derartige Aktionen. Es gibt kein allgemeines Recht auf Konfliktfähigkeit um jeden Preis und auf jeder Eskalationsstufe[593].

Die Lösung der Frage, ob hochschulpolitische Erzwingungsstreiks als Wahrnehmung berechtigter Interessen anzusehen sind, muß sich deshalb an anderen rechtlich relevanten Gesichtspunkten orientieren.

---

589) Vgl. dazu Reuß, AuR 61, 293; Thalhofer, S. 164

590) Dazu Lerche, Verfassungsrechtliche Zentralfragen des Arbeitskampfes, S. 45

591) So Lerche, a.a.O. S. 55 für den Arbeitskampf; vgl. auch Reuter, S. 64

592) Also etwa "Aussperrungen von Dozenten", d.h. Zutrittsverweigerung zum Institut oder zur Bibliothek, Institutsbesetzungen, Diskussionsverlangen in den Vorlesungen - dazu Stuby, S. 175

593) Das verkennt Stuby, S. 175

III. Vorlesungsstreiks als Eingriff in die Lehr- und Lernfreiheit

Aktive Streiks stellen einen einschneidenden Eingriff in die durch Art. 5 III GG geschützte Lehrfreiheit dar[594] und beeinträchtigen gleichzeitig die Lernfreiheit arbeitswilliger Studenten[595].
Diese Gesichtspunkte sind zwar bei der Interpretation des § 193 zu beachten, tragen aber allein noch nicht die Ablehnung studentischer Erzwingungsstreiks. Denn auch bei rechtlich anerkannten Kollektivmaßnahmen im Arbeitsrecht werden regelmäßig fremde Rechtspositionen gegen den Willen der Rechtsinhaber beeinträchtigt.

Dem Eingriff in die Lehrfreiheit kommt auch nicht deshalb eine herausragende Bedeutung zu, weil die Rechtssphäre derjenigen Personen einen besonderen Schutz verdient, die am Konflikt unbeteiligt sind. Das Beispiel des kollektiven Arbeitsrechts zeigt, daß bei der Bestimmung der Konfliktparteien in besonderem Maße mit Zurechnungsgesichtspunkten gearbeitet werden muß[596]. Dozenten als Träger eines öffentlichen Amtes können insofern durchaus dem staatlichen Lager zuzuordnen sein, auf das mit studentischen Kampfmaßnahmen Druck ausgeübt werden soll.

IV. Gesichtspunkte zugunsten einer Anwendung des § 193 bei hochschulpolitischen Erzwingungsstreiks

Für die Bejahung des § 193 bei hochschulpolitischen Erzwingungsstreiks spricht insbesondere der bereits ange-

---

594) Dies betont etwa VG Braunschweig, DVBl. 74, 51 (53). Die verfassungsrechtlich geschützte Lehrfreiheit (Art. 5 III GG) ist sinnvollerweise nur als störungsfreie Lehre zu begreifen. Wieso studentische Störungen keinen Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit des Hochschullehrers darstellen sollen (so Pieroth, S. 106 Fn 253), ist nicht recht verständlich.

595) Waibel, WissR 74, 160; OVG Hamburg, NJW 77, 1254

596) Vgl. zur Sphärentheorie im Arbeitsrecht etwa die Nachweise bei Palandt-Putzo, § 615 Anm. 4; Ziemer, S. 161 ff; vgl. in diesem Zusammenhang auch BAG, NJW 76, 990

deutete Gedanke, daß die Ausbildung in engem Bezug zur späteren Berufsausübung gesehen werden muß[597]. Berufsausbildung, Berufswahl und Berufsausübung bezeichnen nur unterschiedliche Entwicklungsstufen innerhalb eines einheitlichen Lebensbereichs der Berufsfreiheit[598]. Das legt die Erwägung nahe, aktive Gestaltungsmöglichkeiten der Berufsfreiheit, zu denen auch die arbeitnehmertypischen Mittel der Interessenvertretung und -durchsetzung gehören, in den Ausbildungsbereich hinein zu verlängern.

Für die Anerkennung von Erzwingungsstreiks kann auch angeführt werden, daß Studenten so gut wie keine wirksame Lobby in den parlamentarischen und universitären Gremien besitzen[599], sie also auf Formen der Selbsthilfe angewiesen sind.

Offe weist zudem zutreffend darauf hin, daß in einem pluralistischen System oftmals diejenigen Forderungen weitgehend vernachlässigt werden, die von nichtkonfliktfähigen Gruppen erhoben werden[600]. Dies fördert die Tendenz zum Einsatz von Formen des aktiven Streiks[601].

V. Gründe für die Ablehnung des § 193

Diesen Gesichtspunkten stehen jedoch eine Reihe von Grün-

---

597) Vgl. Text, S. 126

598) Vgl. dazu BVerfGE 33, 303 (330)

599) Vgl. dazu LG Köln, JZ 69, 80 (82)

600) Offe, in Politikwissenschaft, S. 146/147

601) Der Ansatz von Stuby: Wissenschaftsfreiheit als institutionalisierte Gegenmacht (S. 133 ff) erscheint dagegen nicht geeignet, juristisch verwertbare Kriterien für das konkrete Problem der hochschulpolitischen Erzwingungsstreiks zu liefern. - dazu auch Pieroth, S. 78 ff

den entgegen, die für die Ablehnung des § 193 sprechen:

(1) Es gibt kein allgemeines Recht auf Konfliktfähigkeit[602]. Die Mehrzahl der Interessengruppen ist auf die allgemein vorhandenen politischen Einflußmöglichkeiten angewiesen.

(2) Eigenmächtige Interessendurchsetzung unter Einsatz kollektiver Druckmittel ist nach unserer Rechtsordnung nicht die Regel, sondern die Ausnahme[603].

(3) Zwar gehören hochschulpolitische Zielsetzungen zum öffentlich-rechtlich anerkannten Aufgabenkreis der Studentenschaft. Mit der Anerkennung von Interessengruppen sind jedoch nicht automatisch alle Mittel gewährleistet, die die Erreichung des angestrebten Zieles versprechen[604].
Der Einsatz von Erzwingungsstreiks läßt sich auch nicht mit der studentischen Selbstverwaltung[605] oder der studentischen Lernfreiheit[606] rechtfertigen.

(4) Erzwingungsmaßnahmen gegen den Staat sind nicht allein aus dem Adressatengesichtspunkt unzulässig[607].
Auch die Befürworter von Streiks im öffentlichen Bereich erkennen jedoch an, daß sich hier spezifische Probleme stellen können. Im Gegensatz zur freien Wirtschaft ist etwa beim Staat die Konkursgefahr und der dadurch bedingte Verlust von Arbeitsplätzen so gut wie ausgeschlossen. Damit entfallen auch einige den Kampf ansonsten limitierende Faktoren[608]. Wenn trotzdem die Möglichkeit von Streiks bejaht wird, so wird diese Meinung im wesentli-

---

602) Vgl. schon Text, S.159.
603) Vgl. dazu schon Text, S. 130.
604) Thalhofer, S. 75
605) So zu Recht OVG Lüneburg, DVBl. 74, 51 (51)
606) Dagegen auch VG Braunschweig, DVBl. 74, 51 (53)
607) Vgl. Text, S. 155.
608) Dazu Gamillscheg, S. 355

chen mit der Norm des Art. 9 III GG begründet, die von einer grundsätzlichen Kampffreiheit der Arbeitnehmer ausgeht[609]. Gerade diese Norm konnte aber bei Studenten keine Anwendung finden[610].

(5) Wesentliche Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang auch dem Erzwingungscharakter der eingesetzten Maßnahmen zu. Der Staat hat eine umfassende Ordnungspflicht gegenüber der Allgemeinheit zu erfüllen. Im Gegensatz zu privaten Streikadressaten ist er dazu aufgerufen, eine Vielzahl von an sich berechtigten, aber oft gegensätzlichen Interessen zu berücksichtigen, miteinander in Einklang zu bringen und über die Prioritäten in der politischen Umsetzung zu entscheiden.
Naturgemäß versuchen die beteiligten Interessengruppen, diesen Vorgang in ihrem Sinne zu beeinflussen. Das Recht darf aber Verzerrungen in diesem Wettbewerb um politische Prioritäten nicht noch Vorschub leisten. Die Legitimation von studentischen Erzwingungsmaßnahmen würde eine sachlich nicht zu begründende Bevorzugung einer Interessengruppe bedeuten.

(6) Studentische Erzwingungsstreiks in Form von Vorlesungsstörungen gehen insofern über Streiks im Arbeitsleben hinaus, als sie nicht auf dem kollektiven Entzug von Arbeit, also einer Unterlassung, beruhen, sondern ihre Wirksamkeit durch die aktive Einwirkung auf Andersdenkende erlangen. Studentische Kampfmaßnahmen haben damit die Tendenz zur direkten persönlichen Konfrontation. Insbesondere bei längerdauernden Kampfmaßnahmen besteht die akute Gefahr einer Eskalation des Konflikts, bei der der Bereich nur verbaler Auseinandersetzungen verlassen wird[611]. Die Unterscheidung von Tun/Unterlassen ist in

---

609) So etwa Reuß, DVBl. 68, 59; Hueck/Nipperdey/Säcker, II/2, S. 983

610) Vgl. Text, S. 121.

611) Die besondere Eskalationsgefahr bei persönlicher Konfrontation zeigt sich deutlich auch im Arbeitskampf. Zwischen Streikposten und Arbeitswilligen kommt es mit ziemlicher Regelmäßigkeit zu handgreiflichen Auseinandersetzungen.

diesem Zusammenhang also nicht nur eine Frage juristischer Denkkategorien, sondern beschreibt auch den faktisch unterschiedlichen Intensitätsgrad der Auseinandersetzungen.
Konfliktmechanismen mit strukturell eingebauter Tendenz zur Eskalation des Konflikts sind jedoch im Normalfall nicht anzuerkennen.

(7) Schon der streikbedingte Ausfall einiger Tage kann im Ausbildungsbereich Zeitverluste von mehreren Monaten zur Folge haben[612].
Auch dies muß bei der rechtlichen Würdigung bzw. Anerkennung von Erzwingungsstreiks mitberücksichtigt werden.

(8) Es sollte nicht geleugnet werden, daß die rechtliche Würdigung von studentischen Kollektivmaßnahmen auch von der allgemeinen Einschätzung des Streikrechts mitgeprägt ist.
Wer die Streikfreiheit zum Gradmesser der allgemeinen politischen Freiheit macht[613] oder als Mittel zur Systemüberwindung ansieht, kommt zu anderen Ergebnissen als diejenigen, die der Erhaltung des Friedens einen hohen Stellenwert zuweisen und von daher auch Möglichkeiten und Grenzen kollektiver Selbsthilfe bestimmen[614].

Tendenzmäßig wird hier der herrschenden Meinung gefolgt, daß Kampf als allgemeiner Anpassungsmechanismus für staatliche und gesellschaftliche Konflikte nicht anerkannt werden kann. Kollektive Druckmittel sind in die Gesamtrechtsordnung eingebettet und werden nur zur Regelung bestimmter Teilkonflikte gewährleistet[615].

---

612) Vgl. dazu Text, S. 129.

613) So etwa Schulungsmappe Streik, Interne Papiere der IG Chemie, ohne Datum, Teil: Rechtliche Überlegungen zum Arbeitskampf, S. 132

614) Vgl. zu den unterschiedlichen Ausgangspositionen etwa Däubler, JuS 72, 648 einerseits - Reuter, JuS 73, 284 andererseits.

615) Müller, RdA 71, 326

Diese allgemeine, die Zulässigkeit von kollektiven Erzwingungsstreiks einschränkende Tendenz findet ihre Rechtfertigung in der Erwägung, daß Streik gleichzeitig immer Zwangssolidarisierung für andersdenkende Gruppenmitglieder bedeutet und im allgemeinen zu erheblichen Eingriffen in fremde Rechtspositionen führt. Dabei muß man auch berücksichtigen, daß Streikmöglichkeiten im Gegensatz zur Notwehr nicht der Erhaltung des Status quo dienen, sondern zur Schaffung und Durchsetzung neuer Rechtspositionen. Die Verbesserung der eigenen Situation auf Kosten Dritter kann nicht als allgemeines Prinzip akzeptiert werden, sondern muß im Einzelfall begründet und sachlich legitimiert werden können.
Dies ist im Ergebnis bei hochschulpolitischen Erzwingungsstreiks nicht möglich. Aus den vorher aufgezeigten Gründen sind hochschulpolitische Erzwingungsstreiks nicht als Wahrnehmung berechtigter Interessen i.S. des § 193 anzusehen.

§ 18 Hochschulpolitische Demonstrationsstreiks als Wahrnehmung berechtigter Interessen ?

Naheliegend ist eine Bejahung des § 193 bei hochschulpolitischen Demonstrationsstreiks. Ihnen fehlt der Erzwingungscharakter. Sie haben einen thematischen Bezug zu spezifisch studentischen Problemen und sind von vorneherein nach Zeit und Umfang begrenzt. Als Demonstrationsstreiks sind dabei auch noch Kampfmaßnahmen von 1 - 2 Tagen anzusehen, wie sie bei kollektiv geführten Auseinandersetzungen im Hochschulbereich üblich sind[616].

---

616) Vgl. etwa den Warnstreik der Studenten der Fachrichtung Psychologie an der Universität des Saarlandes (2./3.6.1976); so hat der vom Hochschulpräsidenten amtsenthobene AStA der Universität Marburg zu einem zweitägigen Proteststreik aufgerufen (zit. nach Frankfurter Rundschau v. 25.11.75)

I. Die Koppelung mit Grundsätzen des Streikrechts

Der Gefahr, daß bereits wenige Personen aus jedem ihnen wichtig erscheinenden Grund den normalen Lehrbetrieb unterbrechen können [617], kann dadurch Rechnung getragen werden, daß die Rechtmäßigkeit von Demonstrationsmaßnahmen in Lehrveranstaltungen mit Grundsätzen des Streikrechts gekoppelt wird. Das bedeutet, daß Demonstrationsstreiks von Urabstimmungen [618] und ähnlichen Abstimmungsquoten wie im Arbeitsrecht [619] abhängig zu machen sind. Damit würde die Gefahr einer permanenten Störung zumindest eingedämmt und das Kriterium des wichtigen Anlasses auf diese Weise faktisch durchgesetzt werden. Die Verknüpfung der rechtlichen Bewertung von Demonstrationsmaßnahmen mit an sich demonstrationsfremden Elementen wird durch die Eigenart von Demonstrationen in Räumlichkeiten nahegelegt [620]. Eine derartige Begrenzung von Demonstrationsstreiks orientiert sich nicht nur am Gesichtspunkt des Minderheitenschutzes, sondern soll gerade auch Mehrheiten vor dem Zwang bewahren, sich den Zeitpunkt der Diskussion von zwar hochschulpolitischen, aber doch vorlesungsfremden Themen aufdrängen lassen zu müssen.

---

617) Vgl. Text S. 147

618) Die Frage, ob arbeitsrechtliche Streiks ohne vorherige Urabstimmung zulässig sind, wird im arbeitsrechtlichen Schrifttum unterschiedlich beantwortet - vgl. dazu die Nachweise bei ArbG Düsseldorf, DB 73, 876 bzw. Seiter, S. 509; § 6 der neuen DGB-Arbeitskampfrichtlinien (zitiert nach RdA 74, 306) stellt die Durchführung von Urabstimmungen in das Ermessen der einzelnen Gewerkschaften.

619) Gemäß § 4 S. 2 der alten Arbeitskampfrichtlinien v. 20./21.7.1948 (zitiert nach RdA 49, 178) ist eine Unterstützung von 75 % der abstimmungsberechtigten Beteiligten vorgesehen.

620) Vgl. Text S. 145 f

II. Bedenken gegen die Legitimation von Demonstrationsstreiks

Auch gegen die Anerkennung von Demonstrationsstreiks in diesen aufgezeigten Grenzen bestehen jedoch ähnliche grundsätzliche Bedenken, wie sie zum Teil schon in Zusammenhang mit der Bewertung von politischen Demonstrationsstreiks formuliert worden sind [621].

(1) Gerade Studenten besitzen aufgrund der engen räumlichen Beziehungen und der Möglichkeit, Vorlesungen ohne unmittelbare Sanktion fernzubleiben, besonders gute Voraussetzungen für ein organisiertes Auftreten in der Öffentlichkeit. Sie brauchen zum demonstrativen Hinweis auf ihre Interessen nicht die Form der Vorlesungsstörung [622].

(2) Selbst wenn man den Grundsatz der Westdeutschen Rektorenkonferenz anerkennen wollte, daß studentische Aktionen so lange wie möglich in der Universität zu halten seien [623], folgt daraus nicht die Notwendigkeit des aktiven Streiks in Lehrveranstaltungen. Es stehen in der Universität genügend Räumlichkeiten (Aula, Audimax) zur Verfügung, in denen Studenten sich zur einheitlichen Willensbildung und Meinungsdemonstration zusammenfinden können, ohne daß gleichzeitig der Lehrbetrieb betroffen wird.

(3) Das Demonstrationsrecht ist zwar allgemein ein konfliktträchtiges Institut [624]. Beeinträchtigungen Drit-

---

621) Vgl. Text S.139 ff

622) So bzgl. des Studentenstreiks auch BVerwGE 47, 99 (103): Studenten haben andere Möglichkeiten zur Geltendmachung ihrer hochschulpolitischen Zielsetzungen.

623) Beschluß v. 27.4.1968 - zitiert nach Jacobsen/Dollinger, S. 56

624) Vgl. dazu Text S.144 ff

ter sind deshalb dort in Kauf zu nehmen, wo anderenfalls das Demonstrationsrecht seiner Substanz beraubt werden würde. Demonstrationsfreiheit bedeutet jedoch nicht das jeweils denkbare Höchstmaß an Effektivität und Publikumswirksamkeit. Demonstrationsmaßnahmen außerhalb von Lehrveranstaltungen besitzen zwar möglicherweise einen geringeren Grad an öffentlicher Wirksamkeit; sie werden jedoch dem Prinzip freiwilliger Solidarisierung, an dem sich das Demonstrationsrecht orientiert, besser gerecht.

(4) Den hochschulpolitischen Demonstrationsstreiks in Lehrveranstaltungen muß entgegengehalten werden, daß sie ihren besonderen publizistischen Wert nur durch den gezielten Konflikt mit Andersdenkenden und die Schaffung eines Zwangspublikums erhalten. Dies wird aber durch das Demonstrationsrecht nicht abgedeckt [625].

III. Der prinzipielle Vorrang des Lehrbetriebs in Vorlesungsräumen

Hinter der Frage der Rechtfertigung von Demonstrationsstreiks in Lehrveranstaltungen verbirgt sich auch eine grundsätzliche Problematik, die kurz angedeutet werden soll.
Die Verwirklichung von Rechtspositionen, insbesondere auch von Grundrechten, beansprucht normalerweise Raum und Zeit und kann in Gegensatz treten zu den legitimen Entfaltungswünschen anderer Rechtsträger. Grundrechtsträger sind damit gleichzeitig auch potentielle Konflikt-

---

625) Vgl. dazu schon Text, S. 147.

träger [626]. Gerade in einer Zeit, die sich durch ständige Verdichtung des sozialen Kontakts auszeichnet [627], wird die Ermöglichung von Grundrechtsentfaltung immer mehr zu einer organisatorischen Frage [628]. Organisationstechnisch kann die Vielfalt der Interessen insbesondere in zweierlei Hinsicht gefördert werden:

a) durch Schaffung von Schutzzeiten - ein Beispiel dafür ist die in vielen Mietverträgen festgehaltene Verpflichtung, zwischen 13 und 15 und nach 22 Uhr ruhestörende Tätigkeiten zu unterlassen;

b) durch Schaffung allgemeiner Schutzzonen für besonders störanfällige Tätigkeiten (z.B. Kirchen, Bibliotheken) bzw. Zuweisung bestimmter Räumlichkeiten für bestimmte Tätigkeiten.

In diesem Sinne sind Lehrveranstaltungsräume primär dazu da, um einen geordneten Lehrbetrieb zu ermöglichen. Alle anderen Benutzungswünsche (z.B. für politische Veranstaltungen) sind nachrangig und nur insoweit zu erfüllen, wie die Primäraufgabe dies zuläßt. Die Vorstellung, man könne mit ausreichenden Mehrheiten zu jeder Zeit an jedem Ort der Universität eine Diskussion herbeiführen, verkennt diese funktionale Differenzierung. Lehrveranstaltungsräume sind keine Mehrzweckhallen, die gleichermaßen für die unterschiedlichsten studentischen Inter-

---

626) Vgl. dazu Schelsky, Systemfunktionaler, anthropologischer und personfunktionaler Ansatz der Rechtssoziologie, in: Die Funktion des Rechts in der modernen Gesellschaft, Jahrbuch f. Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Bd. 1, S. 56; Blaesing, S. 18 ff.

627) Dazu Kollhosser, JuS 69, 512.

628) Dies betont zu Recht auch Rupp, AöR 101 (1976), 189 - vgl. zum organisationsfähigen Bereich der Grundrechte auch Krauß, S. 196.

essen offenstehen und etwa nach Gesichtspunkten wie Zeitpunkt der Anmeldung oder Dringlichkeit des Benutzungswunsches verteilt werden. In Vorlesungsräumen besteht ein prinzipieller Vorrang eines geordneten Lehrbetriebs gegenüber anderen Rechtspositionen und damit auch gegenüber dem Demonstationsrecht [629]. Auch Räume des öffentlichen Dienstes sind nicht für jede Form der Rechtsausübung offen, sondern können nur nach Maßgabe des spezifischen Widmungszwecks benutzt werden.
Diese Verknüpfung von Grundrechtsentfaltung, Grundrechtsorganisation, Grundrechtszuweisung für bestimmte Räumlichkeiten durch den Widmungszweck muß betont werden, weil sowohl in der allgemeinen Demonstrationsdiskussion[630] wie bei Vorlesungsstörungen allzu oft und allzu gern die Notwendigkeit von Grundrechtsentfaltung einem angeblich formalen Ordnungs- und Friedensbedürfnis entgegengesetzt[631] und der Vorwurf eines fiktiven Harmoniedenkens erhoben wird [632]. Der Schutz der Ruhe in Bibliotheken, die Sicherung eines geordneten Ablaufs von Lehrveranstaltungen entspringt keinem formalen Ordnungsdenken, sondern ermöglicht erst die Verwirklichung von Rechtspositionen, die wegen ihrer Störanfälligkeit im freien Spiel der gesellschaftlichen Kräfte hoffnungslos unterlegen wären.

---

629) Diese Aussage beinhaltet keineswegs das Postulat einer abstrakten und generellen Höherwertigkeit von bestimmten Rechtspositionen gegenüber anderen - eine derartige Fragestellung erscheint im Ansatz schon verfehlt, vgl. dazu FN 511.

630) So etwa Hannover, KritJ 68, 54.

631) Vgl. etwa die Nachweise bei VG Karlsruhe, B. v. 2.5.73, III 86/73: Herrschaft des Strafgesetzbuches ist gleichbedeutend mit der Friedhofsruhe an der Universität. Was da kriminalisiert werden soll, ist die konsequente Wahrnehmung der elementaren Kampfrechte der Studentenbewegung, der Freiheit der Diskussion und der politischen Agitation (so ein stud. Flugblatt)

632) So etwa Stuby, S. 150.

Aus der herausragenden Bedeutung des jeweiligen Widmungszwecks bei der rechtlichen Bewertung von Aktionen auf öffentlichem Boden ergibt sich auch die innere Berechtigung dafür, Studenten auf Demonstrationsmöglichkeiten außerhalb der Vorlesungsräume zu verweisen [633] und damit das Demonstrationsrecht letzlich als typisches Straßenrecht zu qualifizieren.
Öffentliche Wege und Plätze dienen nicht nur Verkehrs- und Wirtschaftszwecken und besitzen eine Anbaufunktion für Anlieger [634]. Sie fungieren auch als allgemein zugängliches Forum der Kontaktnahme und Kommunikation [635] und sind damit in besonderer Weise offen und prädestiniert für allgemeine kommunikative Nutzungswünsche. Demonstrationen auf öffenlichen Wegen und Plätzen halten sich somit an sich innerhalb der bestimmungsgemäßen Zwecksetzung [636]; ihre Problematik ergibt sich erst durch die besondere Intensität und fehlende Gemeinverträglichkeit der Aktionen.
Von einer derartigen An-sich-Berechtigung zum Demonstrieren kann dagegen bei öffentlichen Räumen mit spezifischem Widmungszweck keine Rede sein. Deshalb kann selbst der Versuch, das Demonstrationsrecht als zentrales politisches Gestaltungsrecht aufzuwerten bzw. einzuordnen, die rechtliche Bewertung von hochschulpolitischen Demonstrationsstreiks nicht wesentlich beeinflussen. Hochschulpolitische Demonstrationsmaßnahmen sind auch unter dem Aspekt der Meinungs- und Demonstrationsfreiheit nicht als Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne des § 193 anzusehen.

---

633) Vgl. Text S.148

634) Vgl. zu dieser Konkretisierung des Widmungszwecks Bosshart, S.79.

635) So OLG Stuttgart, NJW 76, 201 (202).

636) So auch Bosshart, S. 95 i.V. m. S. 87.

§ 19 Verteidigungsstreiks als Wahrnehmung berechtigter Interessen?

I. Die allgemeine rechtliche Problematik

Damit ist die Rechtswidrigkeitsproblematik innerhalb des § 193 aber noch nicht erschöpft. Eine Sonderbehandlung verdienen die Sachverhalte, in denen es nicht um die Verbesserung der eigenen Positionen, sondern um die Abwehr gegen unzumutbare Beeinträchtigungen geht (Verteidigungsstreiks). Verteidigungsstreiks stellen sich von der Sache her dar als ein Problem kollektiver Notwehr.
Damit soll nicht nachträglich wieder der Rechtfertigungsgrund des § 32 ins Spiel gebracht werden. Die Notwehrkriterien haben sich als ungeeignet erwiesen, Probleme der vorliegenden Art sachgerecht zu bewältigen [637].
Die Betonung der Notwehraspekte macht jedoch deutlich, warum Verteidigungsstreiks einer eigenständigen rechtlichen Würdigung bedürfen:

(1) In der Sache selbst erscheinen Verteidigungsstreiks gegenüber den bisher behandelten Kollektivaktionen als privilegierungsbedürftig, weil Maßnahmen zur Erhaltung eines bereits rechtlich anerkannten Status quo mehr Schutz verdienen als die Durchsetzung neuer Rechtspositionen.

(2) Notwehrgesichtspunkte rücken die individuelle Rechtsposition des einzelnen in den Vordergrund. Sie schärfen den Blick dafür, daß es sich bei Verteidigungsstreiks primär um den gebündelten Einsatz von Individualrechten handelt und diese somit zumindest im Ansatz von anderen studentischen Kollektivmaßnahmen unterschieden werden müssen, die sich als spezifisch kollektivrechtliches Phänomen darstellen.

---

637) Text S. 60

Bei der hier betonten individualrechtlichen Sicht von Verteidigungsstreiks drängt sich die Frage auf, ob diese Problematik sich nicht schon durch die vorangegangenen Ausführungen erledigt hat. Denn die Abwehr gegen rechtswidrige Maßnahmen war bereits ein wesentlicher Punkt bei der Grenzbestimmung individueller Rechtsausübung in der Lehrveranstaltung [638]. In der Tat werden die dort entwickelten Grundsätze auch im Rahmen von Verteidigungsstreiks eine wesentliche Rolle spielen und können zum Teil direkt übernommen werden.

Die Problemkreise von Verteidigungsstreiks und individueller Reaktion auf unzumutbare Beeinträchtigungen sind jedoch nicht deckungsgleich. Verteidigungsstreiks und Notwehr ähneln sich in ihren tatbestandlichen Voraussetzungen. Verteidigungsstreiks unterscheiden sich aber insofern von den Problemen individueller Abwehrmöglichkeiten, als bei ihnen zumindest die Frage gestellt werden muß, ob der individuelle Ansatz, d.h. hier in der Sache das Denken in Notwehrkategorien, sich wirklich konsequent durchhalten läßt [639].

Verteidigungsstreiks verlangen eine Mehrzahl von Verteidigungsberechtigten. Verteidigungsstreiks werden also dort an Bedeutung gewinnen, wo die Konflikte sich nicht in der Rechtsbeeinträchtigung eines einzelnen erschöpfen. Das legt zumindest die Vermutung eines gruppenspezifischen Problems nahe, das nicht als Addition von Einzelkonflikten gesehen und auf der Ebene individuellen Interessenausgleichs geregelt werden darf. Gerade diese Einsicht in gruppenbezogene Konflikte, die eine eigene Form der Problemlösung verlangen, ist der Grund hierfür gewesen, allgemein die Grenzen kollektiver Interessenwahr-

---

638) Text, S. 103

639) Auffallend ist z.B., daß bei arbeitsrechtlichen Abwehrkämpfen, die sich nach den Grundsätzen der Notwehr richten sollen, ein Vorrang des Rechtswegs postuliert wird (Brox-Rüthers, S. 152; Hueck/Nipperdey/Säcker, II/2, S. 1026, 1034) und die Verhältnismäßigkeit von Mittel und Zweck gelten soll (Brox-Rüthers, S. 151).

nehmung eigenständig zu bestimmen und sie nicht einfach an den Maßstäben individueller Konfliktsbewältigung zu orientieren [640].

II. Das kollektiv ausgeübte Leistungsverweigerungsrecht des Arbeitnehmers als vergleichbares Rechtsproblem

Die strafrechtliche Dogmatik hat sich offenbar noch nicht mit den spezifischen Problemen näher befaßt, die sich aus einem gebündelten Einsatz von individuellen Verteidigungsmöglichkeiten ergeben können. Deshalb liegt es nahe, nach rechtlich vergleichbaren Ausgangssituationen zu suchen, die schon als Problem erfaßt und behandelt worden sind. Eine rechtlich vergleichbare Problematik findet sich auf dem Gebiet des Arbeitsrechts. Das kollektiv ausgeübte Leistungsverweigerungsrecht des Arbeitnehmers hat dasselbe äußere Erscheinungsbild wie ein Streik und muß aus Gründen der unterschiedlichen Rechtsfolgen doch von diesem abgegrenzt werden [641].

---

640) Vgl. Text, S. 110 ff.

641) Vgl. zu dieser Problematik Hollstein, Der wilde Streik und die kollektive Ausübung eines Arbeitsverweigerungsrechts; Capodistrias, Streik und Zurückbehaltung der Arbeitsleistung, in Festschrift f. H.C. Nipperdey, Bd. II, S. 105 ff.; Joch, Die Leistungsverweigerung im Arbeitsrecht; Moll, RdA 76, 100 - im Gegensatz zum Streik kann das individualrechtlich zu würdigende Leistungsverweigerungsrecht auch ohne Unterstützung der Gewerkschaften ausgeübt werden (Capodistrias, a.a.O., S. 125), unterliegt nicht dem Ultima-Ratio-Gebot und läßt den Lohnanspruch nicht entfallen (Hollstein, S. 113; Moll, RdA 76, 101).

In dieser arbeitsrechtlichen Diskussion sind die rechtlichen Grundprobleme klar herausgearbeitet, die auch bei der Bewertung von studentischen Verteidigungsstreiks im Rahmen des § 193 eine wesentliche Rolle spielen:

- die Abgrenzung von Offensivmaßnahmen zur Durchsetzung neuer Rechtspositionen gegenüber Defensivstreiks zur Erhaltung des rechtlichen Status quo

- die Auflösung des Spannungsverhältnisses von individualrechtlichen und kollektivrechtlichen Wertmaßstäben [642)]

- die Berücksichtigung der inhaltlichen Bezugspunkte zum Notwehrrecht.

Die Ergebnisse dieser Diskussion können bei der näheren Präzisierung der rechtlichen Problematik der Verteidigungsstreiks gewinnbringend herangezogen werden.

III. Zur tatbestandlichen Präzisierung von Verteidigungsstreiks

Die rechtliche Erörterung von Verteidigungsstreiks setzt zunächst deren tatbestandliche Präzisierung voraus.

---

642) Vgl.zu diesem Problem Rüthers, AuR 67, 137; Joch, S. 96 ff.

Verteidigungsstreiks haben mit den bisher behandelten Kollektivmaßnahmen gemeinsam, daß sie ein planmäßiges Zusammenwirken einer größeren Anzahl von Studenten voraussetzen. Verteidigungsstreiks unterscheiden sich von anderen Streiks dadurch, daß sie keine neuen Rechtspositionen begründen wollen, sondern - und darin zeigt sich der notwehrähnliche Charakter - zur Wahrung bereits bestehender Rechtspositionen eingesetzt werden. Verteidigungsstreiks haben das Kampfziel, daß fällige rechtliche Verpflichtungen eingelöst werden.
Damit wird nicht nur aus der arbeitsrechtlichen Diskussion das zentrale Abgrenzungskriterium von kollektivem Leistungsverweigerungsrecht und (wildem) Streik übernommen[643]. Verteidigungsstreiks können geradezu unter direktem Bezug zum Leistungsverweigerungsrecht tatbestandlich umschrieben werden: diejenigen Sachverhalte erfüllen die tatbestandlichen Voraussetzungen von Verteidigungsstreiks, die im Arbeitsleben die - kollektive - Ausübung eines Leistungsverweigerungsrechts begründen würden.
Diese Verknüpfung ist deshalb von Vorteil, weil in Zusammenhang mit dem Arbeitsverweigerungsrecht bereits einige Sachverhaltstypen entwickelt worden sind, die auch zur tatbestandlichen Präzisierung von Verteidigungsstreiks benutzt werden können.

IV. Typische Sachverhaltskonstellationen bei Verteidigungsstreiks

1. Der Anspruch auf zumutbare äußere Arbeitsbedingungen

Studenten besitzen einen Anspruch auf zumutbare Arbeitsbedingungen. Räume, Vorrichtungen und Gerätschaften, mit

643) So Grunsky, JuS 67, 63; Joch, S. 129; Moll, RdA 76, 103. - die Durchsetzung bestehender Rechtspositionen als Abgrenzungskriterium ist jedoch im Arbeitsrecht keineswegs unbestritten - vgl. zu anderen Abgrenzungskonzeptionen die Nachweise bei Hollstein, S. 120 ff.

denen Studenten im Rahmen ihrer Ausbildung in Berührung kommen, sind so einzurichten und zu unterhalten, daß keine Gefahr für Leib oder Leben entsteht[644]. Insoweit kann der Rechtsgedanke des § 618 BGB als Konkretisierung eines allgemeinen Fürsorgegedankens unmittelbar herangezogen werden. Insbesondere hat die Universität auch darauf zu achten, daß öffentlich-rechtliche Normen des Betriebs- und Gefahrenschutzes (z.B. Tragen von Schutzkleidung) eingehalten werden[645].

Die Forderung nach adäquaten Arbeitsbedingungen ist jedoch nicht allein eine Frage der Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen. Die Universität kann auch zu weitergehenden Vorkehrungen verpflichtet sein[646]. So müssen z.B. Vorlesungsräume regelmäßig gesäubert[647] und in Wintermonaten beheizt werden.

Weiterhin können die Studenten unter dem Gesichtspunkt zumutbarer Arbeitsbedingungen von ihren Dozenten ein Mindestmaß an zwischenmenschlicher Respektierung verlangen[648]. Gegen menschenunwürdige Behandlung kann man sich mit Verteidigungsstreiks wehren[649]. Dabei wird eine menschenunwürdige Behandlung im Normalfall noch nicht in einer einmaligen Entgleisung von Dozenten zu sehen sein. Auch können mit allgemein gehaltenen Vorwürfen wie schlechtes Vorlesungsklima, unsozialer oder undemokratischer Dozent die tatbestandlichen Voraussetzungen von Verteidigungsstreiks nicht begründet werden[650].

---

644) Vgl. dazu BGH, NJW 73, 2102 (2103); OVG Berlin, NJW 75, 2261 (2261)

645) Für das Arbeitsrecht vgl. dazu Hollstein, S. 22 - Dem Gedanken einer allgemeinen Betriebssicherheit kommt in den einzelnen Fachbereichen unterschiedliche Bedeutung zu. Wichtig werden kann er etwa für Mediziner, die vielfältigen Ansteckungsgefahren unterliegen, für Chemiker, die mit gefährlichen Substanzen experimentieren oder Sportstudenten, die auf sichere Turngeräte angewiesen sind.

646) Vgl. für das Arbeitsrecht Hollstein, S. 23

647) Vgl. in diesem Zusammenhang auch den Schulstreik an der Gesamtschule und dem Gymnasium Köln/Holweide wegen übelriechender Schulräume, zit. nach Saarbrücker Zeitung v. 25.6.1976, S. 11

648) Diese Forderung gilt im übrigen auch f.d.Verhalten von Studenten.

649) und 650) s. S. 178

2. Der Anspruch auf angemessene inhaltliche Abstimmung und Ausgestaltung des Studienprogrammes

Studenten besitzen einen Anspruch auf angemessene Durchführung der angebotenen Lehrveranstaltung. Die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen Verteidigungsstreik sind deshalb z.B. dann gegeben, wenn erhöhte Leistungsnachweise gefordert werden, die gültigen Prüfungsordnungen oder verbindlichen Fachbereichsbeschlüssen widersprechen[651]. Daneben besteht der Anspruch auf ein sinnvoll koordiniertes Studienprogramm. Er folgt aus dem Gedanken der Lernfreiheit und der Verpflichtung der Universität, für einen ordnungsgemäßen Lehrbetrieb zu sorgen[652]. Studenten müssen überdies eine faire Chance erhalten, die notwendigen Studien- und Prüfungsnachweise in angemessener Zeit erfüllen zu können. Insbesondere die Einführung von allgemeinen Studienzeitbegrenzungen oder obligaten Zwischenprüfungen nach einer bestimmten Anzahl von Semestern[653] begründet korrespondierende Verpflichtungen der zuständigen staatlichen oder universitären Organe. Sie haben für ein vernünftiges Studienprogramm zu sorgen und eine ausreichende Anzahl von Prüfungsterminen anzubieten[654]. Grenzen des Zumutbaren sind für den Studenten etwa dann erreicht, wenn grundlegende Pflichtfächer eines Fachgebietes nicht alle zwei Semester angeboten werden oder wenn nachgewiesen werden kann, daß schon aufgrund der Struktur des Studienplanes oder aus

---

649) Vgl. in diesem Zusammenhang das für das kollektive Leistungsverweigerungsrecht richtungsweisende Urteil des Bundesarbeitsgerichts v. 2o.1o.63 - BAGE 15, 174 (186).

650) In diesem Sinn für das kollektive Leistungsverweigerungsrecht BAGE 15, 174 (187).

651) Vgl. dazu schon Text, S. 45.

652) Vgl. § 12 I HRG: Die Hochschule stellt auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderlich ist.

653) Vgl. in diesem Zusammenhang §§ 15, 17 HRG

654) Diese Verpflichtungen sind in § 12 HRG i.V.m. § 10, §16 HRG jetzt ausdrücklich festgehalten - vgl. zu diesen Fragen auch Fries, S. 98/99

Gründen des tatsächlichen Angebots die Mindeststudiendauer nicht eingehalten werden kann. Der Hinweis auf fehlende Kapazitäten (Räume, Planstellen) kann die zuständigen Organe allein nicht entlasten. Die Rechtswirkungen von Art. 12 GG sind nicht auf die Teilhabe am faktisch Vorhandenen beschränkt[655].

V. Die rechtliche Bewertung im Rahmen des § 193

Entscheidend für die Anwendung des § 193 auf Verteidigungsstreiks ist die Frage, in welcher Form und in welchen Grenzen Verteidigungsmaßnahmen anzuerkennen sind. Damit stellt sich die Aufgabe, das die Auslegung des § 193 beherrschende Verhältnismäßigkeitsprinzip[656] in einzelne Aussagen über Handlungsmöglichkeiten und Verhaltenspflichten bei Verteidigungsstreiks aufzulösen. Wegen der geringen inhaltlichen Aussagekraft des § 193[657] sollen hier kurz die allgemeinen Vorüberlegungen skizziert werden, auf denen die weiteren Ausführungen beruhen.

---

655) So BVerfGE 33, 303 (332) - zumindest kann der Hinweis auf momentan unüberbrückbare Schwierigkeiten nicht die Aktionsberechtigung der Studenten in Frage stellen. Dieser Problemkreis könnte bald an Aktualität gewinnen. Denn insbesondere in jüngster Zeit werden in der bildungspolitischen Diskussion sehr freigiebig "Überlastquoten" für die Universität gefordert (vgl. dazu etwa Knopp, DuZ/HD 76, 263 bzw. die Stellungnahme des Präsidiums des Hochschulverbandes in MittHV 76, 133-135). Dabei scheint die Überlegung ein wenig zu kurz zu kommen, daß Überlastquoten nicht nur ein Problem für die betroffenen Dozenten darstellen, sondern auch das ordnungsgemäße Studium der bereits zugelassenen Studenten gefährden können. Die in diesem Zusammenhang relevant werdende Frage, inwieweit sich aus Grundrechten Leistungsansprüche ergeben können, kann hier nicht näher vertieft werden vgl. dazu BVerfG, NJW 77, 569 (570); BVerwG, JZ 77, 716 m.w.N.; Martens VVDStRL 30 (1972), S. 7 ff; Häberle VVDStRL 30 (1972), S. 43 ff.

656) Die Verteidigungshandlung muß sich als angemessenes Mittel zur Erreichung eines berechtigten Zweckes darstellen.

657) vgl. dazu Text, S. 72 ff.

1. Allgemeine Gesichtspunkte

(1) Im Rahmen des § 193 sind die Gesichtspunkte zu berücksichtigen, deretwegen § 32 als konfliktlösende Norm gerade abgelehnt wurde[658]. So können auch Verteidigungsstreiks den Einsatz körperlicher Gewalt nicht legitimieren. So dürfen auch Verteidigungsstreiks den Lehrbetrieb nicht grundsätzlich in Frage stellen. Deshalb kann ein Kampf bis zum siegreichen Ende, ein typisches Element des Notwehrrechts, im Rahmen von Verteidigungsstreiks nicht anerkannt werden.

(2) Für Verteidigungsstreiks gilt nicht der allgemeine Vorrang des Rechtswegs. Vom Ansatz über den Notwehrgedanken verbietet sich eine derartige Beschränkung der Rechtsausübung. Zwar richten sich Verteidigungsstreiks oftmals gegen ein pflichtwidriges Unterlassen und sollen damit zugleich einen Erfüllungszwang ausüben. Deshalb liegt ein Bezug zu den Grundsätzen des § 229 BGB nahe [659], der die Durchsetzung von Ansprüchen im Wege der Selbsthilfe regelt und dabei gerade den Vorrang staatlicher Formen der Konfliktbereinigung postuliert. Bei Verteidigungsstreiks geht es aber weniger um die endgültige Beseitigung von Mißständen und damit um die Erfüllung von Ansprüchen als vielmehr um Möglichkeiten einer adäquaten Reaktion auf staatliche oder universitäre Fehlleistungen. Diese sind zumindest im Grundsatz unabhängig von Möglichkeiten einer gerichtlichen Überprüfung zu gewährleisten. Dafür spricht auch die Parallele zum kollektiven Leistungsverweigerungsrecht im Arbeitsleben. Beim kollektiven Arbeitsverweigerungsrecht wird von der herrschenden Meinung ein Vorrang des Rechtswegs und damit

---

658) Vgl. Text, S. 60 f.

659) § 229 BGB ist direkt nicht anwendbar, da § 229 BGB keine öffentlich-rechtlichen Ansprüche erfassen soll - vgl. Erman-Hefermehl, § 229 Rdnr. 2; Soergel-Mormann, §§ 229 - 231 Rdnr. 2 - außerdem passen die in § 229 BGB angesprochenen Selbsthilfemittel nicht auf die vorliegende Problematik.

der Ultima-Ratio-Maßstab abgelehnt[660].

(3) Verteidigungsstreiks berechtigen zu symbolischen Streikaktionen. Das bedeutet, daß Kollektivmaßnahmen nicht schon deshalb unzulässig sind, weil sie einen Dozenten beeinträchtigen, der für den Mißstand selbst nicht unmittelbar verantwortlich ist. Gerade bei Mißständen im öffentlichen Bereich müssen bei der Bestimmung des richtigen Adressaten in besonderem Maße Zurechnungsgesichtspunkte herangezogen werden. So sind diejenigen als taugliche Adressaten einer Verteidigungshandlung anzusehen, die in der konkreten Situation die öffentliche Gewalt repräsentieren. Bei Mißständen auf der Fachbereichsebene erscheint die Anwendung von Sphärengesichtspunkten auch durchaus sachgerecht. Denn auf der Selbstverwaltungsebene des Fachbereichs hat der Dozent noch weitgehende Möglichkeiten einer persönlichen Einflußnahme[661].
Hinzu kommt folgende Überlegung: Soll eine Verteidigung der Betroffenen gegen vorlesungsübergreifende Mißstände am "Tatort" überhaupt möglich sein - und dies ist nach den allgemeinen Notwehrgrundsätzen zu bejahen -, so muß auch die Möglichkeit von symbolischen Streikaktionen anerkannt werden. Denn gegen den Ausfall von Lehrveranstaltungen kann man sich z.B. in der fraglichen Lehrveranstaltung selbst nicht wehren.

2. Handlungsmöglichkeiten im Rahmen von Verteidigungsstreiks

Danach lassen sich folgende Grundsätze im Rahmen des § 193 formulieren:

(1) Bereits bei der rechtlichen Würdigung individueller Reaktionen auf bestehende Mißstände ist darauf hingewiesen worden, daß eine Orientierung der Abwehrmöglichkeiten am notwehrtypischen Kriterium der Erforderlichkeit

---

660) Seiter, S. 436/437 m.w.N.
661) Vgl. dazu auch BVerfGE 35, 79 (141)

wegen der damit verbundenen Eingriffsbefugnisse zu unannehmbaren Konsequenzen führen würde[662]. Die Versagung der weitreichenden Notwehrbefugnisse erscheint jedoch nur dann sachgerecht, wenn den Studenten dafür ein problemangemessenes Reaktionsmittel eröffnet wird. Eine solche Möglichkeit liegt in einem demonstrationsähnlichen Recht der Studenten auf spektakuläre Gewinnung von Öffentlichkeit[663]. Demonstrationsstreiks als Antwort auf unzumutbare Ausbildungsbedingungen sind deshalb zu begreifen als spezifische Ausdrucksform kollektiver Notwehr bei Mißständen innerhalb der Universität, die die Nachteile der strikten Anwendung der Notwehrregeln vermeiden, den berechtigten Interessen der Betroffenen Rechnung tragen und dabei dennoch einen weitgehend geordneten Lehrbetrieb gewährleisten soll[664]. Der Hinweis, daß durch Vorlesungsstreiks reaktionsunwillige Studenten und die betroffenen Dozenten in ihren eigenen Entfaltungsmöglichkeiten eingeschränkt werden, kann in diesem Fall[665] an der rechtlichen Einschätzung nichts ändern. Die allgemeine Diskussion zur Notwehr macht deutlich, daß der Konflikt zwischen der Notwendigkeit einer wirkungsvollen Verteidigung und dem Schutze Dritter keineswegs immer zugunsten der unbeteiligten Dritten ausfallen muß. Zwar wird nach herrschender Meinung die Beeinträchtigung Dritter durch Notwehrhandlungen nicht durch § 32 legitimiert[666]; sie kann jedoch insbesondere unter den Voraussetzungen des § 34 gerechtfertigt sein[667].

---

662) Vgl. Text, S. 46

663) Ähnlich das Saarbrücker AStA-Info Nr. 38 v.5.5.76, in dem die Gewinnung von Öffentlichkeit aber nicht unter dem Notwehraspekt, sondern als allgemeine politische Alternative zu fehlenden ökonomischen Druckmitteln angesprochen wird.

664) Mit der Betonung des Demonstrationscharakters deutet sich auch an, daß kollektive Notwehr nicht ausschließlich auf der Individualrechtsebene gesehen werden kann.

665) Vgl. zu diesem Gesichtspunkt bei der Bewertung der übrigen Kollektivaktionen Text, S. 144 ff u. 160 ff.

666) Stratenwerth, Rdnr. 426; Schönke-Schröder-Lenckner, § 32 Rdnr. 31/32; Baldus in LK, § 53 Rdnr. 27 mit Überblick über die Ausnahmen von diesem Grundsatz.

667) Samson, SK, § 32 Anm. 18

Dieser Hinweis auf § 34 ist hier insofern problemgerecht, als § 34 den Gedanken einer zumutbaren Zwangssolidarisierung vertypt[668], der auch bei der Bewertung von Verteidigungsstreiks in Form von Vorlesungsstörungen im Vordergrund stehen muß. § 34 kann geradezu als Argumentationsleitlinie bei der Interpretation des § 193 herangezogen werden: Trotz der Beeinträchtigung unbeteiligter Dritter sind Maßnahmen im Rahmen von Verteidigungsstreiks dann als Wahrnehmung berechtigter Interessen anzusehen, wenn den Betroffenen eine Duldung der Maßnahmen unter Notstandsgesichtspunkten zuzumuten ist. Dabei spricht für die Zulässigkeit von Abwehrmöglichkeiten in Form von Vorlesungsstörungen nicht nur die Zahl der Verteidigungswilligen und der Notwehraspekt, sondern auch die Tatsache, daß Verteidigungsstreiks oftmals den streikunwilligen Studenten zugute kommen. Eine Verteidigungshandlung, die gleichzeitig eine aufgedrängte Nothilfe darstellt, ist unter dem Gesichtspunkt des Erfolgsunrechts noch eher zu rechtfertigen als eine Verteidigungshandlung, die in die Rechte gänzlich unbeteiligter Dritter eingreift[669].

(2) Reaktionen auf unzumutbare Ausbildungsbedingungen sind in vielfältiger Form denkbar. Verteidigungsstreiks sind ein wirkungsvolles, weil spektakuläres Mittel. Es hat für die Beteiligten und Betroffenen den Nachteil, daß es mit einem zusätzlichen Verzicht auf Ausübung der Lernfreiheit erkauft werden muß. Es ist deshalb sachgerecht, die Bejahung des § 193 auch von der Anzahl der jeweils Streikwilligen abhängig zu machen. Je weniger

---

668) Vgl. zu diesem Gedanken Samson, SK, § 34 Anm. 2

669) Auch der betroffene Dozent ist kein gänzlich Unbeteiligter, da er dem gegnerischen Lager zuzurechnen ist - vgl. dazu Text, S. 16o, 181.

Studenten die Störung von Lehrveranstaltungen durch Verteidigungsmaßnahmen befürworten, desto eher kann den Verteidigungswilligen zugemutet werden, ihren Protest in anderen, wenn auch nicht so wirksamen Formen vorzubringen. Anders als bei Streikmaßnahmen zur Durchsetzung neuer Rechtspositionen wird hier also dem Mehrheitsprinzip auch rechtliche Bedeutung zugemessen. Dieser Gegensatz erklärt sich durch die bereits erwähnte[670] unterschiedliche rechtliche Ausgangslage: Die Durchsetzung neuer Rechtspositionen darf grundsätzlich nicht auf Kosten der nachteiligen Veränderung des Status quo bei anderen erreicht werden.

Um die entsprechenden Mehrheitsverhältnisse feststellen zu können, ist zumindest bei vorlesungsübergreifenden Mißständen die Durchführung von Verteidigungsstreiks von dem positiven Ergebnis einer Abstimmung abhängig zu machen. Ein Beteiligungsminimum von 50 % der Studenten des betroffenen Fachbereichs und eine Zustimmungsquote von 75 % erscheinen in diesem Zusammenhang als realistische Maßstäbe, die auch spezifisch studentische Probleme bei Abstimmungen (z.B. keine Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit) berücksichtigen[671].

Derartige formale Zustimmungsquoten erfüllen auch insoweit eine wesentliche Funktion, als sie einen Gradmesser für die Dringlichkeit eines Problemes darstellen[672] und

---

670) Vgl. Text, S.172.

671) Vgl. hinsichtlich dieser Schwierigkeiten die Stellungnahme der Bundesassistentenkonferenz zu § 16 Abs. 2 des Entwurfs eines HRG (Stand: 4.12.70). zit. nach Hochschulrahmengesetz, WRK, Dokumente zur Hochschulreform 1971, S. 48/49 - gemäß § 16 II E-HRG sollten sich bei einer Wahlbeteiligung von weniger als 50 % die Anzahl der Sitze für eine Mitgliedergruppe in Kollegialorganen verringern. Diese Bestimmung fehlt im jetzt verabschiedeten HRG. § 21 I des Entwurfs für ein Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Stand: 6.9.1977) verlangt für die Einrichtung einer Studentenschaft ein Beteiligungsminimum von 50 % der Studenten und eine Zweidrittelmehrheit.

672) s. S. 185

Mißstände nicht mit dem Hinweis auf kleine störungswütige Minderheiten politisch heruntergespielt werden können.

(3) Zwischen bestreikter Lehrveranstaltung und dem Kampfziel muß ein Sachzusammenhang bestehen. Das heißt bei Mißständen innerhalb einer Vorlesung dürfen nur die betreffende Vorlesung, bei Unzulänglichkeiten in einem Fachbereich nur Veranstaltungen dieses Fachbereichs bestreikt werden[673]. Die Studenten sind dabei grundsätzlich frei in der Auswahl derjenigen Veranstaltungen, die - möglicherweise schwerpunktmäßig - von Streikaktionen betroffen sein sollen. Gebunden sind sie bei Schwerpunktstreiks insoweit, als sie nicht gegen die in Art. 3 III GG niedergelegten Prinzipien verstoßen dürfen. So ist etwa die politische Einstellung eines Dozenten kein legitimes Auswahlkriterium. Verteidigungsstreiks sind kein Mittel des politischen Meinungskampfes. Sie werden ausschließlich anerkannt zur Durchsetzung ausbildungsbezogener Forderungen.

3. Verhaltenspflichten im Rahmen von Verteidigungsstreiks

Die Bejahung des § 193 bei Verteidigungsstreiks ist von der Einhaltung gewisser Verhaltenspflichten abhängig zu machen, die den unterschiedlichen Interessenlagen in der

---

672) Bei Verteidigungsstreiks im hier benutzten Sinne werden die oben angedeuteten Quoten durchaus erreicht (Warnstreiks der Saarbrücker Germanistikstudenten wegen unzumutbarer Ausbildungsbedingungen - Januar 1975 -: Abstimmungsbeteiligung: 50,45 %, Ja-Stimmen: 91 % - nach Angaben der Streikleitung; Warnstreik der Saarbrücker Informatik-Studenten wegen unhaltbarer Ausbildungsbedingungen: Abstimmungsbeteiligung: beinahe 54 %, Ja-Stimmen: 93 %, zit. nach Saarbrücker Campus, Heft 7, 1974, S. 1).

673) Mit der Anerkennung symbolischer Streikaktionen (vgl. Text, S. 181) erledigt sich auch das Adressatenproblem

vorliegenden Problematik Rechnung tragen sollen. Auch in diesem Punkt können die Ergebnisse, die im Zusammenhang mit der kollektiven Ausübung des Arbeitsverweigerungsrechts herausgearbeitet worden sind, in die Diskussion über den studentischen Verteidigungsstreik eingebracht werden.

(1) Vor der Einleitung von Kampfmaßnahmen muß den zuständigen Stellen der Grund der Streikaktion mitgeteilt werden[674].

(2) Es muß den zuständigen Stellen eine gewisse Zeit eingeräumt werden, um die Behauptungen der Studenten zu überprüfen[675].

(3) Nur geringfügige Beeinträchtigungen berechtigen nicht zu umfangreichen Streikaktionen[676]. Insoweit ist der Rechtsgedanke des § 320 II BGB auch im Rahmen von § 193 heranzuziehen.

(4) Überhaupt muß das Bemühen um eine friedliche Beilegung der Streitpunkte Vorrang haben.

(5) Verteidigungsstreiks dürfen nicht zur Unzeit durchgeführt werden[677]; so sind etwa die Zeiten allgemeiner Prüfungsvorbereitungen auszusparen, soweit dies möglich ist.

(6) Die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen ist ein zentraler Gesichtspunkt bei der Anerkennung kollektiver Auseinandersetzungen im Arbeitsrecht[678]. Diesem Aspekt

---

674) Capodistrias, (FN 641), S. 114; Haase, DB 68, 709

675) Vgl. zu diesem Gesichtspunkt für das Arbeitsrecht Haase, DB 68, 709

676) So für das Arbeitsrecht Capodistrias, (FN 641), S. 115

677) Vgl. für das kollektive Arbeitsverweigerungsrecht Capodistrias, (FN 641), S. 115; Haase, DB 68, 710

678) Dazu etwa BAGE (Gr.Sen.) 23, 292 (307)

muß auch bei der Bewertung studentischer Streiks besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Auch Verteidigungsstreiks dürfen nicht dazu führen, daß Apparate beschädigt, Tiere nicht gefüttert werden oder zeitlich aufwendige Experimente abgebrochen und wiederholt werden müssen. Auf die Notwendigkeit, insbesondere die Interessen von Prüfungskandidaten zu berücksichtigen, ist bereits hingewiesen worden[679]. Störmaßnahmen im Rahmen von Verteidigungsstreiks sind deshalb grundsätzlich nur in Vorlesungs- und Seminarräumen anzuerkennen.

Auch Verteidigungsstreiks berechtigen nicht zur Besetzung von Instituten oder Bibliotheken[680].

VI. Abgrenzungsprobleme im Zusammenhang mit Verteidigungsstreiks

Der Versuch, bei der Bewertung von studentischen Kollektivaktionen die Rechtsfigur eines notwehrähnlichen Verteidigungsstreiks herauszuarbeiten, wirft naturgemäß eine Reihe von Abgrenzungsproblemen auf. Einige Gesichtspunkte[681] sollen dabei kurz angesprochen werden, um die tatbestandlichen Konturen von Verteidigungsstreiks noch deutlicher hervorzuheben und die Grundsätze der rechtlichen Bewertung weiter zu präzisieren.

(1) Zu den Tatbestandsvoraussetzungen von Verteidigungsstreiks gehört, daß auf die Erfüllung des Kampf-

---

679) Vgl. Text, S. 129.

680) Sachlich angemessen in diesem Punkt deshalb ein Aufruf der Studentenschaft der Universität des Saarlandes zu einer Urabstimmung über einen Warnstreik (Januar 1972): Von dem Streik sind Klausuren und Bibliotheken auszunehmen.

681) Auch hier hat die arbeitsrechtliche Diskussion um das kollektive Arbeitsverweigerungsrecht wesentliche Aspekte herausgearbeitet.

ziels ein Rechtsanspruch besteht. Deshalb sind etwa Kampfmaßnahmen gegen die Verschlechterung oder Verschärfung von Studienbedingungen nur dann Verteidigungsstreiks, wenn die Verschlechterungen selbst rechtlich unzulässig sind. Es gibt keinen rechtlichen Anspruch auf Erhaltung eines einmal erreichten Status quo[682].

(2) Mangels Rechtsanspruchs sind auch Kampfmaßnahmen, mit denen Strafanträge gegen Studenten (etwa wegen Hausfriedensbruchs) oder die Einleitung von Ordnungsmaßnahmen verhindert werden sollen, keine Verteidigungsstreiks[683].

(3) Für die Qualifikation als Verteidigungsstreik ist entscheidend, ob objektiv die Voraussetzungen dafür gegeben sind oder nicht[684].

(4) Beteiligen sich an Verteidigungsstreiks Studenten, die sich nicht in einer vergleichbaren notwehrähnlichen Lage befinden, so kann die gesamte Aktion nicht einheitlich bewertet werden. Es muß nach Maßgabe der Ausgangssituation differenziert werden[685].

(5) Verteidigungsstreiks verlieren aber dann ihre rechtliche Privilegierung gegenüber anderen Kollektiv-

---

682) In der Tendenz anders für politische Streiks im Arbeitsleben Fechner, RdA 55, 167: politischer Streik sei erlaubt gegen Abbau der Sozialstaatlichkeit in seiner jeweils historisch erreichten Wirklichkeit.

683) Derartige Solidaritätsmaßnahmen sind, soweit sie in Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, als rechtswidrig anzusehen - ähnlich die h.M. im Arbeitsrecht Hueck/Nipperdey/Säcker, II/2, S. 1027 Fn 71; Brox-Rüthers, S. 139; a.M. Nikisch, II, S. 123

684) So auch die im Arbeitsrecht herrschende Meinung bezüglich des kollektiven Leistungsverweigerungsrechts; Grunsky, JuS 67, 64; Rüthers, AuR 67, 137; Joch, S. 129; a.M. Moll, RdA 76, 103

685) a.M. für die Abgrenzung kollektives Leistungsverweigerungsrecht/(wilder) Streik BAGE 15, 174 (188), dagegen aber zu Recht Hollstein, S. 134; Rüthers, AuR 67, 136; Moll, RdA 76, 104

aktionen, wenn die Handlungsberechtigten sich nicht auf die gemeinsame notwehrähnliche Reaktion beschränken, sondern zu typischen Mitteln kollektivrechtlicher Auseinandersetzungen greifen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Betroffenen Streikposten aufstellen [686] oder unbeteiligte Studenten (etwa in einem anderen Fachbereich) zu Solidaritätsmaßnahmen aufrufen [687] [688].

(6) § 193, an dem sich die Bewertung von Verteidigungsstreiks orientiert, setzt voraus, daß zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt wird, verlangt also ein subjektives Rechtfertigungselement [689]. Die Betroffenen müssen deshalb zumindest auch mit dem Motiv handeln, die Aufhebung von unzumutbaren Beeinträchtigungen zu erreichen. Jede weitere Zielsetzung macht Verteidigungsstreiks damit nicht zwangsläufig rechtswidrig. Dennoch kann es für die Abgrenzung von Verteidigungsstreiks gegenüber anderen Kollektivmaßnahmen nicht schon ausreichen, daß die Durchsetzung von Rechtsansprüchen

---

686) So auch Engel, BB 66, 333 für die Abgrenzung kollektives Arbeitsverweigerungsrecht/Streik.

687) So für das kollektive Arbeitsverweigerungsrecht auch Haase, DB 68, 757 - die Einschaltung des AStA zur Durchführung der Aktionen ist dagegen unbedenklich.

688) Das Bundesarbeitsgericht verlangt bei der Abgrenzung kollektives Leistungsverweigerungsrecht/(wilder) Streik sogar eine deutliche Erklärung der Handelnden, daß sie nur gebündelte Individualrechte ausüben und nicht als Streikende i.S. des kollektiven Arbeitskampfrechts auftreten wollen (BAGE 15, 174 (189)) - gegen eine solche Erklärungspflicht aber zu Recht Hollstein, S. 139; Rüthers, AuR 67, 136.

689) Vgl. etwa Herdegen in LK, § 193 Rdnr. 25; Dreher, § 193 Rdnr. 17

eine der Zielsetzungen neben anderen ist [690]. Verteidigungsstreiks werden hier als Reaktion auf unzumutbare Ausbildungsbedingungen anerkannt. Wer sie als Kampfmittel zur Durchsetzung allgemeiner hochschul- oder allgemeinpolitischer Forderungen benutzen will, muß sich gefallen lassen, daß er an den allgemeinen Kriterien der Bewertung von Streikaktionen gemessen wird. Verteidigungsstreiks, die mit weitergehenden Forderungen gekoppelt werden, sind nur dann als Verteidigungsstreiks zu bewerten, wenn die Durchsetzung von Rechtsansprüchen erkennbar im Vordergrund steht.

(7) Bei der Frage der Einordnung von kollektiven Handlungen als Verteidigungsstreik ist auch die Funktion des § 193 zu beachten, die eine Anwendung auf Vorlesungsstörungen nahegelegt hat: § 193 privilegiert bestimmte Risikohandlungen [691]. Deshalb können unaufklärbare Zweifelsfragen, die die tatbestandliche Einordnung einer Aktion beeinflussen, nicht zu Lasten der streikenden Studenten gehen [692]. Außerdem liegt die Bedeutung des § 193 auch gerade darin, daß er gewisse Sachverhalte den allgemeinen Irrtumsregeln entzieht, d.h. im Ergebnis irrtumsbedingte Handlungen als rechtmäßig ansieht. Insofern kann bei der rechtlichen Einordnung von Kampfmaßnahmen nicht einfach ein ex-post-Maßstab angelegt werden. Es muß primär berücksichtigt werden, von welchen Voraussetzungen die Studenten bei

---

690) So aber die allgemeine Interpretation bei § 193, vgl. Schönke-Schröder-Lenckner, § 193 Rdnr. 21; RGSt 61, 400 (401); OLG Hamburg JR 52, 203 (204).

691) Vgl. Text S.67.

692) Anders für die Abgrenzung (privilegiertes) kollektives Arbeitsverweigerungsrecht/(wilder) Streik Haase, DB 68, 759.

Anfang ihrer Aktionen ausgegangen sind. Wesentlich ist also der tatsächliche Informationsstand der Studenten, genauer, der Informationsstand, den Studenten bei zumutbaren Anstrengungen hätten haben können.

Vierter Abschnitt

Antragsprobleme im Rahmen von § 123

Zum Schluß der Arbeit sollen einige Probleme der Antragsberechtigung im Rahmen von § 123 angesprochen werden. Denn auch auf dieser Ebene lassen sich Gesichtspunkte verdeutlichen, die den Verlauf der gesamten Arbeit mitgeprägt haben: die Sonderstellung der Räume des öffentlichen Dienstes innerhalb des § 123 und die Notwendigkeit, die strafrechtliche Interpretation an Normen des Verfassungsrechts, insbesondere an der Wertentscheidung des Art. 5 III GG zu orientieren.

§ 20 Das Antragserfordernis bei Räumen des öffentlichen Dienstes

I. Die allgemeine Diskussion um die Berechtigung von Antragsdelikten

Die Sonderstellung der Räume des öffentlichen Dienstes zeigt bereits die allgemeine Diskussion um die Berechtigung von Antragsdelikten, die in Zusammenhang mit dem Problem der Beteiligung des Verletzten am Verfahren gesehen werden muß [693].

(1) Bei Räumen des öffentlichen Dienstes entfallen einige Bedenken, die grundsätzlich gegen ein Antragserfordernis erhoben werden. Binding etwa hat sich scharf gegen Antragsdelikte ausgesprochen, weil die Strafverfolgungs-

---

693) Dazu Hochheuser, Der Verletzte im Strafrecht; Maiwald, GA 70, 33 ff

behörden damit in unwürdiger Weise privater Willkür preisgegeben werden und der Antragsberechtigte mit dem Antrag Handel treiben kann [694]. Dadurch daß der Staat die Strafrealisierung in die Hand des Verletzten legt, verzichtet er auf eine einheitliche und gleichmäßige Bestrafung [695]. Die Ausübung der Antragsbefugnis steht im freien Belieben des Verletzten. Insbesondere ist er nicht an Art. 3 GG gebunden [696]. Versuche, auch das Strafantragsrecht des Privaten durch Mißbrauchsgesichtspunkte zu korrigieren [697], haben sich bis jetzt nicht durchsetzen können.
Diese Gefahr der Willkür ist beim Hausfriedensbruch in Räumen des öffentlichen Dienstes weitgehend ausgeschlossen. Denn die Stellung eines Strafantrags ist eine Amtshandlung, die sich an den Grundrechten, insbesondere aber auch am Gleichheitsgrundsatz zu orientieren hat[698].

(2) Die Antragsdelikte sind Ausnahmen sowohl von der Offizialmaxime [699] als auch vom Legalitätsprinzip [700]. Deshalb sind zahlreiche Versuche unternommen worden, um das Institut des Strafantrags bei den einzelnen Delikten zu rechtfertigen [701]. Auffallend ist dabei - und diese Tatsache soll die Sonderstellung unterstreichen -,

---

694) Binding, S. 603 Fn 5.

695) Zipf, GA 69, 243.

696) So die h.M. Stree, DÖV 58, 174;
Schönke-Schröder-Stree, § 77 Rdnr. 44;
Mösl in LK, § 61 Rdnr. 36.

697) So etwa Naucke, FN 174, S. 565 ff.

698) So zu Recht Tiedemann, JZ 69, 726; so auch Stree, DÖV 58, 175, soweit das Antragsrecht in den Bereich öffentlicher Aufgaben fällt.

699) Hochheuser, S. 33; Maurach AT (4. Auflage), S. 940

700) So Eb. Schmidt, § 152, Rdnr. 7;
Costa, S. 10.

701) Dazu etwa Hochheuser, S. 33 ff.;
Hohage, S. 6 ff.

daß die Räume des öffentlichen Dienstes oftmals aus dem Begründungszusammenhang bei § 123 herausfallen. So stützt Maurach das Antragserfordernis bei § 123 mit der Erwägung, daß das angegriffene Rechtsgut in besonders hohem Maße der freien Disposition des Inhabers unterliegt[702]. Jescheck sieht die innere Berechtigung von § 123 II in der geringen Bedeutung des Delikts für die Allgemeinheit[703]. Beide Argumentationen haben für die Räume des öffentlichen Dienstes keine Überzeugungskraft. Wenn man wie Jescheck das Antragserfordernis mit dem fehlenden öffentlichen Interesse erklären will, liegt es nahe, bei Räumen des öffentlichen Dienstes ganz auf das Antragserfordernis zu verzichten[704].

II. Die Bedeutung des Antragserfordernisses bei Hausfriedensbrüchen in der Universität

Andererseits erscheint das Antragsrecht bei Hausfriedensbrüchen innerhalb der Universität aus Gründen sinnvoll, die sonst nicht zur Legitimation des Antragserfordernisses bei § 123 herangezogen werden.
So wird in Zusammenhang mit den sog. relativen Antragsdelikten (§§ 247, 263 IV, 266 III) der Gedanke betont, daß das Antragserfordernis der nahen Beziehung zwischen Täter und Opfer Rechnung trägt[705]. Insbesondere Familienstreitigkeiten können damit primär der Selbstregulie-

---

702) Maurach AT (4. Auflage), S. 940
703) Jescheck, S. 722
704) In diesem Sinne Stucki, S. 38; Gerometta, S. 87
705) Maurach AT (4. Auflage), S. 940; Blei I, S. 374

rung der Beteiligten überlassen bleiben. Dieser Ansatz besitzt auch Bedeutung für die Behandlung von inneruniversitären Konflikten. Damit soll die Universität mit ihren unterschiedlichen Mitglieder- und Interessengruppen keineswegs einer großen wissenschaftlichen Familie gleichgesetzt werden. Dieses Modell kann auf dem Hintergrund der heutigen Studentenzahlen und der Praxis an den Universitäten nicht realistisch begründet oder gefordert werden [706]. Die Parallele zu den relativen Antragsdelikten ergibt sich vielmehr aus zwei Gesichtspunkten:

(1) Universitätsmitglieder müssen wie Familienmitglieder in enger räumlicher Nähe und auf Dauer miteinander auskommen [707]. Angesichts der Häufigkeit und Regelmäßigkeit des sozialen Kontakts erscheint es in besonderem Maße angebracht, der eigenen Konfliktbeilegung den Vorrang zu geben und eine öffentliche Auseinandersetzung vor staatlichen Stellen zu vermeiden.

(2) Familien und Universitäten sind Institutionen, die der Tendenz nach mit einem Minimum an rechtlichen Sanktionen auskommen müssen, um sich nicht selbst in Frage zu stellen. Bei einer Familie, die ihre Streitigkeiten ständig vor Gericht austrägt, wird man von einer solchen kaum noch sprechen können. Auch Universitäten sind empfindlich gegenüber einem häufigen Einsatz von staatlichen Sanktionsmechanismen.
Denn Wissenschaftsvermittlung ist primär auf Überzeugung angelegt und auf natürliche Autorität angewiesen. Beides kann durch den Einsatz staatlicher Zwangsmaßnahmen nachhaltig beeinträchtigt werden.

---

706) Dazu auch Westen, S. 148 ff.
707) Tom J. Farer, in Holmes, S. 75.

Mit dem Institut des Antrags kann diesen Besonderheiten Rechnung getragen werden. Es bietet die Möglichkeit, die Eigenarten wissenschaftlicher Arbeit gegenüber staatlichen Verfolgungsorganen durch kompetente Stellen sachgerecht zur Geltung zu bringen. Aus diesem Gedanken des Art.5 III GG wäre auch eine analoge Anwendung von § 232 zumindest auf Hausfriedensbrüche innerhalb der Universität wenig wünschenswert [708]. Letztlich können über das Antragsrecht auch Amnestiegesichtspunkte verwirklicht werden, die nach tiefgreifenden Konflikten zwischen Universitätsangehörigen durchaus einmal sinnvoll erscheinen können.

§ 21 Die Antragsberechtigung bei Vorlesungsstörungen

Erhebliche Schwierigkeiten bereitet die Beantwortung der Frage, wem bei Vorlesungsstörungen die Antragsberechtigung zusteht. Auch dies hängt zumindest teilweise mit der Eigengesetzlichkeit der Räume des öffentlichen Dienstes im Rahmen des § 123 zusammen. Denn bei der Bestimmung des Antragsberechtigten müssen spezifische organisationsrechtliche Zusammenhänge berücksichtigt werden, wie dies bei den privaten Schutzobjekten des § 123 zumeist nicht der Fall ist [709].

---

708) Gemäß § 232 kann bei bestimmten Antragsdelikten auch von Amts wegen eingeschritten werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse dafür besteht - BGHSt 7, 257 (258) hat die analoge Anwendung von § 232 auf § 185 abgelehnt; gegen eine Koppelung von Antragserfordernis und öffentlichem Interesse Albertini, S.20/21; für eine Ausdehnung des § 232 auf alle Antragsdelikte de lege ferenda Hohage, S. 41.

709) Ähnliche Probleme können sich jedoch z.B. bei juristischen Personen des Privatrechts stellen.

I. Der Antragsberechtigte bei Räumen des öffentlichen Dienstes

Ausgangspunkt für die Bestimmung des Antragsberechtigten ist § 77 Abs. 1. Danach kommt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, dem Verletzten die Antragsbefugnis zu. Dies ist bei § 123 der Inhaber des Hausrechts [710]. Verletzter kann auch eine juristische Person des öffentlichen Rechts sein [711], die durch ihre Organe handlungsfähig wird. Diese üben die Antragsbefugnis nach Maßgabe ihres Kompetenzbereichs aus [712].

Die Antragsbefugnis der Organe wird dabei aber nicht wie im Normalfall durch die Nähe zum verletzten Rechtsgut, sondern durch das Beschäftigungsverhältnis mit der juristischen Person begründet [713]. Dieser Hinweis hat insofern sachliche Bedeutung, als das Antragsrecht von Organen nicht als höchstpersönliche [714] und im Sinne von § 77 Abs. 2 vererbliche Rechtsposition gewürdigt werden kann. Deshalb ist die ganz herrschende Meinung, die § 77 auch auf juristische Personen anwenden will [715], durchaus nicht so unproblematisch, wie dies auf den ersten Blick hin scheinen kann. Köhler [716]

---

710) Bodendorf, S. 42; Schönke-Schröder-Lenckner, § 123 Rdnr. 41; Dreher, § 123 Rdnr. 23.

711) Vgl. Mösl in LK, § 61 Rdnr. 11 - zu den spezifischen Hausrechtsproblemen innerhalb der Universität vgl. näher Text, S. 199 ff.

712) Stucki, S. 38; Coenders, GS 83, 308.

713) Dazu Schöffler, S. 36; Köhler, Strafrechtliche Abhandlungen, H. 18, S. 149

714) Zur Höchstpersönlichkeit des Antragsrechts etwa Schönke-Schröder-Stree, § 77 Rdnr. 12; Stucki, S. 39; Maurach AT (4. Auflage), S. 941.

715) So etwa Schönke-Schröder-Stree, § 77, Rdnr. 14; Dreher, § 77 Rdnr. 2; Rudolphi, SK § 77, Anm. 3; vgl. auch FN 717, 718.

716) Köhler, Strafrechtliche Abhandlungen, H. 18, S. 58.

ist zwar der Meinung, daß die Antragsregelung des Strafgesetzbuches nur natürliche Personen meint. Auch er bejaht jedoch die grundsätzliche Antragsmöglichkeit von juristischen Personen mit der zutreffenden Erwägung, daß es nicht der Intention des Gesetzes entspricht, daß Antragsdelikte gegenüber juristischen Personen nicht verfolgt werden [717]. Denkbar wäre natürlich auch die Alternative, daß Antragsdelikte gegenüber staatlichen Stellen ohne Antrag verfolgt werden können [718]. Dafür spricht sogar die bereits aufgezeigte Tatsache [719], daß die Begründungen für ein Antragserfordernis bei öffentlichen Diensträumen weitgehend versagen. Eine derartige Konsequenz würde jedoch gegen die in § 123 Abs.2 niedergelegte gesetzliche Entscheidung verstoßen. § 123 Abs. 2 geht offenbar davon aus, daß bei allen Schutzobjekten des § 123 ein Antrag erforderlich sein soll. § 77 ist deshalb zumindest analog heranzuziehen.

Bei öffentlichen Diensträumen soll sich die Person des Antragsberechtigten aus den gesetzlichen Bestimmungen und den Verwaltungsanordnungen ergeben [720]. Die Konkretisierung kann jedoch erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Im Normalfall wird die strafrechtliche Antragsbefugnis nicht ausdrücklich geregelt sein. Überdies muß der Kreis der Antragsberechtigten von denjenigen unterschieden werden, die zum Verlassen des Raumes rechtswirksam auffordern können [721]. In der allgemeinen Dis-

---

717) Köhler, Strafrechtliche Abhandlungen, H. 18, S. 58.

718) Vgl. zu diesen Alternativen schon RGSt 2, 145 (148).

719) Vgl. Text S.194.

720) Schäfer in LK, § 123 Rdnr. 74; Dreher, § 123 Rdnr. 23.

721) RGSt 11, 53 (54); Maurach-Schroeder, BT, S. 258; Köhler, Strafrechtliche Abhandlungen, H. 18, S. 47/48.

kussion um die Antragsberechtigung bei Räumen des öffentlichen Dienstes ist deshalb auch wenig Konsens festzustellen. Insbesondere ist umstritten, ob nur der Leiter der betroffenen Dienststelle oder der in dem gestörten Dienstzimmer fungierende Amtsverwalter zur Stellung des Strafantrags legitimiert ist [722].

Besonders nahe kommt dabei der vorliegenden Problematik der Vorlesungsstörungen die - im älteren Schrifttum geführte - Auseinandersetzung mit der Frage, wem bei einem Hausfriedensbruch in einem Schulzimmer die Antragsbefugnis zusteht. Hier finden sich die bereits erwähnten Pole der allgemeinen Diskussion wieder: Teils wird der Lehrer für antragsberechtigt gehalten [723], teils der Direktor der Schule [724].

Diese Diskussion kann wegen der Bedeutung des Art. 5 III GG zwar nicht unbesehen auf die Universität übertragen werden, zeigt jedoch deutlich die möglichen Alternativlösungen.

II. Gründe für eine Antragsberechtigung des Universitätspräsidenten [725]

Bei Vorlesungsstörungen wird, soweit das Problem überhaupt ausdrücklich angesprochen wird [726], die Meinung

---

722) Vgl. zu den einzelnen Lösungsmodellen schon Schöffler, S. 45 ff.

723) Rüdorff, § 123 Nr. 9; Hubrich, in Hirth, Annalen des deutschen Reichs, 1907, S. 104 Fn 2 m.w.N.

724) Schöffler, S. 50; Binding, S. 619

725) Die Lösung der Antragsbefugnis in neueren Hochschulgesetzen wird im Anschluß an diese Ausführungen behandelt - zugrundegelegt ist hier im übrigen eine Präsidialverfassung.

726) siehe nächste Seite

vertreten, daß der Dozent zur Antragstellung befugt ist [727]. Diese Konsequenz liegt auch bei denjenigen Autoren nahe, die das Hausrecht innerhalb der einzelnen Lehrveranstaltung dem Dozenten zusprechen [728].

Eine Antragsbefugnis des Dozenten erscheint jedoch im Ergebnis nicht überzeugend. Vorzuziehen ist die Konzentration der Antragsbefugnis beim Präsidenten der Universität und zwar aus folgenden Gründen:

(1) Der Strafantrag ist eine Amtshandlung, mit der der inneruniversitäre Bereich verlassen und eine Teilnahme am allgemeinen Rechtsverkehr begründet wird. Es liegt deshalb nahe, bei juristischen Personen demjenigen die Antragsbefugnis zu übertragen, durch den sie auch sonst im Rechtsverkehr vertreten wird [729]. Die Vertretung der Universität nach außen obliegt grundsätzlich dem Präsidenten [730].

(2) Gerade Fragen des Hausrechts gehören traditionell zu den Zuständigkeiten des Universitätsleiters [731].

---

726) Die strafrechtlichen Kommentierungen zu § 77 bzw. § 123 äußern sich - soweit ersichtlich - nicht zu diesem Problem.

727) So Hubrich in Hirth, Annalen des deutschen Reichs, 1907, S. 104; Quaritsch, JuS 68, 476; für eine Antragsbefugnis von Dozent und Präsident Karpen, WissR 72, 220; Pieroth, S. 257.

728) So etwa Folz, JuS 65, 44; Fries, S. 93; Sonderkötter, WissR 69, 29; vgl. auch Pieroth, S. 257: Mangels anderweitiger gesetzlicher Regelung ist davon auszugehen,daß alle Inhaber eines Hausrechts das Recht zur Stellung eines Strafantrags haben.

729) So Coenders, GS 83, 308.

730) Kluge, S. 153; § 27 Abs. 1 S. 3 Saarl. UG (FN 86); Art. 14 II S. 1 BayHSchG v. 21.12.73 (GVBl. S.679) i.d.F. d. Gesetzes v. 25.7.77 (GVBl. S. 380); § 25 I S. 1 Hamb UG v. 24.4.73 i.d.F. v. 15.11.76 (GVBl. S. 213).

731) Thieme, S. 181.

(3) Der Präsident ist allgemein für die Ordnung innerhalb der Universität verantwortlich [732]. Die unmittelbare Verantwortlichkeit gegenüber dem Staat für eine geordnete und ruhige Abwicklung der öffentlichen Angelegenheiten muß bei Räumen des öffentlichen Dienstes als wichtiges Indiz für die Antragsberechtigung gelten [733].

(4) Die alleinige Antragskompetenz des Präsidenten schafft die Voraussetzung dafür, daß die Handhabung des Antragsrechts zumindest innerhalb einer Universität einheitlichen Gesichtspunkten unterliegt.

(5) Die Stellung von Strafanträgen kann Folgewirkungen haben, insbesondere zu weiteren studentischen Unruhen führen [734]. Das Amt des Präsidenten ist ein Wahlamt. Bei seiner Kandidatur wird er regelmäßig auch darüber befragt, welche Rolle er einem Strafverfahren bei der Beseitigung von Universitätskonflikten beimißt. Seine Vorstellungen darüber werden bei der Besetzung des Präsidentenpostens mitberücksichtigt. Damit wird mit dem Präsidenten auch gleichzeitig ein bestimmtes Konzept der Konfliktregelung gewählt. Dieses kann bei einer Antragskompetenz des Dozenten, aber auch des Leiters eines Fachbereichs, in einem entscheidenden Punkt weitgehend unterlaufen werden.

---

732) Vgl. etwa § 12 Abs. 5 S. 1 UG Baden-Württemberg (FN 3).

733) So zu Recht Schöffler, S. 49.

734) Das betont zu Recht auch Quaritsch, JuS 68, 476.

III. Der Gesichtspunkt der wissenschaftlichen Lehrfreiheit (Art. 5 III GG)

Auch der Gesichtspunkt der durch Art. 5 III GG geschützten Lehrfreiheit zwingt nicht dazu, dem einzelnen Dozenten die strafrechtliche Antragsbefugnis bei Vorlesungsstörungen zuzugestehen. Zwar können sich, wie das Bundesverfassungsgericht deutlich gemacht hat [735], aus Art. 5 III GG auch organisatorische Folgerungen ergeben. Durch eine fehlende Antragsbefugnis wird aber die grundsätzliche Verantwortlichkeit für Inhalt und Methode der Lehrveranstaltung, die Art. 5 III GG schützen will [736], nicht tangiert.

Die Herbeiführung einer strafrechtlichen Sanktion kann nicht mehr als essentieller Bestandteil der wissenschaftlichen Lehrfreiheit angesehen werden. Aus dem Gedanken der Lehrfreiheit wurde hier auch ein äußeres Leitungs- und Bestimmungsrecht des Dozenten bejaht [737]. Die Möglichkeit, den äußeren Ablauf einer Vorlesung zu gestalten, ist aber von der Befugnis zu trennen, nachträglich eine einmal begangene Störung zu pönalisieren bzw. die Voraussetzungen dafür zu schaffen.

Mit der Versagung der Strafantragsbefugnis wird der Dozent nicht schutzlos gelassen. Er behält weiterhin die - tatbestandsauslösende - Berechtigung, Störer aus dem Hörsaal zu verweisen. Unberührt bleiben auch seine Antragsbefugnisse, soweit er in höchstpersönlichen Rechtsgütern betroffen ist [738].

---

735) BVerfGE 35, 79 (120), dazu Menger, VerwArch Bd. 65 (1974), 75 ff.

736) Vgl. dazu Text, S. 87 - eingehend zur Bedeutung des Art. 5 III GG für die Organisationsstruktur der Universität Sterzel, S. 50 ff.

737) Vgl. Text, S. 36

738) Also etwa bei Beleidigung oder Körperverletzung

Aus der Wertentscheidung des Art. 5 III GG wird man darüber hinaus eine Verpflichtung des Präsidenten begründen können, vor seiner Entscheidung über die Einleitung des Strafverfahrens dem betroffenen Dozenten die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Damit kann die Ermessensentscheidung des Präsidenten oftmals auf eine breitere Tatsachenbasis gestellt werden. Eine Verletzung dieser Anhörungspflicht würde jedoch nicht die Wirksamkeit des Antrags gegenüber den staatlichen Verfolgungsorganen berühren [739]. Der hier vertretenen Ansicht steht auch nicht, wie es scheinen mag, die Entscheidung des Kammergerichts Berlin [740] entgegen. Ein Professor, dessen Vorlesung gestört worden war, hatte erfolgreich den Erlaß einer einstweiligen Verfügung gegen die Störer beantragt.
Das Gericht hat seine Entscheidung mit der Erwägung begründet, daß durch die Behinderung des Lehrbetriebs auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Hochschullehrers verletzt worden sei [741]. Ob diese Würdigung zutreffend ist, kann dahinstehen. Zumindest für die hier interessierende Frage der Antragsberechtigung kann die Entscheidung nicht herangezogen werden. Denn daß bei einer Verletzung höchstpersönlicher Güter der Dozent selbst antragsberechtigt ist, wurde auch hier nicht bezweifelt. Fragen der öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen Dozent, Student und Universität, auf deren Hintergrund das Problem der Antragsberechtigung gesehen werden muß, hat das Gericht dann auch ausdrücklich offengelassen [742].

---

739) So auch Quaritsch, JuS 68, 476

740) Beschluß v. 8.3.74, DVBl. 74, 379 ff.

741) KG Berlin, DVBl. 74, 379 (380) - kritisch dazu Maunz-Dürig-Herzog-Scholz, Art. 5 III Rdnr. 130

742) KG Berlin, DVBl. 74, 379 (380);

Diese Trennung von akademischem Hausrecht, das in der Vorlesung dem Dozenten zusteht [743], und Antragsbefugnis ist im Rahmen des § 123 auch nicht systemwidrig. Zum einen ist der Begriff des akademischen Hausrechts nicht im Hinblick auf strafrechtliche Problemstellungen innerhalb des § 123 geprägt worden. Zum anderen kann, wie bereits angedeutet [744], bei Räumen des öffentlichen Dienstes der für § 123 sonst normale Ansatz versagen, die Antragsbefugnis aus der Inhaberschaft des Hausrechts herleiten zu wollen. Das zeigt deutlich die bereits erwähnte Diskussion um die Antragsbefugnis bei Hausfriedensbrüchen in öffentlichen Schulen. Träger des Hausrechts und damit eigentlicher Verletzter ist der Staat [745]. Sowohl die Antragsbefugnis des Leiters der Schule als auch die des betroffenen Lehrers kann nicht aus der Verletzteneigenschaft gefolgert werden, sondern beruht auf organisationsrechtlichen Überlegungen.
Organisatorisch ist es aber durchaus möglich und kann auch sinnvoll sein, Gestaltungsbefugnisse bezüglich eines Raumes, die man mit dem Terminus 'Hausrecht' zusammenfassen kann, und strafrechtliche Antragsbefugnis zu trennen.
Die durch § 123 nahegelegte Argumentation, mit der Kontrollmöglichkeit über einen Raum auch die Antragsbefugnis zu begründen [746], ist deshalb gerade bei Diensträumen mit Vorsicht anzuwenden. Die hier vorgenommene Trennung von akademischem Hausrecht und Antragsbefugnis verstößt somit nicht gegen Grundprinzipien des § 123.

---

743) Vgl. dazu Folz, JuS 65, 44.

744) Vgl. Text S. 197

745) So zu Recht Schöffler, S. 46.

746) Dies ist offenbar auch der Gedankengang von Quaritsch, JuS 68, 476.

IV. Hochschulgesetzgebung und Antragsbefugnis

1. Die Regelung der Antragsbefugnis

Die bisherigen Ausführungen zur Antragsbefugnis bei Hausfriedensbrüchen in der Universität beruhten auf der Prämisse, daß die Antragsbefugnis gesetzlich nicht geregelt ist. Dies gilt auch in der Tat für die Mehrzahl der Hochschulgesetze [747]. Nur Baden-Württemberg hat die Antragsbefugnis gesetzlich bestimmt. Gemäß § 104 S. 4 des Universitätsgesetzes [748] haben das Recht zur Stellung eines Strafantrages alle Inhaber eines Hausrechts. Das ist bei Vorlesungsstörungen zumindest auch der Dozent, da gemäß § 104 S. 1 jeder für eine Lehrveranstaltung Verantwortliche an dem für seine Tätigkeit bestimmten räumlichen Bereich das Hausrecht hat. Die Bedenken gegen eine derartige Regelung ergeben sich aus den Gesichtspunkten, mit denen hier die Antragskompetenz des Präsidenten begründet wurde[749].

Die übrigen Hochschulgesetze enthalten nur allgemeine Aussagen über das Hausrecht, gehen jedoch nicht näher

---

747) Vgl. die Zusammenstellung in v. Campenhausen-Lerche, Deutsches Schulrecht, Stand: 1. November 1977

748) i.d.Fassung vom 22.11.77 (FN 3)

749) vgl. Text, S.199 f - anders in diesem Punkt war auch § 6 I 1 der Hausordnung der Universität Heidelberg v.12.7.71: Das Recht, wegen einer Verletzung des Hausrechts Strafantrag zu stellen, übt der Rektor aus (zit. nach Materialien zur Hochschulpolitik, LHV, H.1. 1974, S. 65)

auf die strafrechtliche Antragsbefugnis ein[750]. Dabei überrascht, daß zwar überall ausdrücklich das Hausrecht des Universitätsleiters angesprochen wird[751], nicht aber das akademische Hausrecht des Dozenten in der Lehrveranstaltung[752].
Diese Regelungen sprechen eher für eine Antragsbefugnis des Präsidenten bei Vorlesungsstörungen, soweit überhaupt Rückschlüsse auf die strafrechtliche Fragestellung möglich sind[753].

2. Antragsbefugnis und akademische Selbstverwaltung

Die neueren Hochschulgesetze sind für die vorliegende Problematik der Antragsberechtigung insofern noch aufschlußreich, als sie teilweise ausdrücklich die Ausübung des Hausrechts und die Wahrung der Ordnung an der Universität als staatliche Auftragsangelegenheit bezeich-

---

750) In Niedersachsen sind die Grundsätze für ein Verhalten bei Vorlesungsstörungen in einem Runderlaß (RdErl. d. MWK v. 17.8.1977 - 2011 - BII 11 - 1/77) niedergelegt. Gem. Ziff. 2 soll bei Antragsdelikten regelmäßig Strafantrag gestellt werden. Die Hausrechtszuständigkeiten ergeben sich gem. Ziff. 1 S. 1 aus der Grundordnung der jeweiligen Hochschule.

751) Vgl. etwa § 27 Abs. 7 Saarl.UG (FN 86): Der Universitätspräsident wahrt die Ordnung in der Universität und übt das Hausrecht aus; § 25 Abs. 7 S.1 HambUG (FN 730): Der Universitätspräsident übt im Gelände und in den Einrichtungen der Universität das Hausrecht und die Ordnungsgewalt aus; Art. 14 Abs. 7 BayHSchG (FN 730): Der Präsident übt im Hochschulbereich das Hausrecht aus; dagegen geht § 10 Abs. 3 S. 2 des Entwurfes für ein Hessisches Universitätsgesetz (Stand: 12.10.77) von mehreren Hausrechtsinhabern aus.

752) Teilweise wird dem Präsidenten aber ausdrücklich die Befugnis zugestanden, das Hausrecht weiter zu übertragen - vgl. etwa Art. 14 Abs. 7 BayHSchG (FN 730); § 25 Abs. 7 S. 2 HambUG (FN 730); § 47 Abs. 1 S. 3 HSchG Schleswig-Holstein v.2.5.73 (GVBl. S. 153) in der Fassung des Gesetzes v.13.12.76 (GVBl. S. 282); nicht eindeutig die Regelung des § 62 I S. 1 HRG: Der Leiter der Hochschule übt das Hausrecht aus, soweit nicht eine andere Zuständigkeit begründet ist.

753) Vgl. zu den Schwierigkeiten Text, S. 204 f.

nen[754] bzw. für diese Fälle die Fachaufsicht vorsehen[755].

Dieser Hinweis zeigt, daß der Problemkreis des akademischen Hausrechts[756] u. die damit zusammenhängende Frage der strafrechtlichen Antragsbefugnis nicht nur als ein Problem inneruniversitärer Kompetenzabgrenzung gesehen werden kann. Das wesentliche Element der Antragsberechtigung ist gerade die Befugnis, keinen Antrag zu stellen und damit die staatliche Strafverfolgung zu sperren. Durch staatliche Weisungsbefugnisse oder auch nur durch ein konkurrierendes staatliches Antragsrecht wird der Wert der universitären Antragsbefugnis, gleich wem sie zusteht, entscheidend gemindert.

Folz hat zwar die Meinung vertreten, daß das akademische Hausrecht Bestandteil der universitären Selbstverwaltung und damit verfassungsrechtlich abgesichert und der Disposition des einfachen Gesetzgebers entzogen sei[757]. Die Grenzen der Gestaltungsmöglichkeiten des Gesetzgebers in Fragen der Hochschulautonomie sind jedoch noch keineswegs geklärt[758]. Zudem bestehen erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Frage, was zum Bereich akademischer Selbstverwaltung zu zählen ist[759]. Die An-

---

754) § 25 Abs. 7 S. 1 HambUG (FN 730); Art. 4 Abs. 3 Ziff. 7 BayHSchG (FN 730); § 47 Abs. 1 S. 3 HSchG Schleswig-Holstein (FN 752)

755) So § 124 Abs. 2 Ziff. 7 UG Baden-Württemberg (FN 3) - als Selbstverwaltungsangelegenheit ist die Ausübung des Hausrechts jedoch in § 18 Abs. 2 Ziff. 10 des Entwurfs für ein Hessisches Hochschulgesetz (Stand: 12.10.77) geregelt.

756) vgl. dazu Gallas, S. 221 ff

757) Folz, JuS 65, 44 - a.A. Maunz-Dürig-Herzog-Scholz, Art. 5 III Rdnr. 171

758) Zur verfassungsrechtlichen Absicherung der Hochschulautonomie im Grundgesetz bzw. in den Länderverfassungen vgl. etwa Asche, S. 46 ff; Klein, AöR 90 (1965), 143 ff

759) Vgl. etwa Vogtmann, WissR 1969, Beiheft 3, S. 7 ff; Klein, AöR 90 (1965), 168 ff

tragsbefugnis bei Hausfriedensbrüchen gehört sicherlich nicht zum Kernbestand der Hochschulautonomie[760]. Sie bewegt sich nur an den Randzonen dessen, was organisatorisch zu den sachnotwendigen Voraussetzungen für eine freie Wissenschaft gehört[761] und untersteht damit im Ergebnis[762] der Ausgestaltungsbefugnis des Gesetzgebers.

Auch eine staatliche Antragsmöglichkeit schließt nicht aus, daß in der Praxis - was wünschenswert wäre - eine Vorzugstendenz zugunsten der Universität und ihrer Beurteilung für die Notwendigkeit einer strafrechtlichen Verfolgung anerkannt wird.

Offenbar entspricht es aber zur Zeit zumindest der allgemeinen politischen Tendenz, die Hochschulautonomie rigoros zu beschneiden und die Gesamtverantwortung des Staates für die Universität zu betonen. Davon wird auch die rechtliche Beurteilung der Ausstrahlungswirkungen des Art. 5 III GG auf das Verhältnis Staat/Universität auf Dauer nicht unberührt bleiben[763]. Es erscheint naheliegend, daß die studentischen Unruhen der letzten Jah-

---

760) Ob dies auch für das akademische Hausrecht gilt, kann hier dahinstehen - für das akad. Hausrecht als Auftragsangelegenheit z.B. Kimminich, in v. Münch, Bes. Verwaltungsrecht, S. 699; wie Folz (FN 757) aber Sonderkötter, WissR 69, 29; differenzierend Pieroth, S. 258: Das Hausrecht gehört nicht zum tradierten Bestand akademischer Angelegenheiten; die staatliche Weisung kann aber im Einzelfall individuelle Freiheitsrechte beeinträchtigen.

761) Dies muß der Ansatz zur Bestimmung des Umfangs der Hochschulautonomie sein - vgl. dazu v. Lübtow, S. 17; VG Karlsruhe, WissR 73, 83 (84).

762) Vgl. in diesem Zusammenhang auch VGH Mannheim, NJW 72, 1339 (1341): Verstöße gegen die Gebote des äußeren Verhaltens in der Hochschule sind kein Gegenstand von Forschung und Lehre; die Sanktionierung unterliegt staatlicher Ausgestaltung (betr. Einleitung eines Ordnungsverfahrens).

763) So hat Röper, MDR 74, 265 ff ein entschiedenes Bekenntnis zu einer umfassenden Gestaltungsmöglichkeit des Gesetzgebers für die Universität abgelegt, bei der für Autonomiegesichtspunkte nicht mehr viel Platz bleibt.

re und die oftmals zu beobachtende Unfähigkeit oder Unwilligkeit der Universität zu einer raschen Konfliktlösung innerhalb der Universität diese Entwicklung erheblich beschleunigt haben. Hochschulprobleme sind sicherlich nicht durch das Ordnungsrecht oder durch Strafverfahren zu lösen. Klar sein sollte jedoch, daß Freiräume nur solange allgemein toleriert werden, wie auch ein ausreichendes Maß an Selbstdisziplin und die Fähigkeit zur Eigenregulierung von Konflikten vorhanden sind. Die Tendenzen im neueren Hochschulrecht unterstreichen die Berechtigung der Warnung, daß eine nur zögernde Beseitigung von oftmals spektakulären Universitätskonflikten durch die Universität selbst die staatlichen Organe auf den Plan rufen wird[764]. Diese Folgekosten sollten nicht vernachlässigt werden, wenn die Reaktion auf rechtswidrige Maßnahmen innerhalb der Universität zur Debatte steht.

---

764) So Kalaidjian, in Holmes, S. 135 f. - vgl. auch die Begründung des Baden-Württembergischen Kultusministers Hahn für ein "griffiges Hausrecht", zit. nach Süddeutsche Zeitung v. 8.2.1973.

L E B E N S L A U F

Am 7. Juli 1943 wurde ich als zweiter Sohn des heutigen Studiendirektors Dr. Kurt Krüger und seiner Ehefrau Marga, geb. Hirche in Wilhelmshaven geboren. Nach vierjährigem Besuch der Volksschule wechselte ich Ostern 1958 an das Max-Planck-Gymnasium in Wilhelmshaven. Als Austauschschüler verbrachte ich ein Jahr an der Forest Hills High School in Grand Rapids, Michigan, U.S.A., bevor ich im Herbst 1966 das Abitur in Wilhelmshaven ablegte.
Im Wintersemester 1966/67 begann ich mit dem Studium der Rechtswissenschaft an der Universität des Saarlandes. Nach einem Studienaufenthalt an der Universität Tübingen im Sommersemester 1969 kehrte ich ins Saarland zurück und bestand dort im Juli 1971 die erste juristische Staatsprüfung.

Seit dieser Zeit bin ich als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl Prof. Dr. Krauß im Fachbereich 1 an der Universität des Saarlandes beschäftigt. Im Jahre 1973 arbeitete ich für zwei Monate als Austauschassistent an der Universität Neapel.
Im April 1975 trat ich in den juristischen Vorbereitungsdienst des Saarlandes ein und legte im November 1977 das zweite juristische Staatsexamen ab. Am 3. April 1978 wurde ich in den saarländischen Justizdienst als Richter auf Probe eingestellt.